

**Landschaftsplanung als Steuerungsinstrument
im Urbanisierungsprozess
am Beispiel der beiden Hauptstädte Seoul und Berlin**

vom Fachbereich Raum- und Umweltplanung
der Technischen Universität Kaiserslautern
zur Verleihung des akademischen Grades Doktor-Ingenieur(Dr.-Ing.)
genehmigte Dissertation

Diplom-Ingenieur Ji-Young Lee

Tag der mündlichen Prüfung: 28. 06. 2017

Dekan: Prof. Dr. Sascha M. Henninger

Vorsitzender der Prüfungskommission: Prof. Dr. Martin Junkernheinrich

Erster Berichterstatter: Prof. Dr. Kai Tobias

Zweite Berichterstatterin: Prof. Dr. Karina M. Pallagst

Technische Universität Kaiserslautern
D386

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	VII
Lebenslauf.....	IX
1 Einleitung	1
1.1 Problemstellung	1
1.2 Zielsetzung und forschungsleitende Fragestellungen	3
1.3 Aufbau und Methodik	5
2 Theoretische Grundlagen der Landschaftsplanung in Deutschland	8
2.1 Entwicklungsphase des Landschaftsplans bis zum Nationalsozialismus	8
2.2 Weitere Entwicklungsphase des Landschaftsplans 1945 – heute.....	13
2.3 Methodische Ansätze und konzeptionelle Weiterentwicklung des Landschaftsplans	29
2.4 Zwischenfazit: Die deutsche Landschaftsplanung als zentrales umweltpolitisches Planungsinstrument	34
3 Entwicklung der raumbezogenen Umweltplanung in Südkorea	36
3.1 Der Raumordnungsplan für das Gesamtstaatsgebiet	38
3.2 Der Gesamtplan für staatliche Umwelt.....	40
3.3 Der mittelfristige Gesamtplan für die Umwelterhaltung	44
3.4 Der Umwelterhaltungsplan.....	48
3.5 Zwischenfazit: Wandel in der raumbezogenen Umweltplanung.....	51
4 Gesetzliche Grundlagen für Landschaftsplanung.....	53
4.1 Landschaftsbezogene Gesetze in Südkorea.....	53
4.1.1 Gesetz zur Raumplanung und -nutzung	54

4.1.2 Gesetz zum Natur- und Umweltschutz.....	57
4.1.3 Satzung zur Stadtlandschaft	59
4.1.4 Vorschriften über einzelne Anlagen	60
4.2 Implementierung des Landschaftsgesetzes im Jahr 2007	61
4.2.1 Hintergrund der Notwendigkeit des Landschaftsgesetzes	62
4.2.2 Zielsetzung des Landschaftsgesetzes	64
4.2.3 Inhalte des Landschaftsgesetzes.....	65
4.3 Landschaftsplanung in Südkorea.....	69
4.3.1 Aufstellungsverfahren der Landschaftsplanung	69
4.3.2 Arten der Landschaftsplanung	72
4.3.3 Die erste Novellierung des Landschaftsgesetzes 2013	75
4.4 Zwischenfazit: Landschaftsplanung mit Landschaftsgesetz.....	77
4.4.1 Bedeutung der Verankerung des Landschaftsgesetzes.....	77
4.4.2 Veränderung der Landschaftsplanung mit der Gesetzgebung.....	79
5 Landschaftsplanung in Seoul	82
5.1 Räumliche Entwicklung in Seoul	82
5.1.1 Räumliche Situation seit 1945	83
5.1.2 Bevölkerungsentwicklung	84
5.1.3 Räumliches Wachstum	87
5.1.4 Flächennutzung	91
5.1.5 Probleme der kontinuierlichen Urbanisierung in Seoul	94
5.1.6 Wandel des planerischen Bedarfs	98
5.2 Landschaftsplan Seoul.....	101
5.2.1 Einfacher Landschaftsplan 2009.....	103

5.2.2 Spezifische Landschaftspläne	129
5.2.2.1 Landschaftsplan für Straßenraum 2009.....	130
5.2.2.2 Landschaftsplan für Naturgrün 2010.....	135
5.2.2.3 Landschaftsplan für den Uferraum 2010.....	138
5.2.2.4 Landschaftsplan für historische Kultur 2010	140
5.3 Praxisbezogene Umsetzungsbeispiele	142
5.4 Zwischenfazit: Merkmale der Landschaftsplanung in Seoul.....	145
6 Landschaftsplanung in Berlin	147
6.1 Freiraumentwicklung mit der Landschaftsplanung	147
6.1.1 Flächennutzungsveränderung in Berlin.....	147
6.1.2 Entwicklung des Berliner Freiraums.....	152
6.1.3 Bedeutung der Landschaftsplanung in Berlin	160
6.2 Landschaftsbezogene Gesetze.....	161
6.2.1 Gesetzliche Entwicklung in Bezug auf Landschaftsplanung	161
6.2.2 §§ 8-12 Bundesnaturschutzgesetz 2009 (BNatSchG)	166
6.2.3 §§ 7-15 Berliner Naturschutzgesetz 2013 (NatSchGBIn).....	169
6.3 Festgesetzte Landschaftsplanung	174
6.3.1 Landschaftsprogramm 1994 und dessen Ergänzung.....	174
6.3.1.1 Landschaftsprogramm 1994	174
6.3.1.2 Ergänzung 2004	192
6.3.2 Landschaftspläne.....	198
6.3.3 Praxisbezogene Umsetzungsbeispiele	201
6.4 Zwischenfazit: Merkmale der Landschaftsplanung in Berlin.....	205
7 Fazit und weiterer Forschungsbedarf	207

7.1 Vergleich zwischen beiden Landschaftsplanungen der Städte	208
7.1.1 Unterschiedliche Auffassung über Landschaftsplanung	214
7.1.2 Entstehungsansatz und gesetzliche Grundlagen	214
7.1.3 Handlungsmerkmale	215
7.2 Weitere Handlungsstrategien	216
8 Verzeichnisse	221
8.1 Literatur- und Quellenverzeichnis	221
8.2 Abbildungsverzeichnis	229
8.3 Tabellenverzeichnis	230
9 Anhang	231
9.1 Gesetzliche Grundlagen in Bezug auf Landschaftsplanung in Südkorea	231
9.2 Statistische Daten von Südkorea	233

Zusammenfassung

Als Begleiterscheinungen des rasanten Wirtschaftswachstums und der nicht behutsamen Raumentwicklungen Südkoreas seit Beginn der 60er Jahre kristallisierten sich monotone Stadtstrukturen, regionaler Identitätsverlust und enorme ökologische Belastung als negative Erscheinungsformen der Raumordnung heraus. Erhebliche Umweltbelastungen, Veränderungen des Stadtbilds und die Flächeninanspruchnahme sind vor allem in der Hauptstadt Seoul signifikante Folgen der städtischen Ausdehnung und Verdichtung. Zur planmäßigen Steuerung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die gesamte Umwelt wurde dort *das Gesetz zur Landschaftsplanung* im Jahr 2007 als Grundgesetz für systematische und wirksame Landschaftsplanung verabschiedet und die rechtskräftige Landschaftsplanung Seouls im Jahr 2009 aufgestellt. Im Vergleich dazu ist die Landschaftsplanung in Deutschland bereits seit 1976 in Form des Bundesnaturschutzgesetzes rechtlich verankert. Sie entwickelte sich zu einem verlässlichen Planungsinstrument des Naturschutzes und der Landschaftspflege und spielt eine wichtige Rolle in der Steuerung eines ausgewogenen städtischen Naturhaushaltes.

Die Zielsetzung dieser Arbeit ist es, die theoretischen Grundlagen und praktischen Anwendungsbeispiele der Landschaftsplanung im städtischen Raum zu untersuchen sowie zukünftige Entwicklungsstrategien der koreanischen Landschaftsplanung im Sinne eines zentralen und vorsorgenden Steuerungsinstruments des Urbanisierungsprozesses zu erarbeiten. Anhand der Beispiele Seoul und Berlin sollen wirksame Steuerungsprozesse und Erfolgsparameter der Landschaftsplanung herausgearbeitet und schlussendlich Verbesserungsvorschläge für die koreanische Landschaftsplanung aufgezeigt werden.

Um Analyse sowie Auswertung der Landschaftsplanung durchzuführen, erfolgt zuerst eine theoretische Untersuchung des Wandels im umweltpolitischen Aufgabenspektrum – es folgen die fachlichen Diskussionen und die Herausarbeitung der raum- und umweltbezogenen Planungsinstrumente.

In dieser Arbeit werden insbesondere die Auslegungen gesetzlicher Grundlagen der Landschaftsplanung und die räumlichen Entwicklungen mit Flächennutzung beider Städte betrachtet. Auf dieser Grundlage werden inhaltliche Struktur, Auswirkungen und praxisbezogene Umsetzungsbeispiele zusammengefasst, um anschließend die Merkmale städtischer Landschaftsplanung zu identifizieren.

Im Ergebnis werden die expliziten Unterschiede der beiden Landschaftsplanungen mit den theoretischen Grundlagen und praxisbezogenen Beispielen vergleichend widergespiegelt sowie die differenzierten Handlungsstrategien für die erfolgreiche Implementierung der koreanischen Landschaftsplanung im Sinne eines zentralen Steuerungsinstruments dargelegt.

Lebenslauf

■ Persönliche Daten

Name: Ji-Young Lee
E-mail : l.jiyoung21@gmail.com

■ Bildungsgang

04. 2013 - Doktorandin im Fachgebiet Landschafts- & Freiraumentwicklung an der Technischen Universität Kaiserslautern (bei Prof. Dr. Kai Tobias)
04. 2007 – 05.2012 Studium im Fachbereich „Raum – und Umweltplanung“ an der Technischen Universität Kaiserslautern
Abschluss mit dem Titel Diplom - Ingenieurin
10. 2006 - 03. 2007 Studienkolleg an der TU Kaiserslautern

■ Berufliche Erfahrungen

12. 2016 - Wissenschaftliche Hilfskraft im Fachgebiet Landschafts- & Freiraumentwicklung an der TU-KL
03. 2016 - 09. 2016 Dipl.-Ingenieurin in Research Institute for Gangwon in Chuncheon, Südkorea
03. 2011 - 04. 2011 Praktikum in der Stabsstelle Projekte des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz
11. 2010 - 01. 2011 Praktikum in Urban Planning Dept. of the engineering firm SAMAN in Seoul, Südkorea
03. 2009 Praktikum im Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung der Stadt Kaiserslautern

1 Einleitung

1.1 Problemstellung

Südkorea hat sich nach dem Ende des Koreakriegs im Jahr 1953 in einem rasanten Tempo verschiedenste politische, wirtschaftliche und soziokulturelle Entwicklungen erlebt. Das Wirtschaftswachstum seit den 60er Jahren hat sich ausschließlich auf die Effizienzsteigerung konzentriert. Dadurch ergaben sich ungeplante Erweiterungen der Stadtgrenzen und nicht gesteuerte Raumentwicklungen in Südkorea. Der Verlust an regionaler Identität, die monotone Stadtstruktur und die ökologische Belastung sind die negativen Erscheinungsformen der Raumordnung Koreas, deshalb ist heute ein alternativer Handlungsbedarf aus raumplanerischer Sicht erforderlich.

Der problematische Bereich liegt vor allem in der Hauptstadt Seoul. Da die Stadt Seoul ca. 10 Millionen Einwohner auf einer Fläche von 600 km² hat, beträgt die Bevölkerungsdichte fast 17.000 Einwohner/km² zusammen mit den umliegenden eingemeindeten Städten.¹ Die Hauptstadt Seoul bildet die Sudogwon genannte Metropolregion mit etwa 23 Millionen Einwohnern und ist nach Tokio die zweitgrößte Metropolregion der Welt. Diese Ausdehnung und Verdichtung der Stadt mit demographischen Binnenwanderungen verursacht erhebliche Umweltbelastungen und kurzfristig verursachte Veränderungen des Stadtbilds.

Im Vergleich dazu wurde in Deutschland bereits im Jahr 1976 die Landschaftsplanung mit dem Begriff „ökologische Planung“ gesetzlich vorgeschrieben und als querschnittsorientierte räumliche Planung festgelegt. Mit der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes entwickelte sich die Landschaftsplanung als ein verlässliches Planungsinstrument des Naturschutzes und der Landschaftspflege, das auf vier räumlichen Ebenen systematisch erarbeitet wird. Durch den Einsatz verschiedener naturschutzpolitischer Instrumenten unterstützt sie die Steuerung der

¹ Vgl. Internetauftritt von *Seoul Statistics*, aufgerufen unter: stat.seoul.go.kr/octagonweb/jsp/WWS7/WWS7SDS7100.jsp, Stand 13. 02. 2013

Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Verkehr, da sie zur Aufbereitung der Belange der Landschaftspflege für die räumliche Gesamtplanung beiträgt.² Vor allem spielt die Landschaftsplanung zur Steuerung eines ausgewogenen Naturhaushaltes in der Stadt eine wichtige Rolle, da die durch Landschaftsplanung gesicherten städtischen Freiräume als Erholungs- und Freizeitraum mit der Funktion von ästhetischem Stadtbild, Stadtklima, Wasserhaushalt und biologischer Vielfalt beiträgt.

Mit der Einkommenserhöhung und dem Wunsch nach besserer Lebensqualität der Bevölkerung hat die koreanische Regierung allmählich auf qualitative Raumentwicklung bzw. -pflege Rücksicht genommen und bemüht sich um die Mitgestaltung des Stadtbildes, wobei die Freiräume immer wichtigere Bedeutungen erlangen. Ihre Aufmerksamkeit auf die gestalterischen Ansprüche und das zivile Engagement über die Landschaftsgestaltung werden immer größer. Um die gesetzliche Grundlage für bessere Pflege bzw. optimales Management der Landschaft zu stabilisieren wurde *das Gesetz zur Landschaftsplanung* im Jahr 2007 festgesetzt. Vor dem Beschluss des Gesetzes zur Landschaftsplanung in Südkorea wurden die damals noch sehr ressourcenbeeinträchtigenden Pläne über Landschaftspflege, -instandhaltung und -entwicklung mit Hilfe von verschiedenen Vorschriften umgesetzt. Es gibt fast 40 verschiedene rechtliche Grundlagen, die sich mittelbar oder unmittelbar auf verschiedene *Vorschriften zur Landschaftsplanung* beziehen: *Gesetz zur Raumplanung und -nutzung, Gesetz zum Natur- und Umweltschutz, Satzung zur Stadtlandschaft, Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmäler usw.*

Mit dem Erlass des *Gesetzes zur Landschaftsplanung* Koreas wurden erwartet, dass zukünftig die planmäßige Steuerung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die gesamte Umwelt ermöglicht und die regionalspezifischen Eigenschaften dabei angemessen berücksichtigt werden können. Bei den praktischen Anwendungen ist es notwendig, immer noch geeignete Verbesserungsvorschläge, systematische und umfassende Ansätze unter

² Vgl. Bundesamt für Naturschutz(Hrsg.)(2006): Beitrag naturschutzpolitischer Instrumente zur Steuerung der Flächeninanspruchnahme, Bonn, S.35-37

Berücksichtigung der Nachhaltigkeit zu finden sowie das integrierte Management und die wirksamen Umsetzungserfordernisse ständig weiter zu entwickeln.

1.2 Zielsetzung und forschungsleitende Fragestellungen

Das grundlegende Ziel der vorliegenden Arbeit besteht darin, die Landschaftsplanung im städtischen Raum zu untersuchen, vor allem, ob und wie die südkoreanische Landschaftsplanung als Steuerungsinstrument im Urbanisierungsprozess erfolgreich implementiert werden konnte. Dabei sollen sowohl Erfolge als auch Misserfolge herausgearbeitet werden.

Durch den Vergleich der beiden Rechtsgrundlagen in Südkorea (Seoul) und der Bundesrepublik Deutschland (Berlin) sollen zunächst erfolgreiche Steuerungsprozesse und gelungene Umsetzungserfolge dargelegt und bewertet werden. Auf dieser Grundlage sollen anschließend Erfolgsparameter der Landschaftsplanung beider Länder dargestellt und bezüglich ihrer Wirksamkeit näher erläutert werden. Darauf aufbauend sollen schließlich mögliche Verbesserungsvorschläge für die Weiterentwicklung der Landschaftsplanung in Südkorea aufgezeigt werden.

Um die theoretischen Grundlagen der Landschaftsplanung zu erfassen, wird in erster Linie die Geschichte der deutschen Landschaftsplanung als grundlegende Erkenntnis dargestellt. Da die Landschaftsplanung in Deutschland ein zentrales umweltpolitisches Instrument zur Steuerung eines ausgewogenen Naturhaushaltes ist, bilden die wissenschaftliche Analyse des Aufgabenspektrums der deutschen Landschaftsplanung und die Ergebnisse der Fachdebatten die Theorie der Landschaftsplanung.

Im Hinblick auf die umweltpolitischen Instrumente wird weiterhin der Wandel der koreanischen Umweltplanung untersucht. Um die raumbezogene Umweltplanung in Südkorea besser auszuwerten, werden die bisher aufgestellten Planungsinstrumente

gemäß den umweltbezogenen Gesetzen betrachtet. Durch die Betrachtung der raumbezogenen Umweltplanungen werden die Notwendigkeit und die Rolle eines umfassenden Landschaftsplanungssystems für die vorsorgende und integrierte Umweltpolitik unter ökologischem Aspekt erläutert.

Zur Interpretation der gesetzlichen Grundlagen sowie Aufstellungsrichtlinien für die Landschaftsplanung werden die einschlägigen Gesetze und das neu festgesetzte Landschaftsgesetz analysiert. Diese Bewertung der bisher erzielten Erfolge durch die gesetzlichen Grundlagen für die Landschaftsplanung ermöglicht Aussagen zur methodischen Weiterentwicklung der koreanischen Landschaftsplanung.

Zur Analyse der nach dem Inkrafttreten des südkoreanischen Landschaftsgesetzes aufgestellten Landschaftsplanung wird zuerst die räumliche Entwicklung der Hauptstadt Seoul im Zusammenhang mit der Flächennutzung betrachtet, da die Hauptstadt Seoul den ersten Landschaftsplan nach dem Landschaftsgesetz aufgestellt hat. Damit werden die praxisbezogene Umsetzung sowie die Merkmale der städtischen Landschaftsplanung zusammengefasst. Diese Erkenntnisse werden mit den Erfahrungen der Landschaftsplanung in der deutschen Hauptstadt Berlin verglichen, die verglichen mit Seoul bereits über längere Erfahrungen mit der Landschaftsplanung verfügt und damit auch Möglichkeiten eröffnen kann, das koreanische System der Landschaftsplanung im Sinne der Nachhaltigkeit kontinuierlich weiter zu entwickeln und letztlich verfahrenstechnisch zu verbessern.

Aus der vorgestellten Problemstellung und Zielsetzung ergeben sich folgende Forschungsfragen, die im Rahmen dieser Ausarbeitung geklärt werden sollen, um die dargelegten Absichten erfolgreich umsetzen zu können:

- Wie entwickelt sich die Theorie der Landschaftsplanung als umweltpolitisches Instrument in Deutschland?
- Wie entwickelt sich die raumbezogene Umweltplanung unter dem ökologischen Aspekt in Südkorea?
- Welche gesetzlichen Grundlagen für die Umweltpolitik in Bezug auf Landschaftspflegemaßnahmen sind in Südkorea vorhanden?

- Wie ist das Landschaftsplanungssystem in Südkorea und Deutschland strukturiert und welche Zielsetzungen verfolgten sie jeweils?
- Welche konkreten Auswirkungen der formellen Landschaftsplanung haben in der Hauptstadt von Südkorea und Deutschland können festgestellt werden?
- Welche Weiterentwicklungsmöglichkeiten der städtischen Landschaftsplanung in beiden Ländern bestehen und welche Erfolgsaussichten können abgeschätzt werden? (theoretisch und praktisch)

Mit dieser Ausarbeitung können somit die praktische und systematische Abwicklung sowie die weitere Entwicklung gesetzlicher Regelungen und inhaltlicher Aufgabenstellungen der südkoreanischen Landschaftsplanung verbessert werden.

1.3 Aufbau und Methodik

Abbildung 1 zeigt einen Überblick aller Zielsetzungen und Fragestellungen, die in dieser Arbeit ausführlich betrachtet werden sollen.

Die deutsche Landschaftsplanung mit einer relativ langen Geschichte wird als zentrales umweltpolitisches Instrument der Umweltvorsorge bundesweit angewandt. Die durch vielseitige Diskussionen und Erfahrungen in der langen Zeit gebildete Entwicklungsgeschichte über Landschaftspflege und -gestaltung wird zuerst betrachtet. Diese Zusammenfassung dient als theoretische Grundlage für die gesamte Arbeit. Das inhaltliche Spektrum, das planerische Engagement sowie der Grad der gesellschaftlichen Zustimmung und umsetzungsfähigen Zusammenarbeit werden dargestellt. Mit der Erweiterung des Aufgabenverständnisses werden die Anforderungen an eine qualitativ hochwertige und wirksame Landschaftsplanung verdeutlicht. Die methodischen Ansätze und die weitere Entwicklung, die die heutigen Aufgaben der Landschaftsplanung beeinflussen, werden anschließend zusammengefasst.

Um die politische Bedeutung und den Stellenwert des südkoreanischen Landschaftspflegesystems in der Praxis zu verstehen, müssen in erster Linie die Entwicklungsvorgänge der raumbezogenen Umweltplanung in Südkorea berücksichtigt werden. Da die koreanische Umweltsicherung und -pflege in der Wiederaufbauzeit nach dem Koreakrieg und in der ökonomischen Wachstumszeit überwiegend vernachlässigt wurden, ist es zunächst notwendig zu klären, inwieweit die Landschaft als ein wichtiger Gegenstand bei der umweltpolitischen Planung einbezogen wurde. Diesbezüglich werden zunächst die herkömmlichen gesetzlichen Grundlagen zur raumbezogenen Umweltplanung fachlich-inhaltlich untersucht und bewertet. Die festgelegten Umweltbelange, Strategien, Maßnahmen sowie Aufgaben in den aufgestellten Planungen werden analysiert und der neu erforderliche Planungswandel erklärt werden. Insbesondere wird die bedeutsame Rolle der Landschaftsplanung betrachtet.

Nach der inhaltlichen Auswertung der umweltrelevanten Planungen und landschaftsbezogenen Gesetze in Südkorea wird die Analyse des neu aufgestellten Landschaftsgesetzes durchgeführt. Dessen weiter entwickelte inhaltlichen Festsetzungen für zukünftig zu erreichende Ziele und Maßnahmen werden näher analysiert.

Anschließend wird der auf dieser gesetzlichen Grundlage aufgestellte Landschaftsplan 2009 für Seoul mit der städtischen Umweltsituation verglichen, um beurteilen zu können, ob die planerischen Festsetzungen der räumlichen Ausgangssituation entsprechen und in der Praxis umsetzungsfähig sind. Um die Landschaftsplanung Seouls zu verbessern wird die langjährig für den Naturschutz und die Landschaftspflege angewendete Landschaftsplanung in Berlin als Vorbild analysiert und ausgewertet.

Abb. 1 Inhaltlicher Aufbau der Arbeit

A: Einleitung	<ul style="list-style-type: none"> • Problemstellung • Zielsetzung • Inhaltliche und methodische Vorgehensweise
B: Theoretische Grundlage der Landschaftsplanung	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung der Landschaftsgestaltung und -pflege • Konzeptionelle und methodische Ansätze
C: Betrachtung der Umweltpolitik und gesetzlichen Grundlagen in Südkorea	<ul style="list-style-type: none"> • Umweltrelevante Planungsinstrumente • Entwicklung der Umweltpolitik • Landschaftsbezogene Gesetze • Gesetzgebung des Landschaftsgesetzes • Inhalte der Landschaftsplanung
D: Analyse der Landschaftsplanung in Seoul	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung der städtischen Umweltsituation • Kritik an der zunehmenden Urbanisierung der Stadt Seoul • Landschaftsplanung in Seoul • Änderung mit dem Landschaftsgesetz • Umsetzungsbeispiele in der Praxis
E: Analyse der Landschaftsplanung in Berlin als Vorbild	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung der Landschaftsplanung • Gesetzliche Grundlagen • Landschaftsprogramm 2004 und Landschaftspläne in Berlin • Umsetzungsbeispiele in der Praxis
F: Schlussfolgerung	<ul style="list-style-type: none"> • Auswertung und vergleichende Diskussion der beiden Landschaftsplanungen • Übertragbarkeit des deutschen Planungssystems auf die südkoreanische Gesetzgebung • Perspektiven und Chancen für die städtischen Landschaften

Quelle: Eigene Darstellung, Kaiserslautern 2013

Diese ausführliche Betrachtung, Analyse, Auswertung der gesetzlichen Grundlagen, der räumlichen Situation, der Festsetzungen in der Landschaftsplanung und

erfolgreiche Umsetzungsbeispiele bilden die Grundlagen für abgeleitete Verbesserungsvorschläge. Der Vergleich zwischen den beiden Hauptstädten erfolgt durch Literaturlauswertung und Internet-Recherchen. Zur Ergänzung der dieser Informationsgrundlagen wurden Gespräche mit Akteuren der Planung und Umsetzung geführt.

2 Theoretische Grundlagen der Landschaftsplanung in Deutschland

2.1 Entwicklungsphase des Landschaftsplans bis zum Nationalsozialismus

Die schon ab Mitte des 18. Jahrhundert angefangene landschaftspflegerische Idee ist der erste Ansatz der heutigen Landschaftsplanung. Die Theorien der „Landesverschönerung“ stammten aus den gärtnerisch-gestalterischen Idealen. Das von Novalis beschriebene „blühende Land“³ stellte diese gestalterischen Ideale aus der englischen Landeskultur im Zusammenhang mit dem christlichen Humanismus auf Deutsch zum ersten Mal vor.

Christian Cay Lorenz Hirschfeld (1742-1792) als der Theoretiker der landschaftlichen Gartenkunst hat die ästhetischen und gestalterischen Ausführungen der Parkgestaltung und Gartenkunst in seinen Werken „Theorie der Gartenkunst“ verfasst. Der Klassiker der Landverschönerung, **Karl Christian Friedrich Krause** (1781-1832) hat die Landverschönerungskunst in seiner Schrift „Die Wissenschaft von der Landverschönerungskunst“ definiert und das Motiv, den Zweck und den Aufbau der Landverschönerungskunst dargestellt.⁴ Das Bewusstsein, das Gefühl und der Trieb des Individuums, die Förderung der Landschönheit, die Förderung der Gesundheit der Menschheit, das friedliche Wohlbefinden, die Lebensgenüsse, die

³ Marschall, Ilke (2007): Der Landschaftsplan: Geschichte und Perspektiven eines Planungsinstrumentes, Liebenau-Niedermeiser, S. 16

⁴ Vgl. Marschall, Ilke (2007): Der Landschaftsplan: Geschichte und Perspektiven eines Planungsinstrumentes, Liebenau-Niedermeiser, S. 18

Bequemlichkeit, die Gesundheit, die lange Lebensdauer usw. sind die von Krause genannten Gründe für die Landverschönerung. Der bekannter Kanzelredner aus Ronneburg, **Jonathan Schuderoff**(1766-1843) hat in seinem Buch „Für Landverschönerung“ auch hervorgehoben, dass die optimierte Landnutzung eine große Bedeutung für die Steigerung des Wohlstandes und der Wohlfahrt hat.⁵

Vor allem wurden die gestalterischen Grundsätze von Christian Cay Lorenz Hirschfeld bewertet, dass sie aus heutiger Sicht immer noch gültig sind. Die 5-bändigen Werke von Hirschfeld „Theorie der Gartenkunst“ bestehen aus planerischen Betrachtungen für die folgenden Gestaltungsbereiche: Vorplatz vor dem Landhaus, Feldsparzierwege, Meierei, Tiergarten, Weinberg, Dörfer und Landstraße.⁶ Pflanzungen entlang der Wege, Anpflanzung nützlicher Bäume auf kahlen Hügeln, Pflanzungen für reizende Aussichten, Wegführung in den angenehmsten Stellen, Verstecken der ekelhaften Gegenstände durch geringe Pflanzungen, Trinkwasserstellen (Brunnen, Springbrunnen), freie Plätze unter schattenreichen Bäumen als Treffpunkte, edlere Meilenstein und Wegweiser, vor Wind und Hitze schützende Ruheplätze, schönere Aussichten usw. sind die planerischen Möglichkeiten der Verschönerung, die in seinen Werken erwähnt wurden.

Der preußische Gartenbaudirektor **Joseph Peter Lenné** (1789~1866) hat bedeutsame städtebauliche Planungen im Berliner Raum im Sinne der Landesverschönerung entworfen. Die Pläne für die Gebiete Moabit und Königsplatz 1839, Pulvermühlengelände 1840, Köpeniker Feld 1840 und 1841 sowie Ringkonzept für die Stadt Berlin usw. sind die städtebaulichen und landschaftsgestalterischen Aufträge. Er hat auch im Jahr 1823 die Gärtnerlehranstalt in Schöneberg und Potsdam gegründet, die erste Ausbildungsstätten für Gartenkünstler in Deutschland waren.⁷

⁵ Vgl. Ebenda. S. 19

⁶ Vgl. Ebenda. S. 20

⁷ Vgl. Ebenda. S. 23

Seine 50 Jahre lange Tätigkeit als Gartenkünstler nach englischem Vorbild sind heute noch ein wesentliches Element der Berlin-Potsdamer Landschaftsgestaltungswerke mit wirtschaftlichen, ästhetischen und sozialen Gesichtspunkten.

Gustav Vorherr (1778~1847) ist Vorreiter der bayerischen Landesverschönerungsbewegung. Seine Vision war, durch die Anlage von geraden Straßen, gepflegten Gärten, Beseitigung von Unrat aus den Wohn- und öffentlichen Bereichen, aber auch durch die Förderung der Landwirtschaft sowie durch Dienstleistungsbereiche die gesamte menschliche Umgebung planmäßig zu verschönern.⁸ Nach der Gründung des „Vereins für landwirtschaftliches Bauwesen“ von Gustav Vorherr wurden immer neue Vereine in Preußen gegründet, um die Ortschaften zu verbessern sowie um ganz Deutschland zu einem „perfekt funktionierenden vorbildlichen Staatengebilde“⁹ zu entwickeln. Seine Arbeit wurde als eine große Gesamtkonzeption landespflegerischer Arbeit bewertet.

Zur Umsetzung der Landesverschönerungsidee wurde auch über planerische Methoden und Vorgehensweisen nachgedacht. Beispielhafte Verschönerungspläne von Dörfern mit ihren Gemarkungen wurden ausgestellt und intensive Öffentlichkeitsarbeit durch die Veröffentlichungen in Monatsblättern betrieben.

Trotz der Bemühungen von den Vertretern wurde das Interesse an der Landesverschönerung Mitte des 19. Jahrhunderts geringer, da „die Originalität eines Dorfes“¹⁰ als gegeben angesehen wurde und die meist beispielhaften Verschönerungsmaßnahmen als „ein schönes Traumbild“¹¹ zunehmend als Utopie verstanden wurde. Mit den sozialpolitischen und ökonomischen Zielen der

⁸ Vgl. Ebenda. S. 29

⁹ Ebenda.S. 29

¹⁰ Ebenda. S. 35

¹¹ Ebenda. S. 36

Landeskultur wurden einzelne Verbesserungen wie z. B. Obstbaum- oder Alleepflanzungen durchgeführt.

Am Anfang des 20. Jahrhunderts ist die Zeit, dass die grundlegende Konzeption der gesamtplanerisch und querschnittorientierten Landschaftsplanung im Rahmen der Landesverschönerung weiterentwickelt wurde. Die Notwendigkeit der Landesverschönerung wurde durch **Arthur Glogau** wieder hervorgehoben. Er hat vor allem die gärtnerische Arbeit beim Heimschutz betont. Der Begriff „Landespflege“ mit dem Heim- und Naturschutz wurde erst durch **Robert Mielke** im Jahr 1907 statt Landesverschönerung vorgeschlagen. In dieser Zeit wurde erstmals die Notwendigkeit des staatlichen Vorsorgeanspruchs beim Naturschutz und ein umfangreiches Aufgabenverständnis festgestellt. Die gezeichneten Pläne, die textlichen Ergänzungen und die theoretischen Überlegungen sowie die damaligen gestalterischen Inhalte gelten heute noch für die grundlegende Disziplin.

Im nationalsozialistischen Staat wurde die Landespflege in der staatlichen Verwaltung verankert und als grundlegende Aufgabe der Verwaltung anerkannt. Der Aufgabenbereich „Landschaftsgestaltung und -pflege“ ist im Referat VI des RFK (Reichskommissariat für die Festigung Deutschen Volkstums) zugeordnet. Die Richtlinie für Neusiedlung mit Umwandlung des Landschaftsbildes und die Aufstellung der großräumigen Grünpläne für die Wiederbegründung vegetationsfreier bzw. -armer Gebiete wurden erarbeitet. Auch Wettbewerbe mit dem Thema Landschaftsgestaltung wurde durchgeführt.¹² Die damaligen Ziele waren die Verschönerung des Landschaftsbildes, die Sicherung und Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen sowie die ökologische Aufwertung der räumlichen Gesamtplanung.¹³

¹² Vgl. Ebenda. S. 52

¹³ Vgl. Haaren, Christina von (Hrsg.)(2004): Landschaftsplanung, Stuttgart, S.28

Es wurde vor dem Verfall der Kulturlandschaft und der Ausbeutung der Landschaft gewarnt und die bewusste Landschaftsgestaltung in der Gesellschaft angemahnt. **Heinrich Wiepking-Jürgensmann** (1891~1973) hat sich vor allem um die Einbeziehung der Landschaftsgestaltung in die großen Bauvorhaben des Dritten Reiches bemüht. Sein Ziel war „Eine Blütezeit für den deutschen Landschafts- und Gartengestalter“¹⁴ zu begründen. Hierbei sind die Reichsautobahnen, der Waldaufbau und das Reichssportfeld, das im Rahmen der Olympischen Sommerspiele 1934 bis 1936 in Berlin gestatet wurde, beispielhafte Projekte.

Mit dem Erlass des Reichsnaturschutzgesetzes am 26. Juni 1935 wurde das politische Interesse am Naturschutz betont. **Erhard Mäding** (1909~1998) hat dabei die gesetzliche Notwendigkeit verdeutlicht und sich bemüht später Landespflegepläne rechtlich zu etablieren. Seine konzeptionellen Überlegungen führen zu reichsweiten Erstellungen von Plänen (siehe Kapitel 2.3). Er hat als Referent für Landschaftspflege und Landschaftsgestaltung im RKF (das Reichskommissariat für die Festigung Deutschen Volkstums) in seinem Buch „Landespflege“ deutlich gemacht: Die Gestaltung der Landschaft ist Hoheitsrecht und Hoheitspflicht, Landespflege sind „sämtliche Bestrebungen zur Erhaltung und Steigerung der nachhaltigen Fruchtbarkeit des gesamten Landes“¹⁵ und mit dem Satz „Es geht nicht allein um das Landschaftsbild, wesentlicher ist die Pflege und Förderung der Lebenswelt im deutschen Raume“¹⁶ das hauptsächliche Ziel der Landschaftsgestaltung betont. Dabei wurden die folgenden Aufgaben der Landespflege benannt, um die verschiedenen Nutzungsinteressen an Naturschutz, ökologischer Gesundheit sowie Baugestaltung zu koordinieren.¹⁷

¹⁴ Marschall, Ilke (2007): Der Landschaftsplan: Geschichte und Perspektiven eines Planungsinstrumentes, Liebenau-Niedermeiser, S. 40

¹⁵ Ebenda. S. 46

¹⁶ Ebenda. S. 40

¹⁷ Vgl. Ebenda.

- Beseitigung art- und landschaftsfremder Erzeugnisse der Zivilisation
- Anpassung aller in der Landschaft sichtbaren Kulturarbeiten (Landeskultur und Bauwerke) an den standörtlichen Landschaftscharakter, dabei Schonung der standortgemäßen einheimischen Lebewelt von Pflanzen und Tiere
- Verbesserung der elementaren Lebensbedingungen
- Gesundung der biologischen Lebensgemeinschaften
- Belebung einförmiger Landschaften durch deutschgemäße Gestaltung von Bewuchs und Bebauung

Dieser Aufgabenbereich umfasst alle Maßnahmen zum Schutz, zur Gestaltung und zur Gesundung der heimatlichen Landschaften. Mit der weiteren Überlegung des Aufgabenverständnisses von Landespflege hat **Ernst Hagemann** (1899~1978) umfangreiche Aufgaben der Landschaftsgestaltung besonders in den vom Krieg zerstörten Gebieten formuliert und erstmals das Wort „Landschaftsplanung“ verwendet (siehe Kapitel 2.3).

Solche weiterführenden Betrachtungen veränderten auch das Aufgabenspektrum der Landschaftsgestaltung, wie z. B. Landschaft als Gemeingut mit einem ganzheitlichen und übergeordneten Anspruch, Landschaftsgestaltung mit einer staatlichen Verpflichtung, Gleichberechtigung mit der Raumordnung, Notwendigkeit staatlicher Regelung für eine einheitliche und systematische Vorgehensweise, Ausgleich zwischen wirtschaftlichen und natürlichen Erfordernissen usw.

2.2 Weitere Entwicklungsphase des Landschaftsplans 1945 – heute

Nach dem zweiten Weltkrieg wurden die theoretischen, konzeptionellen und methodischen Überlegungen der landschaftlichen Planungsmethoden weiterentwickelt. Die Landschaftspläne wurden als Instrumente einer vorsorgeorientierten Umweltpolitik anerkannt und mit dem Erlass des Bundesnaturschutzgesetzes 1976 deutschlandweit politisch etabliert.

Mit der Aufnahme des Begriffs „Landschaftspflege“ in den Titel der Naturschutzstellen auf der ersten Tagung der Arbeitsgemeinschaft deutscher Beauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege (ABN) 1947 wurde die Landschaftspflege als offizieller Teilbereich des Naturschutzes eingeführt.¹⁸ Die massiven Landschaftsveränderungen und Umweltbelastungen durch den Wiederaufbau der Siedlungen und Infrastrukturanlagen sowie das stetige wirtschaftliche Wachstum motivierten die weitere Entwicklung und Etablierung des Landschaftsplans sowie intensive Diskussion über die landespflegerischen Beiträge zu Gesamt- und Fachplanungen. Vor allem spielten **Konrad Buchwald** (1914~2003) als Direktor der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg und **Gert Kragh** (1911-1984) als Leiter der Bundesanstalt für Naturschutz und Landschaftspflege (BVNL) eine bedeutsame Rolle bei der Unterstützung der naturschutzbezogenen Planungsorientierung in der Wirtschaftswachstumsphase.¹⁹ „Errichtung einer naturgemäßen Wirtschaftslandschaft, Errichtung einer naturgemäßen Wohnlandschaft sowie Errichtung einer naturgemäßen Erholungslandschaft“²⁰ sind die Kernsätze für den zukunftsgerechten Naturschutz, die in der 1955 in Düsseldorf stattgefundenen Jahrestagung der Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege zusammengefasst sind. Für diese naturgemäßen Errichtungen entstand die Notwendigkeit der Landschaftspläne als Instrument des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie als Grundlagen für alle anderen Planungen, die auf die natürlichen Gegebenheiten bezogen sind.

In der Wiederaufbauzeit nach dem Krieg ergaben sich auch die vielseitigen gesellschaftlichen Herausforderungen und Aufgaben der Landschaftspläne. Eine Koordinierung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit der Raumordnung wurde kontinuierlich durch Mäding seit der Zeit des Nationalsozialismus betont. In den 50er Jahren wurden die Landschaftsplaner

¹⁸ Vgl. Ebenda. S.66

¹⁹ Vgl. Ebenda. S.67

²⁰ Ebenda. S.67

gebeten, an der Erarbeitung Raumordnungsplänen mitzuwirken. Die Einrichtung des „Forschungsausschuss für Landschaftspflege und Landschaftsgestaltung“ in der 1946 gegründete Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL), die sich mit Fragen der Raumordnung beschäftigte, und die gesetzliche Festsetzung über die Erhaltung, den Schutz und die Pflege der Landschaft im Bundesraumordnungsgesetz 1965 verdeutlichen die engen fachlichen Zusammenhänge zwischen Landschaftspflege und Raumordnung.

Die Landschaftspläne tragen nicht nur zur Raumordnung, sondern auch zu verschiedenen Fachplanungen bei. Da bei der Landesentwicklung aktive Rücksicht auf Natur und Landschaft genommen werden sollte, wurden die landespflegerischen Begleitplanungen in der landwirtschaftlichen Planung, im Wasserbau, in der Verkehrsplanung, in der Pflege- und Schutzplanung, bei der Rekultivierung von Abbaustätten, bei der Eingliederung von neuen Siedlungen und Industrieanlagen sowie in der Erholungsplanung neu aufgestellt. Beispielsweise sollte die Landschaftsstruktur oder die Vorplanung der Landespflege bei der Flurbereinigung nach § 37 und § 38 Flurbereinigungsgesetz berücksichtigt werden. Im § 38 Flurbereinigungsgesetz steht auch die Aufstellungsmöglichkeit des Landschaftsplans als Vorplanung der Landpflege.²¹

Mit dem Ziel „Errichtung der naturgemäßen Erholungslandschaft“, das in der Jahrestagung 1955 der Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege verfasst wurde, war die Erholungsplanung für den zukünftigen Naturschutz als weitere große Herausforderung für die Landschaftsplanung aufgegriffen. Die Planung von Naherholungs- und Feriengebieten diene vorrangig dem Schutz der naturnah verbliebenen Gebiete. In Bezug auf die Ziele und Inhalte der Landesverschönerung und des Heimsschutzes des 19. und 20. Jh. müssen die großzügigen und innovativen Planungen ausreichender Erholungslandschaften durch Konrad Buchwald betont werden. Die Naturparkplanungen zur Gründung und Einrichtung weiterer Naturparks

²¹ Vgl. Ebenda. S.71

in den 50er Jahren und die Naturparkpläne im Rahmen der Fallstudie in den 60er Jahren waren die notwendigen Planwerke zur Sicherung einer natur- und umweltverträglichen Weiterentwicklung der Landschaft, zur aktiven Landschaftsgestaltung in stadtnahen Erholungsgebieten sowie zur Optimierung der Erholungsnutzung durch z.B. Wanderwege, Parkplätze, Zelt- und Badeplätze etc. Der Bedarf an Naturparkplänen zur Erholungsvorsorge hatte sich bis Mitte der 70er Jahre deutlich erhöht.²²

Die Herausforderung der Landschaftspläne lag auch in der Neu- und Umgestaltung der durch den Krieg zerstörten Innenstädte. Mit dem Bauboom wuchs die Bedeutung der wohnungsnahen Grünflächen in den Städten. In der Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftspflege (DGGL) 1960 wurde der „Grünplan als eine notwendige Grundlage von Bauleitplänen und auch anderen Entwicklungsplänen aller Freiflächen“ erklärt. Beispielsweise spielte „der Landschaftsplan Harburger Berge“ eine wichtige Rolle, die Bautätigkeit im Ballungsraum Hamburg zu steuern und die stadtnahen oder städtischen Erholungsgebiete zu sichern.²³

Mit dem fachwissenschaftlichen Aufgabenverständnis von Naturschutz und Landschaftspflege sowie gesellschaftlichen Planungsbedarf des Landschaftsplans wurde die „Grüne Charta von der Mainau“ am 20. April 1961 von 16 Vertretern aus Wissenschaft, Politik und Wirtschaft unterzeichnet und verkündet. Die erhobenen Forderungen waren die Aufstellung von Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen in allen Gemeinden unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten, die gesetzgeberische Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung eines gesunden Naturhaushaltes und die Wiedergutmachung unvermeidbarer Eingriffe usw. Diese dargelegten 12 Forderungen in der Grünen Charta explizierten, die Landschafts- und Grünordnungspläne als Maßnahmen zur Erzielung einer

²² Vgl. Ebenda. S. 75-76

²³ Vgl. Ebenda. S.77

naturgemäßen und menschengerechten Wohn-, Wirtschafts- und Erholungslandschaft durch ein besonderes Gesetz aufzustellen. Buchwald forderte dabei rechtsverbindliche Aufstellung von Landschaftsplänen für alle Fachplanungen in der freien Landschaft und auf Siedlungs-, Industrie- und Verkehrsflächen, sowie als integrierende Bestandteile raumordnerischer Pläne in der konstituierenden Sitzung von Grüner Charta.²⁴ Die „Grüne Charta von der Mainau“ erhöhte das politische Interesse und die Wirksamkeit der gesetzlichen Etablierung der Landschaftspläne.

Das 1960 erlassene Bundesbaugesetz (BBauG) setzte fest, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes angemessen zu berücksichtigen sind. Im 1965 verabschiedeten Bundesraumordnungsgesetz (BROG) als Rahmenvorschrift steht die Erhaltung, der Schutz und die Pflege der Landschaft als Aufgabe. Diese gesetzlichen Festsetzungen ermöglichen die flächendeckende Landschaftspflege. Die weiteren Diskussionen über die Landschaftspläne wurden fortgesetzt.

Im Jahr 1972 übernahm die Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie die Aufgaben über das Thema „Landschaftspläne und Grünordnungspläne im Rahmen der Bauleitplanung“ durch den Forschungsauftrag des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zu formulieren.

Zusammen mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes und dem Nachdruck einer neuen Naturschutzgesetzgebung im europäischen Naturschutzjahr 1970 wurde der Entwurf für ein Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege erarbeitet und 1976 verabschiedet.

²⁴ Vgl. Haaren, Christina von (Hrsg.)(2004): Landschaftsplanung, Stuttgart, S.29

Bereits im Jahr 1973 wurde ein bayerisches Landesnaturschutzgesetz erlassen. Es folgten eigene Naturschutzgesetze in Hessen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein.

Das **Bundesnaturschutzgesetz** wurde im Jahr 1976 verankert. Zur Verwirklichung der Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes wurde die mindestens zweistufige Landschaftsplanung als zentrales Instrument des Naturschutzes und der Landschaftspflege und die Eingriffsregelung gesetzlich etabliert. Gemäß § 6 BNatSchG 1976 konnten die Landschaftspläne für bestimmten Problembereichen der Landschaft aufgestellt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich war.

Im örtlichen Landschaftsplan sollten die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zielgerichtet klar dargestellt werden. Die Landschaftspläne wurden hauptsächlich zunächst für bestimmte Problembereiche der Landschaft wie z.B. Naturparks oder Uferzonen aufgestellt.²⁵ Die Neben- und Wechselwirkungen zwischen unterschiedlichen Nutzungen in ökologischer und ästhetischer Hinsicht und die Auswirkungen auf den Landschaftshaushalt sollten in der Landschaftsplanung für den naturschutzfachlichen Anspruch aufgezeigt werden.²⁶ Nach Buchwald wurde die Landschaftsplanung je nach Auffassung einerseits als querschnittsorientierte Planung und andererseits als Fachplanung des Naturschutzes und der Erholung sowie als Begleitplanung zu anderen Fachplanungen charakterisiert. Die ökologischen und visuellen Beeinträchtigungen anderer Nutzungen sollten in der Landschaftsplanung überprüft werden, um eine beeinträchtigungsfreie, ökologisch optimale Nutzungskombination zu erreichen.²⁷ Wegen der ökonomischen orientierten Nutzung der Naturräume und der mangelhaften Ausrichtung der Landschaftsplanung

²⁵ Vgl. Marschall, Ilke (2007): Der Landschaftsplan: Geschichte und Perspektiven eines Planungsinstrumentes, Liebenau-Niedermeiser, S.104-105

²⁶ Vgl. Ebenda. S. 105

²⁷ Vgl. Ebenda. S. 106-107

am Anfang des neuen Bundesnaturschutzgesetzes wurde der Ansatz einer querschnittsorientierten Landschaftsplanung kritisiert.

Aber die qualitativ querschnittsorientierte Landschaftsplanung wurde im Rahmen von Modellprojekten auf Landesebene wie z.B. Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen fortentwickelt. Die ökologisch langfristigen Nutzungsansprüche wurden als die zentralen Aufgaben mit der Forderung des Artenschutzes gesehen.²⁸ Die in der Mitte der 80er Jahre durchgeführte rheinland-pfälzische Landschaftsplanung passt beispielsweise die querschnittsorientierte inhaltliche Auffassung und die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Bauleitplanung zusammen und enthält vor allem die Erholungsvorsorge in Natur und Landschaft und den Arten- und Biotopschutz als ökologische und gestalterische Aufgaben.²⁹ Auffällig ist dabei, dass die Landschaftsplanung sich zur Fachplanung im Bereich des Arten- und Biotopschutzes entwickelt. Durch eine Kampagne zur „Verbesserung des Schutzes von Tier und Pflanzenwelt und natürlicher Lebensräume“ in 21 Mitgliedstaaten des Europarates fing es an, die Begriffe Biotopverbund und Biotopvernetzung in der deutschen Landschaftsplanung zu integrieren.³⁰ Für viele Gemeinden und Planungsträger wurde aber die örtliche Landschaftsplanung negativ wahrgenommen und die Maßnahmenvorschläge der Landschaftspläne nicht umgesetzt oder nicht beachtet.

Mit der intensiven Debatte und Ergänzung über Aufgaben und Arbeitsmethoden des Landschaftsplanes wurden die Inhalte und Arbeitsweisen der Landschaftspläne nach den Anforderungen und Ansprüchen weiter ausdifferenziert. Zur Optimierung der Landschaftsplanung formulierte der Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

²⁸ Vgl. Ebenda. S. 111

²⁹ Vgl. Ebenda. S. 112

³⁰ Vgl. Ebenda. S. 114

die Anforderungen und Aufgaben der Landschaftsplanung im Jahr 1988.³¹ Ein Mindestmaß an bundesweiter Einheitlichkeit, eine unverzichtbare Voraussetzung für die Eingriffsregelung und Umweltverträglichkeitsprüfung, bessere Verwaltungsausstattung und Informationsversorgung, Öffentlichkeitsbeteiligung und qualifizierte Planer wurden als wichtigste Anforderungen an die Landschaftsplanung formuliert. Die folgenden Zielsetzungen für die Umweltqualität wie z.B. naturraumspezifische Vielfalt von Arten und Lebensgemeinschaften, natur- und kulturraumtypische Landschaftsbilder, biologisch unbelastete Böden, funktionsfähige Wasserkreisläufe, unbeeinträchtigte Luft und Lärmfreiheit wurden als Aufgaben der Landschaftsplanung definiert. Mit diesen Vorschlägen kann die Landschaftsplanung als eine Methode zur Leitplanung des raumbezogenen Umweltschutzes auf allen räumlichen Planungsebenen hervorgehoben werden. Die flächendeckende Landschaftsplanung und die sachgerechte Abwägung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bekamen damit eine zunehmende Bedeutung.

Nach der Wiedervereinigung in den 90er Jahren waren große Bemühungen notwendig, die weitere Entwicklung und Erweiterung des Aufgabenverständnisses von Landschaftsplänen auf die neuen Bundesländer zu übertragen.

Das durch die europäische UVP-Richtlinie im Jahre 1990 umgesetzte UVP-Gesetz, das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz und das Bau- und Raumordnungsgesetz (BauROG) wirkten sich auf das Instrument Landschaftsplanung aus.

Im Sinne der Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft wurden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Flächensicherung im § 8a BNatSchG 1993 in Folge des Baurechtskompromisses festgesetzt.³² Die Maßnahmen und Ziele der Landschaftsplanung sollten bei der Abwägung berücksichtigt werden. Im Jahr 1994 wurde der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen in Verantwortung zukünftiger

³¹ Vgl. Ebenda. S. 124

³² Vgl. Ebenda. S. 128-130

Generationen als Staatsziel erst im Art. 20a Grundgesetz festgesetzt. Im Jahr 1998 wurde die baurechtliche Eingriffsregelung im § 1a BauROG etabliert. Mit diesen Regelungen verstärkt sich die Bedeutung der Landschaftsplanung als umweltpolitisches Instrument und das enge Verhältnis zwischen Eingriffsregelung und Bauleitplanung. Damit ermöglicht die umweltverträgliche Bauleitplanung im Sinne der Nachhaltigkeit die in den Landschaftsplänen vorgeschlagenen Naturschutzmaßnahmen effektiv umzusetzen.

Der „Professorenentwurf“ zum allgemeinen Teil eines Umweltgesetzbuchs wurde im Jahr 1990 fertiggestellt. In diesem Entwurf wurde eine Erweiterung der gesetzlichen Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung unter Berücksichtigung der maßgeblichen Umweltbelange vorgeschlagen.³³ Trotz der Gefahr des zu komplexen und komplizierten Verfahrens wurde die Weiterentwicklung der Landschaftsplanung zur Umwelleitplanung und die Berücksichtigung der Landschaftsplanung bei der Abwägung deutlich betont.

Die Erklärung von Rio de Janeiro 1992 führte auch zu einer Stärkung der nachhaltigen Zielkonzeption der lokalen Landschaftsplanung mit den Initiativen zur lokalen Agenda 21. Der Bedeutungsverlust der staatlichen Hoheit bei der Raumplanung in den 90er Jahren wirkte sich auf die Landschaftsplanung aus.³⁴

Die durch die Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) im Jahr 1994 festgesetzten Grundsätze und Mindestanforderungen der Landschaftsplanung verstärkten die Rolle der Landschaftsplanung als Planungsinstrument des Naturschutzes. Zur zukunftsfähigen Ausrichtung der Inhalte der Landschaftsplanung nahm die Planung auf kommunalen Ebene an Bedeutung zu. Die Fortentwicklung der Kommunalen Landschaftsplanung zur umsetzungsorientierten Umweltplanung und die Standardisierung der

³³ Vgl. Ebenda. S. 130

³⁴ Vgl. Ebenda. S. 136

Landschaftsplanung zur Verbesserung der erfolgreichen Durchsetzungskraft wurden vorgeschlagen.³⁵

Die Bestandsaufnahme und Bewertung des gegenwärtigen Zustandes von Natur und Landschaft wie z. B. Arten- und Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild und Landschaftserleben, Boden, Wasser und Klima, Leitbild mit allgemeinen Entwicklungszielen bzw. Grundzüge und Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind die durch LANA formulierten Mindestanforderungen.³⁶ Dieser Katalog wurde als inhaltlicher Minimalkatalog zur Standardisierung einer flächendeckenden örtlichen Landschaftsplanung bewertet.

Die Kooperation zwischen Kommunen und Naturschutzbehörden wurde auch mehrheitlich bei jedem planerischen Prozess betont, da Landschaftspläne als „die Grundlage einer umwelt- und naturschonenden Gemeindeentwicklung“³⁷ funktionieren können. Dabei gewannen die kulturellen und sozialen Rahmenbedingungen zwischen den beteiligten Gruppen an Bedeutung, um die Akzeptanz landschaftsplanerischer Konzepte zu verbessern.³⁸ Die frühzeitige und intensive Bürgerbeteiligung und Akzeptanz über landschaftsplanerischer Konzepte sollten vorangegangen werden und auch die finanzielle Unterstützung sollte zugleich vorausgesetzt werden. In dem vom Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) festgestellten neuen umsetzungs- bzw. nutzerorientierten Planungsverständnis wurde festgehalten, dass die ökonomischen Bedürfnisse der Betroffenen mit den ökologischen Anforderungen bei der Aufstellung der Landschaftsplanung verknüpft werden sollten.³⁹ Die bürger- und umsetzungsorientierte Landschaftsplanung gewann außerdem an Wert in der Praxis weiter. Zur Entwicklung der Praxistauglichkeit der Landschaftsplanung wurde die

³⁵ Vgl. Ebenda. S. 136-137

³⁶ Vgl. Ebenda. S. 138-139

³⁷ Ebenda. S. 141

³⁸ Vgl. Ebenda. S. 142

³⁹ Vgl. Ebenda.

Wirksamkeit und Qualität der Landschaftsplanung unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Interessenschwerpunkt immer weiter auseinandergesetzt.

Die folgenden Faktoren wurden durch Dietwald Gruehn und Jens Schiller in ihrem Artikel „Stand und Perspektiven der Landschaftsplanung und Deutschland: Wirkungen der örtlichen Landschaftsplanung im Kontext zur agrarstrukturellen Entwicklungsplanung in Deutschland“ zur Auswertung der Qualität der örtlichen Landschaftsplanung zusammengefasst.⁴⁰

- Nachvollziehbarkeit des Landschaftsplans im Sinne einer Begründetheit
- Klarheit und Übersichtlichkeit der Struktur des Landschaftsplans
- Leitbildentwicklung, möglichst umweltmedienübergreifend mit räumlich konkretisierten Entwicklungszielen
- grafisches Niveau des Landschaftsplans (Karten, Grafiken, Layout)
- Allgemeinverständlichkeit von Text und Karten des Landschaftsplans
- Hinweise zur Umsetzung im Landschaftsplan, möglichst adressatenorientiert
- erkennbare Ableitung der Erfordernisse und Maßnahmen aus den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege

Die Evaluierungsweise der örtlichen Landschaftsplanung ergab einen weiteren Forschungsbedarf im Sinne der stärkeren Umsetzungsorientierung. Die in den 90er Jahren entstandenen unterschiedlichen Fachmeinungen über die Aufgabenteilung der staatlichen und örtlichen Planungsträger, die methodische und inhaltliche Standardisierung der Landschaftsplanung sowie die ständigen fachplanerischen Ansprüche unterstützten die optimierte Anwendung und weitere Entwicklung der Landschaftsplanung in der Praxis.

⁴⁰ Vgl. Ebenda. S. 145

Weitergehend bestand in der Fachwelt jedoch die Einigkeit über die Landschaftsplanung in drei Planungsebene, die flächendeckende und eigenständige Landschaftsplanung, die Verpflichtung zur Aufstellung und Fortschreibung und die Aufnahme der Erfordernisse und Maßnahmen in die Gesamtplanung.⁴¹

Trotz der deutlichen Stärkung der Landschaftsplanung im novellierten BNatSchG 2002 war der politische Wille zur tatsächlichen Durchführung der Landschaftsplanung in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich. Während in Niedersachsen die Abschaffung der Pflicht zur flächendeckenden Landschaftsplanung vorgeschlagen wurde, wurde eine flächendeckende Landschaftsplanung in Rheinland-Pfalz im Jahr 2005 erstmals aufgestellt.⁴² Die Abweichung des Umweltrechts infolge der Föderalismusreform, die Vereinfachung der Planungsprozesse durch das Planungsbeschleunigungsgesetz im Koalitionsvertrag sowie die Verpflichtung der Umsetzung der neuen europäischen Richtlinien erhöhten den Arbeitsumfang im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege erheblich, führten aber gleichzeitig dazu, die örtliche Landschaftsplanung als Instrument des Naturschutzes und der Landschaftspflege in ihrer Bedeutung zu reduzieren. Nach den planungstheoretischen Diskussionen und Erfahrungen aus der Praxis sowie einem veränderten Planungsverständnis übernahm der Landschaftsplan weitere konzeptionelle Aufgaben.

Mit der Umsetzung der Strategische Umweltprüfung-Richtlinie (SUP) wurde das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Jahr 2005 novelliert. Die Einbeziehung der SUP in die Landschaftsplanung wurde im § 19a UVPG festgesetzt. Gemäß dieses Paragraphen sind die Umweltauswirkungen auf Schutzgüter wie z. B. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG stehen, in der Landschaftsplanungen aufzuzeigen und hiermit besteht die Möglichkeit der SUP-Pflicht bei den Landschaftsplanungen. Die Landschaftspläne sind zugleich eine

⁴¹ Vgl. Ebenda. S. 146

⁴² Vgl. Ebenda. S. 246

zentrale Informations- und Bewertungsgrundlage für die Umweltprüfung bei der Aufstellung der Flächennutzungspläne, da eine Analyse aller Schutzgüter, eine Bewertung der Flächenänderung und Vorschläge zur Vermeidung der Beeinträchtigungen in den Landschaftsplänen dargestellt sind.

Die Wasserrahmenrichtlinie (WR-RL) wurde im Wasserhaushaltsgesetz im Jahr 2003 umgesetzt. Die Landschaftspläne sind auch eine gute Grundlage, um wasserwirtschaftliche Maßnahmenkonzepte aufzustellen und durchzuführen. Die gegenseitige Berücksichtigung und die Kooperation zwischen Wasserwirtschafts- und Landschaftsplanung sind ein weiteres Handlungsfeld.

Das mit der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie von 1979 sowie der FFH-Richtlinie von 1992 errichtete Natura-2000-Schutzgebietssystem ist ein Verbund von europäischen Schutzgebieten. Die FFH- und Vogelschutzgebiete im Rahmen von Natura-2000 betragen 15,4% der terrestrischen Fläche und ca. 45% der marinen Fläche in Deutschland. Davon sind 9,3% FFH-Gebiete und 11,3% Vogelschutzgebiete (Stand: 2015).⁴³ Die örtlich zu ergänzenden und umzusetzenden Maßnahmenvorschläge für einen funktionierenden Verbund von Natura-2000-Gebieten sowie die weiteren Schutzgebiete sollten als Aufgaben in den Landschaftsplänen berücksichtigt werden, um einen Verbund der geschützten Gebiete zu ermöglichen.⁴⁴

Weitere internationale und europäische Impulse für den Landschaftsplan, wie z.B. das Entwicklungs- und umweltpolitisches Aktionsprogramm (Agenda 21), das Leitbild der Nachhaltigkeit, Aktions- und Reformprogramm der Europäischen Union (Agenda2000), die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raum durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

⁴³ Vgl. Internetauftritt des Bundesamts für Naturschutz, aufgerufen unter: www.bfn.de/0316_gebiete.html#c5409, Stand 26. 02. 2017

⁴⁴ Vgl. Ebenda. S. 255

(ELER2005), das Europäische Raumentwicklungskonzept (EUREK), die Europäische Landschaftskonvention (ELC), die Aarhuskonvention usw. wirkten sich auch auf die deutsche Landschaftsplanung aus. Mit den obengenannten europäischen Richtlinien sollten die Mindeststandards des Naturschutzes sowie die Umweltbelange bei Planungsvorhaben berücksichtigt werden und die Inhalte der Landschaftsplanung erweitert werden.

Im Berufsstand wird eine grundlegende und aktuelle Debatte um die zukünftigen Rollen, Aufgaben und die Funktionen der örtlichen Landschaftsplanung sowie das Planungsverständnis weitergeführt. Damit entwickelt sich der gesellschaftliche Status der Landschaftsplanung mit der Anpassung an Veränderungsbedarfe und landschaftspolitisches Verständnis.

In der „Vilmer Vision 2002“ wurden die Perspektiven und Strategien für die Landschaftsplanung intensiv diskutiert. Vor allem wurde die Ausgestaltung der Landschaftsplanung auf den einzelnen Planungsebenen verdeutlicht. Während die naturschutzfachlichen Ziele im Landschaftsprogramm und in den Landschaftsrahmenplänen auf der überörtlichen Ebene festgesetzt werden, werden die umsetzungsorientierten und kooperativeren Planungen und Entscheidungsprozesse als Aufgabe der örtlichen Landschaftsplanung aufgestellt.

Die weitere Wahrnehmung der Landschaftspflege und die staatlich unterstützte Landschaftspolitik sollten durch überörtliche Landschaftsplanungen gewährleistet werden. Die regionalen Zielsetzungen für die einzelnen Schutzgüter wie Boden, Wasser, Klima, Luft und Tier-/Pflanzenwelt sind notwendig. Dazu haben aktuelle und staatlich umfassende Datenerhebung und -bereitstellung zunehmende Bedeutung (siehe Kapitel 6.2.2).

In der örtlichen Landschaftsplanung verstärken sich zukunftsorientierte Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter Berücksichtigung der lokalen Problemstellungen und den lokalen Interessen. Ein aktives Zusammenwirken mit Landnutzern, beteiligten Akteuren und Verbänden ist ein wichtiger Punkt für die erfolgreiche Aufstellung sowie Umsetzung der Landschaftsplanung. Die in eigener

Zuständigkeit von der Gemeinde aufgestellten Landschaftspläne leiten Beiträge zur Bauleitplanung ab und sollten die gemeindliche Daseinsfürsorge vor allem, Umweltvorsorge, Erholungsvorsorge, Grün- und Freiflächenpflege sowie Wasserwirtschaft berücksichtigen (siehe Kapitel. 6.2.2).

Gemäß § 9 BNatSchG 2009 können **die Kernfunktionen** der Landschaftsplanung zusammengefasst werden. Eine erste wichtige Funktion der Landschaftsplanung ist als Informationssystem, da die Landschaftsplanung die umfassenden und qualifizierten Informationen über Zustand, Entwicklung der Landschaft im bestimmten Planungsbereich beinhaltet. Die Umweltbeobachtung gemäß § 6 BNatSchG 2009 ist hierbei zur Aufbereitung der Datenerhebung für die Landschaftsplanung bereitzustellen und zu aktivieren.

Die Landschaftsplanung dient zweitens als Bewertungsgrundlage für die Kompensation von Eingriffen. Beispielsweise spielen örtliche Landschaftspläne eine Rolle bei der Suche nach geeigneten Kompensationsflächen für geplante Siedlungsflächen.⁴⁵ Zur Vermeidung von Eingriffsfolgen, Vorbereitung der Kompensationsmaßnahmen sowie Begründungen für Kompensationsflächen haben örtliche Landschaftspläne eine weitere erhebliche Bedeutung.

Die Landschaftsplanung funktioniert drittens als Umsetzungsinstrument auf der nationalen Ebene. Mit der Umsetzung der europäischen Richtlinien, wie z.B. FFH-RL, SUP-RL, WR-RL, Vogelschutzrichtlinie usw. können die inhaltlichen Angaben der Landschaftsplanung erweitert werden oder die sich aus den europäischen Richtlinien ergebenden Maßnahmenvorschläge auf Landschaftspläne angewendet werden. Beispielsweise können die Umsetzungsmaßnahmen zum Schutz des

⁴⁵ Vgl. Ebenda. S. 268

Biotopverbundsystems im Sinne von Natura 2000 kann in der Landschaftsplanung umgesetzt werden.⁴⁶

In der kommunalen Landschaftsplanung können vor allem positive Maßnahmen im Zusammenhang mit den freiraumplanerischen Inhalten formuliert werden. Dabei besteht ein großes Potenzial für die zukünftige Fortschreibung der Landschaftsplanung als konzeptionelles Gestaltungsinstrument.

Um die inhaltliche Flexibilität und qualitative Mindeststandards der Landschaftsplanung zu gewährleisten wurde die Modularisierung (Baukastensystem) für die Landschaftsplanung empfohlen.⁴⁷ Es besteht aus Pflicht- und Wahlmodulen. Pflichtmodule werden die zu leistenden Mindestinhalte beispielsweise die Grundinformationen über den Zustand von Natur und Landschaft genannt. Wahlmodule gelten Spezialaufgaben, wie zum Beispiel der Planung zur Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen oder der Etablierung erneuerbarer Energien. Weitere Wahlmodule können im Zusammenhang mit thematischen Schwerpunkten flexibel ergänzt werden, die auf Landschaftsplan bezogen sind. Bei einem örtlichen Landschaftsplan können beispielsweise Hochwasserschutzkonzepte, lokale Biotopverbundkonzepte, Brachflächenmanagementkonzepte, landschaftsbezogene Tourismuskonzepte, Trinkwasserkonzepte, innerstädtische Grünflächenkonzepte usw. als Wahlmodule dargestellt werden.⁴⁸ Das Baukastensystem dient dabei einer vertieften Analyse, der bürgerlichen Partizipation und Aufstellung von Entwicklungsszenarien mit der Berücksichtigung der ortsspezifischen Interessen sowie aktuellen Fragestellungen.

Viele Vertreter haben auf die bedeutsamen Punkte für positive Perspektiven des Landschaftsplans deutlich hingewiesen, damit kann der Landschaftsplan als ein

⁴⁶ Vgl. Ebenda. S. 269

⁴⁷ Vgl. Ebenda. S. 278

⁴⁸ Vgl. Ebenda. S. 279-280

landschaftspolitisches Instrument im Zusammenhang mit gesellschaftlichen Zustimmungen funktionieren. Zur Zielverwirklichung sollte dabei das Umsetzungsverfahren durch die Akteure erfolgen und gemäß der europäischen Anforderungen auch optimierte Beteiligungsformen umgesetzt werden.

2.3 Methodische Ansätze und konzeptionelle Weiterentwicklung des Landschaftsplans

In den 40er Jahren wurden bereits die Begriffe „Landgestaltungsplan“ und „Landschaftsgestaltungsplan“ durch Mäding definiert. Sie spielten eine wichtige Rolle für weitere methodische Entwicklung.

Der „**Landgestaltungsplan**“ wurde gemäß den damaligen Landschaftsregeln als planerisches Instrument eingeführt. Er ergänzte die übergeordneten Raumordnungspläne im Sinne der ökologischen Anforderungen und umfasste die Gestaltungsmaßnahmen des freien Bodens und Baugebietes. Die naturräumlichen und kulturellen Gegebenheiten und die sozi-ökonomischen Grundlagen wurden in den Plänen aufgenommen. Der Landgestaltungsplan wurde in mehreren Teilplänen der einzelnen Siedlungsbereiche aufgestellt, die schon bereits durch deutsche Kultur geprägt waren und durch textliche Gestaltungsvorschriften ergänzt wurden.

Ein Übersichtsplan enthält Wald- und Aufforstungsflächen, öffentliche Wege, Gewässer, Ostlagen und wichtige Flächen für Grüngestaltung im Maßstab 1:25.000. Ein Grünplan beinhaltet die wesentlichen Maßnahmen der Grüngestaltung im Maßstab 1:2.000 und unterscheidet nach Planungsgebiet in einen Bereichsgrünplan für den gesamten Bereich und in einen Ortsgrünplan für einzelne Gemarkungen. Das Ziel des Landgestaltungsplanes ist, den allmählichen Wandel des Ist-Zustandes an die Lebensbedürfnisse anzupassen oder die mangelhaften Notstände zu beseitigen

oder neu zu ordnen (Neuordnungsplan).⁴⁹ Er fasst die Maßnahmen für die Landschaftspflege und den Landschaftsschutz unter Betrachtung aller örtlichen Lebensbedingungen zusammen.

Der sogenannte „**Landschaftsgestaltungsplan**“ wurde für den Bereich, wo eine umfangreiche Umgestaltung erforderlich ist, wie z. B. den neuen Siedlungsgebieten aufgestellt und hatte noch einen umfassenden Anspruch als Landgestaltungsplan. Der Landschaftsgestaltungsplan enthält die Planung für Aufforstung, Schutzpflanzung, sonstige Grünflächen, landwirtschaftliche Anlagen, Einrichtungen, Vorkehrungen, Flureinteilung, Wegenetz, wasserwirtschaftliche Arbeiten und Bauplanung.⁵⁰

Hagemann hat hierbei umfangreiche Planwerke zur Neuordnung der durch den Krieg zerstörten Landschaften entwickelt. Seine Gestaltungspläne als Teil des Landschaftsgestaltungsplans bestehen aus 4 Plänen. Der Kreisrahmenplan stellt die größeren landschaftlichen Zusammenhänge nach natürlichen Begrenzungen dar. Der Großgrünplan soll die planerischen Inhalte für die landschaftlichen Großräume vertiefen. Der Landschaftsgestaltungsplan baut auf dem Großgrünplan auf. Der Kleinraumplan als Gartengestaltungsplan weist die Maßnahmenvorschläge auf, die Gemeinschaftsanlagen, wie z. B. Dorfanger, Sportplätze, Friedhöfe gärtnerisch zu gestalten.⁵¹ Diese planerischen Überlegungen von Hagemann spielen eine bedeutsame Rolle für die landschaftsgestalterischen Instrumente auf unterschiedlichen Raumebenen.

Nicht nur der Aufbau und die Hierarchie der Planung, sondern auch die Umsetzungsmethoden wurden durch Mäding und Hagemann bereits vorgeschlagen, um die Realisierung der Gestaltungsvorschläge auch erfolgreich zu machen. Es wurde vor allem betont, die Durchführungsrichtlinie klar zu stellen und die Kommune und die

⁴⁹ Vgl. Ebenda. S. 58

⁵⁰ Vgl. Ebenda.

⁵¹ Vgl. Ebenda. S. 60

Bürger die Verpflichtung der Durchführung der Landgestaltungspläne zu übernehmen.⁵² Dadurch wurde die fachlich formulierten Planwerke mit einem umfangreichen Planungsverständnis und die langfristigen Durchsetzungsmöglichkeiten erlangt.

Im Jahr 1950 wurde ein umfassender Entwurf eines Gesetzes über Landespflege veröffentlicht. Gemäß § 1 Gesetzentwurf wurde „die Sicherung und Vermehrung der nachhaltigen Fruchtbarkeit des Landes und die Pflege der Landschaft“ als Aufgaben der Länder und Gemeinden festgesetzt. Gemäß §§ 8-9 Gesetzentwurf ist der sogenannte „**Landespflegeplan**“ für Landschaftspflegebereiche aufzustellen, wo eine starke Veränderung des Landschaftsgefüges oder planmäßige Maßnahmen zur Verbesserung der Landschaftsgestaltung gemäß § 7 Gesetzentwurf bestehen.⁵³ Die oberste Landesbehörde beauftragt die Landesplanungsbehörde mit der Planaufstellung unter Berücksichtigung der kommunalen Mitwirkung. Eine konkrete Planzeichnung im Maßstab 1:25.000 als Grundlage und Maßnahmenvorschläge für die Erholungsgestaltung sowie bestimmte Kulturarbeiten sind Bestandteil des Landespflegeplans.

Waldflächen, das ober- und unterirdische Gewässersystem und Teile seiner näheren Umgebung, erosionsgefährdete Reliefs, Wind- und Klimaschutzanlagen, die unter gesetzlichem Natur- und Landschaftsschutz stehenden Flächen sind die Schutzbereiche, die als Landschaftsbestände im Landespflegeplan für die dauerhafte und nachhaltige Gesundheit des landesphysiologischen Kreislaufes und der ökologischen Wechselwirkungen behandelt werden sollten.⁵⁴ Die Bereiche, in denen die Kulturarbeit der Landespflege beispielsweise Verbauung, Windschutz, Bewässerung, Grundwasserpflege, Rekultivierung von Tagebauen, Halden usw.

⁵² Vgl. Ebenda. S. 61

⁵³ Vgl. Ebenda. S. 85

⁵⁴ Vgl. Ebenda. S. 87

durchzuführen sind, und die Grünflächen als Erholungsgebiete wie z. B. Kleingartenanlagen, Sportgrün, Radwege usw. sind Handlungsbereiche in Landespflegeplan, sollten den Landschaftszustand verbessern.⁵⁵ Das Ziel des Landespflegeplans ist allerdings die Potenzialhaltung und -steigerung des Landschaftszustandes. Konrad Buchwald hat dabei eine verbesserte Koordination der voraussehenden Maßnahmen der Landespflege betont.⁵⁶ Das Zusammenwirken der Planung, Ordnung und Gestaltung der Landschaft im dichter besiedelten Lebensraum ist einzugreifen. Seine inhaltlichen und strukturellen Überlegungen wirkten sich auf die weitere konzeptionelle und praktische Entwicklung des Landschaftsplans aus.

Der Begriff „**Landschaftsplan**“ wurde durch Konrad Buchwald im Begleittext zur Grünen Charta erstmals im Jahr 1961 zum Ausdruck gebracht. Das vorausschauende Planen in der Landschaft sollte konstruktive Lösungen unter Berücksichtigung der Belange der Landschaft aufzeigen. Landschaftspläne fassen alle Maßnahmen für Schutz, Pflege und Ordnung der Landschaft zusammen. Er benannte deutlich die Verpflichtung zur Aufstellung von rechtsverbindlichen Landschaftsplänen mit sozialer Bedeutung für die Wohlfahrt und die Forderung nach einer menschengerechten und naturgemäßen Umwelt.

Es wurde vorgeschlagen, eine Landschaftsanalyse, eine schriftliche Beurteilung des Landschaftspotenzials im Hinblick auf die aktuelle Flächennutzung sowie eine human und landschaftsökologisch optimale Landschaftsordnung in Text und Karte aufzustellen.⁵⁷

Optimale Flächennutzungseignung für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Baugrund und Erholungsverkehr, Schutzbedarf mit NSG, LSG sowie Nutzungsbeschränkungen, spezielle landschaftspflegerische Maßnahmen zur Sicherung und Steigerung des

⁵⁵ Vgl. Ebenda. S. 87

⁵⁶ Vgl. Ebenda. S. 90

⁵⁷ Vgl. Ebenda. S. 91

Landschaftspotenzials wie Uferschutzpflanzungen, Bodenschutzpflanzungen, Begründungen von Halden usw. und Stellungnahmen zu den verschiedenen Planungen wie z.B. Straßen- und Kanalbauten, Gewässerkorrektur, Bodenverbesserung, Siedlungsvorhaben, Waldaufstockung usw. sollten im Landschaftsplan berücksichtigt und behandelt werden, und gleichzeitig zur Gesamtplanung beitragen.⁵⁸

Mit der Veröffentlichung von Buchwald im Jahr 1969 wurde das Aufgabenverständnis und die Methodik des Landschaftsplans weiterentwickelt. Die einzelnen natürlichen Landschaftsfaktoren und die ökologischen Gebietsgliederungen in Karten mit Erläuterungen, die Untersuchung einzelner Landschaftsfaktoren oder Komponenten, die aktuelle Flächennutzung, die bestehenden Vorrang- und Schutzflächen, die natürliche Nutzungseignung, die kritische Stellungnahme zu Eingriffen und die Nutzungs- und Strukturänderungen mit vorliegenden Planungen sind im Grundlagenteil für Landschaftspläne zusammenzufassen.⁵⁹ Die Stellungnahme und Vorschläge zur künftigen Flächennutzung, die Darstellung künftig erforderlicher Vorrang- und Schutzflächen, die landschaftspflegerische Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des natürlichen Potenzials und zur Landschaftsgestaltung, die Hinweise auf Ordnungs- und Schutzmaßnahmen und die Stellungnahme zu den verschiedenen Planungen sind als Entwicklungsteil für den Landschaftsplan darzustellen.⁶⁰ Buchwald als Direktor des Institutes für Landschaftspflege und Naturschutz am Fachbereich Landespflege der Universität Hannover bis 1979 spielte eine zentrale Rolle zur konzeptionellen und methodischen Entwicklung der Landschaftsplanung. Seine methodischen Überlegungen wie z.B. die Landschaftsanalyse, die Landschaftsdiagnose, die ökologische Wirkungsanalyse und die Verursacher-Betroffener-Matrix beeinflussen auch heute noch die Methodik der

⁵⁸ Vgl. Ebenda. S. 92

⁵⁹ Vgl. Ebenda.

⁶⁰ Vgl. Ebenda.

Landschaftsplanung.⁶¹ Die Landschaftsplanung als umfassende ökologische Planung ist von weiterer zukünftiger Bedeutung.

2.4 Zwischenfazit: Die deutsche Landschaftsplanung als zentrales umweltpolitisches Planungsinstrument

Die in Deutschland seit dem 18. Jahrhundert entwickelte Landschaftsplanung ist die Folge der theoretischen Überlegungen von vielen Vertretern des Naturschutzes und der praxisnahen Bestrebungen von Akteuren. Der Schwerpunkt der mit der gärtnerisch-gestalterischen Idealen eingeführte Theorie „Landesverschönerung“ liegt auf die ästhetische Ausführung der Gartenkunst für das menschliche Wohlbefinden. Die Bepflanzungen zur attraktiven Gestaltung und schönen Aussichten bzw. Wegeführungen sind am Anfang die vorgeschlagenen planerischen Ansätze von Hirschfeld zu finden. Am Anfang 19. Jahrhunderts wurden die dörflichen Verschönerungspläne mit Gemarkung aus den Landesverschönerungsideen aufgestellt aber zum Teil wurden die Verschönerungsmaßnahmen als Utopie erkannt. Die städtebauliche und landschaftsgestalterische Planaufstellung im Raum Berlin von Lenné und die landpflegerische Gesamtkonzeption in Bayern von Vorherr sind vor allem die repräsentativen Bestrebungen für die erfolgreiche Umsetzung der Landschaftsverschönerungsidee.

Im 20. Jahrhundert wurde die Fortentwicklung der Landesverschönerung mit aktiven Diskussionen über fachwissenschaftliche Aufgabenbereiche, gesetzliche Festlegungen und weitere inhaltliche Forschungsarbeit durchgeführt. Der Begriff „Landespflege“ wurde durch Mielke für den vorsorgenden Heimat- und Naturschutz erst vorgeschlagen und durch Mädig als staatliche Aufgabe behandelt. Die Koordination der verschiedenen Nutzungsansprüche an Natur und Baugestaltung war die wesentliche Zielsetzung der Landespflege. Mit dem Reichsnaturschutzgesetz von

⁶¹ Vgl. Ebenda. S. 93

1935 erhöhten sich zugleich das politische Interesse am Naturschutz und die ökologische Bedeutung bei der räumlichen Gesamtplanung. Der „Landgestaltungsplan“ stellte dafür die Gestaltungsmaßnahmen des freien Baugebietes in mehreren Teilplänen dar. Die „Landschaftsgestaltungspläne“ zeigten eine umfangreiche Umgestaltung mit umfassenden Anspruch als Landgestaltungsplan.

Nach dem zweiten Weltkrieg wurde der Begriff „Landschaftspflege“ als offizieller Teilbereich des Naturschutzes und das Planungsinstrument „Landschaftsplan“ für Naturschutz und Landschaftspflege eingeführt. Der nach Gesetzentwurf vorgestellte „Landespflegeplan“ enthielt eine Planzeichnung als Grundlage und Maßnahmenvorschläge für die Erholungsgestaltung. Mit der konzeptionellen und praktischen Entwicklung umschließt der „Landschaftsplan“ alle Maßnahmen für Schutz, Pflege und Ordnung der Landschaft. Eine Landschaftsanalyse, schriftliche Beurteilung des Landschaftspotenzials mit Flächennutzung und Landschaftsordnung in Text und Karte werden in Landschaftsplan aufgestellt.

Mit der Verkündung der „Grünen Charta“ 1961 und Verankerung des Bundesnaturschutzgesetzes 1976 wurde die rechtsverbindliche Aufstellung der Landschaftsplanung ermöglicht. Die ständig durchgeführten Debatten über Aufgabenverständnis und Arbeitsmethoden des Landschaftsplanes führten zum optimierten Nutzungseinsatz der Landschaftsplanung als umweltpolitisches Instrument. Die inhaltlichen Mindestanforderungen, die Berücksichtigung von europäischen Richtlinien, die Anpassung an den lokalen Veränderungsbedarf, die intensive Kooperation zwischen Kommune, Naturschutzbehörde und beteiligten Akteuren, die frühzeitige Bürgerbeteiligung, die finanzielle Unterstützung usw. gewährleisten die qualitativ hochwertige Umsetzbarkeit und die positiven Perspektiven der Landschaftsplanung.

3 Entwicklung der raumbezogenen Umweltplanung in Südkorea

Der Beginn der südkoreanischen Umweltplanung fing mit verschiedenen Gesetzgebungsverfahren und mit dem politischen Interesse Ende der 80er Jahre an. „Das Gesetz zur Vermeidung der Umweltverschmutzung (공해방지법)“ wurde zwar als das erste umweltbezogene Gesetz im Jahr 1963 seitens der Regierung beschlossen, aber es hatte keine nennenswerten Auswirkungen auf die Praxis, da zunächst das Gesetz konkretisierende Durchführungsbestimmungen und weitere Verordnungen fehlten und die Zuständigkeiten der Behörden nicht näher spezifiziert wurden.

Durch die wirtschaftliche Entwicklung mit Schwerpunkt auf die Schwerindustrie im Laufe der 60er und 70er Jahre begann die Umweltverschmutzung mit vielen negativen Auswirkungen auf die verschiedenen Naturgüter. Sie wurde zunächst als soziales Problem aufgefasst und die Notwendigkeit neuer Verbotsregelungen gegen Verunreinigungen erkannt. Im Jahr 1977 wurde *das Gesetz zur Vermeidung der Umweltverschmutzung* abgeschafft und „*das Gesetz zur Erhaltung der Umwelt(환경보전법)*“ verankert, um die rechtlichen Grundlagen für die Stärkung von Aufsicht und Kontrolle zu schaffen. Das Gesetz umfasste die Bereiche Luftreinhaltung, Lärm, Erschütterungen, Gewässerschutz, Bodenschutz, Naturschutz und Abfallverwertung.⁶²

In den 80er Jahren wurde das Umweltrecht im Verfassungsgesetz ausdrücklich aufgenommen und das erste staatliche Umweltamt wurde mit der Wahrnehmung des Umweltschutzes beauftragt. Da sind dennoch die Umweltverschmutzung weiter verschärft, mussten die umweltrelevanten Gesetze deutlich verschärft werden. Die Industriebetriebe wurden bei der Lösung der Umweltprobleme deutlich stärker beteiligt

⁶² Vgl. Lee, Yeong Hee (2004): Wege zur nachhaltigen Entwicklung in der Republik Korea, Berlin, S. 114

als bisher, sowohl bezüglich des Managements und der technischen Realisierung als auch der erfolgreichen Umsetzung entsprechender Umweltschutzmaßnahmen.

„Das Gesetz zur Erhaltung der Umwelt“ wurde in den 90er Jahren detailliert und in 6 verschiedenen Teilgesetze unterschieden. Die neu erlassenen Gesetze sind:

- das Grundgesetz für die Umweltpolitik (환경정책기본법) als Grundgesetz,
- das Gesetz zur Erhaltung der Luftreinhaltung (대기환경보전법),
- das Gesetz zur Erhaltung der Wasserqualität (수질환경보전법),
- das Gesetz zum Schutz gegen Lärm und Erschütterungen (소음진동규제법),
- das Gesetz zum Management schädlicher Chemikalien (유해화학물질관리법) und
- das Gesetz über die Schlichtung von Auseinandersetzungen über Schäden durch Umweltbelastungen (환경오염피해분쟁조정법).

Mit der Festsetzung des „Gesetzes zum Natur- und Umweltschutz (자연환경보전법)“ und des „Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (환경영향평가법)“ wurden in den 90er Jahren die umweltschutzbezogenen Gesetze weiterentwickelt und teilweise novelliert. Mit den differenzierten Fachgesetzen und der Umorganisation des Umweltministeriums begann die ernsthafte und nachhaltige Umweltpolitik in Südkorea. Diese gesetzlichen, politischen und organisatorischen Veränderungen waren deutlich durch die Konferenz in Rio de Janeiro im Jahr 1992 beeinflusst.

Trotz der Bedeutung des Vorsorgeprinzips bereits in der Gesetzgebung in Südkorea seit den 80er Jahren war die damalige Umweltpolitik reaktiv ausgerichtet, d.h. man versuchte zunächst unerwartete Umweltbelastungen von vornherein zu vermeiden, sondern reagierte auf danach eingetretene Schäden und Veränderungen. Die Reaktion auf Umweltfolgen infolge von Umweltbelastungen und nicht die Prävention und Vermeidung kennzeichnet die Umweltpolitik bis in die 80er und 90er Jahre weltweit.

Erst ab den 2000er Jahren wird das weitaus strengere Vorsorgeprinzip im Handlungsbereich der koreanischen Umweltpolitik implementiert. Die umweltbezogenen Pflege- und Schutzmaßnahmen werden in verschiedenen Fachbereichen aufgeteilt sowie die fachlichen Kenntnisse von Experten und sonstigen Interessierten zur Verfügung gestellt. Derzeit gibt es 46 umweltrelevante Gesetze in Südkorea. Sie bilden die gesetzlichen Grundlagen für die raumbezogenen Umweltplanungen. Im folgenden Kapitel sollen die formellen Pläne vorgestellt werden, die sich fachlich und inhaltlich mit dem Thema der raumbezogenen Umweltplanung befassen, um die umweltpolitische Handlungspriorität der koreanischen Umweltplanung zu erkennen und um das Erfordernis der Landschaftsplanung in Korea zu betonen.

3.1 Der Raumordnungsplan für das Gesamtstaatsgebiet

Die raumbezogene Gesamtplanung in Südkorea wird gemäß dem „*Grundgesetz für das Land* (국토기본법)“ aufgestellt. Im § 16 des Grundgesetzes für das Land ist definiert, dass die Raumordnung als langfristige und zusammenfassende Planung für das gesamte Staatsgebiet der Nutzung, der Entwicklung und des Schutzes des Landes zu dienen hat und auf wirtschaftliche und soziale Veränderungen Rücksicht nehmen muss, um die zukunftsfähige Entwicklungsmöglichkeiten umzusetzen. Je nach Raumbezug ist die Raumordnung in 4 Planungsebenen aufgliedert: Gesamtstaatsgebietsebene, Provinzebene, Regionalebene und Stadtebene sind in der koreanischen Raumordnung die bestehenden 4 Planungsebenen.

Im Jahr 2003 wurde „der vierte Raumordnungsplan für das Gesamtstaatsgebiet“ verabschiedet. Seine Gültigkeitsdauer erstreckt sich vom Jahr 2000 bis zum Jahr 2020. Der als Raumordnungsentwicklungsplan bezeichnete Plan wurde in Raumordnungsplan umbenannt. Er berücksichtigt die neuen nachhaltigen Anforderungen bei der zukünftigen Nutzung der Landflächen in besonderem Maße. Die große Veränderung im Vergleich mit den bisherigen Raumordnungsplänen für das Gesamtstaatsgebiet betraf unter anderem die Harmonisierung der zukünftigen

Entwicklungsmöglichkeiten vor dem Hintergrund der aktuellen Umweltsituation. Zukünftig sollte der Schutz der Umwelt bei der Gebietsentwicklung absoluten Vorrang genießen.

Die Zerstörung der Natur und die Beeinträchtigung der Landschaft durch nicht dem Nachhaltigkeitsgedanken verpflichteten Entwicklungen wurden als wichtige Probleme des Landes erkannt. Zur Stärkung der Nachhaltigkeit wurde das mit der Natur harmonisierte „Grüne Land“ im „vierten Raumordnungsplan für das Gesamtstaatsgebiet“ als eins von mehreren primären Zielen bestimmt.⁶³ In allen Bereichen der Raumordnung sollten die Umweltgegebenheiten unter ökologischen Aspekten bei der Landesentwicklung beachtet werden. Solche Leitvorstellungen sollten eine nachhaltige Landesentwicklung gewährleisten und zur Erhöhung der Lebensqualität der Bevölkerung beitragen.

Zur Erhaltung und Management der nachhaltig und umweltverträglich genutzten Landschaften, die eine von 5 Strategien im „vierten Raumordnungsplan für das Gesamtstaatsgebiet“ ist, wurden die folgenden umweltbezogenen strategischen Maßnahmen festgelegt:⁶⁴

- Die Stärkung der umweltverträglichen Landesentwicklung,
- Der Aufbau und die Weiterentwicklung lebenswerter Wohnumfelder,
- Die Festlegung von Präventionsmaßnahmen gegen mögliche Umweltkatastrophen und
- Die Sicherung der Versorgung mit sauberem Wasser.

Im Jahr 2012 wurde „der Ergänzungsplan für den vierten Raumordnungsplan“ verabschiedet. Damit wurde die umweltrelevante Zielsetzung weiterentwickelt. Zur

⁶³ Vgl. Ministerium für Bauen und Verkehr(Hrsg.)(1999): 제 4 차 국토종합 계획 (*übersetzt: Der vierte Raumordnungsplan für Gesamtstaatsgebiet*), Seoul, S. 14

⁶⁴ Vgl. Ebenda, S.38

Gestaltung der nachhaltig genutzten und umweltfreundlich bewirtschafteten Landschaften wurden weitere primär zu berücksichtigende Ziele ergänzt: Klimaschutz und Klimaanpassung, ökologisch orientiertes Wachstum, nachhaltige Stadterneuerung, Erstellung eines zukunftsorientierten Flächennutzungsplans, Schutz vor Trockenheit und Hochwasser usw. wurden im Plan ergänzt.⁶⁵

3.2 Der Gesamtplan für staatliche Umwelt

Mit der Vorbeugung vor Umweltverschmutzung und Umweltzerstörung und dem nachhaltigen Management der Umwelt zielt das „*Grundgesetz für die Umweltpolitik (환경정책기본법)*“ auch auf das gesunde Leben des Menschen. Nach dem § 14 dieses Gesetzes muss „der Gesamtplan für staatliche Umwelt“ vom Umweltministerium alle 10 Jahre neu aufgestellt werden. Im § 15 des „Gesetzes für die Umweltpolitik“ liegen die folgenden Belange fest, die im „Gesamtplans für staatliche Umwelt“ enthalten sein müssen:

1. Berücksichtigung der Rahmenbedingungen der Umweltveränderung wie Bevölkerungsentwicklung, Industrie, Wirtschaft, Flächennutzung und Nutzung der Meeresressourcen,
2. die Prognosen von Umweltverschmutzungsgrad und -schadstoffemission sowie die Veränderung der Umweltqualität durch Umweltverschmutzung und -schädigung,
3. Berücksichtigung des aktuellen Umweltzustandes und Prognose zukünftig möglicher Entwicklungen,
4. die stufenweisen Maßnahmen in folgenden Bereichen unter Berücksichtigung des Umweltschutzes:
 - Naturschutzrelevante Aspekte wie biologische Vielfalt, Ökosystem, Landschaft usw.
 - Qualität von Boden und Grundwasser

⁶⁵ Vgl. Internetauftritt des Ministeriums für Land, Infrastruktur und Verkehr, aufgerufen unter: www.molit.go.kr/USR/policyData/m_34681/dtl?id=1775, Stand 13.06. 2013

- Meeresressourcen
- Raumordnung
- Luftreinhaltung
- Wasserqualität
- Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
- Abfallwirtschaft und Wiederverwertung
- Management von gefährlichen Chemikalien
- Management von radioaktiver Kontamination
- Sonstiges Umweltmanagement

5. Finanzierungsmöglichkeiten

6. Sonstige Angelegenheiten, die von Ziffern 1 bis 5 relevant sind.

Der im Jahr 2005 festgelegte „Gesamtplan für staatliche Umwelt (2006-2015)“ stellt das gesetzliche Rahmenprogramm des nationalen Umweltmanagements für nachhaltige nationale Entwicklung dar. Es spielt eine sehr wichtige Rolle als langfristige Strategie und bildet den staatlichen Rahmen für alle unterordneten Pläne und Programme.

Um nachhaltig genutzte und umweltverträglich bewirtschaftete Landschaften weiter zu entwickeln wurde 7 Kernstrategien und Umsetzungsaufgaben definiert. Sie untergliedern sich in die folgenden Bereiche⁶⁶:

- Erhaltung von nachhaltigen und gesunden Lebensräumen,
- Erhaltung der natürlichen Ressourcen und ihrer effizienten Nutzung,
- Aufbau des sicheren und gesunden Lebensumfelds,
- Mitwirkung von Umweltschutz und Wirtschaftswachstum,

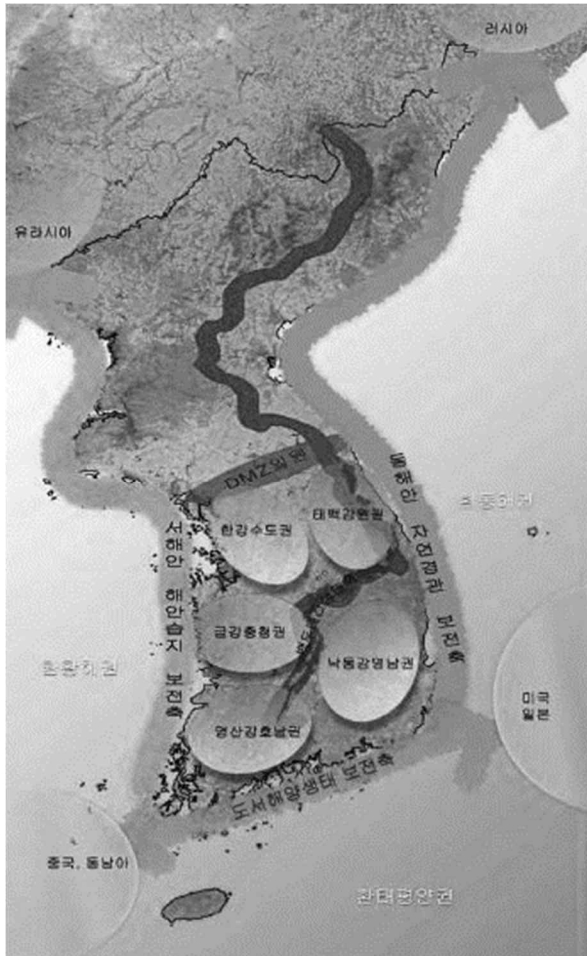
⁶⁶ Vgl. Ministerium für Umwelt (Hrsg.) (2005): 국가환경종합계획 2006-2015 (übersetzt: Der Gesamtplan für staatlichen Umwelt), Seoul, S. 45-151

- Aufbau einer Grundlage zur Gewährleistung von Umweltgerechtigkeit,
- Zusammenarbeit im Umweltschutz mit Nachbarländern von North-East,
- Weltmarktführer für nachhaltige Entwicklung auf internationaler Ebene.

Die obengenannten 7 Kernstrategien integrieren die 3 Aufgabenfelder der Nachhaltigkeit: Ökologie, Ökonomie und Soziales. Der ursprüngliche konzeptionelle Ansatz wurde erheblich verändert. Das heißt, die Handlungsgegenstände wurden von Umweltmedien wie Luft, Wasser, Abfälle zu Umweltrezeptoren wie Menschen, Ökosystem und Erde weiterentwickelt.

Zur systematischen Pflege und Erhaltung der Umweltqualitäten des Landes wurden 3 ökologische Achsen und 5 Zonen für Umweltpflege festgelegt. Die ökologischen Achsen basieren auf Verbindungen von Bergen, Flüssen und Meeren. Dieses Netz trägt zur Erhaltung der national bedeutsamen Schutzgebiete und zur Wiederherstellung zerstörter bzw. geschädigter Bereiche bei. Die räumliche Verteilung zeigt Abbildung 2. Die ökologischen Achsen teilen sich auf in Baekdu-Gebirge, DMZ und Küstengebiete und die Umweltpflegezonen sind „Sudogwon mit Han-Fluss“, „Chungcheongwon mit Geumgang-Fluss“, „Honamgwon mit Yongsan-Fluss“, Yeongnamgwon mit Nakdong-Fluss“ und „Gangwongwon mit Taebaek-Berg“.

Abb. 2 Die räumliche Einteilung für die Umweltpflege des Landes



Quelle: Ministerium für Umwelt(Hrsg.) (2005): 국가환경종합계획 2006-2015 (übersetzt: Der Gesamtplan für staatlichen Umwelt), Seoul, S. 172

Zur systematischen Pflege und Erhaltung der Umweltqualitäten des Landes wurden 3 ökologische Achsen und 5 Zonen für Umweltpflege festgelegt. Die ökologischen Achsen basieren auf Verbindungen von Bergen, Flüssen und Meeren. Dieses Netz trägt zur Erhaltung der national bedeutsamen Schutzgebiete und zur Wiederherstellung zerstörter bzw. geschädigter Bereiche bei. Die räumliche Verteilung zeigt Abbildung 2. Die ökologischen Achsen teilen sich auf in Baekdu-Gebirge, DMZ und Küstengebiete und die Umweltpflegezonen sind „Sudogwon mit Han-Fluss“, „Chungcheongwon mit Geumgang-Fluss“, „Honamgwon mit Yongsan-Fluss“, Yeongnamgwon mit Nakdong-Fluss“ und „Gangwongwon mit Taebaek-Berg“.

Der „*Gesamtplan für staatliche Umwelt (2006-2015)*“ verbessert deutlich die Durchsetzbarkeit der dort festgelegten Ziele und Maßnahmen zur Verbesserung der gesamten Umweltqualität des Staatsgebiets von Südkorea. Mit der gesetzlichen Vorgabe, die sich alle Institutionen und Organisationen, die mit umweltrelevanten Planungen befasst ist, sämtliche Handlungen und Aktivitäten zukünftig miteinander abzustimmen und zu koordinieren hat, trägt sehr deutlich zur Verbesserung der umweltpolitischen Effizienz bei.

3.3 Der mittelfristige Gesamtplan für die Umwelterhaltung

Der § 17 „*Grundgesetz für die Umweltpolitik (환경정책기본법)*“ regelt die Aufstellung des „mittelfristigen Gesamtplans für die Umwelterhaltung“ alle 5 Jahre.

Die Aktionspläne in 5 Jahren dienen dazu, die sektoralen umweltrelevanten Pläne zusammenzufassen und die erforderlichen politischen Aufgaben zusammenzustellen. Die öffentlichen Arbeiten auf der staatlichen und regionalen Ebene werden in diesem Plan festgelegt und für die Umwelterhaltung und -pflege wird dieser Plan als amtliche Richtlinie verwendet.

Im Jahr 2008 wurde „der vierte mittelfristige Gesamtplan für die Umwelterhaltung 2008-2012“ veröffentlicht. Ausgleichung und Harmonisierung zwischen Natur und Mensch, umweltfreundliches Wirtschaftswachstum, Gerechtigkeit der Bewirtschaftung und Erhaltung der Umweltressourcen sowie die Verbesserung der Bürgerbeteiligung sind die 4 Grundprinzipien dieses Plans.

Unter der Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekte wurden die 7 Kernstrategien, die im „Gesamtplan für staatliche Umwelt“ erwähnt sind,

verdeutlicht und konkretisiert. Die entsprechenden Aktionsstrategien beinhalten die folgenden Details.⁶⁷

1. Erhaltung von nachhaltigen und gesunden Lebensräumen

- Wiederaufstellung der ökologischen Achsen, v.a. DMZ:
 - Aufbau des „ökologischen Gürtels“
 - Wiederherstellung der geschädigten Ökosysteme
 - Zielgerechte Pflege der Ökologie, Landschaft und Natur durch Beteiligung von Fachleuten
- Zielgerechte Pflege und Erhaltung der ökologisch bedeutsamen Bereiche und der einzigartigen biologischen Ressourcen:
 - Erweiterung des Naturschutzgebiets bis zu 15% der Landfläche
 - Vermehrung der gefährdeten wildlebenden Tiere und Pflanzen
 - Risikoabschätzung bei invasiven Arten
 - Sicherheitsmanagement von gentechnisch veränderten Organismen
- Vorbeugung gegen Verunreinigung und Schädigung von Ressourcen
 - Verbesserung der Vorbeugung bei zu erwartenden Umweltverschmutzungen, v.a. in den Bereichen Boden, Grund- und Meerwasser

2. Erhaltung der natürlichen Ressourcen und ihre effiziente Nutzung

- Umweltfreundliche und nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen
 - Verbesserung des Wasserkreislaufs durch Aufbau des Regenwasser-Management-Systems sowie des Grundwasser-Managements
 - Wiederaufnahme nachhaltiger Bewirtschaftungsmethoden in den Bereichen Forstwirtschaft und Fischereiresourcen
 - Nachhaltige Landwirtschaft und Tierzucht

⁶⁷ Vgl. Ministerium für Umwelt (Hrsg.) (2008): 제 4 차 환경보전 중기 종합계획 (*übersetzt: Der mittelfristige Gesamtplan für Umwelterhaltung*), Seoul, S. 28-32

- Aufbau von „Zero-Waste-Systemen“ durch Weiterverwendung der Abfälle
 - Energiegewinnung aus Abfällen
 - Reduzierung des Abfallaufkommens
 - Bereitstellung von Förderprogrammen für das Abfallrecycling
3. Aufbau eines sicheren und gesunden Lebensumfelds
- Aufbau moderner Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungssysteme durch Restrukturierung
 - Sichere Wasserversorgung durch große Investitionsvorhaben
 - Weiterer Ausbau von Abwasseranlagen und Einführung von Qualitätskontrollen
 - Aufbau des staatlichen Managementsystems für gefährliche Stoffe und umweltrelevante Erkrankungen
 - Festsetzung von Gesundheitsstandards und Verbesserung der Luftqualität in Innenräumen mit „Sick-Building-Syndrom“⁶⁸
 - Verstärkung des Sicherheitsmanagements gefährlicher Chemikalien durch Weiterentwicklung der Risikobewertungsbeschreibungen
 - Förderung des Managements von gefährlichen Abfällen
 - Erhöhung der Annehmlichkeiten im städtischen Lebensraum
 - Verbesserung der Luftqualität durch Versorgung mit emissionsarmen Verkehrsmitteln, Versorgung mit sauberen Kraftstoffen
 - Erweiterung der Grünflächen und Renaturierung von Flüssen in den Städten
 - Verminderung der Quellen von Lärm, Erschütterungen und olfaktorischer Beeinträchtigungen
 - Verbesserung der Wasserqualität durch effektives Wassermanagement in den Einzugsgebieten
 - Reinigung von Industrieabwässern mit gefährlichen Stoffen

⁶⁸ Das „Sick-Building-Syndrom(SBS)“ ist akute gesundheitliche Beschwerden, die beim Aufenthalt in Neubauten entstehen. WHO berichtet, dass bis zu 30% der Neubauten der Welt SBS unterliegen und durch schlechte Qualität der Innenraumluft verursacht werden können. (Weltgesundheitsorganisation1984)

4. Implementierung effizienter Umwelttechnologien zur Verbesserung der wirtschaftlichen Entwicklung Südkoreas
 - Förderung der Umwelttechnik und Umweltindustrie
 - Konzentrierte Investition im vielversprechenden Bereich von R&D
 - Intensive Unterstützung im Bereich des Exports der Umwelanlagen
 - Weiterbildung von Fachkräften
 - Umweltschutz als Managementaufgabe moderner Unternehmenskultur unter Berücksichtigung und Aufbau umweltfreundlicher Wirtschaftsstrukturen
 - Entwicklung der nachhaltigen Betriebssysteme und sauberen Produktionstechnologien
 - Förderung des Verbrauchs von umweltfreundlichen Produkten
5. Verbesserung der Umweltgerechtigkeit bei allen beteiligten Akteuren
 - Schutz der sozialen Schichten, die durch Umweltverschmutzung gefährdet sind
 - Gesundheitsmonitoring der Einwohner, die in Bergwerken oder Industriegebieten beschäftigt sind.
 - Bereitstellung effizienter Sicherheitskontrollmaßnahmen
 - Sicherung der Umweltqualität der südkoreanischen Gesellschaft
 - Unterstützung der umweltrelevanten Konfliktbeilegung
 - Einführung der Versicherung für Umweltsanierung
6. Zusammenarbeit im Umweltschutz mit Nachbarländern von Norden-Osten
 - Umweltgemeinschaftsbildung mit China und Japan
 - Maßnahmen gegen Staubeinträge aus der Wüste Gobi
 - Weiterentwicklung der gemeinsamen Perspektiven
 - Zusammenarbeit mit Nord-Korea
7. Weltmarktführer für nachhaltige Umwelttechnologie
 - Umwandlung des sozio-ökonomischen Systems in Zeiten des Klimawandels
 - Reduzierung der Treibhausgasemissionen

- Minimierung der Schäden, die durch Klimawandel verursacht werden, Prognose zukünftiger Entwicklungen und Etablierung geeigneter Maßnahmen (Klimaanpassung)
- Verbesserung der Umweltaufsicht
 - Sicherung der internationalen Umweltabkommen
 - Verstärkung der Zusammenarbeit

Die Verbindung mit Umweltplanung und Raumplanung sowie die Bürgerbeteiligung der interessierten Akteure und Stakeholder stehen dabei im Vordergrund. Um die obengenannten Strategien in allen Bereichen realisieren zu können wurden die entsprechenden praktischen Handlungsempfehlungen im „vierten mittelfristigen Gesamtplan für die Umwelterhaltung 2008-2012“ verabschiedet. Diese müssen in den unterordneten Plänen integriert und entsprechend der Gegebenheiten vor Ort detailliert werden.

3.4 Der Umwelterhaltungsplan

Gemäß § 18 „*Grundgesetz für die Umweltpolitik (환경정책기본법)*“ wird „der Umwelterhaltungsplan“ auf Stadt- oder Provinzebene aufgestellt. Dieser Plan regelt in der städtischen oder provinziellen *Satzung für Grundlage der Umwelt (환경기본조례)* den zukünftigen Umgang mit den natürlichen Ressourcen. Dazu werden Prognosen zur zu erwartenden Veränderung der Umweltsituation erstellt sowie Ziele und Managementmaßnahmen zur Umwelterhaltung, Finanzierungsmöglichkeiten und sonstige Erfordernisse festgelegt.

„Der Umwelterhaltungsplan der Hauptstadt Seoul 2006-2015“ wurde beispielsweise gemäß § 11 der „*Satzung für die Grundlage der Umwelt von Seoul (서울시 환경기본조례)*“ alle 10 Jahre fortgeschrieben. Die Stadt soll die Umweltqualität für gesunde Lebenserhaltung des Menschen sichern und aufbauen sowie umweltpolitische Maßnahmen für die künftigen Generationen durchsetzen. Die Sicherung der städtischen Umweltqualität soll zudem ein harmonisches Zusammenleben von Menschen und Natur, nachhaltige Entwicklungsfähigkeit und

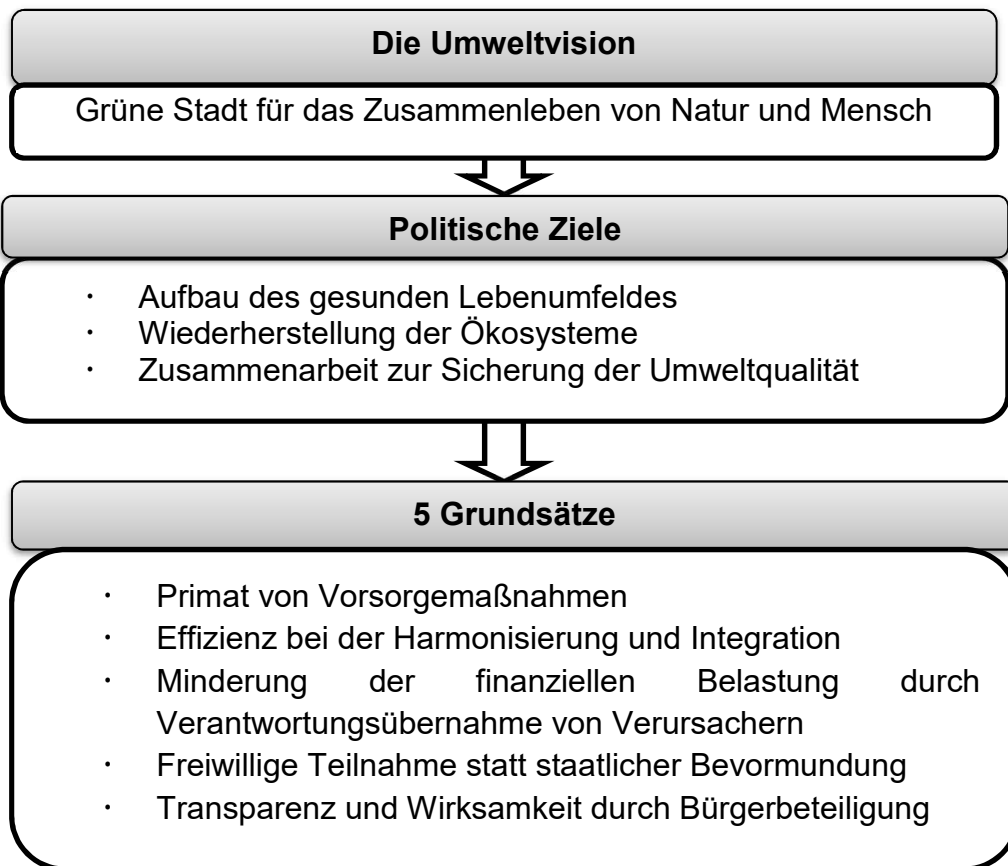
ökologisch verträgliche Stadtentwicklung umsetzen. Die Grundprinzipien dieser Satzung lauten im § 3 „Satzung für Grundlage der Umwelt von Seoul“ wie folgt.:

1. Prinzip der umfassenden Sicherung der städtischen Umweltqualität
2. Vorsorgeprinzip für Pflege und Erhaltung gesunder Lebensbedingungen, Sicherung der natürlichen Ressourcen und der globalen Umwelt
3. Prinzip der Zusammenarbeit von der Regierung mit den Kommunalverwaltungen
4. Vorsorgeprinzip gegen Umweltverschmutzung sowie Umsetzung des Verursacherprinzips
5. Prinzip der Bürgerbeteiligung und Veröffentlichung von Umweltinformationen
6. Prinzip der Energieeinsparung und des Ressourcenkreislaufes

„Der Umwelterhaltungsplan der Hauptstadt Seoul 2006-2015“ ist der oberste Plan auf Stadtebene im Bereich der städtischen Umweltpolitik. Im Hinblick auf umweltpolitische Diversität und Komplexität soll die Vision der Umweltpolitik in der Stadtplanung, Verkehrsplanung, Energieplanung und so weiter wiedergespiegelt werden und sie stellt die Leitlinie für alle maßnahmenbezogenen Projekte im städtischen Bereich dar.

Die räumliche Nutzung in Seoul war bisher von unterschiedlichsten menschlichen Tätigkeiten dominiert, die nicht alle nachhaltig waren. Mit dem neuen Plan wurde die Harmonisierung der menschlichen Nutzungen mit Anforderungen des Naturschutzes eingefordert. Die Stadt hat so für die zukünftige Entwicklung die „Grüne Stadt für das Zusammenleben von Natur und Mensch“ als Umweltvision erhoben und bemüht sich um die naturfreundliche und nachhaltige Raumnutzung. In der Abbildung 3 sind die Vision, politische Ziele und Grundsätze dieses Plans zusammengefasst.

Abb. 3 Die Umweltvision und 5 Grundsätze im Umwelterhaltungsplan Seouls



Quelle: Seoul Metropolitan Gouvernement (2006): 서울시 환경보전계획 (übersetzt: Der Umwelterhaltungsplan von Seoul), Seoul, S. 47

Die Stadt Seoul unterstreicht die Bedeutung und Notwendigkeit der nachhaltigen Entwicklung, aber es ist noch schwer vorherzusehen, wie die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung in der kommunalen Verwaltung voll integriert werden können. Und es fehlt immer noch die politische Entscheidung für eine konsequente zukünftig nachhaltige Entwicklung des Stadtgebietes. Die Stadtverwaltung weist ausdrücklich darauf hin, dass aufgrund der bisherigen sektoralen Ausrichtung des

Umweltmanagements eine umfassende und systematische nachhaltige Entwicklung der Umwelt bisher nur unzureichend umgesetzt werden konnte.⁶⁹

Der Schwerpunkt der Umweltpolitik von Seoul liegt immer noch in umweltmedienbezogenen Sektoren, wie z. B. Luft, Klima, Wasser und Boden. Die konkreten Aufgaben bestehen aus der konkreten Umsetzung der in den Plänen und gesetzlichen Regelungen definierten Maßnahmen. Die Stadtverwaltung hat mittlerweile die Erforderlichkeit und den Primat von Vorsorgemaßnahmen bei der Umweltpolitik und die Notwendigkeit der Koordinierung mit der Raumplanung zur Kenntnis genommen und will diese in der Zukunft auch umsetzen.

3.5 Zwischenfazit: Wandel in der raumbezogenen Umweltplanung

Seit der Neuorganisation des Umweltministeriums im Jahr 1994 wurde eine moderne auch international beachtete Umweltpolitik in Südkorea eingeführt. Zur Umsetzung der Agenda 21 von Rio-Konferenz wurden die gesetzlichen Abänderungen, die Verbesserung der zuständigen Organisationsstruktur und die neue Aufstellung der umweltbezogenen Planungsinstrumente begonnen.

Während die südkoreanische Raumordnung der 90er Jahre vor allem auf die wachstumsorientierte Fortentwicklung des Landes ein großes Gewicht legte, betont „der im Jahr 2003 aufgestellte vierte Raumordnungsplan für das Gesamtstaatsgebiet“ die Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit mit dem ökologischen Aspekt. Zur Schaffung des „Grünen Landes“ werden die nachhaltige Umweltentwicklung sowie -sicherung und der Naturschutz bei der Flächennutzung und Raumentwicklung nun angemessen berücksichtigt.

⁶⁹ Vgl. Ebenda, S. 253

Die Umweltplanungsinstrumente von Südkorea bestehen gemäß dem Grundgesetz für Umweltpolitik aus dem Gesamtplan für staatliche Umwelt sowie dem mittelfristigen Gesamtplan für Umwelterhaltung auf der Gesamtstaatsgebietsebene und dem Umwelterhaltungsplan auf der Stadt- oder Provinzebene. Die inhaltlichen Festsetzungen dieser Umweltpläne umfassen die räumlichen Belange zu ihrer erfolgreichen Zielerreichung. Das heißt, dass nicht nur die effiziente Verminderung verschiedener Verschmutzungsfaktoren erfolgreich realisiert werden konnte, sondern auch die zusammenfassenden und flächenbezogenen Vorsorgemaßnahmen für die zukunftsorientierte Umweltplanung implementiert wurden.

Um die Umweltplanung gemäß dem „Grundgesetz für die Umweltpolitik“ und die Raumplanung gemäß dem „Grundgesetz für das Land“ sowie dem „Gesetz für Raumplanung und -nutzung“ zusammenwirken zu lassen spielt die Landschaftsplanung als planerisches Steuerungsinstrument eine große Rolle. Der südkoreanische Umweltplan wurde zunächst als eine Fachplanung konzipiert, konnte später aber als Landschaftsplanung mit der Gesetzgebung des Landschaftsgesetzes als sinnvolles und raumbezogenes Umweltplanungsinstrument konsequent weiterentwickelt werden. Der Wandel der umweltpolitischen Aufgaben von bisheriger Kontrolle der Verschmutzungsursachen hin zu ökologisch orientierten und raumbezogenen Vorsorgemaßnahmen unterstreicht die Rolle der flächenbezogenen Landschaftsplanung. Um die natürlichen Lebensräume zu schützen, zu pflegen und umweltverträglich zu entwickeln sowie gleichzeitig um das menschliche Lebensumfeld zu sichern sollte die Landschaftsplanung im weiteren Sinne aufgestellt werden und die konkretisierten Handlungen umgesetzt werden, die sich auf die obengenannte Umweltplanung bezogen sind.

Im weiteren Kapitel werden die landschaftsbezogenen Gesetze und das im Jahr 2007 beschlossene Landschaftsgesetz in Südkorea vorgestellt. Damit wird die Veränderung der landschaftspflegerischen Instrumente und inhaltlichen Angaben betrachtet.

4 Gesetzliche Grundlagen für Landschaftsplanung

4.1 Landschaftsbezogene Gesetze in Südkorea

Vor der Inkraftsetzung des koreanischen Landschaftsgesetzes wurden die landschaftsbezogenen Pläne in Südkorea durch die sektoralen Planungen mit verschiedenen Gesetzen festgesetzt und nur zum Teil umgesetzt. In Südkorea gibt es über 40 Gesetze und Vorschriften, die sich mittelbar oder unmittelbar auf die Landschaft beziehen, wie z. B. das *Gesetz zur Raumplanung und -nutzung* (국토의계획및이용관한법률 RPNG), das *Baugesetz*(건축법), das *Gesetz zum Natur- und Umweltschutz* (자연환경보전법), das *Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmäler* (문화재보호법) usw. Da diese Gesetze ohne entsprechende Abwägung voneinander getrennt angewendet wurden, bestanden bisher gesetzliche Mehrfachregelung zum gleichen Regelungstatbestand sowie eine deutliche Einschränkung bei der systematischen und integrierten Landschaftsplanung, also einer sektorübergreifenden Vorgehensweise.

Für einen Planungsraum wurden bisher Landschaftspläne als sektorale Teilpläne des Naturschutzes aufgestellt, aber sie enthielten nur informelle Vorgaben, die von der Zentralverwaltung einseitig entschieden wurden. Um die praktische und wirksame Anwendung der unterschiedlichen Gesetze zu verbessern, wurden eigene Satzungen in den Gebietskörperschaften aufgestellt, aber sie hatten keine Rechtsverbindlichkeit, da kein grundlegendes Gesetz vorhanden war.⁷⁰

Im folgenden Kapitel werden die gesetzlichen Grundlagen in Bezug auf Landschaftspflege und -schutz in Südkorea zusammengestellt und die inhaltliche Festsetzung jedes Gesetzes analysiert. Damit werden die landschaftsbezogenen

⁷⁰ Vgl. Yoosin (Hrsg.) (2011): Transition and Vision of the Landscape Plan in Korea, in: Technische Berichte von Yooshin, Heft 18, Seoul, S. 24

Zielstellungen und Maßnahmenpakete bezüglich ihrer Verankerung im *Landschaftsgesetz (경관법)* näher untersucht.

4.1.1 Gesetz zur Raumplanung und -nutzung

Das Stadtplanungsgesetz vom 20. Januar 1962 mit den Regelungen zum Städtebau und das Landflächennutzungsgesetz vom Dezember 1972 mit den Regelungen zur Landflächennutzung sowie -management wurden im Jahr 2002 im *Gesetz zur Raumplanung und -nutzung (RPNG)* novelliert und zusammengefasst.⁷¹ Es behandelt die Regelungen, die Planaufstellung und ihre Durchführung zur Nutzung, Entwicklung und Erhaltung der Landflächen.

Es hat große Beeinflussung vor allem auf die Landschaftsgestaltung sowie -pflege. Die landschaftsbezogenen Belange müssen bei der Aufstellung der Raumordnungspläne je nach Gebietseinheiten berücksichtigt werden. Die Belange sind in Entwicklungsplänen als sektorale Planung zu berücksichtigen oder wenn es erforderlich ist, kann der Landschaftsplan als eigenständiger Teilplan veröffentlicht werden.

Um die umweltverträgliche und nachhaltige Entwicklung des Landes gewährleisten zu können, müssen die Grundprinzipien bei der Nutzung und Pflege des Landes gemäß § 3 dieses Gesetzes in Betracht gezogen werden. Die Nummer 2 fordert die Formulierung konkreter landschaftsbezogener Ziele ein. Die sind unter anderem die Erhaltung der Natur und Landschaft sowie die Wiederherstellung der beeinträchtigten Natur und Landschaft. In diesem Gesetz werden weitere Festsetzungen im Landschaftsplan gefordert, wie z. B. die Festlegung von Landschaftszonen für den

⁷¹ Vgl. Internetauftritt des Ministeriums für Land, Infrastruktur und Verkehr, aufgerufen unter: www.molit.go.kr/USR/NEWS/m_71/dtl.jsp?id=50074792, Stand 02. 07. 2013

Schutz und die nachhaltige Gestaltung der Landschaft nach § 37, die Bestimmung nicht zulässiger Entwicklungsgebiete nach § 38 usw.

Im überregionalen Raumentwicklungsprogramm (광역도시계획), Stadtentwicklungsplan (도시기본계획), Stadtmanagementplan (도시관리계획) und Stadtteilplan (지구단위계획) werden die landschaftsbezogenen Belange nach dem Gesetz für Raumplanung und -nutzung wie folgt definiert:

Überregionales Raumentwicklungsprogramm

Gemäß § 12 Nr. 4 RPNG und § 10 Nr. 4 Durchführungsverordnung für RPNG ist festgelegt, dass bei der Aufstellung des überregionalen Raumentwicklungsprogramms eine nachhaltige und umweltverträgliche Entwicklung von Natur und Landschaft, z. B. über die Festlegung von Grünachsen, schützenswerten Ökosystemen, zu erhaltenden Waldflächen und Sicherung typischer Kulturlandschaften, sehr produktiven Ackerflächen und sonstige schutzwürdige Gebiete berücksichtigt werden müssen. Das heißt, die sämtliche in einem konkreten Planungsraum existierenden Landschaften bezüglich ihrer konkreten Naturschutzbelange analysiert und bewertet werden, um auf dieser Grundlage für die zukünftigen Entwicklungspotenziale zu formulieren.

Stadtentwicklungsplan

Landschaftsbezogene Festsetzungen bei der Aufstellung von Stadtentwicklungsplänen regelt § 19 Nr. 8 RPNG und § 16 Nr. 7 der Durchführungsverordnung für den RPNG. Es regelt genauso wie bei der Aufstellung des überregionalen Raumentwicklungsprogramms die naturverträgliche und gesundheitsfördernde Raumentwicklung mittels Ausweisung von Grünachsen, zu schützenden Ökosysteme, zu sichernden Waldflächen, der nachhaltigen Landschaftsentwicklung, den Schutz hervorragender Ackerflächen und angemessene Entwicklung schutzwürdiger Gebiete.

Die Richtlinie für die Aufstellung des Stadtentwicklungsplans (도시기본계획수립지침) legt fest, dass die landschaftsbezogenen Belange für die weitere Anwendung der untergeordneten Pläne und Entwicklungsziele konkretisiert dargestellt werden müssen. In der Praxis spielt es als wichtige Orientierungshilfe in den zu beplanenden Gebieten eine Rolle.

Stadtmanagementplan

Der Stadtmanagementsplan ist mit dem deutschen Flächennutzungsplan vergleichbar. Er bestimmt die Nutzungsart der Flächen wie z. B. Wohnen, Geschäfte, Gewerbe und Grün im Stadtgebiet sowie verschiedene Nutzungszonen wie z. B. ästhetisch wertvolle Landschaften, wichtige Erholungsgebiete oder Höhenbegrenzungszonen usw.

Für die Erhaltung der Landschaft können Ziele zur weiteren Gestaltung der Stadt, wie z. B. die Anlage von Parks und anderen Grünanlage definiert werden. Diese Festsetzungen werden bei der Aufstellung von Stadtteilplänen berücksichtigt.

Stadtteilplan

Die Ziele des Stadtteilplans dienen der Verbesserung der verschiedenen Stadtfunktionen und -ästhetik, eine leistungsfähige städtische Infrastruktur und Bauwerke instand zu halten sowie den Straßenraum insgesamt qualitativ anspruchsvoller zu gestalten. Der Stadtteilplan entspricht vergleichsweise dem deutschen Bebauungsplan. In der Richtlinie für die Aufstellung des Stadtteilplans grundsätzlich geregelt, dass „der detaillierte Landschaftsplan“ für geeignete Stadtteile aufgestellt werden kann. Dieses Planungsinstrument ermöglicht, angemessene Entwicklungsmaßnahmen in jedem Gebietsteil einzuleiten und effektive Landschaftspläne zu erarbeiten.

Der Stadtteilplan muss gemäß § 52 Nr.6 die Belange des Umweltschutzes und der Landschaftsentwicklungen berücksichtigen. Die landschaftsbezogenen Inhalte im Stadtteilplan sind die Folgenden⁷²:

- Zukünftige Gestaltungsmöglichkeiten von Straßenachsen, Wasserläufen, Grünachsen, Verbindungsachsen von Kulturgütern usw.
- Gestaltung regionaler Besonderheiten und Alleinstellungsmerkmale zur Verbesserung des Images
- Design einheitlicher Formen, Farben, Logos und sonstiger Muster im öffentlichen Raum, insbesondere auch im Straßenraum
- Berücksichtigung von Aussichtspunkten
- Fassadenformen, Farben, Skyline von prägenden Bauwerken
- Parkanlagen und Grünanlagen mit regionalspezifischem Charakter
- Regionalspezifisches Straßenmöblierung
- Größen, Formen, Farben und Materialien von Außenwerbeanlagen
- Formen, Farben und Materialien von Eingangsbereichen und Einfriedungen
- Bauformen, Materialien, Höhen von Außenwand, Dachformen usw. in Gebieten, die Denkmal-relevant sein können

4.1.2 Gesetz zum Natur- und Umweltschutz

Das koreanische Naturschutzgesetz wurde erst im Jahr 1991 verabschiedet. Gemäß § 1 des *Gesetzes für Natur- und Umweltschutz(NatSchG)* bestehen die Ziele darin, die nachhaltige Nutzung der natürlichen Umwelt zu fördern und gesunde Lebensbedingungen des Menschen in der natürlichen Umwelt zu ermöglichen. Dazu

⁷² Vgl. Yoosin (Hrsg.) (2011): Transition and Vision of the Landscape Plan in Korea, in: Technische Berichte von Yooshin, Heft 18, Seoul, S. 26

dienen eine systematische Pflege und die Sicherung sowie Instandhaltung der Natur, wie sie z. B. durch Maßnahmen zum Schutz der natürlichen Umwelt vor anthropogenen Beeinträchtigungen und Schäden oder die Erhaltung von Ökosystemen und Naturlandschaften sichergestellt werden können.

Mit dieser Zielsetzung definiert das Gesetz die Grundprinzipien des Naturschutzes, die Zuständigkeiten und Pflichten der nationalen und lokalen Behörden sowie der Unternehmen und Nicht-Regierungsorganisationen: Unterstützung der Regierung für die Initiative für Naturschutz, die Aufstellung der nationalen Naturerhaltungsplans, Umsetzung der Vorschriften über die Ausweisung von „Ökologie- und Landschaftsreservaten“, Implementierung der Vorschriften über den Schutz der biologischen Vielfalt, die Vorschriften über die zukünftige Sicherung des Naturkapitals usw.

Vor allem die Vorschriften über „Ökologie- und Landschaftsreservate“ wurden gemäß § 12 NatSchG festgesetzt. Es handelt sich demnach um Gebiete, in denen insbesondere Naturlandschaften und andere seltene oder wertvolle Ökosysteme vorkommen. Im § 12 Abs.1 NatSchG sind die folgenden 4 Gebietstypen als gegebenenfalls zu schützende „ökologische Landschaftsschutzgebiete“ definiert:

- Die Natur sichert einen ursprünglichen Naturzustand oder weist einen hohen Erhaltungs- und Forschungswert mit reicher Biodiversität auf.
- Das schutzwürdige Gebiet eignet sich hervorragend für die wissenschaftliche Erforschung oder Erhaltung der natürlichen Landschaft mit außergewöhnlichen geologischen Voraussetzungen
- Ein Gebiet, das eine große Vielzahl verschiedener Ökosysteme repräsentiert
- Ein vom Präsidenten deklariertes Gebiet mit besonderem Erhaltungsbedarf aufgrund wertvoller Naturlandschaft, wie es naturnahe Flusstäler oder Berglandschaften darstellen.

Durch die Begrenzung des Ökologie- und Landschaftsreservats werden die Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsnotwendigkeiten für die einzelnen landschaftsbezogenen Elemente festgelegt.

4.1.3 Satzung zur Stadtlandschaft

Vor der Verankerung des Landschaftsgesetzes haben einige Gebietskörperschaften eigene Verordnungen über Landschaftspläne erarbeitet. Hierbei handelt es sich um freiwillige Maßnahmen für die Landschaftspflege und -gestaltung, aber ohne Grundgesetz konnte die konkrete Durchführung mittels staatlicher Unterstützung nicht gewährleistet werden.⁷³

Die Inhalte der Satzungen der verschiedenen Gebietskörperschaften weisen keine großen Unterschiede auf. Sie umfassen die Aufstellungsverfahren der Landschaftsplanung durch den Landschaftsausschuss. Im § 2 der im Jahr 2008 erst festgesetzten „*Landschaftssatzung der Stadt Seoul*“ beispielsweise stehen die folgenden Angaben zur Aufstellung eines Landschaftsplans für das Stadtgebiet:

- Die Aufgaben und Ziele des Landschaftsplans
- Die Untersuchung und Beurteilung der vorhandenen Naturgüter
- Die Perspektive und Maßnahmen der zukünftigen Landschaftsgestaltung
- Die Finanzierungsmöglichkeiten zur Umsetzung der Ziele und Maßnahmen des Landschaftsplans
- Die Analyse des Landschaftszustands im Maßstab 1: 25.000
- Die Zielkonzeption zur zukünftigen Landschaftsentwicklung im Maßstab 1: 5.000
- Das Planzeichen der Landschaftsplanung im Maßstab 1: 5.000
- Prognosen über mögliche Folgen der zukünftigen Landschaftsentwicklung
- Simulation des zukünftigen Zustandes nach erfolgreicher Umsetzung der vorgeschlagenen Ziele und Maßnahmen

⁷³ Vgl. Ebenda, S. 27

Nach der Inkraftsetzung des Landschaftsgesetzes 2007 wurde diese Satzung novelliert und spielt als Grundgesetz für Landschaftsplanung auf der Ebene der Gebietskörperschaft eine Rolle. Zurzeit werden die Landschaftssatzungen noch in ca. 80 Gebietskörperschaften in der Praxis angewendet.⁷⁴

4.1.4 Vorschriften über einzelne Anlagen

Baugesetz

Im südkoreanischen Baugesetz werden die Inhalte, die die zukünftige Gestaltung der Städte beeinflussen, wie z. B. Baugrenzen, Geschossflächenzahlen, Grundflächenzahlen, Höhen baulicher Anlagen, Mindestbedarfe öffentlicher Freiflächen usw. festgesetzt und ggf. begrenzt. Solche rechtlichen Begrenzungen haben direkte Auswirkung auf städtische Landschaften, da es sich um alle baulichen Nutzungen von städtischen Flächen handelt.

Die Vorschriften über einzelne Bauanlagen berücksichtigen nicht das Gesamtbild der Stadt sowie die regionalspezifischen Aspekte.

Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmäler

Die Pflege und Instandhaltung der historischen Kulturlandschaften richten sich nach dem Kulturgüterschutzgesetz. Gemäß § 4 Abs.3 KultgSchG sollten der Staat und die Gebietskörperschaften den Schutz sowie die Pflege der Kulturgüter und des Kulturgüterschutzgebiets bei der Entwicklungsplanung und -umsetzung berücksichtigen. Nach § 12 und § 27 KultgSchG werden die Festsetzungen von Kulturgüterschutzgebieten zum Schutz dieser Kulturgüter festgelegt.

⁷⁴ Vgl. Ebenda.

Das Bauverbot in der Umgebung von Kulturerbeflächen sowie die Vorberatung von Bauwerken im Kulturgüterschutzgebiet nach *Durchführungsverordnung für das Baugesetz* beziehen sich auf das Gesamtlandschaftsbild einer Stadtlandschaft.

Gesetz zum Außenwerbungskontrolle

Zum Schutz vor Verunstaltung der Stadt- und Landschaftsbilder durch die überdimensionierten oder unsachgemäß positionierten Werbeanlagen wurde „*das Gesetz zur Außenwerbungskontrolle*“ beschlossen.

Die Werbeanlagen in folgenden Bereichen gemäß § 3 Abs. 1 des *Gesetzes zur Außenwerbungskontrolle* sind genehmigungspflichtig.

- Im Stadtgebiet nach § 36 RPNG
- Im Kulturgüterschutzgebiet nach KultgSchG
- In der Reservewaldfläche nach Gesetz zur Waldpflege
- Im Naturpark nach Gesetz über die Naturparke
- In der Umgebung von Straßen, Eisenbahnen, Flughäfen, Häfen und Flüssen
- In den Straßenräumen
- In Schutzgebieten zur Erhaltung schöner Landschaften oder des Stadtklimas

4.2 Implementierung des Landschaftsgesetzes im Jahr 2007

Das südkoreanische Landschaftsgesetz wurde aufgrund der Erforderlichkeit des zusammenfassenden Grundgesetzes für die systematische und wirksame Landschaftsplanung im Jahr 2007 verabschiedet. Davor wurde die Landschaftsplanung wie auch die anderen sektoralen Planungen gemäß dem Gesetz zur Raumplanung und -nutzung behandelt, aber seine Berücksichtigung unter all den anderen Belangen der Raumentwicklung war zunächst nicht zwingend. Zur Sicherung der rechtlichen Verbindlichkeit der Landschaftsplanung musste deshalb ein eigenes

Gesetzgebungsverfahren eröffnet und letztlich auch erfolgreich abgeschlossen werden.

Im folgenden Kapitel werden die Notwendigkeit der Gesetzgebung, die Zielsetzungen sowie die inhaltlichen Angaben des Landschaftsgesetzes vorgestellt.

4.2.1 Hintergrund der Notwendigkeit des Landschaftsgesetzes

Die seit dem 1960 begonnene planmäßige Stadtentwicklung in Südkorea hat wesentlich zu einer Verbesserung der Stadtfunktionen und des modernen Lebens beitragen können, aber auch einen rasanten Flächenverbrauch im Stadtraum, die Beeinträchtigung und Zerstörung naturnaher Lebensräume und einen Identitätsverlust der Bewohnerinnen und Bewohner zur Folge. Der unwiederbringliche Verlust der intakten Naturlandschaft verursacht vor allem Umweltprobleme im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung eines Stadtraumes und trägt wesentlich zur Verschlechterung der Lebensqualität der Bevölkerung bei. Eine Verbesserung der Ökosystemdienstleistungen von Städten, die Wünsche nach qualitativ hochwertigen wohnungsnahen Grünflächen und das öffentliche Interesse für ressourcenschonende und nachhaltige Bewirtschaftungsverfahren wurden seit den 70er Jahren Managementaufgaben auf der Ebene der jeweils zuständigen Gebietskörperschaften. Allerdings gab es dafür zunächst keine gesetzliche Grundlage.

Die bisher erlassenen ca. 40 landschaftsrelevante Gesetze und Vorschriften umfassen Regelungen zum Schutz, zur Pflege und zur Verbesserung von Natur und Landschaft, im Straßenraum und den ländlichen Räumen, der Naturlandschaft sowie der historischen Kulturlandschaft.⁷⁵ Die zuständigen Verwaltungsträger sind in mehreren Ministerien auf der staatlichen Ebene verteilt, z. B. Ministerium für Land, Verkehr und Meer, Ministerium für Umwelt, Ministerium für Kultur, Sport und Tourismus

⁷⁵ Vgl. Koreanische Landschaftsrat (Hrsg.) (2008): *경관법과 경관계획* (übersetzt: *Landschaftsgesetz und Landschaftsplanung*), Seoul, S. 41

sowie Ministerium für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei. Diese landschaftsrelevanten Regelungen wurden in individuellem Durchführungsprogramm von jedem Ministerium angewendet, da ihnen unterschiedliche politische Zielsetzungen, Richtlinien und Durchführungsmittel zur Verfügung standen. Ohne zielorientiertes und zusammenfassendes Vorgehen bzw. zugrundeliegendes konnten die jeweiligen Gebietskörperschaften die erfolgreiche Umsetzung dieser Aufgaben nur fragmentarisch bzw. ihrer sektoralen Zuständigkeit entsprechend durchführen. Dadurch entstanden auch neue Probleme, wie z. B. mehrfache Umsetzungsanstrengungen verschiedener Ministerien, ohne von den Aktivitäten der jeweils anderen genauen Kenntnisse zu haben (rückläufige Synergieeffekte). Für die wirksame Umsetzung ist es grundsätzlich erforderlich, dass die Gebietskörperschaften die zielorientierte und zusammenfassende Landschaftsplanung heranziehen konnten.

Mit der zunehmenden Nachfrage an qualitativ hochwertig gestalteten Landschaften haben einige Gebietskörperschaften ihre eigene Satzung für Landschaftsplanung aufgestellt und angewendet. 56 Gebietskörperschaften planen, pflegen und schützen ihre eigene Natur-sowie Kulturlandschaft mit ihren jeweils spezifischen landschaftsbezogenen Satzungen. Das sind ca. 22,7 % aller Gebietskörperschaften in Südkorea.⁷⁶ In der landschaftsbezogenen Satzung sind das Aufstellungsverfahren der Landschaftsplanung, das Landschaftsübereinkommen zwischen den Beteiligten sowie die Unterstützung der landschaftsrelevanten Entwicklungen geregelt, aber es gibt keine Rechtsverbindlichkeit. Aus diesem Grund entstehen die Probleme z. B. bei der Entscheidung von unterschiedlichen Entwicklungszielen der verschiedenen Akteursgruppen sowie eine angemessene und zielorientierte Haushaltsplanaufstellung der jeweiligen Kommunalräte und auch der Regierung. Die Verstärkung der Rechtsverbindlichkeit erforderte somit unbedingt die Verabschiedung eines Landschaftsgesetzes für das gesamte Land Südkorea.

⁷⁶ Vgl. Ebenda, S. 40

Die derzeitig bereits vorhandenen 40 landschaftsbezogenen Gesetze behandeln meistens die planerische Entwicklung sowie Zonierung von geschützten oder pflegebedürftigen Landschaftsausschnitten. Aber die Umsetzung der zukünftig zu gestaltenden Landschaften sowie die Wiederherstellung von geschädigten bzw. sogar zerstörten Landschaften (z.B. infolge des Bergbaus) konnten nur sehr unvollständig erfolgen. Um diese planerischen Mängel zu beseitigen war das grundlegende Gesetz dringend erforderlich.

4.2.2 Zielsetzung des Landschaftsgesetzes

Die wichtigste Aufgabe des Landschaftsgesetzes ist ein integriertes und alle Ressourcen umfassendes Landschaftsmanagement auf den gesamten Flächen einer Gebietskörperschaft zu ermöglichen sowie die Wirksamkeit der planerischen Umsetzung zu stärken.

Das Gesetz zur Landschaftsplanung ist in Südkorea die einzige rechtliche Grundlage für eine zielgerichtete und wirksame Landschaftsplanung in Bezug auf regionalspezifische Landschaftsgegebenheiten. Die Gebietskörperschaft kann mit dieser Gesetzgebung seine Landschaftsgegebenheiten für touristische bezüglich der touristischen Nachfrage optimieren und diese Zielstellung in die Regionalentwicklung integrieren.

Die Verwaltungsbehörde unterstützt die freiwilligen Leistungen zur Landschaftspflege ihrer Bewohner und Bewohnerinnen. Damit kann bei interessierten Akteursgruppen auch das Interesse für eine schön gepflegte Landschaft geweckt werden. Beispiele hierfür sind: Neugestaltung kleiner Freiflächen („Pocket-Parks“), Ausbau von Fußgängerzonen, Unterbringung von Leitungen der Elektrizitätsversorgung oder der Telekommunikation. Die politische Unterstützung und die aktive Bürgerbeteiligung führen zur aktivierten Landschaftsentwicklung.

4.2.3 Inhalte des Landschaftsgesetzes

Das Gesetz zur Landschaftsplanung in Südkorea wurde am 17. Mai 2007 beschlossen und ist am 18. November 2007 in Kraft getreten. Es besteht aus insgesamt 5 Kapiteln und 25 Paragraphen und beinhaltet allgemeine Vorschriften, Hinweise zu Inhalten der Landschaftsplanung, die Notwendigkeit zur Formulierung von Landschaftsentwicklungsprojekten, die gemeinsame Umsetzung der Ziele und Maßnahmen mittels eines Landschaftsabkommens und die Etablierung eines Landschaftsausschusses zur Begleitung und Unterstützung der Umsetzung. Die inhaltliche Übersicht dieses Gesetzes ist in der Tabelle 1 dargestellt.

Tab. 1 Inhaltliche Übersicht des Landschaftsgesetzes

Kapitel	Paragraph
1. Allgemeine Vorschriften	§ 1 Ziel des Landschaftsgesetzes § 2 Begriffe § 3 Grundsätze der Landschaftspflege § 4 Aufgaben der Regierung und der Gebietskörperschaften § 5 Verhältnis mit anderen Gesetzen
2. Landschaftsplanung	§ 6 Zuständige Behörden und betroffene Gebiete der Landschaftsplanung § 7 Aufstellungsvorschlag der Landschaftsplanung § 8 Inhalt der Landschaftsplanung § 9 Bestandsaufnahme für Landschaftsplanung § 10 Öffentliche Anhörung und Stellungnahme kommunales Rates § 11 Genehmigung der Landschaftsplanung § 12 Pflege der Landschaftszone sowie der schönen Aussichtspunkte

3. Landschaftsprojekte	§ 13 Bereich des Landschaftsprojektes § 14 Gremium des Landschaftsprojektes § 15 Finanzierung und Aufsicht über Landschaftsprojekt
4. Landschaftsabkommen	§ 16 Abschluss des Landschaftsabkommens § 17 Gründung des Ausschusses § 18 Genehmigung des Landschaftsabkommens § 19 Änderung des Landschaftsabkommens § 20 Aufhebung des Landschaftsabkommens § 21 Umsetzung und Weiterentwicklung des Landschaftsabkommens § 22 Unterstützung des Landschaftsabkommens
5. Landschaftsausschuss	§ 23 Aufstellung des Landschaftsausschusses § 24 Aufgaben des Landschaftsausschusses § 25 Organisationsstruktur und Steuerung des Landschaftsausschuss

**Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage des südkoreanischen
Landschaftsgesetzes, Kaiserslautern 2013**

Im Kapitel 1 dieses Gesetzes wird die „Landschaft“ als der Totalcharakter einer Erdgegend definiert, die aus den Naturgütern, den künstlichen Bestandteilen sowie der Nutzungen ihrer Einwohner besteht. Sie umfasst nicht nur die natürliche Umwelt, sondern Lebensraum der dort wohnenden Menschen und deren Kultur. Die Landschaftspflege wird im Gesetz als eine Pflichtaufgabe von Staat und Gebietskörperschaft definiert. Dabei müssen die folgenden Grundsätze gemäß § 3 des Landschaftsgesetzes beachtet werden:

- Die jeweiligen Landschaften müssen mit Einverständnis ihrer Einwohner gepflegt und weiterentwickelt werden, um die schöne Landschaften in einer engen Beziehung mit seiner einzigartigen Natur, seiner besonderen Geschichte und kultureller Entwicklung, dem Lebensstil seiner Bevölkerung und der jeweils spezifischen Wirtschaftstätigkeit zu erhalten.

- Die entwicklungsrelevanten Tätigkeiten müssen mit der Landschaft harmonisiert werden und sich im Gleichgewicht halten.
- Die schöne Landschaft muss erhalten werden, die beschädigte Landschaft muss verbessert und wiederhergestellt werden und für neu gestaltete Landschaften müssen die regionaltypische Eigenschaften herausgebildet werden.
- Um die regionalspezifische Landschaft, die einzigartige Merkmale und die Vielfalt zu präsentieren müssen die Einwohner beteiligt werden.
- Es muss gesichert werden, dass die Einwohner die schöne Landschaft erleben können.

Die Landschaft muss nach den oben genannten Grundsätzen vor allem im Einverständnis seiner Einwohner weiterentwickelt werden, wobei eine Harmonisierung der verschiedenen Ansprüche einer Landschaft erfolgt und bei der Entwicklung und Erhaltung der jeweils spezifische regionale Charakter angemessen berücksichtigt wird.

Im Kapitel 2 dieses Gesetzes wird das Planungsverfahren beschrieben, die Zuständigkeit zur Aufstellung der Landschaftsplanung erläutert, die erforderlichen Voraussetzungen für die erfolgreiche Aufstellung eines solchen Planes sowie seine Inhalte festgelegt.

Die Landschaftsplanung kann für das Verwaltungsgesamtgebiet oder -teilgebiet festgesetzt werden und der Einwohner kann die Aufstellung der Landschaftsplanung in Vorschlag bringen.

Die Landschaftsplanung sollte gemäß § 8 des Landschaftsgesetzes die folgenden Angaben enthalten.:

- die grundsätzliche Planungsabsicht und diese konkretisierenden Ziele der Landschaftsplanung
- die Bestandsaufnahme und Bewertung der Landschaftsressourcen

- die Zielperspektive und konkretisierende Maßnahmen für die zukünftige Landschaftsgestaltung
- die Pflege und Verwaltung der Landschaftszonen und der schönen Umgebungszonen im Sinne des § 37 Abs.1 des RPNGes
- die für die Umsetzung zuständige Verwaltung und die Grundsätze für die für Anwendung der Landschaftspflege
- die Finanzierung und die schrittweise Umsetzung
- die Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Landschaft nach dem Präsidialdekret

Die Umsetzung eines Landschaftsplans kann nach dem Präsidialdekret erfolgen und die Landschaftszone und die schöne Umgebungzone sollen entsprechend der Zielstellungen der Landschaftsplanung gepflegt werden. Der Bürgermeister jeder Stadt oder Provinz kann die Umsetzung der Landschaftsplanung beschließen (lassen). Soweit das Planungsgebiet für 2 oder mehr Städte betroffen ist, hat der Gouverneur die Zuständigkeit für die Aufstellung der Landschaftsplanung.

Im Gebiet, wo die Landschaftsplanung aufgestellt wurde, können auch ganz besondere landschaftsbedeutsame Entwicklungsprojekte durchgeführt werden. Das Kapitel 3 regelt die fachlichen und politischen Anforderungen an derartige Landschaftsentwicklungsprojekte, die Zusammensetzung des darüber bestimmenden Gremiums, die finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten und die Aufsicht über die tatsächliche Realisierung des Entwicklungsprojektes. Um Landschaftsfunktionen zu verbessern und um das gemeinsame Interesse der Bürger zu erhöhen kann auch der Bürgermeister ein Entwicklungsprojekt in seinem Verwaltungsgebiet, wo die Landschaftsplanung stattgefunden hat, durchsetzen.

Die Verbesserung der Aufenthaltsqualität in einem Straßenraum, die Begrünung eines konkreten Raumes, die Gestaltung und Instandhaltung der Nachtdunkelheit, die Verbesserung des Lebensumfeldes sind im § 13 Abs.1 des Landschaftsgesetzes geregelt. Für ein genehmigtes Landschaftsentwicklungsprojekt kann zu dessen Realisierung ein staatliches Darlehen zur Verfügung gestellt werden und für die reibungslose Durchführung kann ein Gremium für die Förderung desselben eingerichtet werden. Es besteht aus Bürgern, Experten und NGOs und ist bei der

Aufstellung, Durchführung sowie nachträglichen Instandhaltung des Entwicklungsprojektes beteiligt.

Grundbesitzer und sonstige Eigentümer, die des Präsidialdekretes betroffen sind, können sich bei der Umsetzung eines Abkommens für die Gewährleistung einer schönen Landschaftsgestaltung anschließen. Es wird Landschaftsabkommen genannt und behandelt die Gegenstände sowie die Unterstützungsmöglichkeiten im Kapitel 4 dieses Gesetzes. Es beinhaltet die Ausstattung und die Farbe von Gebäuden, Außenwerbungsanlagen, die Nutzung und die Erhaltung von Flächen, die Gestaltung der historischen und kulturell geprägten Landschaft und die sonstigen Einrichtungen nach dem Präsidialdekret. Soweit das Landschaftsabkommen vom Bürgermeister genehmigt wird, kann es technisch und finanziell unterstützt und letztlich auch umgesetzt werden und ein Ausschuss für das erfolgreiche Management des Landschaftsabkommens als eine selbständige Organisation eingerichtet werden.

Kapitel 5 regelt die Funktion, Struktur und Steuerung des Landschaftsausschusses. Der Bürgermeister oder der Gouverneur kann den Landschaftsausschuss aufstellen. Der Landschaftsausschuss berät über die Genehmigung der Landschaftspläne, die Realisierung der Landschaftsentwicklungsprojekte und das Landschaftsabkommen, die Umsetzung der festgelegten Landschaftszonen sowie der schönen Umgebungszonen und die Aufstellung der Landschaftssatzung usw.

4.3 Landschaftsplanung in Südkorea

4.3.1 Aufstellungsverfahren der Landschaftsplanung

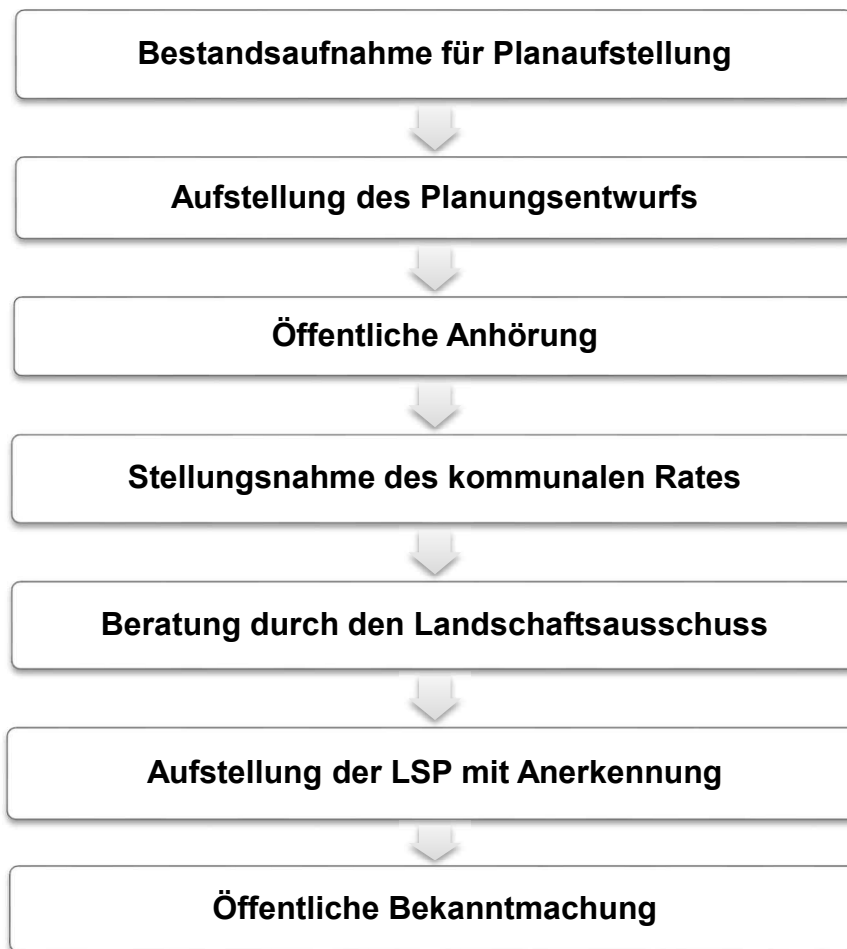
Neben dem Landschaftsgesetz wurde „*die Richtlinie für die Aufstellung der Landschaftsplanung (경관계획수립지침)*“ im Jahr 2007 beschlossen. Sie zeigt die Rahmenbedingungen für die Aufstellung der Landschaftsplanung und trägt damit wesentlich dazu bei, dass alle Gebietskörperschaften ihre Landschaftspläne richtlinienkonform aufstellen können. Die inhaltlichen Angaben dieser Richtlinie

können entsprechend der regionalen Eigenarten und Standortbedingungen flexibel verändert und angewendet werden, wenn dies für die Ableitung spezifischer Ziele und Maßnahmen erforderlich wird.

Das Aufstellungsverfahren der Landschaftsplanung in Südkorea folgt grundsätzlich dem Kapitel 3 der Richtlinie für die Aufstellung der Landschaftsplanung. Zuerst muss der gegenwärtige Zustand des betroffenen Gebiets untersucht werden. Anhand verschiedener Indikatorensets werden die regionale, kulturelle, soziale und wirtschaftliche Situation analysiert und bewertet. Diese Bestandsaufnahme ist die Grundlage für die Erstellung eines Entwurfs des Landschaftsplans. Dieser Verfahrensschritt hilft, die besonderen Merkmale des betroffenen Gebiets zu erfassen und die verschiedenen Landschaftsgegebenheiten und deren Charakter zu analysieren sowie zugleich zu klassifizieren.

Der Bürgermeister oder der Gouverneur, der die Entscheidungszuständigkeit für die Aufstellung des Landschaftsplans hat, kann diesen für das gesamte Verwaltungsgebiet oder einen Teilbereich erstellen lassen. Um die Zusammensetzung und Durchsetzungsfähigkeit des Plans zu sichern soll der Entwurf der Landschaftsplanung nach der Absprache mit den landschaftsbezogenen Planungs-, Budget- und Verwaltungsabteilungen bearbeitet werden. Der Landschaftsplanungsentwurf soll in der lokalen Presse und auf der Internetseite der Gebietskörperschaft veröffentlicht werden, damit die Bürgerinnen und Bürger angemessen an der Planungsaufstellung beteiligt werden können.

Abb. 4 Aufstellungsverfahren der Landschaftsplanung



Quelle: Eigene Darstellung, Kaiserslautern 2013

Der erste veröffentlichte Entwurf des Landschaftsplans soll nach der öffentlichen Anhörung erforderlichenfalls ergänzt, abgeändert sowie überarbeitet werden. Die öffentliche Anhörung wird 14 Tagen vor der Sitzung in der lokalen Presse mehr als einmal bekannt gegeben. Der Zweck der öffentlichen Anhörung, das Datum, der Ort, die Zusammenfassung des Landschaftsplans und die Möglichkeit, Ziele und Maßnahmen noch abändern und weiter entwickeln zu können werden ebenfalls angekündigt. Die Experten in den betroffenen Bereichen, die Bürgervertretung und die betroffenen Behörden können in der Anhörung beteiligt werden und ihre Stellungnahmen müssen im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden und die

vorgeschlagenen Änderungswünsche und Kommentare sollen beim abschließenden Aufstellungsverfahren mitgeteilt werden.

Nach der Überarbeitung und Ergänzung des Landschaftsplans soll der Bürgermeister den Beschluss unter Berücksichtigung der Beratungsergebnisse des Landschaftsausschusses bei der Zuständigen Institution beantragen. Der Gouverneur erkennt letztendlich den Landschaftsplan an. Bei der Antragstellung für die Anerkennung sollen die Ergebnisse der Konsultation aller relevanten Organisationen vorgelegt werden, um die angemessene Beteiligung der Öffentlichkeit zu dokumentieren und letztlich auch die Verfahrenszeit zu verkürzen.

Der Gouverneur erkennt den vorgelegten Landschaftsplanentwurf mit Unterstützung des Landschaftsausschusses gemäß § 11 Abs.1 Landschaftsgesetz an. Wenn dagegen Einwände erhoben werden, muss der Planungsentwurf zuerst ergänzt werden und kann erst anschließend beschlossen werden. Der beschlossene Landschaftsplan soll mit allen relevanten Unterlagen für 30 Tage öffentlich bekannt gegeben werden.

Die Abbildung 4 stellt die Aufstellungsverfahren der koreanischen Landschaftsplanung dar.

4.3.2 Arten der Landschaftsplanung

Nach der Richtlinie für die Aufstellung des Landschaftsplanes wird die südkoreanische Landschaftsplanung je nach der Festlegung des Planungsumfangs, Planungstyps und Detaillierungsgrades grundsätzlich in zwei Arten unterschieden: „Einfacher Landschaftsplan“ und „Spezifischer Landschaftsplan“.

In einem einfachen Landschaftsplan werden eher grobe Zielstellung und Maßnahmenpakete (makroskopische Dimension) für die jeweiligen Verwaltungsgebiete erarbeitet. Dabei geht es zunächst um die übergeordnete Festlegung von Pflegebereichen in den Landschaftszonen, den Kernbereichen und den

sie verbindenden Grünzügen. Er weist zunächst eine grundlegende Strategie für Schutz, Gestaltung und Pflege der Landschaft aus.

Im Vergleich dazu wird ein Spezifischer Landschaftsplan aus Sicht der mikroskopischen Dimension betrachtet. Er zeigt sehr konkrete und räumlich genau verortete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die verschiedenen Teilbereiche im Verwaltungsgebiet auf, wobei vor allem die besonderen Landschaften zu berücksichtigen sind, ebenso wie die verschiedenen Landschaftstypen: Waldflächen, Ufer von Gewässern, Straßenräume, ländliche Räume, historische Kulturlandschaften. Auch besondere Landschaftseigenheiten, wie z. B. Nachtdunkelheit, Farben, Anlagen zur Außenwerbung, öffentliche Einrichtungen, Freiräume und Parkanlagen sollen dargestellt und Vorschläge für ihre zukünftige Entwicklung erarbeitet werden. Im Plan sind auch möglichst detaillierte Aussagen zu den notwendigen Landschaftspflegemaßnahmen für die verschiedenen natürlichen Ressourcen darzustellen.

Die beiden Pläne beinhalten das Grundkonzept und den Masterplan. Sie haben unterschiedliche Detaillierungsgrade im Planungsraum. Die Tabelle 2 fasst die hierarchisch aufeinander aufbauenden Landschaftspläne zusammen.

Das Grundkonzept des Einfachen Landschaftsplans ist mit dem Stadtentwicklungsplan vergleichbar. Es legt die grundlegenden Hinweise und Strategien fest. Desweiteren werden die im nächsten Schritt des Planungsprozesses zu spezifizierenden Inhalte benannt. Wenn es erforderlich ist, geschieht dies über die Festlegung verschiedener Landschaftstypen mit jeweils spezifischen und unterscheidbaren Standortvoraussetzungen. Gegebenenfalls notwendige Karten werden im Maßstab 1: 50.000~1:25.000 erstellt.

In Karte und Text des Einfachen Landschaftsplans werden allgemeine Rahmenbedingungen der zukünftigen nachhaltigen Entwicklung formuliert und erste Angaben über Schutz-, Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen gemacht. Die

Darstellung einer Karte erfolgt im Maßstab 1:25.000 bis 1:10.000. Dieser Plan kann gegebenenfalls in einen Stadtmanagementplan integriert werden.

Tab. 2 Inhalte und Hierarchie der Landschaftsplanungsarten

	Einfacher Landschaftsplan	Spezifischer Landschaftsplan
Konzeptionelle Angabe	<ul style="list-style-type: none"> • Makroskopische Dimension • Für das gesamte Verwaltungsgebiet • Grundlegende Hinweise und Strategien • Landschaftsimage und später zu bearbeitende Themenstellungen • Landschaftszone, -zug, -kernbereich • Einteilung der Landschaftstypen • M: 1:50.000~1:25.000 	<ul style="list-style-type: none"> • Mikroskopische Dimension • Teilflächen im Verwaltungsgebiet • 3-D Landschaftsstruktur • Detaillierter Plan • Landschaftskonzept jedes Landschaftstyps • M: über 1:5.000
Planerische Angabe	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung von Schutz, Gestaltung und Pflege • Plan für jede Landschaftszone • Plan für die festgelegten Grünzüge • Plan für die Landschaftskernbereiche • Plan für die Hauptpflegegebiete • M: 1:25.000~1:10.000 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufstellung der umsetzbaren Ziele und Maßnahmen mittels konkretisierter Landschaftsentwicklungsprojekte • Der Landschaftsausschuss beschließt das Landschaftsabkommen • M: 1:2.500

Quelle: Eigene Darstellung, Kaiserslautern 2013

Das Grundkonzept des spezifischen Landschaftsplans stellt die 3-dimensionale Landschaftsstruktur dar. Es werden die regionalen Merkmale im Maßstab 1:5.000 ausführlich dargestellt und bewertet. In Karte und Text des Spezifischen Landschaftsplans werden sehr konkrete Ziele und Maßnahmen für jeden Landschaftstyp im Maßstab 1:2.500 erarbeitet. Er behandelt die wichtigen Gebietsmerkmale möglichst detailliert. Auf dieser Grundlage können ebenfalls sehr konkret Planungsaussagen formuliert werden, die anschließend auch umgesetzt

werden sollen. Dieser Plan kann in einen Stadtmanagementplan oder einen Stadtteilplan integriert werden.

4.3.3 Die erste Novellierung des Landschaftsgesetzes 2013

Seit der Verabschiedung des ersten Landschaftsgesetzes in Südkorea im Jahr 2007 wurden 2013 erste Novellierungen erforderlich. Ein erster Entwurf wurde im August 2013 vorgelegt und konnte 6 Monate später in Kraft treten.

Dieses neue Landschaftsgesetz bildete die gesetzliche Grundlage für die zweite Generation der Landschaftsplanung. Sie wurde notwendig, weil die bisherigen gesetzlichen Regelungen wenig erfolgreich waren und in den meisten Fällen nicht oder nur in geringem Umfang auch erfolgreich umgesetzt werden konnten. Deshalb sah sich die Regierung gezwungen, die Novellierung voranzutreiben, um zukünftig die Umsetzung der Pläne deutlich zu verbessern.

In der ersten gesetzlichen Fassung waren zunächst keine planerischen Darstellungen auf nationaler Ebene Südkoreas vorgesehen. Auch auf der regionalen Ebene sind seitens des novellierten Gesetzes keine praktischen Handlungsmaßnahmen vorgesehen die Zielstellungen der Landschaftspflege nur sehr allgemein und wenig konkret zu formulieren. Diese Problemfelder wurden erkannt und die Notwendigkeit abgeleitet, das nur mit einer novellierten weitaus schärferen Fassung des Landschaftsgesetzes eine erfolgreiche Umsetzung der formulierten Ziele und Maßnahmen möglich gemacht werden kann. Nach Verabschiedung des Novellierungsentwurfs für das Landschaftsgesetz, der öffentlich bekannt gemacht

wurde, sind die Handlungsschwerpunkte bei der Novellierung in den 3 folgenden Punkten zusammengefasst.⁷⁷:

- Stärkung der Rolle der Zentralregierung
- Stärkung der Durchführung der gebietskörperschaftlichen Landschaftspflege
- Stärkung der Landschaftsberatung über Infrastrukturanlagen, Entwicklungsprojekte und Bauwerke

Die folgenden wesentlichen Änderungen sind im Novellierungsentwurf aufgenommen worden. Zur systematischen Pflege für der gesamten Landflächen *kann* „*der Grundplan für die Landschaftspolitik (경관정책기본계획)*“ auf nationaler Ebene vom Minister des Ministeriums für Land, Infrastruktur und Verkehr alle 5 Jahre aufgestellt und umgesetzt werden.⁷⁸ Dieser Plan enthält die Leitziele der Landschaftspolitik, die Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aller hervorragenden Landschaften des Landes. Die Kommunen werden verpflichtet, die Landschaftspläne für ihre Städte oder Landkreise aufzustellen, in denen über 100.000 Einwohner vorhanden sind.⁷⁹ Zur Darstellung der Landschaftspläne mit ihren regionalspezifischen Merkmalen wurde auch das Anerkennungsverfahren seitens des Gouverneurs abgeschafft.⁸⁰

Mit der Novellierung des Landschaftsgesetzes verändert sich das bisherige System der Landschaftsplanung in Südkorea grundlegend. Das derzeitige Planungssystem besteht wie oben ausführlich dargelegt aus dem „Einfachen“ und „Spezifischen“ Landschaftsplan in jeder Verwaltungseinheit. Das novellierte Gesetz sieht eine

⁷⁷ Vgl. Lee, Jung-Hyung (2012): *경관법 개정의 방향과 특징 (übersetzt: Die Richtung und Merkmale der Novellierung von Landschaftsgesetz)*, Seoul, S.16

⁷⁸ Vgl. Amt für staatliche Gesetzgebung (Hrsg.) (2013): *경관법 전부개정법률 공포안(übersetzt: Verkündigung der Novellierung des Landschaftsgesetzes)*, Seoul, S.1-4

⁷⁹ Vgl. Ebenda.

⁸⁰ Vgl. Ebenda.

Vereinfachung des Planungssystems in Südkorea vor. Landschaftspläne sollen zukünftig einerseits auf der überregionalen Ebene für die sieben größten Städte Südkoreas (Teukbyeolsi; 특별시 oder Gwangyeoksi; 광역시) und die insgesamt 9 Provinzen (Do; 도) sowie auf der regionalen Ebene für die kleineren Städte (Si; 시), Landkreise (Gun; 군) und Stadtbezirke (Gu; 구) Anwendung finden, wie in der Tabelle 3 dargestellt.

Die Landschaftspläne für die 7 Großstädte (Seoul, Busan, Daegu, Daejeon, Gwangju, Incheon, Ulsan) und 9 Provinzen (Gyeonggi-do, Gangwon-do, Chungcheongbuk-do, chungcheongnam-do, Jeollabuk-do, Jellanam-do, Gyeongsangbuk-do, Gyeongsangnam-do und Jeju-do) dienen dem Aufzeigen zukünftig nachhaltiger und umweltverträglicher Entwicklungsperspektiven, wie es auch ausdrücklich seitens der Landschaftspolitik als Begründung der Novellierung formuliert wurde. Für die verschiedenen Landschaftstypen und Landschaftselemente sollen flächendeckend Umweltqualitätsziele und –standards entwickelt und zeitnah auch umgesetzt werden.

Die Landschaftspläne für die kleineren Städte, die Landkreise und Stadtbezirke stellen die Bereiche hochwertiger Landschaftszonen, besonderer Kernbereiche sowie die sie verbindenden Grünzüge als „Hauptpflegegebiete“ in Text und Karte dar. Als zusätzliche Aufgabe des novellierten Gesetzes müssen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die zuvor ausgewiesenen Landschaftszonen und besonders für die Erholung und den Tourismus geeignete Umgebungszonen formuliert werden.

4.4 Zwischenfazit: Landschaftsplanung mit Landschaftsgesetz

4.4.1 Bedeutung der Verankerung des Landschaftsgesetzes

Das im Jahr 2007 verabschiedete Landschaftsgesetz Südkoreas ist das erste Gesetz zur Erstellung zielorientierter und sektorübergreifender Landschaftspläne in Südkorea. Dieses Gesetz fokussiert besonders auf die Realisierungsmöglichkeit konkreter

Vorhaben und regelt mögliche finanzielle Unterstützungsinstrumente sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine aktive Bürgerbeteiligung. Zurzeit ist es die einzige Rechtsgrundlage zur Formulierung landschaftsplanerischer Ziele und Maßnahmen auf kommunaler Ebene. Unter Zugrundelegung des zuvor gemeinsam erarbeiteten und abgestimmten Landschaftsabkommens können Landschaftsentwicklungsprojekte vor Ort realisiert werden. Es regelt darüber hinaus die freiwillige Bürgerbeteiligung und die Möglichkeiten der administrativen, finanziellen und technischen Unterstützung seitens der Provinzregierungen bzw. des Staates.

Unter Berücksichtigung der Vorschläge und Nutzungsansprüche der lokalen Einwohner, der kommunalen Finanzierungssituation und der Prioritäten der politischen Willensbildung kann die Landschaftsplanung aufgestellt werden, wenn sie als erforderlich angesehen wird. Wenn keine weiteren Sonderregelungen in Form anderer Gesetze vorhanden sind, ist das Landschaftsgesetz auf kommunaler Ebene die vorrangige gesetzliche Grundlage für die Formulierung und Umsetzung von Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen der Naturräume und Landschaften.

Die Landschaftsplanung gemäß dem Landschaftsgesetz und der Stadtentwicklungsplanung gemäß § 2 Nr.3 RPNG sollten idealerweise miteinander harmonisiert werden, aber soweit die Inhalte der beiden Planungen voneinander abweichen sollten oder sich sogar widersprechen, sind die Inhalte des Stadtentwicklungsplans vorrangig umzusetzen.

Auf der Basis dieser Rechtsgrundlage kann die Landschaftsplanung als ein gesetzliches Steuerungs- und Managementinstrument zum Schutz, zur Pflege und zur Gestaltung der südkoreanischen Landschaften eingesetzt werden. Bei diesem Planungsinstrument handelt es sich um eine Selbstverpflichtung auf freiwilliger Basis und dient der Umsetzung der umweltpolitischen Willensbildung auf kommunaler Ebene. Sie dienen der zukünftigen Entwicklung der vom Menschen nicht oder nur sehr wenig beeinflussten Naturlandschaften, der historischen Kulturlandschaften sowie der regional und national bedeutsamen Landschaften und ihren Einzelelementen im städtischen und ländlichen Raum zu schützen, beschädigte Landschaften wiederherzustellen und Zukunftslandschaften zu gestalten.

4.4.2 Veränderung der Landschaftsplanung mit der Gesetzgebung

Die bedeutsamste Veränderung mit dem Inkrafttreten des Landschaftsgesetzes ist war die Tatsache, dass die Landschaftsplanung seitdem als wichtiger Sektor übergreifendes Planungsinstrument in der Raumordnung und Umweltplanung in Südkorea anerkannt ist. Zwar sind landschaftsbezogene Belange der Raumplanung bereits vor der Verabschiedung des Landschaftsgesetzes verhandelt worden, aber erst mit der Verankerung des Landschaftsgesetzes wurden die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege anderen Planungsinstrumenten gleichgesetzt. Die Landschaftsplanung gemäß dem Landschaftsgesetz bildet die rechtliche Rahmengrundlage bei der Planaufstellung und sichert darüber hinaus die Rechtsverbindlichkeit bei der Umsetzung der formulierten Ziele und Maßnahmen.

Die damit verbundenen Veränderungen der südkoreanischen Landschaftsplanung sind in der Tabelle 3 dargestellt. Vor der Verankerung des Landschaftsgesetzes wurden die landschaftsbezogenen Belange in den Raumordnungsplänen nach dem Gesetz zur Raumplanung und -nutzung behandelt. Die landschaftsbezogenen Belange vor allem von Naturlandschaftsgebieten wurden im überregionalen Raumentwicklungsprogramm auf der Ebene von Großstadt und Provinz sowie in Stadtentwicklungsplänen auf der Ebene von Stadt und Landkreis formuliert. Soweit es erforderlich war, konnte der Landschaftsplan als ein Teilplan mit einem besonderen Band aufgestellt werden.

Auf der Ebene von Stadtbezirken werden Stadtmanagementpläne und Stadtteilpläne aufgestellt. In diesen beiden Instrumenten der Raumplanung wurden auch die landschaftsplanerischen Ziele dargestellt. Im Stadtmanagementplan wurde die Gebietsunterteilung in Bezug auf Landschaften mit unterschiedlichen Standortvoraussetzungen und Nutzungen vorgenommen. Die Landschaftszone, die qualitativ hochwertige Umgebungszone und die Höhenbegrenzungszone wurden kartographisch dargestellt. Im Stadtteilplan wurde ein detaillierter

Landschaftsgestaltungsplan für pflegebedürftige Teilgebiete erarbeitet. Die landschaftsbezogenen Belange, die bis dahin in Raumplänen formuliert wurden, sollten mit der Landschaftsplanung nach Landschaftsgesetz harmonisiert werden.

Die Landschaftsplanung gemäß dem Landschaftsgesetz ist in dem „Einfachen Landschaftsplan“ und „Spezifischen Landschaftsplan“ je nach Ziel und Planungsgegenstand unterteilt. „Der Einfache Landschaftsplan“ zeigt den groben Rahmen für Schutz, Pflege und Gestaltung der Landschaft im gesamten Verwaltungsgebiet. „Der Spezifische Landschaftsplan“ stellt dagegen die detaillierte Regelung für die Teilflächen innerhalb des Verwaltungsgebietes dar. Die beiden Instrumente sind fakultativ anzuwenden.

Die erste Novellierung des Landschaftsgesetzes im Jahr 2014 beabsichtigte, die Rolle der Regierung durch die Aufstellung des „Grundplans für die Landschaftspolitik“ zu stärken und zugleich die praktische Anwendung des Vorhabens durch die vereinfachte Planungsstruktur zu ermöglichen. Auf der jeweiligen Planungsebene kann nach Bedarf jeweils ein Landschaftsplan aufgestellt werden.

Tab. 3 Entwicklung der Landschaftsplanung in Südkorea

Planungsebene	Raumplanung	Wandel der Landschaftsplanung		
		Vor der Verankerung des Landschaftsgesetzes (2007)	Nach der Verankerung des Landschaftsgesetzes (2013)	Nach der ersten Novellierung (ab 2014)
Nation	Raumordnungsplan für das Gesamtstaatsgebiet			Der Basisplan für die Landschaftspolitik
Großstadt & Provinz	Überregionales Raumentwicklungsprogramm	- Landschaftsbezogene Belange - Landschaftsplan als Teilplan	- Einfacher Landschaftsplan - Spezifischer Landschaftsplan	Überregionaler Landschaftsplan
Stadt & Landkreis	Stadtentwicklungsplan		- Einfacher Landschaftsplan - Spezifischer Landschaftsplan	SLS-Landschaftsplan
Stadtbezirk	Stadtmanagementplan	Festsetzung der Zonierung		
	Stadtteilplan	Detaillierter Landschaftsgestaltungsplan im Teilgebiet		

Quelle: Eigene Darstellung, Kaiserslautern 2014

5 Landschaftsplanung in Seoul

Durch das Inkrafttreten des Landschaftsgesetzes hat die Stadt Seoul die Landschaftsplanung auf eine gesetzliche Grundlage aufgestellt. Zur Analyse der gesetzlich verankerten Landschaftsplanung und zum Vergleich der praxisbezogenen Umsetzungsmöglichkeiten werden die landschaftsplanerischen Inhalte der Raumentwicklung und die umgesetzten Maßnahmen in der Stadt Seoul im folgenden Kapitel betrachtet sowie die landschaftsplanerischen Merkmale aus der Praxiserfahrung in Südkorea zusammengefasst.

5.1 Räumliche Entwicklung in Seoul

Die südkoreanische umweltpolitische Planung wurde erstmals in der Hauptstadt Seoul angewendet und durchgeführt. Deshalb kann die Betrachtung der Situation der Hauptstadt Seoul dabei helfen, die gegenwärtige umweltpolitische Planungssituation in Südkorea darzulegen und die zukünftigen planerischen Aufgaben für die gesamte Landfläche abzuleiten.

In der Hauptstadt Seoul wird seit den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts eine ökonomische, soziale und ökologische Entwicklung mit dem Ziel einer „nachhaltigen Entwicklung“ verfolgt. Dabei sind vielfältige Problemlagen zu berücksichtigen, die auch in anderen großen Städten Südkoreas auftreten: beispielsweise Gesundheitsbeeinträchtigung der Bewohnerinnen und Bewohner, Verunreinigung des Grundwassers, Versiegelung und Schädigung des Bodens und der Luft, Probleme beim Energieverbrauch und Zerstörung des Naturhaushalts. Um dennoch eine nachhaltige Stadtentwicklung zu ermöglichen müssen diese Probleme beseitigt werden. Zur Darstellung und Beseitigung der negativen Umweltauswirkungen hat die Hauptstadt Seoul ihre Umweltvisionen in dem Weißbuch 2011 festgestellt. Die bedeutsamsten Visionen im Sinne der ökologisch orientierten Planung sind, dass Lebensräume mit hoher Biodiversität durch ein ökologisch ausgerichtetes Stadt-Managementsystem organisiert wird und die öffentliche Nutzung des Freiraums durch Freiraumentwicklung im Wohnumfeld und Ausbau des umweltverträglicher Nutzungen

ermöglicht wird, wie z. B. der Neubau öffentlicher Grünflächen in den Wohnbereich in Verbindung mit dem Bukhan-Berg, Gwanak-Berg und einem noch sehr naturnahen Fluss.⁸¹ Der politische Wille für die nachhaltige Stadtentwicklung orientiert sich immer weiter danach, umweltverträglich zu sein und die Wünsche der Bewohner zu erfüllen. Dabei spielt die Landschaftsplanung eine bedeutende Rolle, da sie die Erfordernisse und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Gestaltung der vorhandenen Landschaftsressourcen wahrnehmen kann.

Um die Landschaftsplanung im städtischen Raum als ein umweltplanerisches Steuerungsinstrument genau zu verstehen wurde ein repräsentatives Beispiel in diesem Kapitel betrachtet (siehe Kapitel4.3). Mit der Urbanisierung der Hauptstadt Seoul werden hierbei die in den Stadtentwicklungsvorgängen geprägten Besonderheiten aufgezeigt und die bisher aufgestellten landschaftsbezogenen Umweltplanungen bewertet sowie kritisiert. Damit kann die zunehmende Bedeutung der Landschaftsplanung im Sinne der ökologisch orientierten Planung ermittelt werden und der weiterer Forschungsbedarf abgeleitet werden.

5.1.1 Räumliche Situation seit 1945

Nach dem Zweiten Weltkrieg erlebte Südkorea wieder einen Krieg, den Koreakrieg von 1950 bis 1953. In der Kriegszeit wurden die öffentlichen Infrastrukturen und Wohnbebauungen zerstört und nach dem Krieg waren kaum wirtschaftliche Ressourcen vorhanden. Die koreanische Städtebaugeschichte nach dem Krieg kann wie folgendes charakterisiert werden⁸²

⁸¹ Vgl. Seoul Metropolitan Government (2012): 서울의 환경 - 2011 환경백서 (*übersetzt: Umwelt von Seoul, in Umwelt-Weißbuch*), Seoul, S. 5-8

⁸² Vgl. Won, Jea-Moo (2010): The Paradigm Shifts on Urban Planning in Major Urban Development Eras in Korea, Seoul, S. 530-535

- Die Wiederaufbauzeit in den 50er bis 60er Jahren
- Die Phase der Stadtplanung und –entwicklung in den 70er Jahren
- Die Phase der Wohnungsversorgung sowie Entstehung neuer Städte in den 80er Jahren
- Die Einführung der Nachhaltigkeit in den 90er Jahren
- Die Zeit des Zusammenlebens in der Stadt in den 2000er Jahren

Die Veränderungstendenzen der Bevölkerungs- und die Beschäftigungsentwicklung in Agglomerationsräumen im Zusammenhang mit der Städtebaugeschichte in Südkorea zeigt typische Wachstumsformen wie auch in anderen Industrieländern mit einem rasanten Tempo auf. Die Landschaftsplanung in der Stadt wurde deshalb das zentrale Instrument für Naturschutz und Landschaftspflege sowie ein wichtiges Hilfsinstrument für die nachhaltige Stadtentwicklung und zugleich der Berücksichtigung der vielfältigen Nutzungsansprüche seiner Bewohnerinnen und Bewohner.

5.1.2 Bevölkerungsentwicklung

In der Abbildung 5 wird die Bevölkerungsentwicklung in Seoul im Lauf der Zeit abgebildet. Die Hauptstadt Seoul erlebte nach dem Zweiten Weltkrieg und Waffenstillstand des Koreakriegs ein rapides Bevölkerungswachstum. Die Bevölkerungszunahme innerhalb von 4 Jahren nach der Unabhängigkeit der japanischen Kolonialmacht wurde einerseits durch die Rückkehr der Flüchtlinge, Soldaten und Zwangsarbeiter aus Japan, China und Taiwan sowie die Zuwanderung von Norden nach Süden und andererseits durch den natürlichen Zuwachs und Zuwanderung aus den ländlichen Gebieten verursacht.⁸³ Im Jahr 1950 ist die Bevölkerungszahl in Seoul auf 1,7 Millionen gestiegen aber durch den Koreakrieg

⁸³ Vgl. Seoul Development Institute (Hrsg.) (2012): 지표로 본 서울의 변천-도시개요 (übersetzt: Stadtübersicht-Indikatoren der Stadt Seoul), Seoul, S.4-5

erfolgte ein Rückgang der Stadtbevölkerung von 1,4 Millionen auf 650.000. Nach dem Waffenstillstand 1953 wurde eine Stadtbevölkerung von einer Million Menschen gezählt.

Nach dem Waffenstillstand hat die Zahl der Bevölkerung in Seoul ständig zugenommen. Im Jahr 1959 lebten 2 Millionen Menschen in Seoul. Ein großer Anteil dieser zunehmenden Bevölkerung in Seoul waren entlassene Soldaten und die Landflüchtlinge, die auf der Suche nach Arbeitsplätzen nach Seoul umgezogen sind.⁸⁴

Abb. 5 Bevölkerungsentwicklung in Seoul



Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage der Indikatoren der Stadt Seoul unter: www.si.ne.kr/indicator , Kaiserslautern 2013

In den 60er und 70er Jahren hat weiterhin eine andauernde Bevölkerungszunahme stattgefunden. Sie entstand, weil die vom Staat durchgeführte Modernisierung und

⁸⁴ Vgl. Ebenda.

Industrialisierung zu einem großen Zustrom der ländlichen Bevölkerung nach Seoul geführt hat und auch natürliches Wachstum aufgrund des Babybooms stattgefunden hat. Im Jahr 1963 wurden in der Hauptstadt Seoul 3 Millionen Menschen gezählt. Die Zahl der Bevölkerung in Seoul ist von 4 Millionen im Jahr 1968 auf 5 Millionen im Jahr 1970 weiter angestiegen. Dieser Trend hat sich fortgesetzt. So zählte die Stadt 6 Millionen im Jahr 1972 und 7 Millionen im Jahr 1976. Drei Jahre später, im Jahr 1979 hat die Bevölkerung die 8 Millionen-Grenze überschritten. Zwar hat die Erweiterung der Verwaltungsbezirke von Seoul ebenfalls zum Bevölkerungswachstum beigetragen, aber auch in den neuen Städten, die im Umland von Seoul aufgebaut wurden, wie Bundang und Ilsan, beobachtet. Diese in Seoul und deren Umland zu beobachtende Bevölkerungsentwicklung ist ein explosionsartiges Wachstum, das nicht mit der Entwicklung in anderen Städten vergleichbar ist.⁸⁵

In den 80er Jahren hat die Bevölkerung mit der Stadtentwicklung in Gang-Nam weiter zugenommen. Die Wachstumsrate im Vergleich zum Vorjahr betrug ca. 2-4% pro Jahr. Sie hat 9 Millionen im Jahr 1983 überschritten und 5 Jahre später, im Jahr 1988 sogar 10 Millionen erreicht. Sie hat sich innerhalb von 15 Jahren fast verzehnfacht.

Seit den 90er Jahren stagniert das Bevölkerungswachstum. Im Jahr 1992 wurde die höchste Bevölkerungszahl mit 10,97 Millionen Menschen gezählt und danach ist sie leicht zurückgegangen. Die neue Stadtentwicklung im Umland von Seoul wie in den Städten Ilsan, Bundang, Pyungchon und Sanbon führte zu Suburbanisierungsprozessen. Es folgte, dass die Bevölkerung in Seoul im Jahr 1995 ca. 0,2 Millionen zurückgegangen ist.

In den 2000er Jahren hat ein leichter Bevölkerungsrückgang bis zum Jahr 2003 stattgefunden. Am Ende des Jahres 2012 betrug die Stadtbevölkerung in Seoul 10,44 Millionen Menschen. Die Zahl ist ein Fünftel der gesamten Staatsbevölkerung Südkoreas.

⁸⁵ Vgl. Ebenda.

5.1.3 Räumliches Wachstum

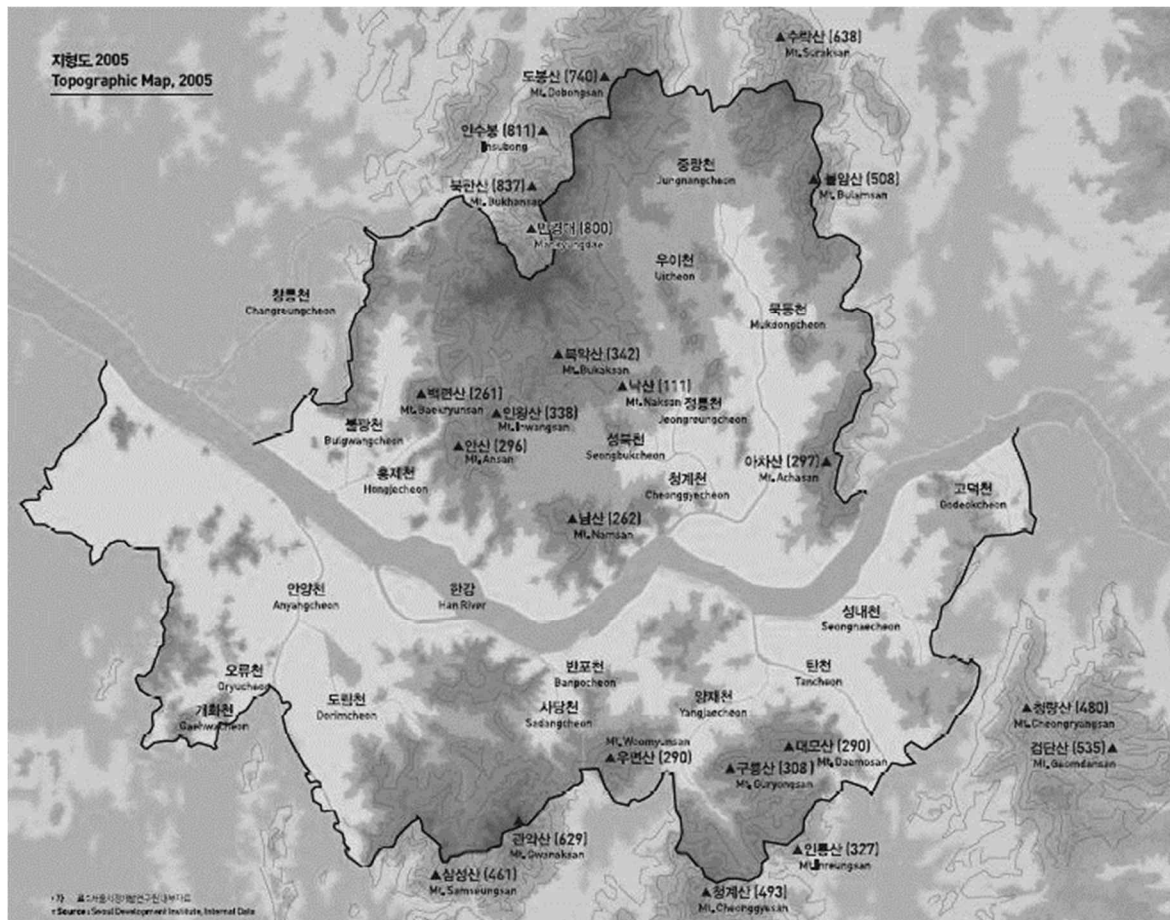
Die am Han-Fluss gefundenen archäologischen Artefakte zeigen, dass die Stadt Seoul und deren Umgebung historisch schon sehr lange eine wichtige Bedeutung auf der koreanischen Halbinsel innehatte, nicht nur in geopolitischer Hinsicht, sondern auch in soziokultureller. Die Stadt Seoul hat als Hauptstadt eine lange Geschichte hinter sich. Im 14. Jahrhundert wurde erst die Stadt Seoul zur Hauptstadt der Joseon-Dynastie (1392 - 1910) ernannt. Damals hatte Seoul 100.000 Einwohner, aber die Einwohnerzahl der heutigen Stadt Seoul stieg auf 10 Millionen. Mit dem Bevölkerungswachstum hat sich die Stadtgrenze von 16,5 km² auf 605,25 km² erweitert.

Die Hauptstadt Seoul liegt in der Mitte des nordwestlichen Teils der Halbinsel und befindet sich ca. 45 km südlich des 38 Breitengrades. Der Han-Fluss verläuft von Osten nach Westen des Landes und fließt durch die Hauptstadt Seoul. Er unterteilt die Altstadt im Norden, die als „Gangbuk“ bezeichnet wird von der Neustadt im Süden, die als „Gangnam“ genannt ist. Bereits seit dem vorgeschichtlichen Zeitalter hat der Han-Fluss eine große Rolle für die dort lebende Bevölkerung gespielt.

Die alte Stadtmitte hat eine beckenförmige topographische Ausformung, die ringsum von vier Bergen umgeben ist. Der Berg Naksan (111 m ü. NN) im Osten, der Berg Inwangsan (338m ü. NN) im Westen, der Berg Namsan (262 m ü. NN) im Süden und der Berg Bukaksan (342 m ü. NN) im Norden bildet das umgebende Panorama. Entlang dem Höhenverlauf dieser Berge wurde eine Festungsmauer errichtet. Die königlichen Paläste der Choseon-Dynastie (1392 – 1910) und die wichtigsten Verwaltungseinrichtungen befanden sich innerhalb der Stadtmauern.⁸⁶

⁸⁶ Vgl. Seoul Development Institute (Hrsg.)(2007): Thematic Maps of Seoul 2007, Seoul, S.19

Abb. 6 Die topographische Karte von Seoul



Quelle: Seoul Development Institute (Hrsg.) (2007): Thematic Maps of Seoul 2007, Seoul, S. 19

Der Berg Bukhansan (837m ü. NN) und der Berg Dobongsan (740m ü. NN) im Norden, der Berg Suraksan (638 m ü. NN) und Bulamsan (508 m ü. NN) im Nordosten, der Berg Gwanaksan (629 m ü. NN) und Chonggyesan(493 m ü. NN) im Süden liegen an der Grenze zu Gyeonggi-do. Die Nebenflüsse des Han-Flusses wie der Jungnangcheon, Cheonggyecheon, Hongjecheon, Bulgwangcheon, Anyangcheon,

Yangjaecheon usw., die in den Tälern zwischen diesen Berge verlaufen, bilden das Fließgewässersystem von Seoul.⁸⁷

Die Erdoberfläche der Stadt Seoul ist das wellig ausgebildet, da zahlreiche große und kleine Hügel vorhanden sind. Der von Osten nach Westen fließende Han-Fluss und die Hügel der Geländeoberfläche bilden eine harmonische Einheit, die auch Grünflächen und naturnahe Biotope einbezieht.⁸⁸

Abb. 7 Die Erweiterung der Verwaltungsbezirke von Seoul

1394-1913



1914 – 1963



⁸⁷ Vgl. Seoul Metropolitan Government (2006): 2020 서울도시기본계획 (übersetzt: Stadtentwicklungsplan Seoul 2020), Seoul, S.41

⁸⁸ Vgl. Ebenda.

1973



2005



**Quelle: Internetauftritt der Stadtplanung Seoul, aufgerufen unter:
urban.seoul.go.kr/4DUPIS/sub2/sub2_1.jsp, Stand 01. 03. 2013**

Die bereits in der Joseon-Dynastie gebildeten Stadtstrukturen erhielten eine neue Unterteilung bis Mitte des 17. Jahrhunderts. Am Ende der Dynastie trat am Beginn des 20. Jahrhunderts eine weitere Veränderung der Stadtuntergliederung aufgrund ständigen Bevölkerungswachstums und wirtschaftlichen Aufschwungs ein. Am Rande der Altstadt von Seoul entstanden verstreute Siedlungen. Während der japanischen Besatzung erweiterte sich die Stadt vor allem nach Süden. Damit veränderte sich die Stadtstruktur von einer ehemaligen Ost-West-Ausrichtung zu einer auch heute noch wahrzunehmenden Nord-Süd-Ausrichtung. Die Altstadt war durch eine Mauer mit vier Toren umgeben und bald begannen sich die Gebiete Yongsan und Yeongdeungpo zu entwickeln.

Nach der Unabhängigkeit von Japan im Jahre 1945 hat sich die Stadt Seoul gegen Süden des Han-Flusses mit einem rasanten Wachstum der städtischen Bevölkerung weiterentwickelt. Neben der bestehenden Altstadt wurden die neuen Stadtteile wie Yeongdeungpo und Jamsil aufgebaut und somit hat sich die Hauptstadt Seoul zu einer großen Stadt entwickelt. Die heute vorhandene Metropolregion wird Sudogwon genannt. Für die effiziente Verwaltung von Seoul wurde die Großstadt in 25

verschiedene Stadtbezirke (Gu; 구) und 423 Ortsteile (Dong; 동) untergliedert. Die Abbildung 7 zeigt die Stadterweiterung und Stadtbezirke in Seoul im Lauf der Zeit.

5.1.4 Flächennutzung

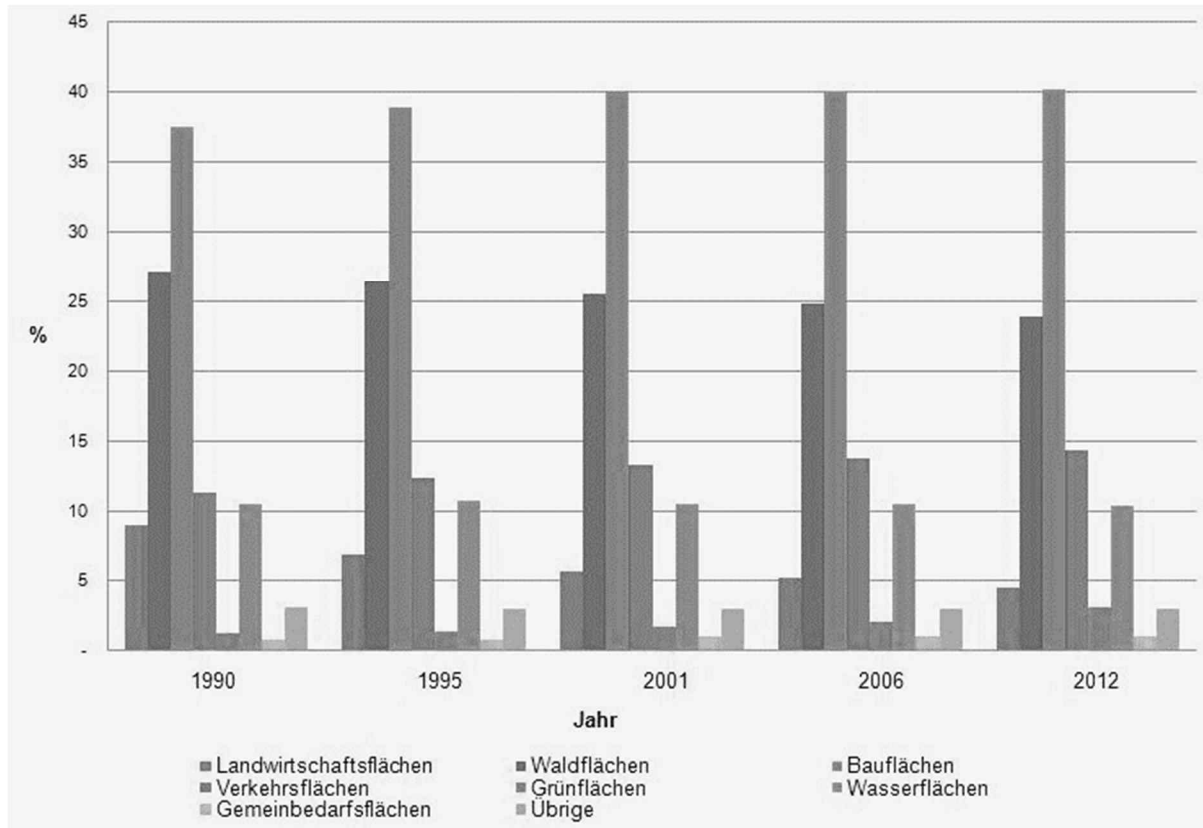
Die gesamte Flächengröße der Hauptstadt Seoul beträgt ca. 605,2 km². Gemäß § 3 Abs. 58 der *Durchführungsverordnung für das Vermessungs- und Katastergesetz* (측량·수로조사 및 지적에 관한 법률 시행령) wird die Nutzung der Flächen in 28 Nutzungstypen unterteilt. Dies sind Angaben über Ackerflächen, Reisfelder, Obstgärten, Weiden, Wälder, Mineralquellen, Salinen, Bauflächen, Gewerbeflächen, Flächen für Schulen, Parkplätze, Tankstellen, Lagerplätze und Straßen, Bahnflächen, Dämme, Flüsse, Kanäle, Stauseen, Aquakulturen, Kläranlagen, Parks, Sportanlagen, Freizeitanlagen, Sakralbauten und -flächen, Denkmale, Friedhöfe und Mischgebiete.

Um die Flächeninanspruchnahme in der Hauptstadt Seoul zu analysieren, wurden die 28 Nutzungstypen in 8 Gruppen aufgeteilt: Landwirtschaftsflächen, Waldflächen, Bauflächen, Verkehrsflächen, Grünflächen, Wasserflächen, Gemeinbedarfsflächen und übrige sind die in der Abbildung 8 dargestellten Flächennutzungstypengruppen. Die zu der jeweiligen Gruppe gehörten Nutzungsarten sind wie folgt.:

- Landwirtschaftsflächen: Flächen mit Ackerflächen, Reisfeldern, Obstgärten, Weiden
- Waldflächen: Fläche mit Wäldern
- Bauflächen: Bauflächen, Gewerbeflächen, Flächen mit Schulen
- Verkehrsflächen: Tankstellen, Straßen und Bahnflächen
- Grünflächen: Fläche mit Parks, Sportanlagen und Freizeitanlagen
- Wasserflächen: Fläche mit Mineralquellen, Salinen, Dämmen, Fluss, Kanälen, Stauseen, Aquakulturen und Kläranlagen
- Gemeinbedarfsflächen: Flächen mit Sakralbauten, Denkmalen und Friedhöfen

- Übrige: Flächen mit Lagerplätzen, Mischgebiete

Abb. 8 Status-quo der Flächennutzung in Seoul



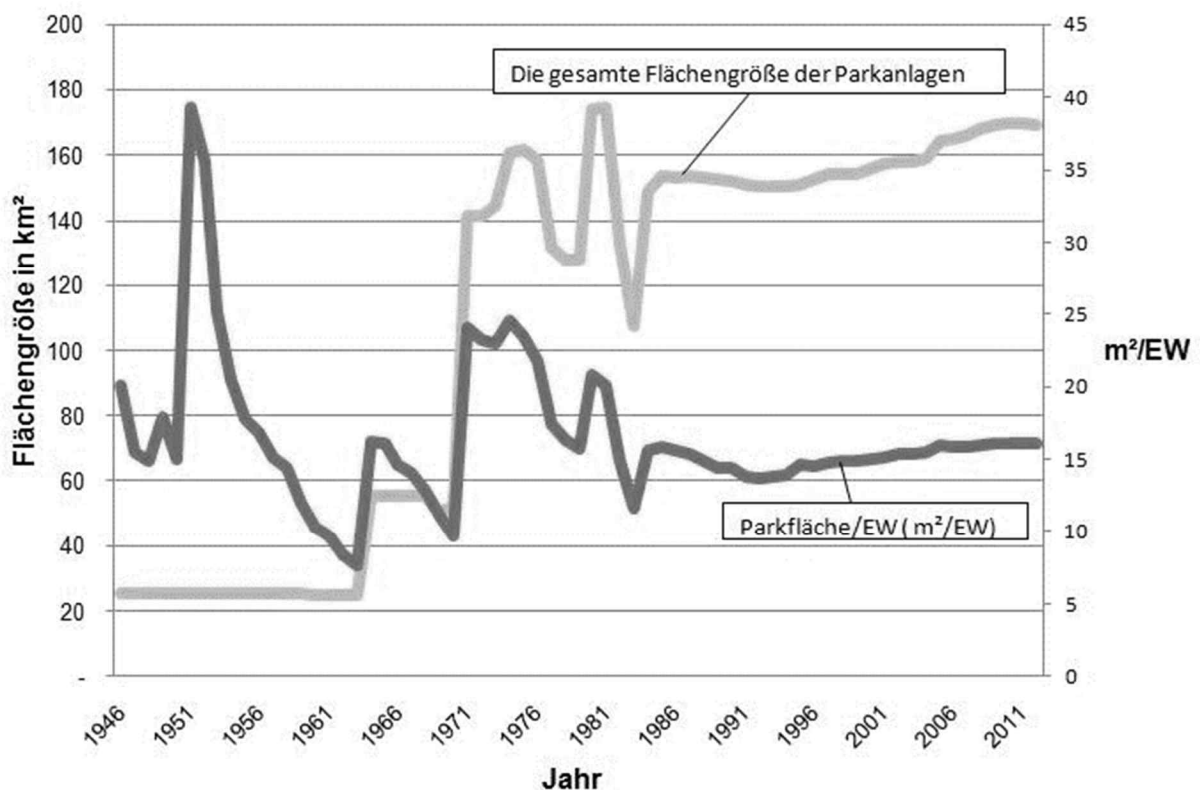
Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage der statistische Information von Seoul unter: stat.seoul.go.kr/jsp2/WWS8/WWSDS8111.jsp?cot=017, Kaiserslautern 2013

Der Status-quo der Flächennutzung in Seoul wird in der Abbildung 8 dargestellt. Die detaillierten Flächengrößen und entsprechende Prozentangaben können im Anhang nachgelesen werden.

Nach der Betrachtung die Flächennutzung im Zeitraum vom 1990 bis zum 2012 erkennt man die Veränderungstendenz der Flächennutzungsanteile in Seoul. Die Abbildung 8 zeigt deutlich den weiteren Flächenverbrauch in Seoul. In den letzten 20

Jahren gibt es keine großen Veränderungen der Stadtgrenze. Während die Landwirtschaftsflächen, die Waldflächen und die Grünflächen von 37% auf 31% zurückgegangen sind, erhöhten sich die Bau- und Verkehrsflächen von 48% auf 54% deutlich.

Abb. 9 Die Fläche der Parkanlagen pro Einwohner in Seoul



Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage der statistische Information von Seoul unter: stat.seoul.go.kr/jsp2/WWS8/WWS8SDS8111.jsp?cot=017, Kaiserslautern 2013

Die seit der Unabhängigkeit der japanischen Kolonialmacht eingerichteten Parkanlagen einschließlich Freizeitanlagen, dem Volkspark am Han-Fluss und anderer öffentlicher Räume sind der wichtigste Grund für die Zunahme von Grünflächen. Abbildung 9 zeigt die Anzahl der Parkanlagen in Seoul. Die gemäß § 1

Abs.3 und § 4 Abs. 15 des *Gesetzes für Stadtparks und Grünflächen* (도시공원 및 녹지에 관한 법률) definierten Stadtparks wurden als Grunddaten herangezogen.

Die Anzahl der Parkanlagen in Seoul hat sich von 123 im Jahr 1946 auf 2.608 im Jahr 2010 fast verzwanzigfacht und die gesamte Flächengröße der Parkanlagen ist von 25,5 km² auf 169,8 km² angestiegen. Die durchschnittliche Flächengröße der Parkanlagen pro Einwohner verringerte sich im selben Zeitraum von 20,1m² auf 16,1m², da ein rasantes Einwohnerwachstum in der Stadt Seoul stattgefunden hat. Zwischen 1974 und 1983 hat sich die Anzahl der Parkanlagen von 393 auf 2.045 deutlich vervielfacht. Trotz des starken Anstiegs der Parkanlagen ist die Verfügbarkeit der Grünanlagen pro Person nicht verbessert worden. Die Flächengröße der Parkanlagen pro Einwohner betrug im Jahr 2011 16,15m². Sie hat sich damit im Vergleich mit dem Jahr 1966 verdoppelt, aber dennoch hat sich die Verfügbarkeit seit den 70er Jahren verschlechtert.⁸⁹

5.1.5 Probleme der kontinuierlichen Urbanisierung in Seoul

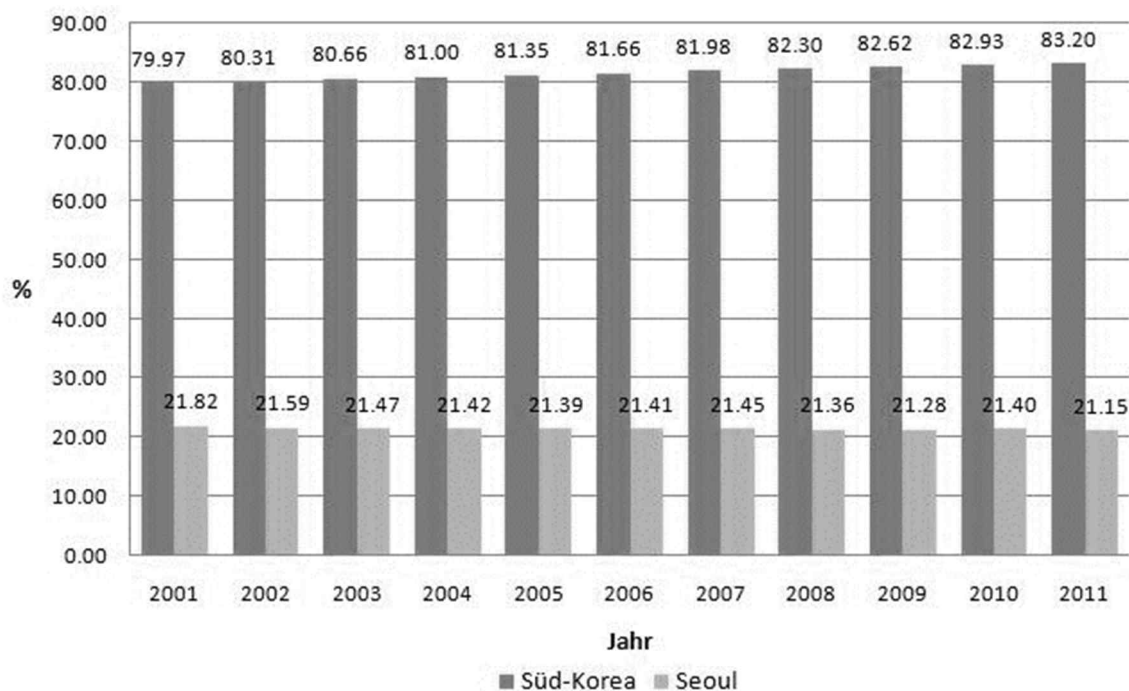
Unter Urbanisierungsgrad versteht man den Anteil der Stadtbevölkerung an der Gesamtbevölkerung eines Landes oder Staates. Der südkoreanische Urbanisierungsgrad von 2001 bis 2011 ist kontinuierlich angestiegen (siehe Abbildung 10). Das heißt, die Bevölkerung in Südkorea besiedelt überwiegend städtische Räume. Durch die hohe Bevölkerungs- und Nutzungsdichte, den boomenden Arbeitsmarkt, die hohe Konzentration von sozialem Kapital, Wissen und öffentlichen Gütern, die hohe Flächeninanspruchnahme, die großen räumlichen sowie sozialen Disparitäten, die hohen Lebenshaltungskosten und Bodenpreise sowie die hohen Umweltschäden und die Umweltbelastungen weisen alle südkoreanische Großstädte hohe

⁸⁹ Vgl. Seoul Development Institute (Hrsg.)(2010): 지표로 본 서울의 변천-도시기반시설(übersetzt: *Stadtsinfrastrukturen-Indikatoren der Stadt Seoul*), Seoul, S.20-22

Konfliktpotenziale auf. Dies trifft vor allem für die Hauptstadt Seoul zu, da ein Fünftel der Gesamtbevölkerung dort wohnt.

Die Hauptstadt Seoul ist die am dichtesten besiedelte Stadt der Welt. Auf der 605.2 km² großen Gesamtfläche wohnen 10.442.426 Einwohner (Stand Ende 2011). Das sind 17.255,15 Einwohnern pro km². Im Vergleich mit der deutschen Hauptstadt Berlin liegt die Bevölkerungsdichte damit etwa vier Mal höher

Abb. 10 Der Urbanisierungsgrad in Südkorea von 2001 bis 2011



Quelle: Internetauftritt der Statista GmbH, aufgerufen unter:

de.statista.com/statistik/daten/studie/203302/umfrage/urbanisierung-in-suedkorea/, Stand 07. 04. 2013

W. Gaebe hat den Urbanisierungsprozess nach den Veränderungstendenzen der Bevölkerungs- und Beschäftigungsentwicklung in Agglomerationsräumen näher untersucht. Die vier Veränderungsphasen von Agglomerationsräumen werden nach Urbanisierungsphase, Suburbanisierungsphase, Des- oder De-Urbanisierungsphase

und Reurbanisierungsphase unterschieden. Die vier Phasen sind durch folgende Entwicklungslinien charakterisiert.⁹⁰

- Urbanisierungsphase: starkes Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstum in der Kernstadt aufgrund innerregionaler Konzentration von Bevölkerung und Arbeitsplätzen.
- Suburbanisierungsphase: relativ stärkere Bevölkerungszunahme im Umland als in der Kernstadt aufgrund innerregionaler Dekonzentration der Bevölkerung und von Arbeitsplätzen.
- Des- oder De-Urbanisierungsphase: absolute Bevölkerungs- und Beschäftigungsabnahme im gesamten Agglomerationsraum, da die Zunahme im Umland die Verluste in der Kernstadt nicht mehr ausgleicht.
- Reurbanisierungsphase: relative Bevölkerungszunahme in der Kernstadt.

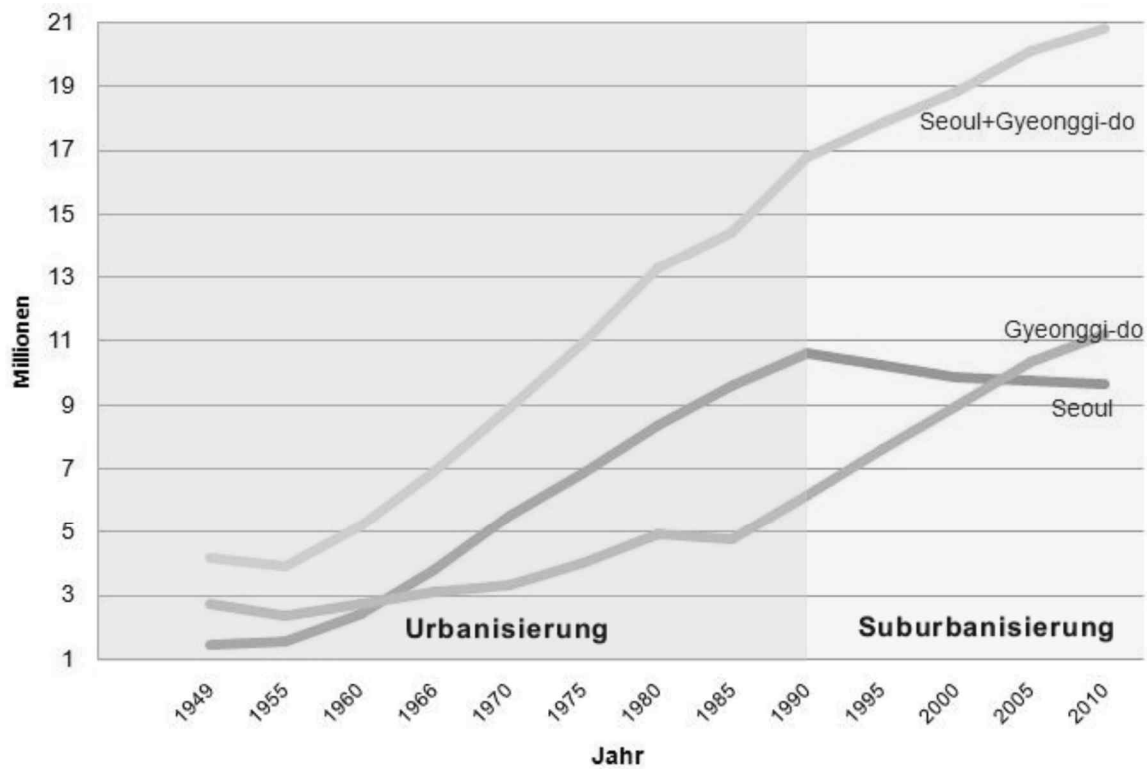
Die Urbanisierungsphase wurde nach der Unabhängigkeit der japanischen Kolonialmacht bis zu den 80er Jahren betrachtet. Hierfür spielen die vielen Arbeitsplätze infolge der Industrialisierung, die Konzentration der Dienstleistungen und die komfortablen Lebensbedingungen in der Stadt eine bedeutende Rolle.

Seit den 90er Jahren hat die Suburbanisierungsphase in der Hauptstadt stattgefunden, da im Umland wie Ilsan, Bundang und Pyeongchon neue Städte gebaut wurden und groß angelegte Wohnsiedlungen geschaffen werden konnten. Damals bewohnten rund 1.17 Millionen Menschen die neuen Städte. Aufgrund dieser Bauaktivitäten vor allem in den Satellitenstädten im Umland von Seoul hat die Zahl der Einwohner weiter zugenommen. Nach der Statistik des Ministeriums für öffentliche Verwaltung und Sicherheit hat das Umland der Stadt Seoul insgesamt 12.17 Millionen Einwohner im

⁹⁰ Vgl. Heineberg Heinz (2006): Stadtgeographie, Paderborn, S. 56-59

Jahr 2012.⁹¹ Die grafische Darstellung des Urbanisierungszyklus in Seoul und ihrem Umland ist in der Abbildung 11 dargestellt.

Abb. 11 Der Urbanisierungszyklus in Seoul und Umland



Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage der statistische Information von Südkorea unter: kosis.kr/statisticsList/statisticsList_01List.jsp?vwcd=MT_ZTITLE&parentId=A, Kaiserslautern 2014

⁹¹ Vgl. Internetauftritt des Ministeriums für öffentliche Verwaltung und Sicherheit, aufgerufen unter: rcps.egov.go.kr:8081/jsp/stat/ppl_stat_jf.jsp, Stand 18.04.2013

Das „Gyeonggi-do“ genannte Umland erlebt auch heute noch eine kontinuierliche Bevölkerungszunahme. Die Zuzüge kommen einerseits aus der Kernstadt Seoul, da die Bodenpreise und Lebenshaltungskosten in der Kernstadt Seoul sich ständig erhöht haben, und den Satellitenstädte Pangye und Dongtan.

Mit dem Urbanisierungsprozess in Seoul verschärft sich das Problem der Flächeninanspruchnahme und führt zu einer kontinuierlichen Intensivierung der Flächennutzung. Die Flächeninanspruchnahme mit der hohen Bebauungs- und Nutzungsdichte in der Stadt hat die Zersiedlung und den Verlust der landwirtschaftlichen Flächen sowie der Grün- und Freiflächen zur Folge. Damit werden wertvolle Biotope und Erholungsflächen mit entsprechend negativen Wirkungen auf den Wasserhaushalt, die Böden und das Mikroklima beeinträchtigt und sogar zerstört.⁹²

Bei der dargestellten rasanten Stadtentwicklung wurde in der letzten Zeit die nachhaltige Flächenentwicklung und Pflege der städtischen naturnahen Biotope und öffentlichen Grünanlagen in Seoul vernachlässigt. Das dadurch veränderte und teilweise stark beeinträchtigte Landschaftsbild und die Wertsteigerung vor allem der Freiräume machen ein neues Planungsinstrument für Naturschutz und Landschaftspflege erforderlich, mit dem die benannten Konflikte vermindert oder besser noch gelöst werden können.

5.1.6 Wandel des planerischen Bedarfs

Das erste bedeutsame Projekt für die Weiterentwicklung der Stadtlandschaft in Seoul war der Abriss des Namsan-Oein-Apartment-Komplexes im Jahr 1994, der im Rahmen der „Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Berges Namsan“ durchgeführt wurde. Der moderne Apartment-Komplex wurde als Wohnraum für die ausländischen Investoren und Ingenieure des Jahres 1972 aufgebaut, aber mit dieser

⁹² Vgl. Gaebe, Wolf (2004): Urbane Räume, Stuttgart, S.51-54

Bebauung wurde die Sichtachse von der Hannam-Brücke bis auf den Berg Namsan unterbrochen. Zur Wiederherstellung der Identität Seouls wurde der Namsan-Oein-Apartment-Komplex abgerissen und dadurch die landschaftliche Sichtachse zum Berg Namsan wieder freigestellt. Der auf dieser freigegebenen Fläche errichtete botanische Garten dient als öffentliche Grünanlage mit vielfältiger Vegetation in- und ausländischer Pflanzen. Aus diesem Anlass hat sich der Wert der dort gelegenen Flächen deutlich erhöht.

Gemäß des Primats der nachhaltigen und umweltverträglichen Entwicklung der Stadtgestalt, der kulturhistorischen Wiederherstellung und harmonischen Stadtentwicklung zwischen dem nördlichen und südlichen Stadtgebiet wurde die Revitalisierung des Cheonggyecheon-Flusses in den Jahren 2003 bis 2005 durchgeführt. Die bestehende das Fließgewässer überdeckende Hochstraße wurde abgerissen und das offengelegte Gewässerbett wurde neugestaltet. Dieser Nebenfluss des Han bietet aktuell einen wichtigen öffentlichen Erholungsraum in der Mitte der Stadt.

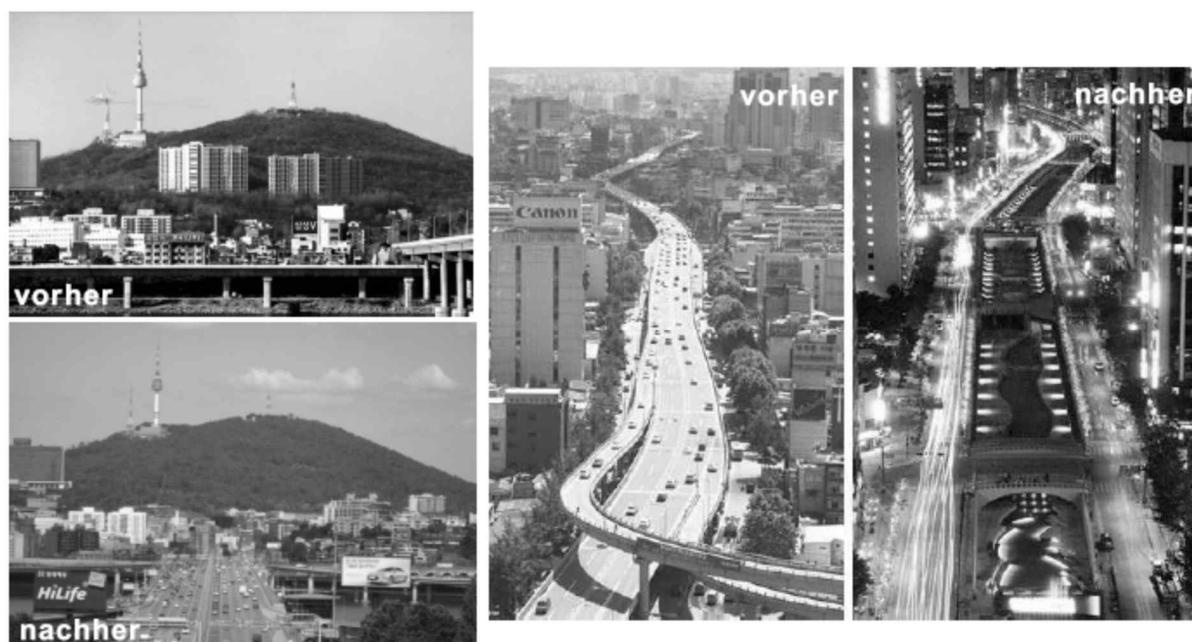
Mit der globalen Nachhaltigkeitsstrategie seit der Konferenz von Rio de Janeiro 1992 wurde der Planungsschwerpunkt zu einer ökologisch orientierten Entwicklung verändert. Diese Neuausrichtung weg vom quantitativen Wachstum zur einer ökologisch ausgerichteten qualitativen Entwicklung beeinflusste auch verschiedene Entwicklungsprojekte in der Stadt Seoul.

Der obengenannte Abriss des Namsan-Oein-Apartment-Komplexes 1994 hat große Bedeutung als die erste ökologisch orientierte Planung in der Stadt Seoul, die die örtliche Kulturgeschichte, die wertvollen Ökosysteme und das bürgerliche Interesse berücksichtigt hat. Dieses Projekt resultierte aus einem veränderten Verständnis des Wertes von Landschaft.

Das als Wahlversprechen des Bürgermeisters Lee Myung-Bak angefangene Restaurationsprojekt des Cheonggyecheon-Flusses wurde unter erheblichem zeitlichen und finanziellen Druck durchgeführt, da es innerhalb seiner Amtszeit

fertiggestellt werden musste. Diese Wiederherstellung hat zu einer deutlich verbesserten Qualität des städtischen Lebensraumes in Verbindung mit wiederhergestellten und revitalisierten Wasserflächen, aufgewerteten historischen Elementen und eines neu gebauten Geschäftszentrums beigetragen, aber es besteht dennoch die Frage, ob es tatsächlich umweltverträglich und nachhaltig ist. Die Erhaltungskosten pro Jahr für den künstlich wiederhergestellten Cheonggyecheon-Fluss betragen 7,8 Milliarden Won (ca. 6 Millionen Euro), weil diesem Nebengerinne täglich 120.000 Tonnen Wasser aus Han-Fluss zugeleitet werden müssen.⁹³

Abb. 12 Die landschaftsbedeutsamen Projekte in der Stadt Seoul



Quelle: Eigene Aufnahme und Internetauftritt von Seoul SOLUTION, aufgerufen unter:

seoulsolution.kr/content/%EC%84%9C%EC%9A%B8%EC%8B%9C-%EA%B3%B5%EC%9B%90%EB%85%B9%EC%A7%80-%EC%A0%95%EC%B1%85-%EB%B3%80%ED%99%94, **Stand 01. 07. 2015**

⁹³ Vgl. Internetauftritt von Seoul Broadcasting System, aufgerufen unter: news.sbs.co.kr/news/endPage.do?news_id=N1003195217&plink=SEARCH&cooper=SBSNEWSSEARCH, Stand 11.10. 2015

Zur Bewahrung des hohen Landschaftswerts und zur Gewährleistung umweltverträglicher Entwicklungsperspektiven war ein neues Planungsinstrument erforderlich, das die raumbezogenen Umweltprobleme lösen kann. Das vorsorgende und zusammenfassende Planungsinstrument sollte auf die geänderten Anforderungen in einer Stadt, wie z. B. nachhaltige Sicherung der öffentlichen Freiräume und den Schutz, die Pflege und eine naturverträgliche Entwicklung der biologischen Vielfalt Rücksicht nehmen.

Im folgenden Kapitel wird der gemäß dem Landschaftsgesetz in Seoul erarbeitete Landschaftsplan, der als Steuerungsinstrument für Natur- und Kulturlandschaftspflege erforderlich ist, genauer analysiert und bewertet. Mit der Betrachtung der inhaltlichen Darstellungen und der praxisbezogenen Umsetzungen soll die Funktionsfähigkeit und Wirkmacht der Landschaftsplanung zusammengefasst werden.

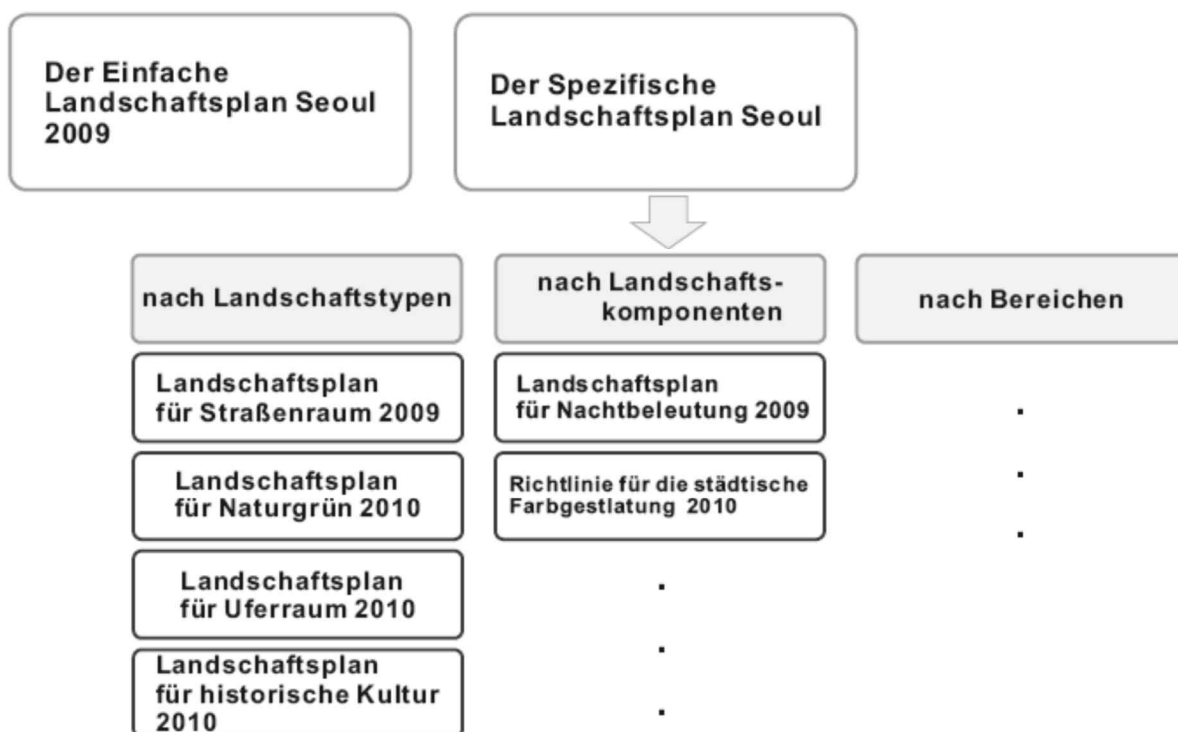
5.2 Landschaftsplan Seoul

Die rasante Stadterweiterung und die großflächigen Bauprojekte in den 70er und 80er Jahren verursachten eine hohe städtebauliche Dichte. In diesem Prozess intensivierte sich die Zerstörung der natürlichen Ressourcen und der historischen Kulturgüter und es entstand ein disharmonisches Stadtbild auf der einen Seite neuen und auf der anderen Seite alten Stadt.

Mit der Landschaftsplanung in Seoul bestand auch das Bemühen neben der Pflege und Erhaltung öffentlicher Räume und wertvoller Biotope die Weiterentwicklung der einzigartigen städtischen Identität, die als „*Seoulismus* (서울다움)“ in den bisherigen Landschaftsplänen ausgedrückt wurde voranzutreiben. Der „Seoulismus“ ist als die Zusammenschau des harmonischen Stadtbildes, der bemerkenswerten Geschichte und Kultur im Unterschied zu anderen Städten und des städtischen Gestaltungsbildes

begründet.⁹⁴ Die umliegenden Berge und der durchfließende Han-Fluss bilden die landschaftlichen Merkmale von Seoul. Die dynamische und moderne Stadtlandschaft mit Harmonisierung der Natur und der Geschichte ist der obengenannte „Seoulismus“, der in den relevanten Plänen berücksichtigt wird und auch im neuen Landschaftsplan angemessen gewürdigt und weiterentwickelt werden soll.

Abb. 13 Das System der Landschaftsplanung Seouls



Quelle: Eigene Darstellung, Kaiserslautern 2014

Zur systematischen Landschaftspflege hat die Hauptstadt Seoul der erste Landschaftsplan gemäß dem Landschaftsgesetz im Jahr 2009 aufgestellt. Die Stadt

⁹⁴ Vgl. Seoul Metropolitan Government (2009): 서울특별시 기본경관계획(übersetzt: Der einfache Landschaftsplan Seoul), Seoul, S. 19

versuchte damit, die festgesetzten Rechtsvorschriften anzupassen und die Rahmenbedingungen für das integrierte Landschaftsmanagementsystem zu etablieren. Der neue Landschaftsmasterplan in der Hauptstadt Seoul sollte im Einklang mit der städtischen Vision „Design Seoul“ stehen und auf die praktische Umsetzbarkeit des Planes Rücksicht nehmen.

Die neue Landschaftsplanung in Seoul ist umfassend und sektorübergreifend, weil nach der neuen Rechtslage die landschaftsbezogenen Pläne, die früher gemäß vieler verschiedener Gesetzen aufgestellt wurden, abgeschafft waren und ab dann alle Ziele und Maßnahmen für einen nachhaltigen und umweltverträglichen Schutz, die Pflege und Weiterentwicklung der Hauptstadt Seoul in einem Planwerk mit Text und Karten dargestellt werden konnten.

Es besteht aus einem übergeordneten rahmensetzenden Landschaftsplan für das gesamte Verwaltungsgebiet von Seoul und vier spezifische detaillierende Landschaftspläne für die vorher bestimmten 4 Landschaftstypen innerhalb des Teilgebiets von Seoul, wie es in der Richtlinie für die Aufstellung der Landschaftsplanung festgelegt ist. Der Landschaftsplan für die Straßenräume, der Landschaftsplan für öffentliche Grünflächen und wertvolle Biotope, der Landschaftsplan für die Uferbereiche und der Landschaftsplan für historische Kulturstätten gehören zu diesen spezifischen Landschaftsplänen. Sie bilden den Rahmen der Landschaftspflege und -gestaltung mit weiteren 2 Landschaftsplänen für Landschaftskomponenten (siehe Abbildung 13).

5.2.1 Einfacher Landschaftsplan 2009

Der einfache Landschaftsplan 2009 ist als Landschaftsmasterplan zu verstehen, der die umfangreichen Rahmenbedingungen und die methodischen Prozesse für Schutz, Pflege und Gestaltung der Landschaft im gesamten Verwaltungsgebiet Seouls beinhaltet. Das Zieljahr dieses Planes reicht bis zum Jahr 2020 und wurde damit mit dem „2020 Stadtentwicklungsplan Seoul“ abgestimmt.

Der einfache Landschaftsplan 2009 enthält umfangreiche Zukunftsvisionen über zukünftige Entwicklungsziele und Funktionen für die jeweiligen Landschaftstypen, die durchzusetzenden Strategien und erforderlichen politischen Maßnahmen entsprechend der Bewertung der untersuchten Landschaftsressourcen, die Analyse der bereits vorhandenen landschaftsbezogenen Pläne und Forschungsergebnisse und die notwendigen Veränderungserfordernisse zur Erreichung der Ziele.

Die verschiedenen Landschaftstypen den Untersuchungsraum charakterisierende Landschaftsmerkmale wurden zu 3 Landschaftspflegetypen zugeordnet: Landschaftszonen, die Grünzüge und die außergewöhnlich wertvollen Kernbereiche. Zur Unterscheidung von unterschiedlichen Pflegeintensitäten wurde das Stadtgebiet mit den klassifizierten Landschaftspflegetypen weiter in Räume mit Grund-Pflegerfordernissen und Räume mit Haupt-Pflegerfordernissen zugeordnet.

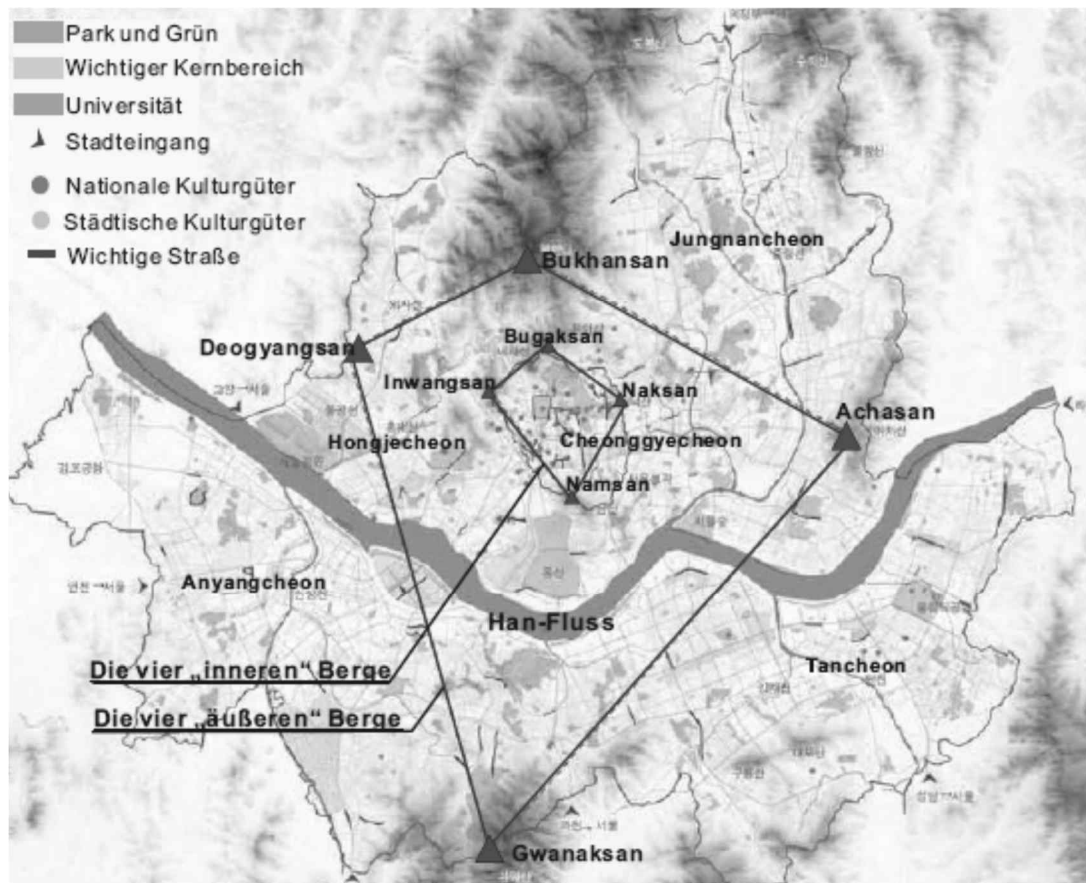
Die wesentlichen Festsetzungen sind in der *Landschaftsentwurfsrichtlinie (경관설계지침)* für alle Landschaftspflegebereiche enthalten. Zum Schutz, zur Gestaltung und zur Pflege des jeweiligen Landschaftspflegebereichs wurden die Grundsätze und die Landschaftsentwurfsrichtlinie berücksichtigt. Im Plan wurden zusätzlich die Grunderfordernisse für den jeweiligen Landschaftspflegebereich Seouls dargestellt, um die Vorgaben der Richtlinie angemessen umsetzen zu können. Die grundlegenden Hinweise, die bei der weiteren Festlegung der spezifischen Landschaftspläne und der Stadtmanagementpläne widergespiegelt werden sollten, wurden für die Landschaftspolitik und -pflege für jeden Bezirk einzeln bearbeitet.

Die durchzuführenden Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die verschiedenen Landschaftstypen wurden auf diesen Erkenntnissen aufbauend anschließend erarbeitet. Dazu gehören konkrete Projekte der Landschaftspflege und die gemeinsame Abstimmung und letztlich auch konkrete Umsetzung eines Landschaftsabkommens.

Landschaftstypen

Die Landschaftsressourcen Seouls wurden zunächst analysiert. Der städtische Raum wurde in 4 Typen, also Naturgrünlandschaft, Uferlandschaft, historische Kulturlandschaft und Straßenlandschaft unterteilt.⁹⁵

Abb. 14 Die Landschaftsressourcen Seouls



Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage des einfachen Landschaftsplans Seoul, S. 20, Kaiserslautern 2014

Die wichtigen Berge und Hügel, Park- und Grünanlagen sowie Aussichtspunkte wurden als die Naturgrünlandschaft bezeichnet. Die vier „inneren“ Berge Bugaksan,

⁹⁵ Vgl. Seoul Metropolitan Government (2009): 서울특별시 기본경관계획 (übersetzt: Der einfache Landschaftsplan Seoul), Seoul, S. 20-30

Inwangsan, Namsan und Naksan, die das alte Stadtgebiet umgeben (내사산), und die vier „äußeren“ Berge Bukhansan, Achasan, Gwanaksan und Deogyangsan, die das gesamte Stadtgebiet von Seoul begrenzen (외사산), bilden die Grundstruktur der Stadtlandschaft Seouls. Sie bieten die Vorteile der städtischen Natur und haben die Bedeutung als Freizeit- und Erholungsraum für die Bürgerinnen und Bürger. Aber die hohen Gebäude verhindern die Fernsicht. Wegen der illegalen Bauten, des Mangels an öffentlichen Grünanlagen und des ungepflegten Zustandes ist die Eingangssituation zu wichtigen Erholungsflächen negativ beeinträchtigt. Der Bau der Hochhäuser auf dem Hügel ohne Berücksichtigung der Topografie zerstörte die natürlichen Geländemorphologie, die den besonderen Charakter von Seoul geprägt hat. Die meisten Park- und Grünanlagen befinden sich am Rand der Stadt, während im Stadttinneren nur wenige und deshalb stark frequentierte öffentliche Grünflächen zur Verfügung stehen. Die zahlreichen qualitativ hochwertig gestalteten Aussichtspunkte sind aufgrund ihrer teils sehr problematischen Zugänglichkeit und der fehlenden Kenntnis seitens der Bevölkerung nur eingeschränkt genutzt.

Der Han-Fluss und die vier bedeutsamen Nebenflüsse, also Jungnangcheon, Anyangcheon, Hongjecheon, Tancheon, Cheonggyecheon usw. wurden als Uferlandschaft klassifiziert. Das bedeutendste Problem des Han-Flusses ist durch identisch gestaltete Hochhäuser aus der Zeit des boomenden Stadtwachstums gekennzeichnet. Da die miteinander verbundenen Sichtbeziehungen die Ausblicke auf das Wasser und die Einbeziehung der Uferlandschaft nicht beachtet wurden, entstanden in direkter Fließgewässernähe eintönige und qualitativ minderwertig gestaltete Wohnbebauungen die zudem den Blick auf die Berge verhinderten. Diese Situation bedingt auch heute noch das erforderliche Management für die Uferlandschaft. Die Nebenflüsse haben das Potenzial für die Nutzung des wassergeprägten Erholungsraums in der unmittelbaren Nähe zu den Wohnbereichen, aber die ungünstigen Bedingungen, wie z. B. die undifferenzierte und monotone Landschaft, die unterbundene Aussicht, die direkt an den Flüssen gelegenen Straßen, die alternative Nutzung als Parkplätze oder Lagerräume usw. verhindern eine attraktive Nutzung für Freizeit und Erholung. Vor allem der Straßenverlauf direkt am

Fluss trennt die Fußwegebeziehungen zwischen den Wohnbereichen und den Wasserflächen.

Die kulturhistorisch zusammenhängenden Gebiete, wie z. B. das traditionelle „Hanok“-Wohnviertel, die kulturhistorisch bedeutsamen Bauwerke und die alte Festungsmauer, die die vier „inneren“ Berge Bugaksan, Inwangsan, Namsan und Naksan verbanden sowie die historische Altstadt wurden in den Typ historische Kulturlandschaft eingeordnet. Die Vernachlässigung dieser kulturhistorischen Ressourcen hat zur Verminderung der Identität der Stadt Seoul beigetragen und vermindert heute die Möglichkeit des Kulturerlebnisses. Die Hochhäuser rund um die historischen Ressourcen und die neugebauten Großbauten führen zur Verhinderung der Sichtbeziehungen und Disharmonisierung mit den historischen und kulturellen Merkmalen.

Die Straßenlandschaft im Innenbereich ist eine von 4 Typen und umfasst die Wohngebiete, die Kerngebiete, die Geschäftsgebiete und die Sondergebiete. Die Wohngebiete bestehen aus Einfamilien- und Mehrfamilienhäusern sowie Apartment-Komplexen. Die durch „die gesetzlichen Lockerungen des Nachfolgebbaus von Einfamilienhäusern“⁹⁶ umgebauten Mehrfamilienhäuser belasten die vorhandene soziale und technische Infrastruktur durch die erhöhte Wohnungszahl erheblich. Daraus folgen die quantitativen und qualitativen Umweltprobleme, wie z. B. der Mangel an Parkplätzen, die Verschlechterung der öffentlichen Grünflächen, der fehlenden öffentlichen Räume (Stadtplätze) usw. Die monotonen Apartment-Komplexe aus der Stadtentwicklungszeit in den 70er und 80er Jahren waren ausschließlich auf die wirtschaftlichen Vorteile ausgerichtet und haben auf die Raumbildung wenig oder gar keine Rücksicht genommen. Die in der Zeit der Stadterneuerung und des rasanten Stadtumbaus errichteten Apartment-Komplexe haben eine heterogene und sehr unproportionale Skyline herausgebildet. In den Kern- und Geschäftsgebieten befinden sie die Handelsbetriebe sowie die Verwaltungs- und

⁹⁶ Kim, Inhee (2003): Stadtentwicklung und Planungskultur in Seoul, Berlin, S. 74

Kultureinrichtungen. Da die vielseitigen Aktivitäten der Menschen, wie z. B. Arbeiten, Einkaufen, Begegnung, Erholung usw. auf diesen Flächen stattfinden, sind gestalterische Veränderung dringend angezeigt. Trotz der Verbesserung der Straßengestaltung, der Gebäudesanierung und der Pflege der Außenwerbeanlagen fehlt es noch im Bereich der fußgängerfreundlichen und barrierefreien Raumgestaltung. Die überdimensionierten Außenwerbeanlagen, die ungünstig verteilten Straßenmöbel, der Mangel an qualitativ hochwertigen Aufenthaltsräumen für Fußgänger, die Telegrafenstangen in den Straßenräumen, die Hochstraßen sowie die U-Bahnstrecke begrenzen sehr stark die Möglichkeiten der zukünftigen Gestaltung des Stadtraums.

Diese kategorisierten Landschaftstypen wurden in den die örtlichen und detaillierten Strategien der spezifischen Landschaftspläne berücksichtigt.

Ziele und Strategien der Landschaftstypen

„Die schöne und attraktive Stadt Seoul, die die lebendigen Spuren der über 600-jährigen Geschichte und die Harmonie mit der Natur verbindet“ wurde als wichtigste Vision der Landschaftsplanung formuliert und weiterhin die folgenden Ziele für die Landschaftsplanung Seouls erarbeitet.⁹⁷

- Die umweltfreundliche Stadt: Die nur in Seoul vorhandene schöne Naturlandschaftseigenschaft soll erhalten werden und die erlebbare Naturlandschaft soll weiterentwickelt werden.
- Die kulturhistorische Stadt: Die kulturhistorischen Besonderheiten der über 600-jährigen alten Stadt sollen erhalten und gepflegt werden und die erlebbare Kulturlandschaft solle weiterentwickelt werden.

⁹⁷ Vgl. Seoul Metropolitan Government (2009): 서울특별시 기본경관계획(übersetzt: Der einfache Landschaftsplan Seoul), Seoul, S.35

- Die Design-Stadt: Die attraktive Stadtlandschaft soll gestaltet werden, die die Lage und das Image der zukunftsorientierten Stadt Seoul erhalten und weiter verbessern kann.

Auf der Grundlage der obengenannten zukunftsorientierten Vision und der Zielsetzung für den einfachen Landschaftsplan wurden die Ziele und die Strategien der kategorisierten vier Landschaftstypen Seouls zusammengefasst. Die Tabelle 4 stellt die Ziele und die Strategien dieser Landschaftstypen dar.

Tab. 4 Die Ziele und Strategien der vier Landschaftstypen Seouls

Landschaftstypen	Ziele und Strategie
<p>Naturgrünlandschaft</p>	<p>Die grüne Stadt, die die Natur- und Geländeeigenschaften sowie die erlebbaren Erholungsräume erhalten kann.</p> <p>Schutz und Wiederherstellung der Naturlandschaft von Bergen und Hügeln</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutz und Wiederherstellung der Landschaftsmerkmale rund um die bedeutsamen Berggebiete <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsrichtlinie für die Stadtgrenze des bedeutsamen Berggebiets - Verbesserung der Wanderwege des bedeutsamen Berggebiets • Aufbau des Nord-Süd-Grünzugs und des ringförmigen Grünzugs <ul style="list-style-type: none"> - Aufbau des ringförmigen Grünzugs mit Entwicklung einer Grün-Verbindung - Aufbau des Nord-Süd-Grünzugs mit großflächiger Entwicklung der Grünflächen <p>Ausreichende Erweiterung der Grünflächen in der Stadt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbau des „Grünen Netzes“ durch Verknüpfungen der wichtigsten Grünanlagen <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklungsprojekt und Masterplan für ein „Grünes Netz“ • Ausbau der Grünflächen durch Auswertung von stillgelegten Anlagen und nicht mehr benötigten Flächen <ul style="list-style-type: none"> - Dachbegrünung - Bepflanzung der Straßenränder und Bahntrassen - Bepflanzung und Öffnung von öffentlichen Freiräumen und Universitäten - Bepflanzung von stillgelegten Flächen • Ausbau der Grünflächen in Verbindung mit den neuen Verkehrsmitteln <ul style="list-style-type: none"> - Sanierung der bestehenden Stadtparks • Sanierung der bestehenden Stadtparks <ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung der alten Parkanlagen und Sanierung des Freizeitparks

<p>Uferlandschaft</p>	<p>Die wasserfreundliche Stadt, in der das Leben mit dem Han-Fluss und seinen Nebenflüssen harmonisiert ist.:</p> <p>Gestaltung der Flusslandschaft mit der Erhaltung der Naturmerkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landschaftspflege des Uferbereiches des Han-Flusses und seiner wichtigen Nebenflüsse <ul style="list-style-type: none"> - Festsetzung und Pflege der Flusslandschaftszone im Ufergebiet von Han-Fluss - Festsetzung und Pflege der Flusslandschaftszone im Ufergebiet von wichtigen Nebenflüssen <p>Wiederherstellung der ökologischen Qualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Revitalisierung und Instandhaltung des Han-Fluss und seiner wichtigen Nebenflüsse <ul style="list-style-type: none"> - Aufstellung der ökologischen Wiederherstellungs- und Instandhaltungspläne und Projektumsetzung <p>Bildung der abwechslungsreichen Uferlandschaft für ein qualitativ hochwertiges Landschaftserlebnis</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung einer neuen naturnahen Flusslandschaft mit großem Entwicklungsprojekt im Ufergebiet <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung von "Waterfront Town" am Han-Fluss sowie Durchführung der Landschaftsgestaltung • Aufbau der Uferlandschaftskernbereiche durch Nutzung der städtischen Infrastruktur und der freigelegten Flächen <ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung der Landschaftsgestaltung in den freigelegten Flächen am Han-Fluss • Verbesserung der Erholungsfunktion für die Bewohner und Nutzungsaktivierung des Han-Flusses und seiner wichtigen Nebenflüssen <ul style="list-style-type: none"> - Instandhaltung der öffentlichen Grünflächen und –anlagen - Instandhaltung und Verbesserung von Flussbettes - Verbesserung der Zugänglichkeit zu den Uferbereichen
------------------------------	---

Historische Kulturlandschaft

Die Kulturhistorische Stadt, in der die historischen und kulturellen Besonderheiten aus der über 600- jährigen Hauptstadt hervorgehoben und erlebt werden können:

Schutz und Rekonstruktion

- langfristige Restauration der Seoul Festungsmauer
 - Aufstellung des mittel- und langfristigen Restaurationsplans sowie Durchführung des Restaurationsprojekts
- Landschaftspflege des Umfeldes der Kulturgüter
 - Festlegung der Richtlinien für das kulturhistorische Umfeld
 - Landschaftsverbesserung der qualitativ minderwertig entwickelten Gebiete im Umfeld der Kulturgüter
- Verstärkung von Schutz und Pflege der historischen Ressourcen
 - Schutz und Pflege des Gebietes, in denen viele historische Ressourcen vorhanden sind

Auswertung der kulturhistorischen Ressourcen

- Verbesserung der Erreichbarkeit der historischen Kulturgüter
 - Verbesserung der Erreichbarkeit zu Fuß
 - Instandhaltung der historischen Bauwerke und deren Umgebung
- Wahrnehmung als historische Stadt
 - Gestaltung der Stadteingänge und Verknüpfung mit der Umgebung
 - Gestaltung des repräsentativen Raums mit historischen Symbolen
 - Gestaltung der Fußgängerzone in der Altstadt

Schutz und Verstärkung der kulturellen regionalen Besonderheiten

- Erhalt und Verbesserung des Kulturmilieus im kulturellen Sondergebiet
 - Festsetzung des Kulturgebiets und Umsetzung angemessener Pflegemaßnahmen
- Anlagenerweiterung für die Weiterentwicklung der Kulturgüter
 - Weiterentwicklung der Kulturgüter durch Wiedernutzung von stillgelegten Anlagen
 - Weiterentwicklung der Kulturgüter als Bestandteil eines Stadtentwicklungsprojektes
- Bildung von „Kultur-Network“

	<ul style="list-style-type: none"> - Bildung des Verbindungssystems zwischen den verschiedenen kulturellen Anlagen - Erweiterung der alltäglichen Orte für das Kulturerleben - Öffnung kultureller Räume von Universitäten
<p>Straßenlandschaft</p>	<p>Die attraktive Design-Stadt, die den bisherigen Status und das Image der zukunftsorientierten Stadt Seoul erhöhen kann.:</p> <p>Entwicklung der Blickbeziehungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausbau der Aussichtspunkte <ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung der Anlagen von Aussichtspunkten • Pflege von Aussichtspunkten <ul style="list-style-type: none"> - Auswahl und konsequente Pflege geeigneter Orte für die Verbesserung von Sichtbeziehungen und Einsatz eines Gestaltungsplans <p>Verbesserung der Straßenlandschaft durch Aufwertung der Gestaltqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Design-Management und Landschaftsverbesserung der Straßenanlagen sowie Stadtelemente <ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung von Normen-Design der Anlagen und Design-Leitlinien - Verbesserung der bestehenden Anlagen und Design-Management der neuen Anlagen <p>Öffentlich geführte Verbesserung des Straßenraums und Ableitung der Designs von Außen-Werbeanlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktivierung des Straßenraums durch Gestaltung der Freiflächen in den Straßenrandbereichen <ul style="list-style-type: none"> - Öffentliche Nutzung von Parkplätzen - Freiraumgestaltung • Designverbesserung der Außenwerbeanlagen

- Vorbereitung der Design-Leitlinie für Außenwerbeanlagen und des Leitfadens für das Design von Schildern im öffentlichen Straßenraum

- Erweiterung regionaltypischer und charakteristischer Straßenräume

- Gestaltung der vielfältigen Straßenräume

Gestaltung der vielfältigen harmonisierten Landschaft im Wohnbereich

- Bildung der Mannigfaltigkeit und Vermeiden der Blickstörung durch vielfältige Wohnungsform

- Harmonisierter Wohnbau mit Umgebung und bestehendem Stadtteil

- Entwicklung des alternativen Wohnmodells für Wohnumfelder

Bildung und Pflege von Seoul-Skyline

- Kontrolle der Gebäudehöhe im Zentrum und Straßenrandbereich

- Begrenzung der Gebäudehöhe je nach Stadtbezirk und gemäß dem Stadtteilplan

- Aufstellung der Grundsätze für die Seoul-Skyline

- Aufstellung des Masterplans für die Seoul-Skyline

Gestaltung der attraktiven Nachtlandschaft

- Verbesserung der Basisinfrastruktur für die Nachtlandschaft

- Aufstellung von Normen für die Nachtlandschaft

- Gestaltung der Nachtlandschaft

- Gestaltung der Nachtansicht im Ufer- und Straßenraum

- Weiterentwicklung der Nachtlandschaft

- Lichtfeste und andere Events

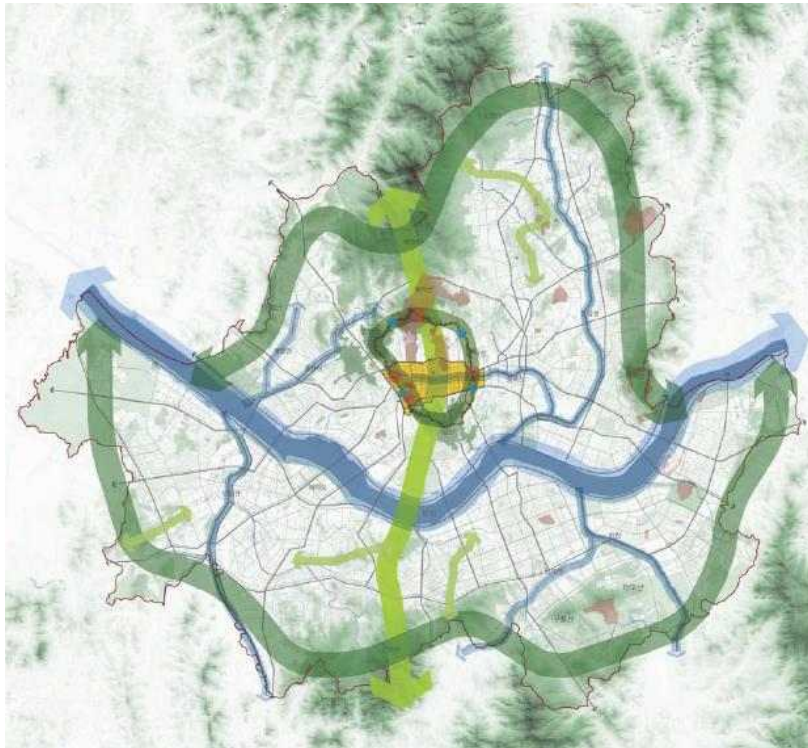
Quelle: Seoul Metropolitan Gouvernment (2009): 서울특별시 기본경관계획 (übersetzt: Der einfache Landschaftsplan Seoul), Seoul, S. 36-49

Landschaftspflegebestandteile

Um die als „Seoulismus“ repräsentierten Landschaftsstrukturen langfristig zu erhalten, zu pflegen und zu gestalten hat die Stadt Seoul die pflegebedürftigen Gebiete in 3 Kategorien gemäß des Kapitels 4 § 3 Abs. 5 der „Richtlinie für die Aufstellung der Landschaftsplanung“ eingeteilt. Sie setzen sich aus den Bereichen Landschaftszonen, Grünzüge und Kernbereiche zusammen. Die Landschaftszonen bilden Bereiche, die gleichartige Landschaftsressourcen oder ähnliche Landschaftsmerkmale aufweisen. Als Landschaftszone Seouls wurde u.a. das alte Stadtzentrum ausgewählt, weil hier hochwertige Orte der Baukultur und viele kulturhistorische Ressourcen aus der Joseon-Zeit vorhanden sind.

Der Landschaftszug ist ein homogen und linienförmiges Landschaftselement in der Stadt Seoul. Der durch die natürliche Topografie gebildete Naturgrünzug und Uferraumzug sowie die das alte Stadtgebiet symbolisierende Seoul-Festungsmauer bilden ebenfalls einen Landschaftszug. Der Grünzug ist die ursprüngliche Topografie von Seoul und dazu gehören die Bergkette der vier „inneren“ Berge, die das alte Stadtgebiet begrenzen, die Bergkette der vier „äußeren“ Berge, die die heutige Stadtgrenze bilden sowie der Grünzug von Süden nach Norden, der die Berge Bukhansan und Gwanaksan miteinander verbindet, und der übrige Grünzug, der durch die Geländetopografie und die natürlichen Standortfaktoren gebildet werden. Der Uferraumzug ist der Han-Fluss-Zug als repräsentativer Uferraumzug Seouls und der Nebenfluss-Züge als wassergeprägter Raum für die Erholungsnutzung der Bürgerinnen und Bürger. Der Seoul-Festungsmauer-Zug fasst die alte Seoul-Festungsmauer und die alten Festungsbauwerke, also die vier großen Tore und die vier kleinen Tore, zusammen.

Abb. 15 Die Zusammensetzung der Landschaftspflegebestandteile Seouls



Landschaftszone	Stadtzentrum	 Altes Stadtzentrum
Landschaftszug	Naturgrünzug	 Die Bergkette der vier „inneren“ Berge
		 Die Bergkette der vier „äußeren“ Berge
		 Der Grünzug von Süden nach Norden
		 Der übrige Grünzug
	Uferraumzug	 Der Han-Fluss-Zug
		 Die Nebenfluss-Züge
Seoul-Festungsmauer-Zug	 Die alte Seoul-Festungsmauer	
	 Die alten Festungsbauwerke	
Landschaftskernbereich	Historischer Kernbereich	 Die flächenförmige Denkmalzone Das punktförmige Einzeldenkmal

Quelle: Seoul Metropolitan Gouvernment (2009): 서울특별시 기본경관계획 (übersetzt: Der einfache Landschaftsplan Seoul), Seoul, S. 60

Der Landschaftskernbereich ist der Bereich, der für die Bildung der spezifischen Landschaftsmerkmale bildet oder das ähnliche Potenzial hat. Der Landschaftskernbereich Seouls ist der historische Kernbereich, in dem die Denkmäler mit den historischen Merkmalen gelegen sind, die die kulturhistorische Identität andeuten können. Die flächenförmige Denkmalzone, wie z. B. Paläste und Ruinenstätten sowie der punktförmige Kernbereich, wie z. B. Bauwerke und historische Ressourcen, die verhältnismäßig isoliert sind, gehören dazu.

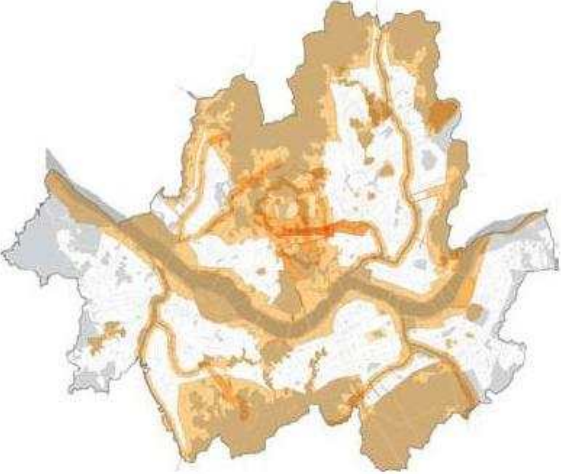
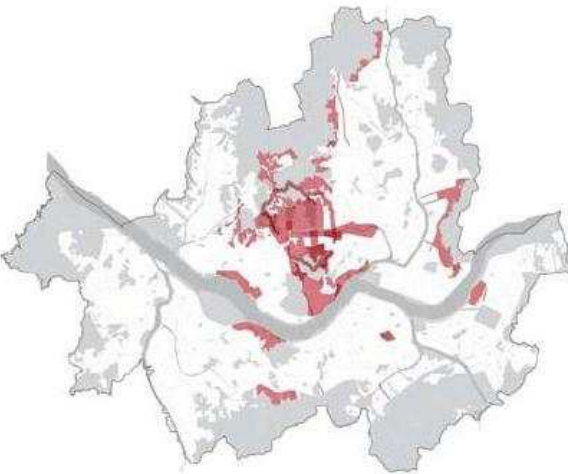
Entwurfsrichtlinie für Landschaftspflegebereiche

Mit der Analyse der Landschaftsressourcen in Seoul wurden die Landschaftstypen mit deren Zielen sowie Strategien für die verschiedenen Landschaftsbestandteile festgestellt. Zur Stärkung der Landschaftsmerkmale wurden die analysierten und bewerteten Landschaftsressourcen und die umliegenden Gebiete als Grund-Landschaftspflegebereiche festgelegt. Die Norm für die Grenze des Grund-Landschaftspflegebereichs wurde durch die umfassende Überprüfung und Berücksichtigung der bisherigen landschaftsbezogenen Forschungen, der Flächennutzung, des Straßenverlaufs und der Auslandsfallstudien aufgestellt. Der darunter aktuell prioritäre Handlungsbedarf zur Erhaltung, zur Pflege und zur Gestaltung entsprechend bedürftiger Gebiete wurde als Haupt-Landschaftspflegebereich unter Berücksichtigung der regionalen Bedeutsamkeit sowie des Wahrzeichens Seouls festgelegt.

Die Flächengröße des Grund-Landschaftspflegebereichs beträgt 350 km² und entspricht damit 58 % der Gesamtfläche der Stadt. Die reine versiegelte Fläche außerhalb der Berge, Flüsse, naturnaher Biotop und Grünflächen beträgt 130 km² und entspricht rund 21% der Gesamtfläche Seouls. Die Flächengröße des Haupt-

Landschaftspflegebereichs beträgt 37 km² und das sind etwa 6 % der Gesamtfläche Seouls⁹⁸ (siehe Abbildung 16).

Abb. 16 Der Landschaftspflegebereich Seouls

Grund-Landschaftspflegebereich	Haupt-Landschaftspflegebereich
 <p data-bbox="204 1032 675 1102">Flächengröße: ca. 350 km² (58 % der Gesamtfläche Seouls)</p>	 <p data-bbox="842 1032 1297 1102">Flächengröße: ca. 37 km² (6 % der Gesamtfläche Seouls)</p>

Quelle: Seoul Metropolitan Gouvernment (2009): 서울특별시 기본경관계획 (übersetzt: Der einfache Landschaftsplan Seoul), Seoul, S. 61

Die Stadt Seoul hat noch dazu die Entwurfsrichtlinien für jeden Landschaftspflegebereich aufgestellt, die die grundlegenden Grundsätze und die zu überprüfenden Normen zum Schutz und zur Pflege der wertvollen Landschaftskomponenten im Grund- sowie Haupt-Landschaftspflegebereich umfassen.

Die Ziele und Maßnahmen dieser Entwurfsrichtlinien sollen den Wert der Landschaftskomponenten erhöhen, bei zukünftigen Baumaßnahmen sollen landschaftlichen Voraussetzungen angemessen berücksichtigt werden und die im

⁹⁸ Vgl. Ebenda, S. 61

Landschaftsplan formulierten Normen für die Dimensionierung von Gebäuden Berücksichtigung finden. Die Positionierung eines Gebäudes, die Höhe und die Maße eines Gebäudes, die Gebäudeform und das Aussehen, das Material, der Außenraum, die nächtliche Situation, die Farbe und die Außenwerbeanlage sind Inhalte dieser Richtlinien, da sich die genannten Gegenstände auf die Stadtlandschaft und die anderen Landschaftskomponenten auswirken können. Die Entwurfsrichtlinien beinhalten die Normen der obengenannten Gegenstände, die im Hinblick auf das Landschaftsbild bewertet werden sollten, und funktionieren als eine Checkliste, mit der der Planer die Normen der Richtlinien selbst nachprüfen kann. Alle im Landschaftspflegebereich geplanten Bauwerke und Gebäude sind die Gegenstände für eine solche Selbstüberprüfung. Die Ergebnisse dieser Überprüfung sollten bei einem Baugenehmigungsverfahren vorgelegt werden. Wenn die Grund- und Hauptlandschaftspflegebereiche sich überschneiden, kann nur eine Hauptentwurfsrichtlinie gecheckt werden. Wenn die verschiedenen Entwurfsrichtlinien in einem Pflegebereich angewendet werden, können nur 2 Entwurfsrichtlinien vorgelegt werden und wird die Hauptentwurfsrichtlinie vorrangig geprüft.

Der einfache Landschaftsplan 2009 enthält insgesamt 10 Entwurfsrichtlinien, also die 5 Grund-Entwurfsrichtlinien für die Grund-Landschaftspflegebereiche und 5 Haupt-Entwurfsrichtlinien für die Haupt-Landschaftspflegebereiche (siehe Tab. 5).

Tab. 5 Die Entwurfsrichtlinien für jeden Landschaftspflegebereich

Landschaftspflegebereich			Grundentwurfsrichtlinie	Hauptentwurfsrichtlinie
Landschaftszone	Altes Stadtzentrum		Grundentwurfsrichtlinie für das alte Stadtzentrum	
Landschaftszug	Naturgrünzug	Die Bergkette der vier „inneren“ Berge	Grundentwurfsrichtlinie für die Bergkette der vier „inneren und äußeren“ Berge	Hauptentwurfsrichtlinie für die Bergkette der vier „inneren und äußeren“ Berge
		Die Bergkette der vier „äußeren“ Berge		
		Der Grünzug von Süden nach Norden	Grundentwurfsrichtlinie für den Grünzug	Hauptentwurfsrichtlinie für den Grünzug von Süden nach Norden
		Der übrige Grünzug		
	Uferraumzug	Der Han-Fluss-Zug	Grundentwurfsrichtlinie für den Uferraumzug	Hauptentwurfsrichtlinie für den Han-Fluss-Zug
		Die Nebenfluss-Züge		
Seoul-Festungsmauer-Zug			Hauptentwurfsrichtlinie für den Seoul-Festungsmauer-Zug	
Landschaftskernbereich	Historischer Bereich	Die flächenförmige Denkmalzone	Grundentwurfsrichtlinie für den historischen Bereich	Hauptentwurfsrichtlinie für den historischen Bereich
		Das punktförmige Einzeldenkmal		

Quelle: Seoul Metropolitan Gouvernement (2009): 서울특별시 기본경관계획 (übersetzt: Der einfache Landschaftsplan Seoul), Seoul, S. 72

Das Grundkonzept jedes Landschaftspflegebereichs

Für die 5 bestimmten Landschaftspflegebereiche, also das alte Stadtzentrum, der Naturgrünzug, der Uferraumzug, der Seoul-Festungsmauer-Zug und der historische Bereich wurden die entsprechenden Grundkonzepte erstellt. Die landschaftsbezogene Bedeutung, die Grundsätze und die wichtigen Inhalte jeder Entwurfsrichtlinie wurden in der Tabelle 6 zusammengefasst. Die behandelten Angaben im Grundkonzept für die 5 Landschaftspflegebereiche sind die Wiederherstellung der kulturhistorischen Besonderheit, eine grüne Vernetzung zwischen den Grünflächen und die Verbesserung der Blickbeziehung.

Tab. 6 Das Grundkonzept jedes Landschaftspflegebereichs

Landschafts- pflegebereich	Die landschaftsbezogene Bedeutung	Die Grundsätze	Die wichtige Inhalte der Entwurfsrichtlinie
Das alte Stadtzentrum	<ul style="list-style-type: none"> - Die Landschaftskernzone in Seoul - Die repräsentative historische Kulturlandschaft der 600-jährigen Geschichte - Die Naturlandschaft mit dem reichen und einzigartigen Grün und dem Fluss - Die Koexistenz mit Tradition und Gegenwart 	<ul style="list-style-type: none"> - Die ständige Restauration des alten Stadtzentrums zur Wiederherstellung der kulturhistorischen Identität - Die Erhaltung und die Pflege des einzigartigen topographischen Geländes im Stadtzentrum sowie die Planung des „Grünen Netzes“ - Die Erhaltung und die Restauration der alten Stadtelemente sowie der kulturhistorischen Ressourcen und die Harmonisierung mit dieser Landschaft - Die Schaffung der örtlichen und kulturellen Besonderheit - Die Gestaltung der merkwürdigen und spezifischen Landschaft der 4 Achsen* im Stadtzentrum 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Erhaltung der einzigartigen Merkmale im Stadtzentrum, z. B. die Bergkette, die alten Stadtelemente - Die Aufwertung der alten Stadtelemente und die Positionierung von Gebäuden unter Berücksichtigung der Sichtachsen mit den historischen Ressourcen
Der Natrugrünzug	<p><u>Die Bergkette der vier „inneren“ Berge</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die einzigartige Naturtopografie der alten Stadt Seoul 	<p><u>Die Bergkette der vier „inneren“ und „äußeren“ Berge</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Beachtung des einzigartigen topographischen Geländes 	<p><u>Die Bergkette der vier „inneren“ und „äußeren“ Berge</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Sicherung der Sichtachse auf die „inneren“ und „äußeren“ Berge

	<ul style="list-style-type: none"> - Die Grünfläche im Stadtzentrum - Das Naherholungsgebiet <p>Die Bergkette der vier „äußeren“ Berge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die heutige Stadtgrenze - Die miteinander gebundene Grünfläche - Das Naherholungsgebiet <p><u>Der Grünzug von Süden nach Norden</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Das natürliche Ökosystem und die Erneuerung der historischen Bedeutung <p><u>Der übrige Grünzug</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die natürliche Grünfläche in der Stadt - Verbindung der Grünflächen 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Schutz der schönen Aussicht auf die Berge - Die Verbindung mit dem reichen Grün von Bergen und Stadtzentrum - Die Gestaltung der wichtigen Eingangspunkte zu den Bergen <p><u>Der Süd-Nord-Grünzug und der übrige Grünzug</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Wiederherstellung und Verbindung der getrennten Grünflächen - Der Schutz der schönen Aussicht auf die Berge - Der Aufbau des „Grünen Netzes“ durch die Begrünung in der Einzelfläche und die Grünverbindung 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Einhaltung der Abstandfläche zwischen den Gebäuden - Die verbindliche Landschaftssimulation von mehr als 16-stöckigen Gebäuden <p><u>Der Süd-Nord-Grünzug und der übrige Grünzug</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Begrünung des Außenraums, Dachbegrünung und Fassadenbegrünung zur Verbesserung der sichtbaren Grünflächen
Der Uferraumzug	<p><u>Der Han-Fluss-Zug</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die repräsentative Wasserfläche in Seoul 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Erhaltung der topografischen Merkmale, z. B. Hügel, Grünflächen - Der Schutz der Aussicht 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Positionierung, die Höhe und die Maße eines Gebäudes zur Sicherung der Sichtachse und zur Gestaltung offener

	<ul style="list-style-type: none"> - Die reiche und einzigartige Natur und historische Kulturlandschaft - Der wichtige Blickpunkt und das Blickziel - Die von Bürgern frequentierte Freifläche <p><u>Die nebenfluss-Züge</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die abwechslungsreiche Atmosphäre in der Stadt - Das wassergeprägte Naherholungsgebiet im Lebensbezirk 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Gestaltung der offenen Wasserlandschaft durch die Vermeidung der dichten Bebauung und die Sicherung der Sichtachse - Die vielfältige und dynamische Gestaltung - Die Gestaltung der abwechslungsreichen Wasserlandschaft zur Motivierung der vielfältigen Aktivitäten 	<p>Wasserlandschaften sowie der abwechslungsreichen Skyline</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die verbindliche Landschaftssimulation von mehr als 16-stöckigen Gebäuden
<p>Der Seoul-Festungsmauer-Zug</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die repräsentative historische Landschaft als Symbol Seouls mit der 600-jährigen Geschichte - Die eindrucksvolle Landschaft: die vier großen und vier kleinen alten Tore - Der Aussichtspunkt, von dem ein Blick auf die alte und heutige Stadt Seoul möglich ist 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Schutz der Sichtachse auf die Festungsmauer - Die Überlegung der Harmonisierung der historischen Symbolisierung und des Images - Die kontinuierliche Restauration des Teils der abgebrochenen Festungsmauer und des zerfallenden Tores - Die Gestaltung des repräsentativen Aussichtspunkts Seouls in der Umgebung der alten Tore 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Höhe und die Maße eines Gebäudes zur Harmonisierung mit der Festungsmauer - Die anpassende Materialnutzung zur Harmonisierung mit der Umgebungsatmosphäre

Der historische Bereich	<ul style="list-style-type: none"> - Das wertvolle Kulturerbe aus der Vergangenheit Seouls - Die repräsentativen Landschaftsressourcen für die historische Identität 	<ul style="list-style-type: none"> - Die mit den historischen Merkmalen harmonisierte Bebauung - Die Berücksichtigung der Sichtachse auf die kulturhistorischen Ressourcen - Die Aufwertung der historischen Landschaftsressourcen - Der Schutz der einzigartigen historischen Atmosphäre der historischen Ressourcen 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Positionierung eines Gebäudes zur Vermeidung der Sichtblockierung - Die passende Materialnutzung zur Harmonisierung mit der Umgebungsatmosphäre - Die verbindliche Landschaftssimulation von mehr als 16-stöckigen Gebäuden
-------------------------	--	---	---

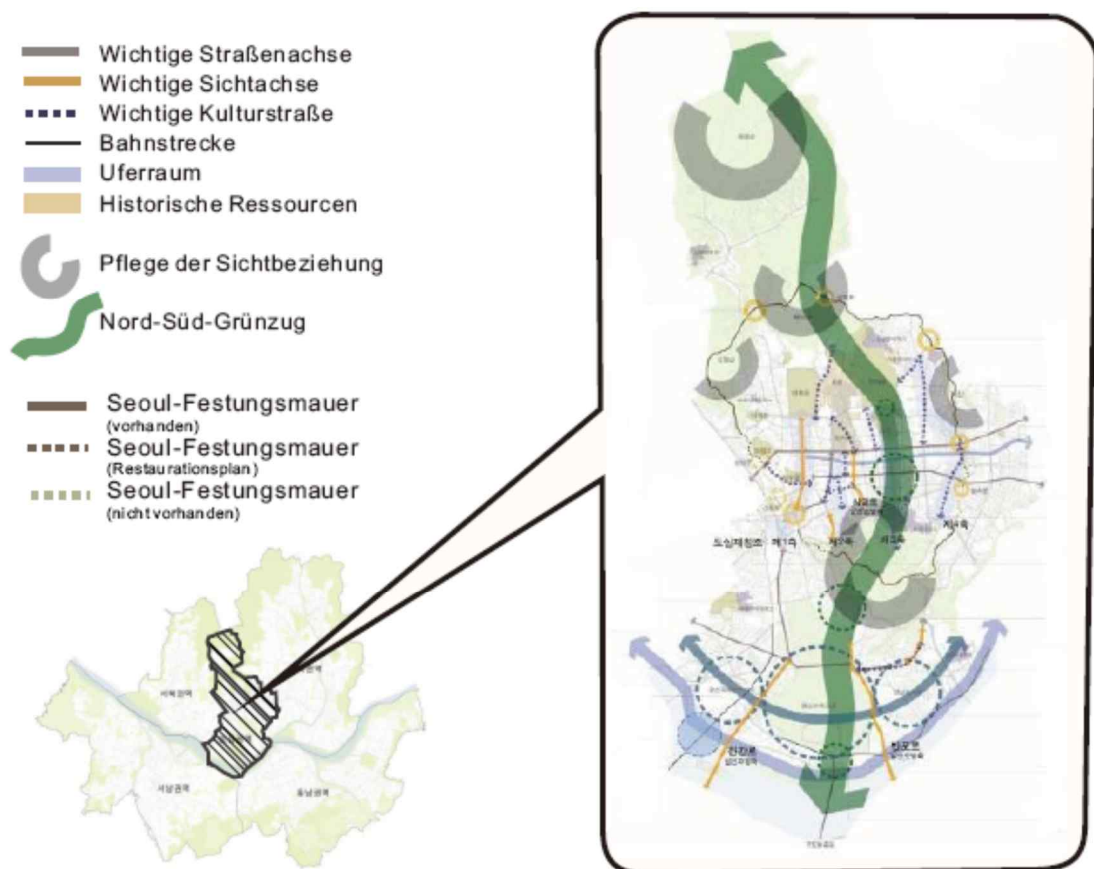
*Die 4 Achsen im Stadtzentrum: die kulturhistorische Achse, die Kulturtour-Achse, die Kulturgrün-Achse und die Multi-Kultur-Achse im Masterplan für „das Projekt zum Wiederaufbau des Stadtzentrums Seoul 2007“ (도심 재창조 프로젝트, 서울 2007)

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage des einfachen Landschaftsplans Seoul, S. 74-105, Kaiserslautern 2014

Hinweise für 5 Bezirke

Um die landschaftsbezogenen Pläne in allen Stadtbezirken mit den vorgeschriebenen Zielen, Strategien sowie Grundkonzepten der Landschaftstypen in Einklang zu bringen wurden die Hinweise der Landschaftspolitik und -pflege für 5 Bezirke durch die Analyse der landschaftsbezogenen Situation zusammengestellt. Die im Stadtentwicklungsplan 2020 ermittelten 5 Bezirke wurden hierfür angewendet. Der Zentrumsbezirk, der Nordostbezirk, der Südostbezirk, der Nordwestbezirk und der Südwestbezirk sind die 5 Bezirke.

Abb. 17 Beispielhafte Hinweise für die Entwicklung des Zentrumsbezirkes



Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage des einfachen Landschaftsplanes, Kaiserslautern 2015

Bei der Aufstellung der landschaftsbezogenen politischen Maßnahmen oder Plänen, wie z. B. der spezifische Landschaftsplan, der Stadtmanagementplan, der Stadtanierungsplan usw. in einem Stadtteil oder einem Stadtbezirk sollen die Hinweise für die Bezirke angemessen berücksichtigt werden. Damit soll die besondere Qualität des Landschaftsbilds in Seoul harmonisch weiter entwickelt und die Eigenarten und Besonderheiten der verschiedenen Stadtbezirke gesichert werden.⁹⁹

Die inhaltlichen Festsetzungen berücksichtigen sowohl die strategischen Zielsetzungen aller Landschaftstypen als auch die Grundkonzepte aller Landschaftspflegebereiche. Zur Erleichterung der räumlichen Orientierung wurden die grafischen Abbildungen für die 5 Bezirke auch kartographisch dargestellt. Damit sind die landschaftspflegerischen Handlungserfordernisse in allen Bezirken ablesbar. Die beispielhafte Darstellung des Zentrumbezirkes stellt Abbildung 17 dar.

Zusammen mit den Entwurfsrichtlinien für die unterschiedenen Landschaftspflegebereiche ist die „Design Seoul-Guideline“ für die wichtigen Landschaftskomponenten anzuwenden. Die 2008 aufgestellte „Design Seoul-Guideline“ als eine Norm der städtischen Gestaltungen besteht aus 5 Sektoren, die das Erscheinungsbild der Stadtlandschaft zukünftig beeinflussen sollen. Die Guideline über öffentliche Räume, öffentliche Gebäude, öffentliche Beschilderungen, öffentliche Einrichtungen und private Außenwerbeanlagen sind als Leitsystem für die für die verschiedenen Landschaftskomponenten zu verstehen.

Durchführungsinstrument

Die umsetzungsfähigen Durchführungsinstrumente bestehen aus den Zielen für Schutz-, Pflege und Entwicklung der Landschaften, der

⁹⁹ Vgl. Ebenda, S. 106

Landschaftspflegemaßnahmen, dem Landschaftsabkommen und den Landschaftsprojekten. Der gesetzlich festgesetzte einfache Landschaftsplan strebt nach dem Landschaftsmanagement auf Grund einer tatkräftigen Bürgerbeteiligung. Die aktive Unterstützung für die Ableitung von Zielen, das Landschaftsabkommen und die Landschaftsprojekte sowie der Verfahrensablauf für die Bürgerbeteiligung stehen im Vordergrund.

Das Selbst-Überprüfungssystem mit den Landschaftsentwurfsrichtlinien und die Aufstellung der spezifischen Landschaftspläne sind die Ableitungsmethoden zur Gestaltung der Stadtlandschaft.¹⁰⁰ Die Festlegung der Landschaftszone und der schönen Umgebungszone nach dem Gesetz zur Raumplanung und -nutzung kann als Landschaftspflegeinstrument verwendet werden.¹⁰¹ Der Landschaftsausschuss dient als Aufsichtsbehörde zur Steuerung dieser landschaftspflegerischen Instrumente (siehe Kapitel 3.2.3).

Das Landschaftsentwicklungsprojekt ist das wesentliche Einsatzinstrument zur Verbesserung des Interesses an den Landschaften und zur Verbesserung der regionalen und örtlichen Landschaftsqualität. Die Verbesserung des Designs im Straßenraum und des Lebensumfeldes, die Dachbegrünung und die Bepflanzung, die Gestaltung und die Wiederherstellung der Wasserlandschaft sowie der Nachtdunkelheit, die Erhaltung und die Aufwertung der historischen Ressourcen, die Schaffung des kulturellen Raums und die Verbesserung der Außenfassade sind beispielhaften Projekte.

Das Landschaftsabkommen zwischen den Bürgern und der Verwaltung ist das Unterstützungsinstrument zur Umsetzung der örtlichen Landschaftspflege. Es fördert die aktive Bürgerbeteiligung und die Vereinbarung zwischen den Grundeigentümern.

¹⁰⁰ Vgl. Ebenda, S. 139

¹⁰¹ Vgl. Ebenda, S. 139

Die administrative und finanzielle Unterstützung der Behörden wird nach dem Abkommen auf örtlicher Ebene durchgeführt.

5.2.2 Spezifische Landschaftspläne

Die spezifischen Landschaftspläne als die praktischen Umsetzungsinstrumente zeigen die strategischen, umsetzbaren und konkretisierten Maßnahmen für Schutz, Pflege und Gestaltung der verschiedenen Landschaftstypen, -komponenten und -bereiche. Sie wurden über die im einfachen Landschaftsplan 2009 analysierten vier Landschaftstypen, also Straßenraum, Naturgrün, Uferraum und historisches Kulturgebiet aufgestellt. Um die spezifischen Landschaftspläne aufzustellen wurde zuerst die Grundlagenuntersuchung sowie Bestandsaufnahme durchgeführt. Dabei wurde der bestehende Zustand der bestimmten Landschaftsressourcen analysiert. Durch die Untersuchung des Landschaftsrechtssystems, der Entwurfsrichtlinie, der bisherige geführten relevanten Studien sowie Planungen und der internationalen Fallstudien wurden die Rahmenbedingungen einer Planaufstellung überprüft und bewertet. Auf dieser Grundlage wurden die Schlüsselthemen für die spezifischen Landschaftspläne ausgewählt.

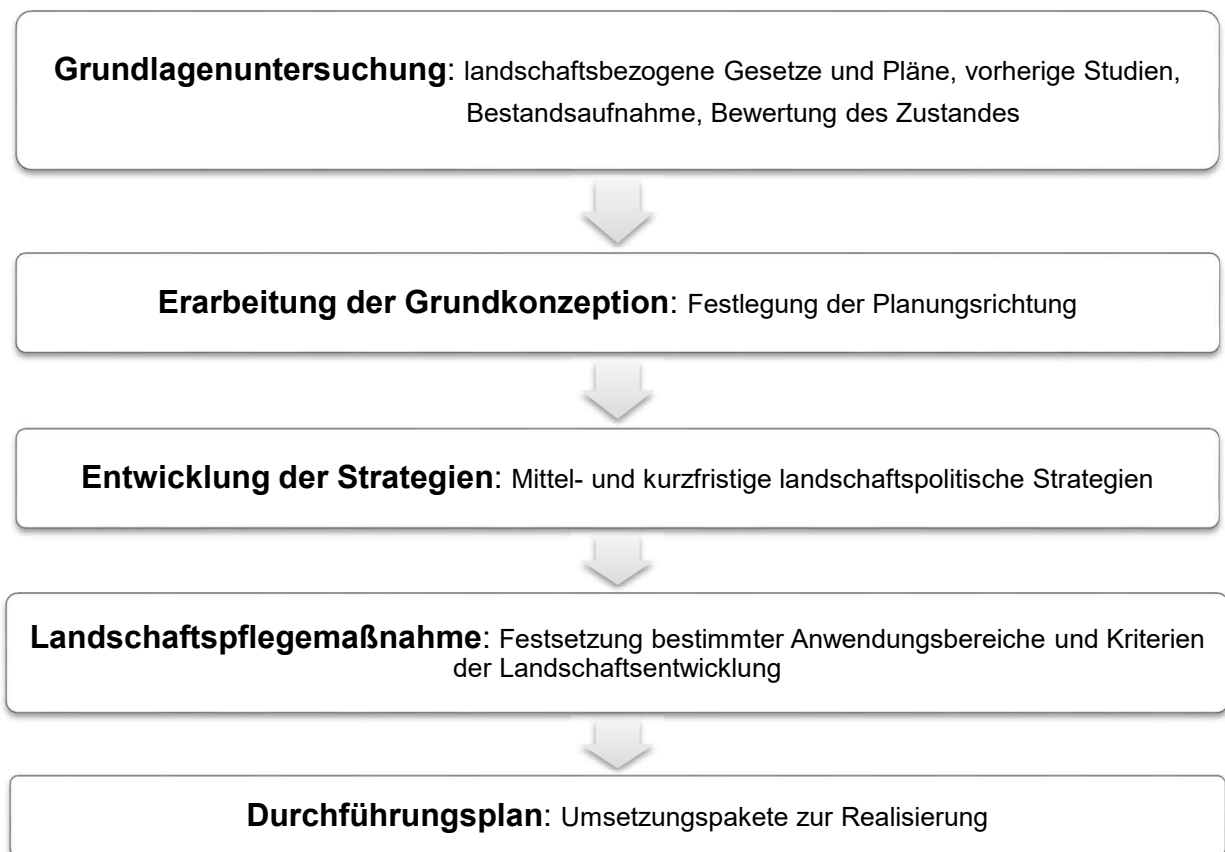
Anschließend erfolgte die Erarbeitung der Grundkonzeption. Hierbei wurden die konkretisierenden planerischen Ziele und Maßnahmen erarbeitet. Sie bauen auf den Zielstellungen des einfachen Landschaftsplans auf (siehe Tabelle 6).

Im Hinblick auf die festgelegte Grundkonzeption wurden mittel- und kurzfristige landschaftspolitische Strategien entwickelt. Die Strategien sollten nach den „Kriterien für Landschaftsentwicklung“ in bestimmten Anwendungsbereichen eingesetzt werden. Dazu wurden eine Entwurfsrichtlinie zur Sicherung der ästhetischen Mindestqualität und konkrete Verbesserungsvorschläge erarbeitet.

Schließlich wurden Durchführungspläne mit Umsetzungskonzepte vorgelegt. Zur effektiven Realisierung der geplanten Maßnahmen wurde ein konkretisierendes

Umsetzungsverfahren abgeleitet. Die Zusammenführung mit den Landschaftspflegemaßnahmen und Umsetzungsmethoden sowie die Durchführung der Landschaftsentwicklungsprojekte und des Landschaftsabkommens sollten in den Plänen deutlich dargestellt werden. Die Abbildung 18 zeigt die inhaltliche Struktur der spezifischen Landschaftspläne.

Abb. 18 Inhaltlicher Aufbau der spezifischen Landschaftspläne



Quelle: Eigene Darstellung, Kaiserslautern 2014

5.2.2.1 Landschaftsplan für Straßenraum 2009

Aufgrund der Verstädterung mit rasantem Tempo wurden überwiegend die Pläne und Projekte für das Stadtzentrum und größere Bebauungsvorhaben durchgeführt. Viele

private Flächeneigentümer haben wenig oder gar kein Verständnis für ästhetische Mindestanforderungen beim Bau neuer Häuser (speziell auch größerer Appartementshäuser oder Geschäfts- und Dienstleistungsbauten), wodurch die Qualität der Stadtlandschaft sehr gelitten hat.

Da die quantitative und qualitative Stadtweiterentwicklung planerisch vollzogen war und in den letzten Jahren die Neubebauung kontinuierlich gesunken ist, wurde zunehmend die Rekonstruktion und die Sanierung von Gebäuden in Angriff genommen. Das ästhetisch unzureichende Umfeld der Haupteinkaufsstraßen weist erhebliche Verbesserungspotenziale unter Einschluss der Bürgerbeteiligung auf.

Zur Gestaltung zukünftig attraktiven Design-Stadt, die der Status und das Image der zukunftsorientierten Stadt Seoul erhöhen kann, wurden die folgenden konkreten Planungsziele in diesem Plan festgestellt.

- Maßnahmenerschaffung zur qualitativen Verbesserung des Straßenraums durch Bürgerbeteiligung
- Realisierbare Modellprojekte auf der Basis von Partizipation und öffentlicher finanzieller und organisatorischer Unterstützung
- Systematischer und zusammenfassender Einsatz der einzelnen vorhandenen Verbesserungsmaßnahmen

Die Straßenbereiche, die sich im Verwaltungsgebiet Seouls befinden, vor allem in Wohn-, Dienst- und Geschäftsgebieten sowie die Stadteingänge sind die wesentlichen Gegenstände dieses Planes.

Die nach der Betrachtung der aktuellen Situation festgestellten Probleme wurden sachlich je nach Straßenraumtypen analysiert. Tabelle 7 zeigt die landschaftsbezogenen Probleme.

Die im einfachen Landschaftsplan festgesetzten Ziele für die Straßenlandschaft (siehe Tabelle 4) spiegeln sich in den zielorientierten Strategien im Landschaftsplan für den Straßenraum 2009 wider. Um die bestehenden Probleme zu bewältigen wurden die zielorientierten Strategien weiterentwickelt.

Tab. 7 Die Probleme je nach Straßenraumtypen

Raumtyp	Landschaftsprobleme
Kerngebiete	<ul style="list-style-type: none"> • Harmonisch wenig ansprechende Skyline • Heterogene Großbauprojekte, die sich in das bestehende Stadtgefüge nicht integrieren • Beschränkte Nutzung im Erdgeschoss für Fußgänger • Fehlende Verflechtungen zwischen privaten (z. B. Außenraum eines Gebäudes) und öffentlichen Räumen • Nicht gepflegte öffentliche Freiräume
Geschäftsgebiete	<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkter Fußweg und fehlende Fußgängerzone • Unattraktive Straßenanlagen • Übermäßige und ungeordnete Außenwerbeanlagen • Veraltete Eingänge von U-Bahn-Stationen
Wohngebiete	<ul style="list-style-type: none"> • Uniformierte Gestaltung in Apartment-Komplexen • Disharmonie zwischen bestehenden Häusern und neugebauten Hochhäusern • Verschlechterung der Landschaftsqualität durch verdichtete Mehrfamilienhäuser in Wohngebieten (다세대, 다가구) • Großdimensionierte Außenwerbeanlagen der Geschäftsgebäude im Apartment-Komplex
Sondergebiete	<ul style="list-style-type: none"> • Veraltete und nicht mehr genutzte Industriebereiche • Räumliche Trennung und Schrumpfung durch Schnellstraßen oder Schienenstränge • Fehlende Gestaltung der Ortseingänge

Quelle: Seoul Metropolitan Gouvernement (2009): 서울특별시 시가지경관계획 (übersetzt: Der Landschaftsplan für Straßenraum Seoul), Seoul, S. 32

Die 3 inhaltlichen Zielsetzungen sind durch die strategischen Aufgaben wie folgt umsetzbar.

- Harmonisierte und geordnete Design-Stadt: die Erweiterung des Pflegebereiches mit Hilfe des Standards der Ableitungsmethoden, die Verstärkung der öffentlichen Landschaftspflege in Verbindung mit großen Bauprojekten, die Neugestaltung der Blickbeziehungen durch Gestaltung der

Straßenschneisen und Aktivierung von Aussichtspunkten, die Gestaltung der Stadteingänge und alternative Unterbringung der Telefonmasten

- lebendige und lebenswerte Stadt mit bürgerlichem Gemeinsinn: die Aktivierung des Straßenraums durch die gemeinsame Nutzung, die Verbesserung und die vielfältige Landschaftsgestaltung des Wohnumfeldes und die zusammenfassende Landschaftsverbesserung durch die Zusammenarbeit bei öffentlichen Projekten
- mitgestaltende Bürgerbeteiligung in der Stadt: die Einrichtung des Unterstützungs- und Datenbanksystems durch Einsatz eines Pilot-Projektes, eines Beratungsausschusses und einer öffentlichen Beteiligung

Abb. 19 Die Anwendungsbereiche der Straßenraum-Entwurfsrichtlinie



Quelle: Seoul Metropolitan Gouvernement (2009): 서울특별시 시가지경관계획 (übersetzt: Der Landschaftsplan für den Straßenraum in Seoul), Seoul, S. 54

Die Straßenraum-Entwurfsrichtlinie und die Verbesserungsvorschläge sind ein wesentlicher Teil des Planes und zeigen die planerischen Maßnahmen, die sich gegenseitig ergänzen. Die Straßenraum-Entwurfsrichtlinie ist eine Checkliste, in der für die höher als 3 geschossige Gebäude an den mehr als 12 Meter breiten Straßen Gestaltungsvorschläge enthalten sind.

Der Planer sollte die Straßenraum-Entwurfsrichtlinie bei einem Planungsentwurf berücksichtigen, die Normen selbst prüfen und die Checkliste bei einem Baugenehmigungsverfahren vorlegen. Die inhaltlichen Bestandteile sind die Positionierung, die Gebäudehöhe, die Maße und die Außenbauformen, das Material, die Außengestaltung, die Nachtansicht und die Farbe eines Gebäudes sowie die Dimension von Außenwerbeanlagen.

Die Verbesserungsmodelle je nach Straßenraumtypen mit Umsetzungssimulation wurden dargestellt. Die Tabelle 8 fasst die aufgestellten Modelle dieses Planes zusammen.

Tab. 8 Die Verbesserungsmodelle je nach Straßenraumtypen

Raumtyp	Verbesserungsmodelle
Kerngebiete	Verbesserte Gemeinnützlichkei der privaten Flächen zur harmonisierten Koexistenz, z. B. durch besser nutzbare Gestaltung der öffentlichen Freiräume qualitativ hochwertige Aufenthaltsräume
Geschäftsgebiete	Sanierung des Bahnstationsbereichs zur Verbesserung der Fußgängerzone
Wohngebiete	Gemeinsame Umgestaltung durch Aktivierung der Bürgerbeteiligung
Getrennte Gebiete	Verbindung der getrennten Räume durch Begrünung auf der Deckelung der Schnellstraße
Stadteingänge	Gestaltung der Stadtgrenzen und der Stadteingänge zur besseren räumlichen Wahrnehmung

Quelle: Eigene Darstellung, auf Grundlage des Landschaftsplanes für Straßenraum Seoul, Kaiserslautern 2015

Zur Verbesserung der Umsetzbarkeit wird die Straßenraum-Entwurfsrichtlinie primär an den höher als 3 geschossigen Gebäuden angewendet, die direkt an der Straße gelegen sind. Die Richtlinie wird sukzessiv erweitert und die Verbesserungsmodelle

durch die Zusammenführung mit Landschaftsentwicklungsprojekt und -abkommen umgesetzt. Es verstärkt die effektive Arbeit zwischen den öffentlichen Händen, privaten Akteuren und Experten. Die Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Betroffenen steht im Vordergrund. Das Umsetzungsverfahren dieser Zusammenführung wurde im Plan festgelegt.

5.2.2.2 Landschaftsplan für Naturgrün 2010

Der spezifische Landschaftsplan für Naturgrün behandelt den städtischen Naturraum und sein Umfeld. Der Plan sollte Vorschläge für die die Weiterentwicklung des Seouler Naturgrüns erarbeiten, des weiteren sollten konkrete Umsetzungsmaßnahmen für die Realisierung des einfachen Landschaftsplanes aufgestellt werden und die detaillierten Umsetzungsmaßnahmen für Schutz, Pflege und Gestaltung auf der örtlichen Ebene sollten konkret beschrieben werden.

Die gestörte Blickbeziehung auf die Berge durch den auf dem Hügel errichteten Apartment-Komplex, die beeinträchtigte natürliche Topografie und die massiven Veränderungen durch den Großwohnsiedlungsbau und die Tunnelbebauung für den motorisierten Individualverkehr, der unterbrochene Grünzug und die unzugängliche Grünfläche sind die Hauptprobleme des städtischen Naturgrüns.

Um die grüne Stadt Seoul zu gestalten, die Natur- und Geländeeigenschaften sowie erlebbare Naturgrünanlagen weiterzuentwickeln, wurden die folgenden 3 Strategien erarbeitet:

- Strategie 1: Entwicklung der **Aussichtspunkte** auf die vier „inneren“ und „äußeren“ Bergen: die Auswahl der schutzwürdigen Aussichtspunkte und Sichtachsen, die Abgrenzung von Gebieten für die Realisierung von Sichtbeziehungen und die langfristige und dauerhafte Gestaltung derselben
- Strategie 2: Aufwertung und Wiederherstellung des Naturgrüns: die Unterscheidung der **gefährdeten (2-1) oder nicht gefährdeten (2-2) Hügel**,

die 40 Meter über dem Meeresspiegel sind, und der Einsatz von mit der Umgebung harmonisierten Bebauungsformen

- Strategie 3: Erweiterung des **Naturgrüns im Straßenraum**: punktförmige Parkanlagen, linienförmige Grünzüge und flächenförmige Gebiete für Naturgrün

Abb. 20 Die Anwendungsbereiche des Landschaftsplans für Naturgrün



Quelle: Seoul Metropolitan Government (2010): 서울특별시 자연녹지경관계획 (übersetzt: Der Landschaftsplan für das Naturgrün in Seoul), Seoul, S. 183

Zur Umsetzung dieser Strategien wurden die bestimmten Anwendungsbereiche und die „Kriterien für die Landschaftsgestaltung“ als Landschaftspflegemaßnahmen eingesetzt. Diese Kriterien sind die Planungsgrundsätze für die Aufstellung der relevanten Planungen und die Durchführung der relevanten Projekte, wie z. B.

Stadtteilplan, Förderungsplan für Neuordnung (재정비촉진계획), Verbesserungsprojekt für Straßenumgebung (가로환경개선사업) usw.

„Die Kriterien für Landschaftsgestaltung“ für die zukünftige Gestaltung der Aussichtspunkte, Hügel und die Begrünung des Straßenraums werden im Plan beispielhaft dargestellt. Die 251 Aussichtspunkte und 35 Sichtachsen wurden analysiert und bewertet. Anschließend wurden Umkreise von 100 Metern Radius für 28 Aussichtspunkte und 9 Sichtachsen sowie 3 Gebiete mit hervorragenden Sichtbeziehungen beispielhaft nach den „Kriterien für Landschaftsgestaltung“ gestaltet. Die wesentlichen Angaben der Kriterien sind die Bebauung, Bepflanzung und Gestaltung, die den Blick nicht behindern sollen. Die Erhaltung der nicht beeinträchtigten Hügel, die Gestaltung der beeinträchtigten Bereiche sowie die Weiterentwicklung der einzelnen Grünflächen zu einem Grünsystem waren zu berücksichtigende Ziele für die Ausarbeitung des Plans.

Die Umsetzung der Landschaftspflegemaßnahmen wurden anhand verschiedener Kriterien in einer Tabelle zusammengestellt. Die Abbildung 21 stellt ein Anwendungsbeispiel dar.

Abb. 21 Auszug der Tabelle der Überprüfungsbereiche* und Anwendungsbeispiel von Kriterien für Landschaftsbildung

1. Die Umsetzung der Strategien sollten in der Tabelle überprüft werden. Beispielsweise, im Bereich Daehak-Ro sollten die Strategie für Naturgrün 2 und 3 sowie die Strategie für historische Kultur 2 und 3 bei der Umsetzung berücksichtigt werden.

Bezirk	Bereich	Pos.	Naturgrün			Uferraum			Historische Kultur						
			St1	St2		St3	St1	St2	St3-1	St1-1	St2-2	St3			
				2-1	2-2							3-1	3-2	3-3	
중구	Daehak-Ro	도심		○	○	○					○	○	○	○	○
	대학로(을곡로) 창경관	도심		○	○	○				○	○	○	○		
	돈화문로	도심	○						○	○	○				○

2. Der Geltungsbereich wird in der Karte dargestellt.



3. „Die Kriterien für Landschaftsgestaltung“ sollten bei der Aufstellung der Projektplanung verwendet werden.

Quelle: Seoul Metropolitan Government (2010): 서울특별시 자연녹지경관계획 (übersetzt: Der Landschaftsplan für das Naturgrün in Seoul), Seoul, S. 149

* Überprüfungsbereiche: die Bereiche sind nach Stadtteilplan (지구단위계획구역) aufgelistet.

5.2.2.3 Landschaftsplan für den Uferraum 2010

Zur Bestimmung der planerischen Entwicklung der Uferbereiche wurde ein spezifischer Landschaftsplan für den Uferraum 2010 aufgestellt. Er diene vor allem zur Detaillierung der bereits vorhandenen Zielstellungen für Landschaftstyp „Uferraum“ auf der örtlichen Ebene. Der Planungsbereiche sind der Han-Fluss, seine Nebenflüsse und deren Uferbereiche.

Die ungünstige Erreichbarkeit, die Lärmbelastung und die räumliche Isolierung infolge des Baus großer Appartementsiedlungen, die zusätzlich durch Straßen- und Eisenbahnverlauf sowie sonstige Infrastrukturanlagen verursacht sind, verhindern die Erholung am Ufer.

Das Gebäudehöhe-Management für die Schaffung der neuen Aussicht, die Sicherung der Sichtachse unter Berücksichtigung der Windrichtung und die Neugestaltung der Uferlandschaft waren notwendige Planungsaufgaben.

Abb. 22 Die Anwendungsbereiche des Landschaftsplans für Uferraum



Quelle: Seoul Metropolitan Government (2010): 서울특별시 수변경관계획 (übersetzt: Der Landschaftsplan für den Uferraum in Seoul), Seoul, S. 181

Zur Gestaltung der wasserfreundlichen Stadt, in der das Leben mit dem Fluss und den Nebenflüssen harmonisiert ist, wurden die folgenden 3 Strategien konkretisiert.

- Strategie 1: Festlegung einer maximalen Gebäudehöhe für die zukünftige Gestaltung einer attraktiven Skyline:
- Strategie 2: Ableitung der aufgelockerten Bebauung im Uferraum: die Sicherung der **Sichtachse** für die offene Wasserlandschaft
- Strategie 3: Aktivierung im Uferbereich: die Verbesserung der **Aussichtspunkte (3-1)**, die Verbesserung der Nutzbarkeit des **Uferraums (3-2)** sowie die Verbesserung der Infrastrukturanlagen und des Designs **der öffentlichen Einrichtungen (3-3)**

Die „Kriterien für Landschaftsgestaltung“ der Skyline, Sichtachsen, Aussichtspunkten und Uferbereiche sowie der Wasserflächen wurden beispielhaft angewendet. Bei der Planaufstellung sollte auf diese Kriterien Rücksicht genommen werden.

Die Gebäudehöhe innerhalb eines Korridors von jeweils 500 Metern beiderseits des Han-Flusses und 200 Meter beiderseits der Nebenflüsse sollte zukünftig eingehalten werden. Die Bereiche sind in Erhaltungszonen, Überwachungszonen, Gestaltungszonen und Neuentwicklungszonen eingeteilt und sollten unterschiedlich behandelt werden. Die Erhaltungszonen (Mapo, Seogang, Hannam, Oksu, Heukseok und Noryangjin) sollten gemäß der natürlichen Topografie gestaltet werden. Die Gestaltungszonen (Habjung, Dangsan, Ichon, Banpo, Seongsu, Guui und Jayang) sollten mit dem gestalterisch aktiv weiterentwickelt werden. Die Neuentwicklungszonen (Yongsan, Yeouido, Apgujeong und Jamsil) sollten als neue Aussichten mit Landmarken gestaltet werden. Die Überwachungszonen (sonstige Bereiche) sollten mit ihrer Umgebung harmonisiert werden.

Die 40 Sichtachsen am Han-Fluss und die 35 Sichtachsen an den Neben-Flüssen wurden entlang von Brücken und der Hauptverkehrsstraßen definiert. Die Sichtachsen in den Baukomplexen sollten bei der Aufstellung der der Bebauungsplanung (단지계획) festgelegt werden. Die ausgewählten 17 Aussichtspunkte sollten attraktiv gestaltet werden. Die gestalterischen Kriterien sollten bei beispielhaften Pilotprojekten angewendet werden.

5.2.2.4 Landschaftsplan für historische Kultur 2010

Im spezifischen Landschaftsplan für die historische Kultur 2010 sind planerische Aussagen getroffen, wie sich die einzelnen historischen Kulturlandschaften zukünftig weiterentwickeln können. Die historischen Kulturressourcen, deren Umfeld sowie die kulturhistorischen Kerngebiete in Verwaltungsgebiet Seouls wurden in diesem Plan behandelt.

Das alte Stadtgefüge wurde seit den 1970er Jahren erfolgten Stadtumbau erheblich verändert und sein ehemaliger Wert stark vermindert. Die denkmalschutzwürdigen Gebäude aus der modernen Zeit wurden abgerissen, da Eigentümer von Neubebauung wirtschaftlich profitieren wollten und es den Mangel an Erkenntnissen über den kulturellen Wert gab, die mit der japanischen Kolonialzeit negativ beurteilt wurden. Das verunstaltete Umfeld der Kulturgüter ist mit den historischen Ressourcen nicht harmonisiert und durch Entwicklungsbeschränkungen eher zurückgeblieben. Das historische Stadtgefüge instand zu halten, die kulturhistorischen Ressourcen aus verschiedenen Zeit zu überprüfen und deren Umfeld zu verbessern wurden daher als Grundkonzeption dieses Planes aufgestellt.

Zur kulturhistorischen Stadt, in der die historischen und kulturellen Besonderheiten aus der über 600-jährigen Hauptstadt hervorgehoben und erlebt werden können, wurden die folgenden 3 Strategien verfolgt.:

- Strategie 1: Erhaltung und Nutzung des historischen Stadtgefüges, Weiterentwicklung der historischen Kulturlandschaft, die durch **das historische Stadtgefüge (1-1) gebildet wird**: z. B. die natürliche Topografie, **die alten Bäche oder Rinnsale (1-2)** innerhalb der Altstadt, Sicherung der **bedeutsamen alten Straßen (1-3)**
- Strategie 2: Diversifikation der historischen Kulturdenkmäler von der Vorgeschichte bis zur modernen Zeit: Vielfältige Verwertung **der kulturhistorischen Kernbereiche (2-1), denkmalschutzwürdigen Gebäude (2-2), zerstörten Bauwerke (2-3)** zu den kulturell relevanten Themen
- Strategie 3: Gestaltung des Umfeldes von kulturhistorischen Ressourcen: **Kulturdenkmäler (3-1), Festungsmauer (3-2) und Hanok-Viertel (3-3)**

Die „Kriterien für Landschaftsgestaltung“ für die Erhaltung und Nutzung des historischen Stadtgefüges (Schutz- und Pflegezone des historischen Charakters, kleine und große Instandhaltungszone), die 23 Spuren der alten Bäche oder Rinnsale, die wichtigen Altstraßen (Yukjo-Straße, Jongno, Namdaemunno, Donhwamunro, Pima-Straße, Sunra-Straße), die 14 kulturhistorischen Kerngebiete, die 124 denkmalschutzwürdigen Gebäude aus der modernen Zeit, die verschwundene Kulturgüter, das Umfeld der Kulturgüter, die Festungsmauer und das Hanok-

Wohnviertel sind mit der Festsetzung der bestimmten Anwendungsbereiche und der Darstellung der beispielhaften Projekte eingesetzt.

Abb. 23 Die Anwendungsbereiche des Kulturlandschaftsplans



Quelle: Seoul Metropolitan Government (2010): 서울특별시 역사문화경관계획 (übersetzt: Der Kulturlandschaftsplan Seoul), Seoul, S. 233

Die genannten Kriterien der Landschaftspflegemaßnahmen sollten für beispielhafte Projekte, wie z. B. das Projekt zur Weiterentwicklung der Königsstraße Donhwamun-Ro(돈화문로), das Projekt für eine Artfactory und das Projekt für zukünftige Neugestaltung der Hanok-Straße angewendet werden.

5.3 Praxisbezogene Umsetzungsbeispiele

Mit der Gesetzgebung des Landschaftsgesetzes 2007 wurden der einfache Landschaftsplan und die 4 spezifischen Landschaftspläne für die analysierten Landschaftstypen in Seoul aufgestellt. Die 5 Grundentwurfsrichtlinien für Grund-Landschaftspflegebereiche, die 5 Hauptentwurfsrichtlinien für Haupt-Landschaftspflegebereiche, die Straßenraum-Entwurfsrichtlinie und 17 „Kriterien für die Landschaftsgestaltung“ für zukünftige Landschaftsentwicklung der Bereiche Naturgrün, Uferräume und historische Kultur sind in den Plänen dargestellte

Durchführungsinstrumente und sollten bei der relevanten Planaufstellung sowie Projektdurchführung angewendet werden, wie beispielsweise beim Stadtteilplan, Förderungsplan für die Neuordnung, Verbesserungsprojekte für Straßen und verschiedene Landschaftsprojekte.

Der zu dem Stadtzentrum gehörende Stadtbezirk Yongsan (용산) hat den „*Grundplan für Stadtlandschaftsdesign 2010*“ (도시디자인기본계획) bereits aufgestellt, um die umfassende und systematische Verbesserung sowie Pflege der Stadtlandschaft zu erreichen. Mit dem Entwicklungsplan für einen internationalen Geschäftskomplex, dem Entwicklungsplan für einen Familienpark, dem Bauprojekt von New-Town, des Wiederaufbaus von Nam-San und der Revitalisierung des Han-Flusses wurde aufgezeigt, dass eine Aufwertung von Stadtlandschaftsbildern nötig und möglich ist. Auf Grund der übergeordneten Landschaftsplanung, der Stadtplanung und der Stadtdesignplanung ist es notwendig, realisierbare und nachhaltige Umsetzungsmaßnahmen für die Stadtlandschaft auf der Stadtbezirksebene zu ergreifen.

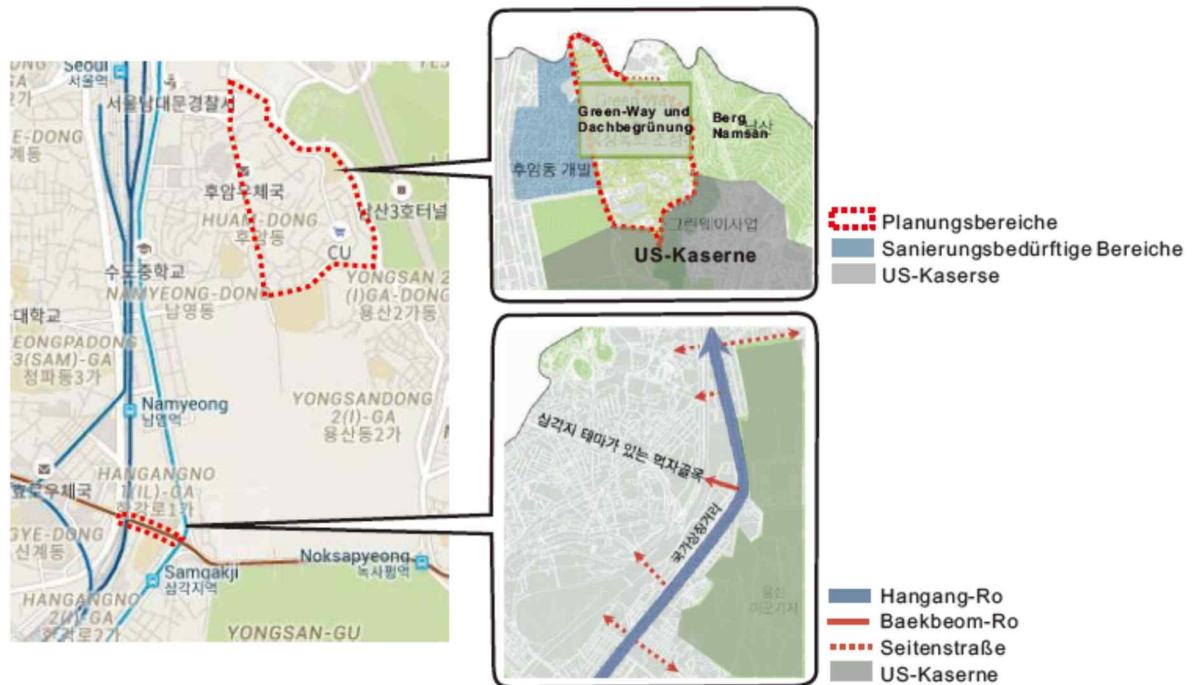
Im Grundplan für das Stadtlandschaftsdesign 2010 von Yongsan sind die folgenden Landschaftsprojekte als Umsetzungsmaßnahmen für die Stadtlandschaft enthalten:

- Gestaltungsplan für einen Green Way auf der Dongsak-Brücke
- Gestaltungsplan für die Straße der Botschaften
- Straßengestaltungsplan für die Itaewon-Straße (Africa-Straße)
- Gestaltung einer Seitenstraße von Hangang-Ro
- Gestaltungsplan für einen Green Way auf der Gasse und Dachbegrünung

Die thematisierte Gestaltung der Seitenstraßen von Hangang-Ro wurde zuerst auf einer Teilstrecke von Baekbeom-Ro (ca. 250m von der U-Bahnstation Samgakji bis zu Cheongpa-Ro) realisiert. Die Erhaltung des Raumcharakters mit den modernen Bauwerken, die Einrichtung vieler Restaurants mit attraktiver Atmosphäre und die Sanierung des ebenerdigen Bereichs der Hochstraße sind die wichtigsten Elemente

dieses Projektes. Danach werden auch die anderen Seitenstraßen Neugestaltungskonzepte umgesetzt.

Abb. 24 Planungsbereiche der Umsetzungsbeispiel



Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage des Grundplanes für Stadtlandschaftsdesign 2010, Kaiserslautern 2015

Der Gestaltungsplan für einen Green-Way auf der Gasse sowie die Durchführung von Dachbegrünungsmaßnahmen sollen im Huam-Ortsteil (동; Dong) umgesetzt werden. Um die Identität des Huam-Ortsteils zu erhalten sollte die Wohnumgebung unter Berücksichtigung der historischen Kultur und des örtlichen Charakters in einen besseren Zustand gebracht werden. Der Siedlungsbereich mit wenig Grünflächenanteilen sollte durch einen Green-Way und Dachbegrünung neugestaltet werden.

Die beispielhaften Umsetzungsplanungen in Grundplan für Stadtlandschaftsdesign 2010 wurden festgestellt, bis zum Jahr 2014 zu realisieren, aber es bleibt nur planerische Festsetzung.

5.4 Zwischenfazit: Merkmale der Landschaftsplanung in Seoul

Aufgrund der Erhöhung der Landschaftswerte und dem öffentlichen Interesse über Landschaftsnutzung wurde das koreanische Landschaftsgesetz als Grundgesetz im Jahr 2007 verabschiedet. Damit können rechtsverbindliche Landschaftspläne aufgestellt werden, die ein zielorientiertes und zusammenfassendes Steuerungsinstrument zur Neuordnung, Neubildung und Gestaltung der Landschaftsressourcen sein sollen.

Die gesetzlich aufgestellten Landschaftspläne in Seoul umfassen den einfachen Landschaftsplan für den gesamten Landschaftspflegebereich und die spezifischen Landschaftspläne für vier Landschaftstypen. Der einfache Landschaftsplan 2009 Seouls hat die große Bedeutung, da die Analyse der vorhandenen Landschaftsressourcen im weiteren Sinne zum ersten Mal durchgeführt wurde und Zielsetzungen für die kategorisierten vier Landschaftstypen abgeleitet werden konnten. Die pflegebedürftigen Gebiete wurden in detaillierten Landschaftspflegebestandteilen, also das alte Stadtzentrum in eine Landschaftszone, der Naturgrünzug, der Uferraumzug und der Seoul-Festungsmauer in Landschaftszug sowie der historische Bereich in Landschaftskernbereiche eingeteilt. Für diese Landschaftspflegebereiche wurden die Grund- und Hauptentwurfsrichtlinie als Landschaftspflegemaßnahme aufgestellt, die vom Planer selbst überprüft werden sollten.

Nicht nur die 10 Grund- und Hauptentwurfsrichtlinien im einfachen Landschaftsplan, sondern auch die Straßenraum-Entwurfsrichtlinie, die Verbesserungsvorschläge und die Kriterien für die Landschaftsentwicklung, die in spezifischen Landschaftsplänen festgesetzt sind, werden bei der Durchführung der landschaftsrelevanten Projekte, wie z. B. Stadtteilplan, Förderungsplan für die Neuordnung, Ordnungsplan für Wohngebiete, Verbesserungsprojekt für Straßenumgebung usw. zum Einsatz gebracht.

Mit der gesetzlich ausgearbeiteten Landschaftsplanung in Seoul haben die 22 Stadtbezirke eigenen „Grundpläne für das Stadtlandschaftsdesign“ auf der Ebene der kleinsten Gebietskörperschaften aufgestellt. Der „Grundplan für das Stadtlandschaftsdesign“ vom Stadtbezirk Yongsan hat die Landschaftsprojekte für Straßenräume zum Inhalt. Die Farbe, die Form, das Material und der visuelle Faktor über öffentliche Räume, öffentliche Gebäude, öffentliche Beschilderungen, öffentliche Einrichtungen und private Außenwerbeanlagen, die in der „Design Seoul-Guideline“ normiert sind, sollten bei der objektorientierten Gestaltung der Straßenräume berücksichtigt werden.

Die Landschaftsplanung 2009 ist der erste Versuch zur umfassenden Pflege und Gestaltung der Landschaftsmerkmale in Seoul und hat die folgenden Merkmale:

Im Landschaftsgesetz wird die Landschaft als die Gesamtheit aller regionaler Umweltgegebenheiten definiert, aber die in der Planung zum Schutz, zur Pflege und zur Gestaltung behandelten Landschaftselemente sind begrenzt. Die analysierten Landschaftsressourcen wurden in 4 Typen, also Naturgrün, Uferraum, Kulturlandschaft und Straßenraum unterteilt. Die Landschaftspflegebereiche wurden nach der Vorrangigkeit des Handlungsbedarfs abgeleitet. Trotz der eingeteilten Landschaftstypen und Pflegebereichen können die pflegebedürftigen Bereiche vernachlässigt werden, da die Bereiche zu den Rahmenbedingungen der Einteilung nicht passen oder nicht vorrangig sind.

Die Zielsetzung der Landschaftstypen und das Grundkonzept des Landschaftsbereichs berücksichtigen die ökologischen, ökonomischen und soziokulturellen Werte, aber die als Maßnahme zu ergreifenden Entwurfsrichtlinien sind unvollständig. Der Schwerpunkt der Entwurfsrichtlinien liegt auf der ästhetischen Gestaltung. Dabei soll die „Design Seoul-Guideline 2008“ angewendet werden. Vor allem die Guideline für Nachtansicht, die Guideline für Symbolfarbe und die Guideline für Außenwerbeanlagen sind die in den Entwurfsrichtlinien angewendeten Normen. Der Vorrang des Designs in der Entwurfsrichtlinie bewirkt, dass Artenschutz sowie die ökologische Leistungs- und Funktionsfähigkeit eher vernachlässigt wurden.

Zwischen den Grund- und Hauptentwurfsrichtlinien für die Bergkette der vier „inneren und äußeren“ Berge beispielsweise finden sich keine inhaltlichen Unterschiede. Die Wiederholung der planerischen Angaben und der Mangel an Verknüpfungen zwischen den Zielsetzungen und Handlungsmaßnahmen erschweren die Umsetzungsmöglichkeit beziehungsweise machen sie nahezu unmöglich.

Obwohl das Landschaftsgesetz als die gesetzliche Grundlage festgesetzt ist, haben die Entwurfsrichtlinien als Ableitungsmethode keine Rechtsverbindlichkeit. Es gibt auch keine rechtliche Verbindung zwischen dem Landschaftsgesetz und den relevanten Gesetzen z. B. dem Baurecht. Diese Lücke in den Gesetzen führt zu fehlenden Abwägungen bei der Umsetzung.

6 Landschaftsplanung in Berlin

Zum Vergleich mit der Landschaftsplanung in Seoul wird im folgenden Kapitel die Landschaftsplanung der Stadt Berlin untersucht. Die theoretischen und landschaftsgestalterischen Grundlagen der Landschaftsplanung in Berlin gehen zum Teil auf seit das 18. Jahrhundert zurück. Bei dem Vergleich werden sowohl die räumliche Entwicklung von Berlin, die gesetzlichen Grundlagen, Landschaftsprogramm und -pläne sowie Umsetzungsbeispiele betrachtet und die Merkmale der Berliner Landschaftsplanung zusammengefasst.

6.1 Freiraumentwicklung mit der Landschaftsplanung

6.1.1 Flächennutzungsveränderung in Berlin

Zur regelmäßigen Überprüfung der Rahmenbedingungen und Voraussetzung für die räumlichen Planungen, zur entsprechenden Reaktion auf Änderungen und zum Flächenbericht der Flächenentwicklung in angemessenen Abständen nach Nutzungsarten in Berlin wird das Flächenmonitoring seit der Wiedervereinigung

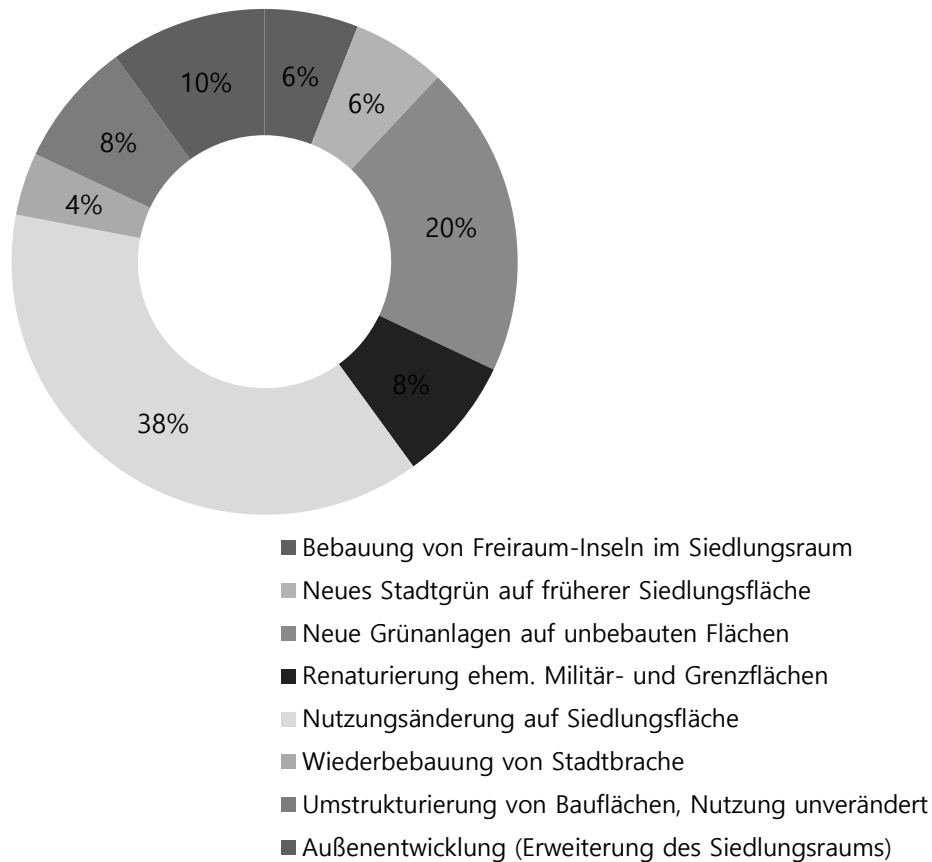
durchgeführt.¹⁰² Das wesentliche Ziel ist die nachhaltige Stadtentwicklung mit dem städtebaulichen Leitbild „kompakte Stadt“. Dieses rechnergestützte geographische Informationssystem trägt zur Steuerung und die Weiterführung des Flächennutzungsplans und der Stadtentwicklungspläne bei.

Das Flächenmonitoring 2010 der Stadtentwicklung der Hauptstadt Berlin hat die Flächeninanspruchnahme nach Planungszielen für den Zeitraum von 1991 bis 2010 aufgezeigt. Die insgesamt 3.835 ha Stadtfächen stehen für Siedlungs- und Freiraumentwicklung zur Verfügung. Davon waren 764 ha Fläche (20%) für Freiraumgestaltung auf unbebauten Flächen, 308ha (8%) für Renaturierung der ehemaligen Militär- und Grenzflächen, 242ha (6%) für Freiraum-Insel im Siedlungsraum und 220ha (6%) für neues Stadtgrün auf ehemaligen Siedlungsflächen¹⁰³ (siehe Abbildung 25). Die Flächeninanspruchnahme in den vergangenen zwei Jahrzehnten zeigt, dass die Umnutzung bzw. die Neuentwicklung in Grünflächen 40% der gesamten Flächenentwicklung beträgt.

¹⁰² Vgl. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung (Hrsg.)(2009): Berlins Zukunft gestalten – Flächennutzungsplanung für Berlin, Berlin S. 34

¹⁰³ Vgl. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt (Hrsg.)(2011): Flächenentwicklung in Berlin 1991-2010-2030, Berlin, S.11-14

Abb. 25 Flächeninanspruchnahme 1991 – 2010 nach Planungszielen



**Quelle: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt (Hrsg.) (2011):
Flächenentwicklung in Berlin 1991-2010-2030, Berlin S.13**

Die aktive und positive Umsetzung der Planung von Grün- und Freiflächen lässt die Schlussfolgerung zu, die Hauptstadt Berlin als „eine grüne Großstadt“¹⁰⁴ bezeichnen zu können. Die deutsche Hauptstadt Berlin besitzt einen hohen Anteil an Grünflächen im Vergleich zu anderen Metropolen. Nach den statistischen Angaben von Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt (Stand 31.12.2013) bestehen fast 44% der Stadtfläche (39.182 ha) aus öffentlichen Grün- und Freiflächen, Grün- und

¹⁰⁴ Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt (Hrsg.) (2012): Stadtgrün in Berlin-Raum für Freizeit und Naturerleben, Berlin, S. 6

Erholungsanlagen¹⁰⁵, Kleingärten, Friedhöfen, Sportanlagen und Freibäder, Wäldern, Wasser- und Landwirtschaftsflächen.¹⁰⁶ Die grüne Metropole Berlin hat allein 3.265 öffentliche Grün- und Erholungsanlagen auf einer Gesamtfläche von 6.540ha (7,2%) mit der vielseitigen Nutzungsmöglichkeit für Erholung und Freizeit.¹⁰⁷ Diese öffentlichen Grün- und Freiflächen in Berlin sind durch Vielfältigkeit und Vielschichtigkeit charakterisiert. Sie sind in unterschiedlicher Größe und Gestalt aus den verschiedenen Epochen gestaltet und mit der langfristigen Pflege und Bewahrung instandgehalten. Die großen historischen Parkanlagen in zentraler Lage wie der Schlosspark Charlottenburg, der Große Tiergarten und der Volkspark Friedrichshain, die neuen innovativen Parkanlagen wie der Park am Nordbahnhof, der Park auf dem Gleisdreieck oder die Parklandschaft Tempelhof, die hohe Attraktivität der Wälder und der Gewässerlandschaften, eine hohe Zahl an Straßenbäumen, die Zwischennutzung auf den Brachen, die verwilderten Resträume und die vielen kleineren Park- und Grünanlagen in den Stadtquartieren sind die besonders wichtigen Erscheinungsbilder der vielfältigen Berliner Grünräume.¹⁰⁸ In Berlin befinden sich nicht nur die zahlreiche öffentlichen Grün- und Freiräume, sondern auch derzeit 40 Naturschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von ca. 2.010,4 ha und 56 Landschaftsschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von 11.957,7 ha. Es entspricht jeweils rund 2,3 % bzw. 13 % der

¹⁰⁵ Dazu gehören alle gärtnerisch gestalteten Anlagen, Spielplätze, Freiflächen, waldähnlichen oder naturnahen Flächen, Plätze und Wege, die entweder der Erholung der Bevölkerung dienen oder für das Stadtbild oder die Umwelt von Bedeutung sind, nach §1 Abs.1 des Grünanlagengesetzes (Gesetz zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen).

¹⁰⁶ Vgl. Internetauftritt der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, aufgerufen unter: http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/stadtgruen/gruenanlagen/de/daten_fakten/, Stand 10. 06. 2014

¹⁰⁷ Vgl. Ebenda.

¹⁰⁸ Vgl. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt (Hrsg.) (2012): Strategie Stadtlandschaft Berlin – natürlich urban produktiv, Berlin, S. 13

Stadtfläche.¹⁰⁹ Die Schutzgebiete gemäß § 23 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz sind zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung hochwertiger Biotope ausgewiesen. Weitere Schutzgebiete sind noch im Planungsverfahren.

Die gut gepflegten Grün- und Freiflächen der Metropole Berlin übernehmen multifunktionale Rollen. Sie haben eine soziokulturelle Bedeutung als Orte der Erholung, des Naturerlebens, der Begegnung und Kommunikation und einen herausragenden ökologischen Wert für Bodenschutz, Stadtklimaschutz sowie Lebensraumsicherung in innerstädtischen Gebieten. Sie dienen als Kaltluftbahnen, dem Luftaustausch, der Temperaturregulierung, als Sauerstoffangebot, Schadstofffilter, Lärmschutz, zur Grundwasserneubildung sowie als Wasserfilter und zugleich Artenreservoir unter dem Aspekt des Natur- und Umweltschutzes. Die lebenswichtigen Grün- und Freiflächen besitzen auch einen hohen ästhetischen Wert mit historischer Bedeutung. Sie schaffen damit einzigartige urbane Lebensqualität, eine Aufwertung des Stadtimage Berlins und letztlich der Berliner Identität.

Im Zusammenhang mit dem „30-ha-Ziel“¹¹⁰, das zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie im Jahr 2002 aufgenommen wurde, wurde der Flächenverbrauch in Berlin 310 ha pro Jahr von der Kommission Bodenschutz beim Umweltbundesamt oder 27,4 ha pro Jahr nach Flächengröße vorgeschlagen. Die Zielgröße für das Jahr 2020 ist bereits unterschritten.¹¹¹ Die Reduzierung des Flächenverbrauchs und die Sicherung der Grün- und Freiflächen sind im Flächenmonitoring positiv vorgesehen.

¹⁰⁹ Vgl. Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Hrsg.) (2013): Statistisches Jahrbuch 2013, Berlin, S. 10 - 12

¹¹⁰ Das „30-ha-Ziel“ bedeutet, den bundesweiten Flächenverbrauch für Siedlungs- und Verkehrszwecke bis zum Jahr 2020 auf 30 Hektar pro Tag zu reduzieren (Bundesregierung 2002).

¹¹¹ Vgl. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt (Hrsg.) (2011): Flächenentwicklung in Berlin 1991-2010-2030, Berlin, S.50

Um die Stadt Berlin als „die grüne Metropole“ weiter zu entwickeln können auch die Potenzialflächen die beiden aufgegebenen Flughäfen Tempelhof und Tegel alles neu zu gestaltende Grün- und Freiflächenherangezogen werden. Trotz des finanziellen und persönlichen Aufwands steigen die Bedeutung der Grün- und Freiflächen durch umweltverträgliche und klimagerechte Planung und Realisierung tendenziell weiter an. Es ist als Anpassung an den Klimawandel nicht verzichtbar.

6.1.2 Entwicklung des Berliner Freiraums

Nach der Ansiedlung auf der Spreeinsel im 13. Jahrhundert erweiterte sich die Stadt Berlin entlang der Spree mit der ökonomischen Entwicklung. Die ohne Rücksichtnahme auf ökologische Dimensionen geführte Stadterweiterung beeinträchtigte die landschaftlichen Besonderheiten. Aber der Stadt Berlin stehen viele Grünflächen zur Verfügung. Der als Jagd- und Ausrittsgebiet der Kurfürsten genutzte Große Tiergarten (16.Jh.), die preußischen Schlossgärten in Charlottenburg (17.Jh.), der Glienicker Park (18.Jh.) und das Gartenprojekt auf der Pfaueninsel (18.Jh.), die später von Peter Joseph Lenné (1789-1866) erweitert wurden, sowie die in der Neuzeit entstandenen Schmuckplätze z. B. Pariser Platz (1734), Leipziger Platz (1738) und Belle-Alliance-Platz (1734) sind die wichtigsten Parkanlagen in Berlin mit der historisch repräsentativen Bedeutung und das Fundament für die heutige Grünstruktur.

Im 19. Jahrhundert ist die Stadt Berlin durch Einwohnerzuwachs infolge der Industrialisierung sowie durch die Eingemeindungen von Moabit, Wedding, Tempelhof, Schöneberg und weiterer Städte der Umgebung stark erweitert worden. Der Große Tiergarten wurde zwischen 1833 und 1847 von Peter Joseph Lenné in einen Landschaftspark umgestaltet und der Kleine Tiergarten wurde im Jahr 1849 neu

gestaltet.¹¹² Der Tiergarten spielt eine große Rolle als „Grüne Lunge“ in der dicht besiedelten Stadt sowie als nahe gelegene Erholungsanlage. Der im Jahr 1862 aufgestellte Hobrecht-Plan machte Gestaltungsaussagen für das komplette Straßennetz, den großen Boulevard-Ring und zahlreiche Schmuckplätze.¹¹³ In Bezug auf die Landschaftsplanung wurden einige Promenaden und öffentliche Bürgerparks, wie z. B. der Humboldthain-Park (1869-1876), der Treptower Park (1876-1888) oder Viktoriapark (1888-1894) eingerichtet.

Der im Jahr 1910 von Hermann Jansen entworfene Jansen-Plan wurde als die erste Gesamtplanung für Berlin eingesetzt. Er enthielt ein differenziertes Freiraumkonzept, in dem „ein kleinerer innerer und ein großer äußerer Wald-, Park-, Garten- und Wiesenring“ sowie radiale Grünzüge in der Innenstadt festgesetzt wurden. Damit ermöglichte er eine offensive Ankaufpolitik, um Flächen zu sichern sowie um Volksparks und Kleingärten anzulegen.¹¹⁴

Auf der Grundlage vom Jansen-Plan wurde der Generalfreiflächenplan vom damaligen Stadtbaurat Martin Wagner für die Freiflächenversorgung im Jahr 1929 entworfen. Er stellte das Freiflächenschema des Stadtgebietes von Berlin und die umliegende Zone mit Differenzierung nach allgemeinen Freiflächen, Riesefeldern und landwirtschaftlichen Gebieten dar.¹¹⁵ Die Verbindung kleiner und großer Freiflächen, wie z. B. Wälder und Parks wurde mit dem grünen Ring- und Radialsystem weiter entwickelt. Die gründerzeitliche Innenstadt wurde mit dem Ring aus Parkanlagen,

¹¹² Vgl. Internetauftritt der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, aufgerufen unter: www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/stadtgruen/gruenanlagen/de/gruenanlagen_plaetze/mitte/grosser_tiergarten/ Stand 13.07. 2014

¹¹³ Vgl. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt (Hrsg.) (2002): Berliner Pläne 1982 bis 1994, Berlin, S.3

¹¹⁴ Vgl. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz (Hrsg.) (1994): Landschaftsprogramm, Artenschutzprogramm 1994 - Begründung und Erläuterung, S.10

¹¹⁵ Vgl. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt (Hrsg.) (2002): Berliner Pläne 1982 bis 1994, Berlin, S.11

Kleingärten und Friedhöfen umgeben. Die Wald- und Landwirtschaftsflächen am Stadtrand haben als Naherholungsgebiete an Bedeutung gewonnen.¹¹⁶

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde das Wiederaufbaukonzept für das im Krieg stark zerstörte Ost-Berlin von Hans Scharoun erarbeitet, der als Stadtbaurat und Leiter der Abteilung Bau- und Wohnungswesens des Magistrats tätig war. Der sogenannte „Scharoun-Plan“ als ein städtebauliches Umbaukonzept wurde durchgeführt, neben dem Wiederaufbau der Gesamtstadt die Besonderheit des Berliner Landschaftscharakters, wie z. B. Urstromtal, Wasserläufe sowie Fließtäler und natürliche Topografie wieder nutzbar zu machen.¹¹⁷ Außerdem wurden zahlreiche auf den Trümmerbergen gestaltete Parks gebaut. In West-Berlin wurde „ein grünes Notstandsprogramm“ von Fritz Witte mit dem 1950 erst beschlossenen Flächennutzungsplan eingeführt, das die Grundlage für die Wiederaufbauprogramme im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus gebildet hat.¹¹⁸ Die wichtigen Handlungen dieses Programms aus landschaftsplanerischem Sinne waren die Instandsetzungen des Großen Tiergartens und des Humboldthains, die Umwandlung der Ladestraßen und Häfen an der Spree und ihren Kanälen zu Grünanlagen, die Verbindung von Hauptgrünflächen und die Wiederherstellung der ursprünglichen landschaftlichen Gegebenheiten.

In den 60er und 70er Jahren hat der Freiflächenverbrauch in Ost- und West-Berlin durch Großwohnsiedlungsbau beispielsweise das von 1963 bis 1974 gebaute Märkische Viertel und durch Straßenbau deutlich zugenommen. Der Hauptgrünflächen-Plan 1960 und der Flächennutzungsplan 1965 für West-Berlin sowie der Generalbebauungsplan 1969 für Ost-Berlin haben sich mit Freiflächen unter

¹¹⁶ Vgl. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz (Hrsg.) (1994): Landschaftsprogramm, Artenschutzprogramm 1994 - Begründung und Erläuterung, Berlin, S. 10

¹¹⁷ Vgl. Ebenda.

¹¹⁸ Vgl. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt (Hrsg.) (2002): Berliner Pläne 1982 bis 1994, Berlin, S.25

Berücksichtigung der historischen Grünstrukturen befasst, wie z. B. der Spreeverlauf, das „Ring- und Radialsystem“ und die Verknüpfung der vorhandenen Grünflächen. Die Rekonstruktion des Bürgerparks und die intensive Durchgrünung in Wohngebieten wurden mit dem hohen Wert der Grünflächen begonnen. Aber die bauliche Flächennutzung am Stadtrand hatte die Belastung in Natur und Landschaft zur Folge.

Vor der Gesetzgebung des Bundesnaturschutzgesetzes gab es das Reichsnaturschutzgesetz aus dem Jahr 1935, in dem die Naturschutzbelange und die Schutzzonen inhaltlich festgesetzt wurden, und die Landschaftspläne für Gemeindegebiete und Naturparks ohne gesetzliche Regelung (siehe Kapitel 6.2). Am Ende der 70er Jahre wurden das Bundesnaturschutzgesetz (1976) und das Berliner Naturschutzgesetz (1979) in West-Berlin beschlossen. Die beiden Gesetzgebungen bilden die rechtlichen Grundlagen für die formelle landschaftsbezogene Planung. Das Landschaftsplanungssystem von West-Berlin besteht aus zwei Ebenen. Das Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm (LaPro) wurde für West-Berlin im Jahr 1988 beschlossen. Es war erst ein formelles und zukunftsorientiertes Planungsinstrument zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf der weststädtischen Ebene. Die umfassende Betrachtung, Informationserfassung und Bewertung von Natur und Landschaft haben die Grundlagendaten für die vier Teilpläne des Landschaftsprogramms einschließlich des Artenschutzprogramms neben dem Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1984 gebildet. Die vier Teilpläne bestanden aus Naturhaushalt/Umweltschutz, Biotop- und Artenschutz, Landschaftsbild sowie Erholung und Freiraumnutzung. Auf der unteren Ebene wurden die Landschaftspläne für die Stadtteile der Stadt aufgestellt. Außerdem wurde der Umweltatlas als informelles Instrument zur Ergänzung des Landschaftsprogramms erarbeitet. Es erfolgte eine umfassende und differenzierte Beschreibung und Bewertung über die flächendeckenden Umweltbelange, wie z. B. Boden, Wasser, Luft, Klima, Flächennutzung, Verkehr, Lärm und Energie mit Karten, Texten und Abbildungen. Mit diesem ökologischen Informationssystem wurden die ökologischen Belange mit der Unterstützung vom Umweltbundesamt und dem Ökologie-Institut der Technischen Universität Berlin inhaltlich abgeglichen. Die Hof-,

Dach- und Fassadenbegrünung zur Wohnumfeldsverbesserung sowie die Neugestaltung der großräumigen Parkanlagen z. B. Britzer Garten mit einer Größe von 90 ha im Rahmen der Bundesgartenschau 1985 waren erfolgreiche Begrünungsmaßnahmen, Görlitzer Park mit einer Größe von 15 ha auf dem Gelände des ehemaligen Görlitzer Bahnhofs ergänzten zusätzlich das Stadtgrün von West-Berlin. In Ost-Berlin gab es keine eigenständige Landschaftsplanung, sondern die Grünplanung als Bestandteil der Stadtplanung.

Nach der Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten im Jahr 1990 wurde die gesamtstädtische Betrachtung für die räumliche Planung unter Berücksichtigung des Bevölkerungswachstums umgesetzt. Die gemeinsame Verwaltung für die Stadt wurde am 01. Januar 1991 eingerichtet. Erhard Mahler als der damalige Leiter der Abteilung Landschaftsentwicklung und Freiraumplanung in der Senatsverwaltung Stadtentwicklung und Umwelt hat sich mit seinem Grundsatz „Zusammenwirken aller grünen Kompetenzen auf engstem Raum“ darum bemüht, das Erbe von Peter Joseph Lenné in Berlin wieder zusammenzuführen.

Nach dem Senatsbeschluss am 15. März und der Zustimmung vom Abgeordnetenhaus am 23. Juni wurde das Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm 1994 mit der Bekanntmachung vom 19. Juli im Amtsblatt für Berlin, Nr. 37 am 29. Juli 1994 veröffentlicht.¹¹⁹ Landschaftspläne, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, naturschutzrechtliche Genehmigungen, landschaftspflegerische Planung, landschaftsplanerische Konzepte, Umweltverträglichkeitsprüfungen und Schutzgebietsverordnungen waren die Instrumente gemäß des Bundesnaturschutzgesetzes. Das Landschaftsprogramm 1994 war vor allem ein erst einheitliches, landschaftspolitisches Planungsinstrument für die Gesamtstadt Berlin. Es wurde in der Osthälfte der Stadt etabliert und die hohe Aufmerksamkeit für ökologische Belange herangezogen. Die nachhaltige Sicherung

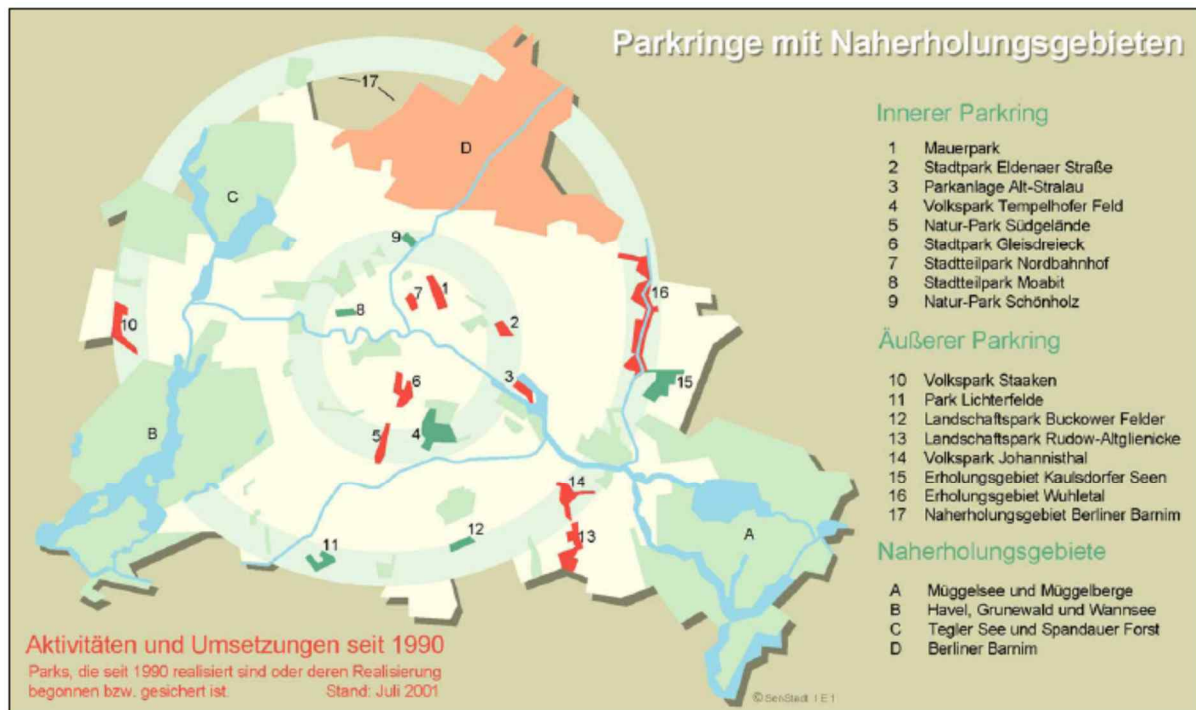
¹¹⁹ Vgl. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz (Hrsg.) (1994): Landschaftsprogramm, Artenschutzprogramm 1994 - Begründung und Erläuterung, Berlin, S.15-16

des Freiraumsystems, der Ausgleichsräume und der Naherholungslandschaften war ein wesentlicher Teil. Das Landschaftsprogramm 1994 bestand aus 4 Teilpläne, also Naturhaushalt/Umweltschutz, Biotop- und Artenschutz, Landschaftsbild sowie Erholung und Freiraumnutzung und stellte die Grundzüge des Berliner Freiraumsystems im Hinblick auf die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen dar. Der Große Tiergarten im Stadtzentrum und die zwei grünen Achsenkreuze, die von Ost nach West fließende Spree und der von Nord nach Süd gelegene Grünzug mit den repräsentativen Parkanlagen und Freiräume, wie z. B. die Kleingartenanlage Pankeniederung, der Spandauer Schifffahrtskanal usw. bilden bedeutende Elemente. Die aus dem inneren Parkring in der dicht bebauten Innenstadt und dem äußeren Parkring am Stadtrand der Stadt bestehende Berliner Parkringe sind die grundlegende Struktur des Berliner Freiraumsystems. Die pflegebezogene Erhaltung und die planerische Ergänzung der Grünanlagen verdeutlichen die Berliner Parkringe. Die vorhandenen Volksparks, Kleingärten und Friedhöfen und die neuen Parkanlagen, wie z. B. der Mauerpark, der Stadtpark an der Eldenaer Straße, die Parkanlage Alt-Stralau, der Natur-Park Schöneberger Südgelände, der Stadtteilpark Nordbahnhof und der Blankenstein-Park gehören zu dem „inneren Parkring“. Der Volkspark Tempelhofer Feld, der Stadtpark Gleisdreieck, der Stadtteilpark Moabit und der Natur-Park Schönholz sind auch teilweise nutzbar und noch weiter in der Planung im Bereich des inneren Parkrings. Im äußeren Parkring werden die in den letzten 20 Jahren entstehenden Großwohnsiedlungen und die traditionellen Naherholungsgebiete am Tegeler See, am Großen Müggelsee und am Großen Wannsee durch neue Parkanlagen oder Erholungsgebiete ergänzt. Der Spektegrünzug, der Landschaftspark Rudow-Altglienicke, der Landschaftspark Johannisthal, das Erholungsgebiet Kaulsdorfer Seen und das Erholungsgebiet Wuhletal sind umgesetzt worden und der Landschaftspark Lichterfelde, der Landschaftspark Buckower Felder und das Naherholungsgebiet Berliner Barnim sind noch in Planung (Stand 2012).

Der Umbau des Geländes der Berliner Gartenschau 1978 zu einem Erholungspark in Marzahn, die qualifizierte Entwicklung der öffentlichen und privaten Freiräume in Bezug auf das im Jahr 1996 vorgestellte „Planwerk Innenstadt“ und die

innenstädtischen Freiraumprojekte im Regierungsviertel beispielsweise der Spreebogenpark und der Spreeuferpark auf dem Moabiter Werder sind die bedeutsamsten Grünentwicklungsplanungen in den 1990er Jahren.

Abb. 26 Die grundlegende Struktur des Berliner Freiraumsystems



Quelle: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz(Hrsg.) (2004): Stadtentwicklungskonzept Berlin 2020 - Statusbericht und perspektivische Handlungsansätze, Berlin, S. 73

In den 2000er Jahren lagen die planerischen Schwerpunkte für Landschafts- und Freiraumentwicklung in der naturnahen Bestandspflege und Substandserhaltung, da die Bedeutung des Klimawandels zugenommen hat und die zur Verfügung gestellten Finanzierungsmittel zur Entwicklung und Pflege für öffentliche Grünflächen zurückgegangen sind. Die naturnahe Qualitätsverbesserung auf vorhandenen Flächen war ein bedeutsamer Handlungsansatz.

Die gesamtstädtische Ausgleichskonzeption gemäß den naturschutzrechtlichen Kompensationspflichten und NATUR 2000 aus europäischer Sicht wurden im Landschaftsprogramm 2004 aufgenommen. Daher wurden neue Grünanlagen und Parks als Ausgleichsflächen eingerichtet. Der Mauerpark (Bauzeit: 1990- weitere Erweiterung), der Park auf dem ehemaligen Nordbahnhof (Bauzeit: 2004-2009), der Landschaftspark Rudow-Altglienicke (Bauzeit: 2007-2009) auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und der Park auf dem Gleisdreieck (Bauzeit: 2008-2013) auf Teilflächen des ehemaligen Potsdamer Bahnhofs und ehemaligen Anhalter Personenbahnhofs unter Berücksichtigung der vielfältigen und ungewöhnlichen Ruderalvegetation waren beispielhafte neue Grünflächenentwicklungen.

Zur Vernetzung zwischen den Grünanlagen wurden die rund 600 km langen „20 grüne Hauptwege“ auf der Grundlage des Berliner Freiraumsystems entwickelt. Die Verbindung der Wohngebiete mit attraktiven Erholungsangeboten ermöglichte eine Netzbildung mit grüner Fuß- und Radwegführung. Der Tilla-Derieux-Park, der flussbegleitende Nord-Süd-Pankegrünzug (Bauzeit: 2005-voraussichtlich 2015) und der renaturierte Wuhlegarten (Bauzeit: 2006-2008) waren bedeutsam für die grüne Vernetzung. Das Tempelhofer Feld als die größte zentrale Freifläche ist ein Beispiel für temporäre „grüne“ Zwischennutzungen.

Die in den 90er Jahren geplanten 16 Parkanlagen als Ersatzmaßnahmen für projektbezogene Eingriffe in Natur und Landschaft wurden ebenfalls erfolgreich realisiert und mittlerweile sogar teilweise erweitert.¹²⁰

¹²⁰ Vgl. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz (Hrsg.) (2004): Stadtentwicklungskonzept Berlin 2020 - Statusbericht und perspektivische Handlungsansätze, Berlin, S.73

6.1.3 Bedeutung der Landschaftsplanung in Berlin

Seit 1976 ist die Landschaftsplanung gemäß Bundesnaturschutzgesetz bundesweit eingeführt und die Aufgaben mit der langen Anwendungsdiskussion unter Berücksichtigung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung konkretisiert. Die Sicherung der Biodiversität, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Naturgüter und das Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft sollten für die künftigen Generationen in der Landschaftsplanung behandelt werden.¹²¹ Zur Entwicklung, zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft sollten die genannten Handlungsaufgaben auf verschiedene Planungsebenen verdeutlicht werden. Die biologische Artenvielfalt, das Stadtklima, der Wasserhaushalt und die Erholungsangebote auf den Grün- und Freiflächen sind durch die Landschaftsplanung nachhaltig zu sichern, die Schwächen zu ergänzen und die Stärken auszubauen.

Der hohe Anteil an vielfältigen Grün- und Freiflächen in Berlin, die in der langen Geschichte geschützt, gepflegt und gestaltet sind, bilden eine Berliner Besonderheit. Dieses Stadtgrün als eine wertvolle Ressource dient nicht nur die stadtoökologischen und soziokulturellen Funktionen, sondern auch die wirtschaftlichen Funktionen. Es schafft vor allem das positive Stadtimage und erhöht die Konkurrenzfähigkeit im Vergleich zu anderen Städten.

Dieser Berliner Freiraum wurde seit langer Zeit durch die unterschiedlichen Planwerke unter Betrachtung der gesamtstädtischen Flächennutzungssicht gepflegt und seit 1988 durch rechtlich verankert. Zur Erhaltung des guten und vielfältigen Grünzustandes und zur umweltverträglichen Gestaltung übernimmt die Landschaftsplanung als ein zentrales umfassendes flächendeckendes Steuerungsinstrument eine führende Rolle. Es spiegelt die Anforderungen der vorsorgeorientierten Umweltpolitik wider.

¹²¹ Vgl. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2012): Landschaftsplanung – Grundlage nachhaltiger Landschaftsentwicklung, Bonn, S. 24

6.2 Landschaftsbezogene Gesetze

6.2.1 Gesetzliche Entwicklung in Bezug auf Landschaftsplanung

Die landschaftsplanerische Geschichte fing bereits ab 19. Jahrhundert an. Der deutliche Rückgang an Pflanzen- und Tierarten hat die Notwendigkeit des Schutzgedankens verstärkt.¹²² Gustav Vorherr und Peter Joseph Lenné übernahmen eine führende Rolle als hervorragende Vertreter der Lehre von der „Landesverschönerung“ in dieser Zeit. Gustav Vorherr als Mitglied der Münchner Baukommission hat einen Generalplan für die Ludwigsvorstadt im Jahr 1817 aufgestellt, der als ein Beispielsplan zur Gestaltung und Verschönerung des ganzen Reichs diene. Er wünscht damit, das ganze Reich nach einem höchst überlegten General-Plan zu gestalten und zu verschönern.¹²³ Peter Joseph Lenné als damalig königlich preußischer Gartenbaudirektor hat die Pläne zur Verschönerung und Verbesserung ländlicher Güter und ganzer Landschaften erarbeitet, die die Vorläufer heutiger Landschaftspläne sind.¹²⁴ (siehe Kapitel 2.1) Die Nutzbarkeit und die gartenkünstlerische Gestaltung waren damals die wichtigsten Beweggründe.¹²⁵

Die rechtliche Grundlage existierte noch nicht, aber die erste naturschutzbezogene Regelung in Deutschland gab es schon im Jahr 1836.¹²⁶ Zur Bewahrung der Landeskultur und der Landesverschönerung wurde beispielsweise die damalige

¹²² Vgl. Ermer, Klaus/ Hoff, Renate/ Mohrmann Rita (1996): Landschaftsplanung in der Stadt, Stuttgart, S.26

¹²³ Vgl. Olschowy, Gerhard (Hrsg.) (1984): Landschaftsplanung – Erfahrungen mit dem neuen Naturschutzrecht, in: Der Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflege, Heft45, S. 403

¹²⁴ Vgl. Deutscher Rat für Landespflege (Hrsg.) (1984): Landschaftsplanung – Erfahrungen mit dem neuen Naturschutzrecht, Heft 45, S.403

¹²⁵ Vgl. Haaren, Christina von (Hrsg.) (2004): Landschaftsplanung, Stuttgart, S.26

¹²⁶ Vgl. Internetauftritt des Online-Informationssystems Naturschutzrecht, aufgerufen unter: www.naturschutzrecht-online.de/, Stand 02.01. 2015

Unterschutzstellung des Drachenfels im Siebengebirge am Rhein zwischen Königswinter und Bad Honnef vor dem Gesteinsabbau durchgesetzt. Es wurden die einzelnen Schutzobjekte unter dem kulturellen und ästhetischen Aspekt betrachtet.

In Artikel 150 der Verfassung des Deutschen Reichs wurde im Jahr 1919 wie folgt geregelt, „Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft genießen den Schutz und die Pflege des Staates“. Mit dieser Bestimmung wurden der Naturschutz und die Landschaftspflege als staatliche Aufgabe angesehen.

Im Jahr 1923 wurde der Verbandsgrünflächenplan vom Siedlungsverband Ruhekohlenbezirk angefertigt. Dieses Planwerk ist als Vorläufer des heutigen Landschaftsrahmenplanes oder Grünordnungsplans im Sinne des Gebietsschutzes aufzufassen.

Das eigenständige Naturschutzgesetz „Reichsnaturschutzgesetz (RNatSchG)“ wurde erst im Jahr 1935 erlassen. Die staatlichen Naturschutzbehörden wurden auf den verschiedenen Ebenen installiert. Im Gesetz werden die folgenden Anwendungsbereiche unterschieden: Pflanzen und nicht jagdbare Tiere, Naturdenkmäler, Naturschutzgebiete, sonstige Landschaftsteile und Beschränkungen (§§ 1-6 RNatSchG), Naturschutzbehörden und Naturschutzstellen (§§ 7-10 RNatSchG), Schutz von Pflanzen und Tieren (§ 11 RNatSchG), Schutz des Landschaftsbildes und Beteiligung der Naturschutzbehörden (§§ 19 und 20 RNatSchG) sowie Strafvorschriften, Schluss- und Übergangsvorschriften (§§ 21-27 RNatSchG) geregelt. Damit ermöglichte das Gesetz den ideellen Naturschutz, die Naturschutzkompetenzen und die Beteiligung der Naturschutzbehörden mit dem Schwerpunkt auf der Bewahrung von Landschaftsbild durchzusetzen.

Nach der ersten Rahmengesetzgebung wurde die landschaftliche Planung weiterentwickelt. „Die Landespflegekonzepte“ als ökologische Grundlage in der

Raumordnung im Jahr 1942¹²⁷, „der Landschaftspflegeplan Göttingen“ auf Kreisebene für den Landkreis Göttingen im Jahr 1951 sowie die zahlreichen Landschaftspläne für Gemeindegebiete und Naturparks bis zum Ende der 1950er Jahre wurden angefertigt.

Tab. 9 Gesetzliche Entwicklung in Bezug auf Landschaftsplanung

Jahr	Gesetzliche Entwicklung für Landschaftsplanung
1808	Beitrag der Landesverschönerung von Gustav Vorherr, Bsp. Generalplan in München 1817
1816	Gartenkünstlerische Gestaltung von Peter Joseph Lenné
1836	Erste Unterschutzstellung des Drachenfels
1919	Bestimmung von Naturschutz und -pflege in der Weimarer Verfassung
1923	Der Verbandsgrünflächenplan vom Siedlungsverband Ruhekohlenbezirk
1935	Erlass des Reichsnaturschutzgesetzes
1942	Das Landespflegekonzepte als ökologische Grundlage
1951	Der erste Landschaftspflegeplan auf Kreisebene für den Landkreis Göttingen
1954	Neues Naturschutzgesetz in der DDR
1961	Forderung von Landschaftspläne durch die „Grüne Charta“ von der Mainau in der BRD
1973	Das erste Naturschutzgesetz auf Landesebene „Bayerisches Naturschutzgesetz“

¹²⁷ Vgl. Runge, Karsten (1998): Entwicklungstendenzen der Landschaftsplanung – Vom frühen Naturschutz bis zur ökologischen Nachhaltigen Flächennutzung, Berlin, 53

1976	Erlass des Bundesnaturschutzgesetzes mit der ersten Implementierung der Landschaftsplanung und der Eingriffsregelung in der BRD
1986	Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes und der Bundesartenschutzverordnung
1998	Einführung der Vogelschutzrichtlinie und FFH-Richtlinie
2002	Verstärkung der Regelungen und Verpflichtung der Landschaftsplanung mit Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage von Haaren, Christina von (Hrsg.) (2004): Landschaftsplanung, Stuttgart, S. 25-31, Kaiserslautern 2014

Der theoretische Vorlauf der Landschaftsgestaltung und -pflege und das steigende Naturschutzbewusstsein verstärkte die Notwendigkeit der methodischen Planungsinstrumente, der gesetzlichen Neuregelungen sowie der instrumentellen Verfeinerung auch in der Raumplanung beziehungsweise den verschiedenen Fachplanungen. Die im Jahr 1961 in der BRD beschlossene „Grüne Charta“ von der Mainau forderte den Aufbau und die Sicherung einer gesunden Wohn- und Erholungslandschaft, Agrar- und Industrielandschaft.¹²⁸ Zur Umsetzung der dargelegten Forderungen wurde der Deutschen Rat für Landespflege gegründet.(siehe Kapitel2.3)

Ein Landesnaturschutzgesetz wurde zuerst in Bayern im Jahr 1973 erlassen. Es leitete eine gesetzliche Grundlage für die umfassende Landschaftsplanung ein. In anderen Ländern wurde auch ein eigenes Gesetz für Naturschutz und Landschaftspflege verabschiedet.

Während in der DDR das Gesetz zur Pflege und Erhaltung der heimischen Natur mit dem Schwerpunkt des Arten- und Flächenschutzes bereits im Jahr 1954 neu

¹²⁸ Vgl. Deutscher Rat für Landespflege (Hrsg.) (1997): Betrachtungen zur „Grünen Charta von der Mainau“ im Jahre 1997, Heft 68, S.7-9

aufgestellt wurde, galt in der BRD weiterhin das Reichsnaturschutzgesetz und wurde im Jahr 1976 durch das Bundesnaturschutzgesetz ersetzt. Diese gesetzliche Verankerung zum Schutz und zur Entwicklung des Naturhaushalts, des Landschaftsbildes und der natürlichen Lebensgrundlagen sowie zur Sicherung von Landschaften für die Erholung bezieht sich auf den gesamten besiedelten und unbesiedelten Bereich mit der Integration von einer aktiven Landschaftsplanung und Eingriffsregelung. Die Landschaftsplanung etablierte sich bundesweit als das Planungsinstrument für umfassende Umweltinformationen mit der Reform des Naturschutzgesetzes.

Zur Erfassung und Bewertung des Naturhaushaltes wurden verschiedene Verfahren von Landschaftspflege und Naturschutz in der Praxis weiterentwickelt.¹²⁹ Im Jahr 1986 wurde eine erste umfangreiche Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes mit dem Erlass der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten durchgeführt und die Grundsätze zum Natur- und Umweltschutz in der Bauleitplanung im Baugesetzbuch neu gefasst. Nach der Wiedervereinigung galt das Bundesnaturschutzgesetz der BRD auch auf dem ehemaligen DDR-Gebiet. Und einige Bestimmungen des Umweltrahmengesetzes der DDR wurden beispielsweise die großräumigen Schutzgebiete (5 Nationalparks, 6 Biosphärenreservate und 3 Naturparks) gemäß Artikel 9 des Einigungsvertrages übernommen. Im Jahr 1998 wurden die Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie im Bundesnaturschutzgesetz eingeführt.

Durch Beeinflussung der Agenda 21 von Rio de Janeiro wurden die Regelungen und die Verpflichtung der flächendeckenden Landschaftsplanung im Sinne der Nachhaltigkeit im Jahr 2002 verstärkt. Die überarbeitete Zielbestimmung des Bundesnaturschutzgesetzes wurde auf die natürliche Lebensgrundlage für die künftigen Generationen Rücksicht genommen. Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich, wiederherzustellen wurde als der

¹²⁹ Vgl. Haaren, Christina von (Hrsg.) (2004): Landschaftsplanung, Stuttgart, S.30

allgemeine Grundsatz eingesetzt. Verankerung des Eigenwertes von Natur und Landschaft (§1), Verantwortung für die künftigen Generationen (§1), Verpflichtung zur flächendeckenden Landschaftsplanung der Bundesländer (§16), Neueinführung des Biotopverbundes (§3), Erweiterung und Überarbeitung der Liste gesetzlich geschützter Biotope (§3), konkretisierende Neuregelung der „guten fachlichen Praxis“ in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft unter dem Gesichtspunkt von Naturschutz und Landschaftspflege (§5) und die Einführung der Verbandsklage (§68) wurden novelliert oder ganz neu ins Gesetz aufgenommen.¹³⁰

Die Föderalismusreform im Jahr 2006 ermöglichte die einheitliche Umsetzung von EU-Recht und die Umsetzung der eigenen Konzeptionen der Länder mit Hilfe von der neu geordneten Gesetzgebungskompetenz für das Bundesnaturschutzgesetz (siehe Kapitel 2.2). Die letzte Änderung des Gesetzes erfolgte im Jahr 2009. Damit wurde „ein in allen Bereichen unmittelbar geltendes Naturschutzrecht“¹³¹ aufgebaut.

6.2.2 §§ 8-12 Bundesnaturschutzgesetz 2009 (BNatSchG)

Nach der Verankerung der Landschaftsplanung im Bundesnaturschutzgesetz im Jahr 1976 gilt die Landschaftsplanung als zentrales Planungsinstrument für die flächendeckende und vorsorgende Steuerung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Hinblick auf ökologische Fortentwicklung des Umweltrechts bundesweit.

Das Bundesnaturschutzgesetz umfasst die rechtliche Grundlage zum Naturschutz und zur Landschaftspflege. Das aus 10 Kapiteln bestehende Gesetz befasst sich mit

¹³⁰ Vgl. Lee, Yeong Hee (2002): 독일의 자연보호 법적 도구 - 경관계획을 중심으로 (*übersetzt*: Rechtliche Instrumente des Naturschutzes in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Landschaftsplanung, in Environment & Landscape Architecture of Korea, Heft 171, S.188-214

¹³¹ Internetauftritt des Bundesamtes für Naturschutz, aufgerufen unter: www.bfn.de/0320_gesetzgebung.html, Stand 05.01. 2015

allgemeinen Vorschriften, der Landschaftsplanung, allgemeinem Schutz von Natur und Landschaft, Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope, Meeresnaturschutz, Erholung in Natur und Landschaft, Mitwirkung von anerkannten Naturschutzverbänden, Eigentumsbindung sowie Bußgeld- und Strafvorschriften. In den Paragraphen 8-12 ist die Landschaftsplanung geregelt:

- § 8: Allgemeiner Grundsatz
- § 9: Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
- § 10: Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne
- § 11: Landschaftspläne und Grünordnungspläne
- § 12: Zusammenwirken der Länder bei der Planung

Die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und des Erholungswerts von Natur und Landschaft, die Bewahrung der großflächigen Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung und die Erhaltung oder Schaffung der Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich sind die gemäß § 1 BNatSchG festgesetzten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die künftigen Generationen.

Die Konkretisierung der genannten Ziele für Planungsräume, die Begründung der Erfordernisse und die Darstellung der Maßnahmen zur Zielverwirklichung werden durch die Landschaftsplanung bearbeitet. Die Pläne müssen die folgenden Angaben gemäß § 9 Abs.3 BNatSchG enthalten.

- die Analyse und Bewertung des vorhanden und zu erwartenden Zustandes von Natur und Landschaft
- die Zielkonkretisierung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- die Beurteilung der Zustandsanalyse

- die Erfordernisse und Maßnahmen zur Zielverwirklichung insbesondere
 - Zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Naturbeeinträchtigungen
 - zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, der Biotop-, Lebensgemeinschaften und Lebensstätten sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten
 - zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zum Einsatz natur- und landschaftsbezogener Fördermittel
 - zum Aufbau und Schutz eines Biotopverbunds, der Biotopvernetzung und des Netzes „Natura 2000“
 - zum Schutz, zur Qualitätsverbesserung und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima
 - zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft
 - zur Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen im besiedelten und unbesiedelten Bereich

Die Informationssystem zur Umweltbeobachtung, die Bewertungsgrundlage für das Kompensationsmanagement und das Umsetzungsprogramm der Ziel- und Maßnahmenkonzepte sind die zweckmäßigen Funktionen der Landschaftsplanung formulierbar¹³² (siehe Kapitel 2.2).

Zur Anpassung der Erfordernisse und Maßnahmen an aktuelle Informationen ist die Fortschreibung des Landschaftsplans als Teilplan gemäß § 9 Abs. 4 BNatSchG möglich. Die kontinuierlich in einem EDV-System aktualisierten Datengrundlagen über den Natur- und Landschaftszustand stehen für die Fortschreibung der Landschaftsplanung zur Verfügung. Die in der Landschaftsplanung erhobenen Informationen begründen die Stellungnahme der Behörden und Verbände und die

¹³² Vgl. Marschall, Ilke (2007): Der Landschaftsplan: Geschichte und Perspektiven eines Planungsinstrumentes, Liebenau-Niedermeiser, S. 266

festgesetzten Maßnahmen. Für die langfristig gültigen Informationen sollten allerdings die Veränderungen der naturräumlichen Bedingungen im Sinne einer Umweltüberwachung in das EDV-System eingepflegt werden.

Das Planungssystem orientiert sich an den Planungsebenen der Raumordnung. Die dreistufige Landschaftsplanung gemäß der §§ 10 – 11 besteht aus dem Landschaftsprogramm auf Landesebene, den Landschaftsrahmenplänen auf Regionalebene und den kommunalen Landschaftsplänen auf Gemeindeebene sowie den Grünordnungsplänen für Teile eines Gemeindegebiets.

Wenn sich die wesentlichen Veränderungen von Natur und Landschaft ergeben haben oder ergeben werden, muss die Fortschreibung der Landschaftsplanung durchgeführt werden. Bei der Planungsaufstellung müssen die Ziele der Raumordnung beachtet werden und das Landesrecht zur Anwendung bringen. Die Landschaftspläne werden flächendeckend dargestellt und berücksichtigen die auf Landes- oder Regionalebene formulierten Angaben.

Die Inhalte der Landschaftsplanung müssen bei der Aufstellung der räumlichen Gesamtplanung, wie dem Landesraumordnungsprogramm, Regionalplan und Bauleitpläne nach § 9 Abs. 3 BNatSchG sowie bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit nach § 9 Abs. 5 BNatSchG berücksichtigt werden.

6.2.3 §§ 7-15 Berliner Naturschutzgesetz 2013 (NatSchGBIn)

Die letzte Neufassung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin wurde am 29. Mai 2013 beschlossen und am 08. Juni 2013 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt gegeben. Sie besteht aus 10 Kapiteln und 64 Paragraphen und enthält allgemeine Vorschriften zur Landschaftsplanung, allgemeinen Schutz von Natur und Landschaft, Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, Artenschutz; Schutz von Bezeichnungen; Streusalzverbot, Erholung in Natur und Landschaft, Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen;

Organisation des Naturschutzes, Eigentumsbindung; Kostenübernahme, Bußgeldvorschriften sowie Überleistungs- und Schlussvorschriften. In den Paragraphen 7-15 NatSchGBIn 2013 sind die Vorschriften über die Landschaftsplanung festgelegt:

- § 7: Inhalte der Landschaftsplanung
- § 8: Landschaftsprogramm
- § 9: Landschaftspläne
- § 10: Strategische Umweltprüfung in der Landschaftsplanung
- § 11: Aufstellung und Beschluss des Landschaftsprogramms
- §12: Aufstellung und Festsetzung von Landschaftsplänen
- § 13: Landschaftspläne außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung
- § 14: Veränderungsverbote
- §15: Verfahren zur Änderung, Ergänzung und Aufhebung der Landschaftsplanung

Die Berliner Landschaftsplanung gliedert sich in zwei Planungsebenen mit dem Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm für das gesamte Land Berlin und den Landschaftsplänen für Teilbereiche der Stadt (Stadtbezirke) und stellt die Festsetzung und Begründung der konkretisierten Ziele, Erfordernisse und zu verwirklichenden Maßnahmen gemäß § 7 Abs.1 NatSchGBIn 2013 dar, die in der Bauleitplanung und in anderen Planungen zu berücksichtigen sind.

Gemäß § 8 Abs.1 NatSchGBIn 2013 umfasst das Landschaftsprogramm die überörtlichen und konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die 5 Sachbereiche, also Biotop- und Artenschutz, Naturhaushalt und Umweltschutz, Landschaftsbild, Erholung und Freiraumnutzung sowie gesamtstädtische Ausgleichskonzeption. Um den vorhandenen und zu erwartenden Zustand gemäß § 9 Abs. 3 BNatSchG zu

formulieren sind die im § 8 Abs.2 NatSchGBIn 2013 festgelegten 7 Aspekte zu betrachten.:

- die naturräumliche Gliederung und Landschaftsstruktur
- der nach einzelnen Naturgütern untergliederte Naturhaushalt und die natürlichen Lebensräume einschließlich ihrer Wechselbeziehungen sowie der Auswirkungen der großstädtischen Besiedlung
- die bereits bestehenden geschützten Flächen im Sinne des vierten Kapitels des BNatSchG sowie die Wasserschutzgebiete und festgesetzten Überschwemmungsgebiete
- die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen, Abgrabungsflächen sowie die Flächen und Anlagen des Bergbaus und der Wasser- und Abfallwirtschaft
- die für die Bewertung des Landschaftsbilds bedeutsamen gliedernden und belebenden Elemente
- die Belastungszonen und wesentlichen Landschaftschäden
- die bedeutsamen Erholungsstätten

Die Landschaftspläne befassen sich mit den örtlichen und konkretisierten Zielen, Erfordernissen und Maßnahmen gemäß § 9 NatSchGBIn 2013 und setzen Zweckbestimmungen von Flächen für Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie Gebote und Verbote fest. Die Neubepflanzungen, die Ausgestaltung und Erschließung von Uferbereichen, die Begrünung und Erschließung von Kanal- und Flussuferbereichen, die Anlagen, Entwicklung und Sicherung von Grün- und Erholungsflächen, Sport- und Spielflächen, Naturerfahrungsräumen, Wander-, Rad- und Reitwegen, die Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften und Biotope sowie zur Sicherung des Biotopverbunds und der Biotopflächenfaktor sind zu betrachten. Gemäß § 9 Abs. 2 NatSchGBIn 2013 sind die Festsetzungen eines Landschaftsplans bei der Aufstellung der Bauleitpläne abzuwägen.

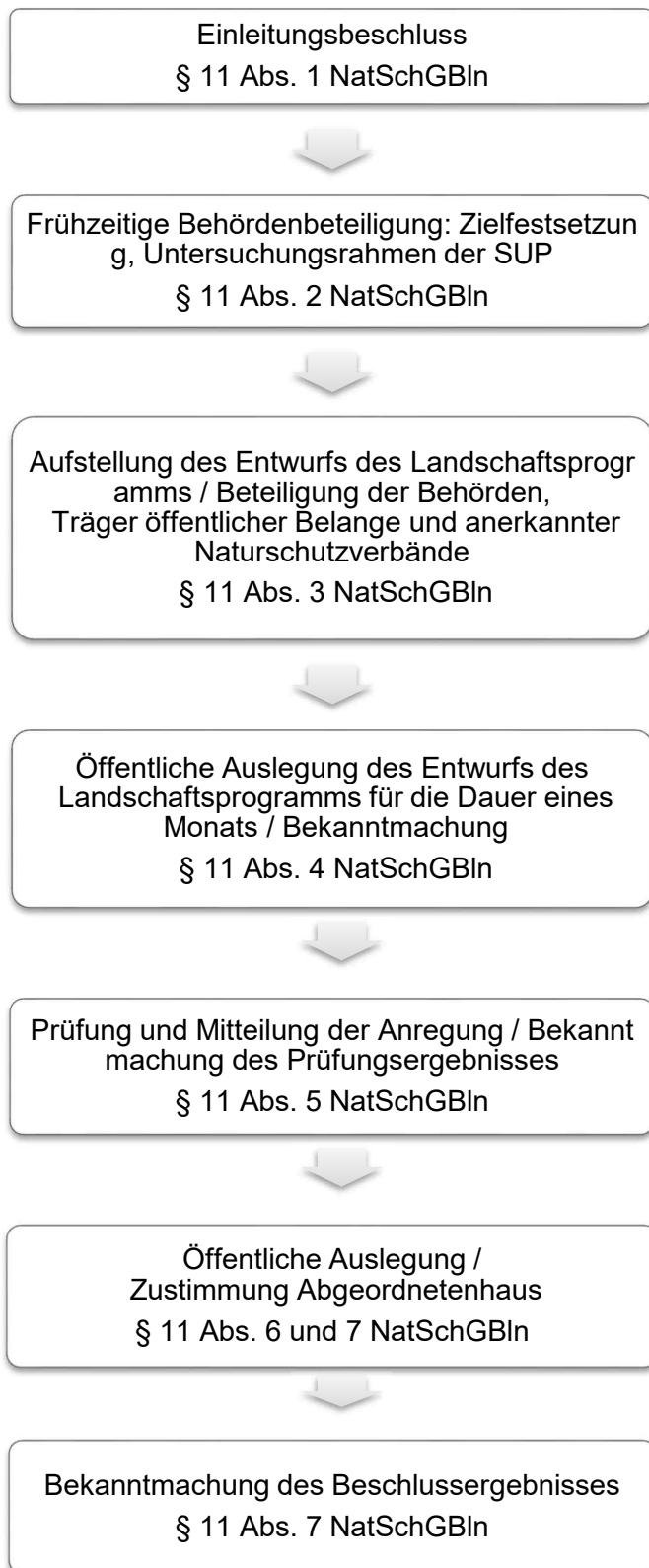
Bei der Aufstellung oder Änderung der Landschaftsplanung muss eine Strategische Umweltprüfung gemäß § 10 NatSchGBIn 2013 durchgeführt werden, die die erheblichen Umweltauswirkungen beschreibt und bewertet.

Die folgende Abbildung stellt das Aufstellungsverfahren der Landschaftsplanung in Berlin nach §§ 11 und 12 NatSchGBIn 2013 dar. Der Landschaftsplan ist ein Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Veränderungen eines Landschaftsplans sind für die Dauer von 2 Jahren verboten. Bei Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung der Landschaftsplanung sind die Regelungen gemäß §§ 11 bis 14 anzuwenden.

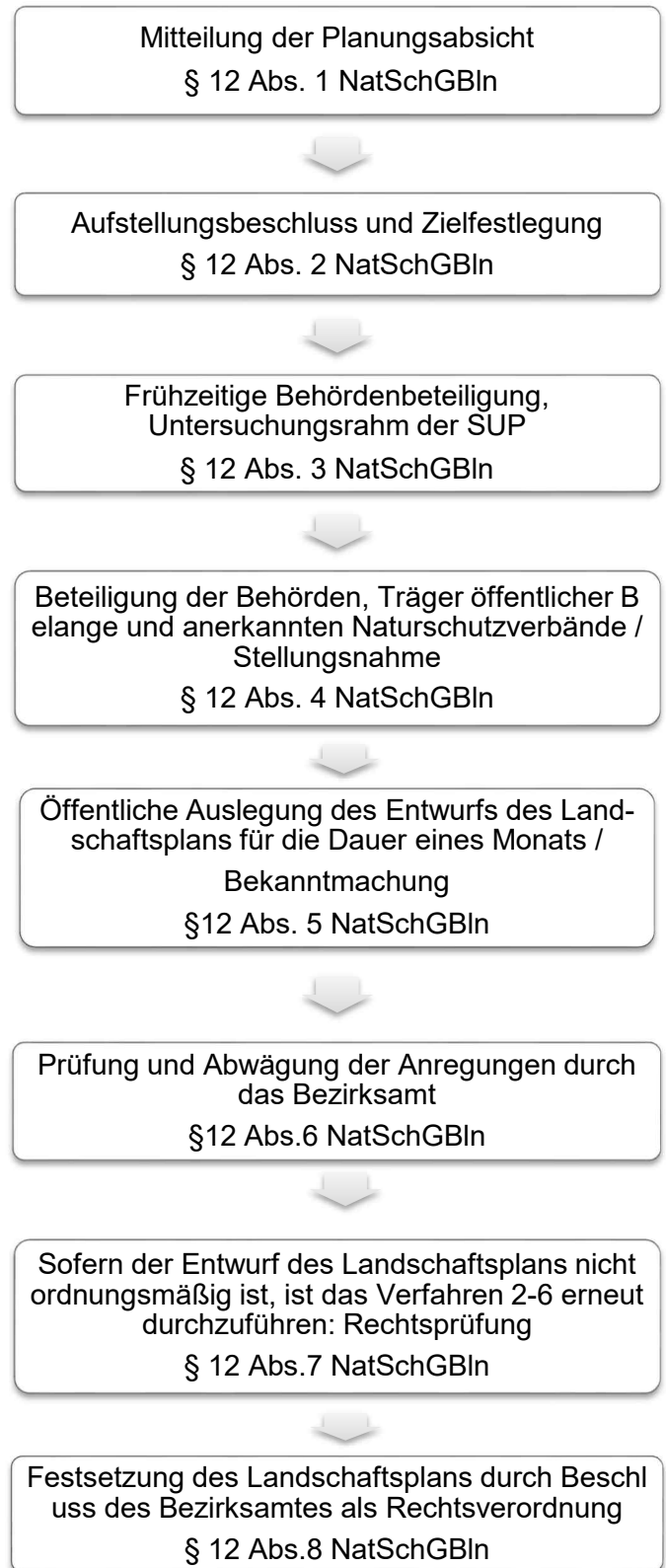
Ein Artenschutzprogramm gemäß § 36 NatSchGBIn 2013 ist ein Teil des Landschaftsprogramms zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der biologischen Vielfalt sowie zur Umsetzung von Natura 2000.

Abb. 27 Aufstellungsverfahren der Landschaftsplanung (nach NatSchGBIn 2013)

Landschaftsprogramm



Landschaftsplan



Quelle: Eigene Darstellung, Kaiserslautern 2014

6.3 Festgesetzte Landschaftsplanung

Die rechtskräftige Landschaftsplanung für das Gesamtstadtgebiet Berlins ist das Landschaftsprogramm 1994, das nach der Wiedervereinigung für das ehemalige Ost-Gebiet ergänzt und für das West-Gebiet überarbeitet wurde. Zur Integration des aktuellen Stadtentwicklungs- und Flächenentwicklungsprozesses ist die Fassung des Landschaftsprogramms einschließlich des Artenschutzprogramms von 1994 überarbeitet worden.

Die auf Grund der Analyse und Bewertung des Ist-Zustandes von Natur und Landschaft dargestellten Ziele und Maßnahmen der Landschaftsplanung sollen eine sparsame Flächeninanspruchnahme und die nachhaltige Flächennutzung für künftige qualitätsvolle Stadtentwicklung unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit gewährleisten.

Das Landschaftsprogramm (LaPro) mit den regionalen landschaftlichen Besonderheiten und der Identität schafft die aussagekräftige flächendeckende Information, die gemäß § 1a BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne abzuwägen sind, und die ökologische Bezugsbasis für Ergänzung des Flächennutzungsplans darstellen.

Im folgenden Kapitel werden das in Berlin festgesetzte Landschaftsprogramm und die Landschaftspläne dargestellt, wie und welche flächendeckenden Informationen in den Plänen nach gesetzliche Vorschriften beinhaltet und angewendet werden.

6.3.1 Landschaftsprogramm 1994 und dessen Ergänzung

6.3.1.1 Landschaftsprogramm 1994

Programmplan „Naturhaushalt & Umweltschutz“

Die qualitative und quantitative Bewertung der Potentiale, Empfindlichkeiten, und Belastungen der einzelnen Umweltmedien, also Luft, Klima, Boden, Grund- und Oberflächenwasser wurden in diesem Plan durchgeführt. Der Programmplan Naturhaushalt & Umweltschutz enthält ortsbezogene Einzelmaßnahmen und Vorranggebiete.

Zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sind die folgenden Leitlinien im Plan aufgestellt.¹³³

- Beachtung der Umweltverträglichkeit von Eingriffen in den Naturhaushalt
- Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes bei der Verdichtung und Erweiterung der bestehenden Stadt
- Nutzungsbeschränkung der ökologischen Räume zur Vermeidung der Umweltbelastung
- Minimierung des nicht rückgängig zu machenden Bodenverbrauchs
- Bereitstellung der Flächen zur Trinkwasserversorgung
- Erhalt und Entwicklung von Frischluftentstehungsgebieten sowie klimatisch wirksame Ausgleichsräumen

Die Darstellungen des Programmplans beziehen sich auf die vorhandene und zukünftig zu erwartende Nutzung. Die den einzelnen Nutzungsarten zugeordneten Maßnahmen gelten für zukünftige Nutzungen gemäß Flächennutzungsplan. Zur Sicherung vorhandener Qualitäten und zur Entlastung der Umwelt werden die Anforderungen an die verschiedenen Nutzungen erörtert.¹³⁴

- Grün- und Freiflächen als naturhaushaltswirksame Freiflächen dienen der Kaltluftentstehung, dem Luftaustausch, der Grundwasserneubildung und der

¹³³ Vgl. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz (Hrsg.) (1994):
Landschaftsprogramm und Artenschutzprogramm 1994 – Begründung und Erläuterung, Berlin, S.
35-36

¹³⁴ Vgl. Ebenda, S.36-37

Staubfilterung. Bei der Nutzungsänderung müssen die Beeinträchtigungen minimiert werden.

- Kleingärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Flächen spielen auch eine Rolle bei der Grundwasserneubildung und der Kaltluftentstehung. Zur Reduzierung von Schadstoffen werden auf die gesetzlich vorgegebenen Pflanzenschutzmittel, Düngemittel und Pestizide verzichtet.
- Feuchtgebiete werden durch den Erhalt oder die Erhöhung des Grundwasserstandes geschützt. Die Überflutungsgebiete werden sichergestellt.
- In Siedlungsgebieten werden die Naturhaushaltswirksamkeit durch Entsiegelung sowie Begrünung erhöht. Bei den mehr als 70 % versiegelten Siedlungsflächen sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu prüfen. Dezentrale Regenwasserversickerung und emissionsarme Heizungssysteme werden bei der Ausweisung neuer Siedlungsgebiete gefördert.
- In Industrie- und Gewerbegebieten werden zusätzliche Schutzmaßnahmen von Klima, Boden und Grundwasser ergriffen, wie z. B. flächensparende Bauweisen, Begründungsmaßnahmen, Grundwasserschutz im Urstromtal, Ver- und Entsorgungsanlagen.

Der Überwachungs- und Sanierungsschwerpunkt liegt in besondere Belastungssituationen, wie z. B. Rieselfelder, nicht kanalisierte Siedlungsgebiete (Bsp. Kleingartenkolonie), Deponie, typisch nebeneinander gebaute Mischgebiete in Berlins sowie stark befahrenen Straßen.

Im Programmplan Naturhaushalt & Umweltschutz wurden die empfindlichen und wertvollen Gebiete als Vorranggebiete für die Naturgüter Luft, Klima, Boden und Wasser dargestellt.¹³⁵

- Das Vorranggebiet Luftreinhaltung umfasst den Bereich, in dem die Maßnahmen zur Luftqualitätsverbesserung erforderlich sind. Die flächensparenden Maßnahmen haben die Priorität zur Emissionsminderung. Die Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs, der Einsatz der

¹³⁵ Vgl. Ebenda, S. 39-41

öffentlichen Verkehrsmittel, die Begrenzung der Emission sowie die Gewährleistung ausreichender Abstände werden gefordert. Die betreffende Fläche macht ca. 12 % des Stadtgebietes aus.

- Das Vorranggebiet Klimaschutz bilden die klimatischen Entlastungsbereiche, wie z. B. die großen Grün- und Freiflächen der Innenstadt, die gering versiegelten Siedlungsbereiche und die unbebauten Freiräume am Stadtrand. Der hohe Freiflächen- und Vegetationsanteil, die Begrünung von Dächern und öffentlichen Freiräumen, die Bodenentsiegelung sowie die gute Durchlüftung schaffen positive stadtklimatischen Wirkungen. Diese Flächen umfassen etwa 75 % des Stadtgebietes.
- Das Vorranggebiet für den Bodenschutz bilden die naturnahen Bodengesellschaften der Wälder, Felder, Moore, grundwasserabhängigen Feuchtgebiete und Bruchwälder sowie natürliche Parkanlagen. Der Bodenschutz vor Beeinträchtigungen und der Erhalt seiner natürlichen Fruchtbarkeit sowie seiner Filter- und Pufferkapazitäten und das Verbot der baulichen Entwicklungsmaßnahmen werden gefördert. Die Verringerung des Schadstoffeintrags, die Vermeidung bzw. Beseitigung der Bodenverunreinigungen, die Einschränkung des Pestizideinsatzes und die Minimierung der Bodenversiegelung erhalten die Funktionsfähigkeit des Bodens. Die Flächen umfassen rund 20 % des Stadtgebietes.
- Das Vorranggebiet Grundwasserschutz bildet der Bereich der Trinkwasserversorgungsanlagen. Vorhandene und geplante Nutzungen in diesem Gebiet müssen sich an den Belangen des Grundwasserschutzes orientieren. Die Vermeidung der Bodenversiegelungen, die Überwachung der betreffenden Anlagen, die Beseitigung der Altlasten, und die Untersagung der dauerhaften Grundwasserfreilegung sind von großer Bedeutung. Dieses Flächen machen etwa 30 % des gesamten Stadtgebietes aus.

Programmplan „Biotop- und Artenschutz“

Mit der Grundlage der seit 1945 begonnenen stadtoökologischen Forschung wurde die Biotopkartierung für Stadt Berlin durch die räumliche und zeitliche Erfassung und Auswertung von Fauna, Flora und der Habitate dargestellt und weiter ergänzt. Damit können die Biotope im besiedelten Gebiet als schützenswerte Bereiche der natürlichen Umwelt sichtbar gemacht werden und die angemessenen Kriterien

geschafft werden.¹³⁶ Die Biotoptypen wurden aus der Biotopkartierung abgeleitet. Die flächendeckende Bewertung der Biotoptypen und Biotope im Artenschutzprogramm für West-Berlin aus den Jahren 1984 und 1998 sowie die Ergänzung des Artenschutzprogramms für Ost-Berlin 1990 wurde verfasst. Auf dieser Grundlage wurde der Programmplan Biotop- und Artenschutz zusammengestellt, in dem die Biotopentwicklungsräume, das Biotopverbundsystem und die Schutzgebiete dargestellt sind.

Zur Sicherung des Erhalts aller wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in ihren natürlichen Lebensgemeinschaften und zur Schaffung neuer Lebensmöglichkeiten für lokal ausgestorbene oder verschollene Arten gelten die folgenden Leitlinien¹³⁷:

- Unterlassung der vermeidbaren Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft, Vorrang der Schadensverhütung vor Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Neuschaffung von Ökosystemen
- Schutz und Entwicklung der stadtspezifischen Lebensräume im Innenbereich und der naturnahen Lebensgemeinschaften im Außenbereich
- Sicherung der artenreichen Lebensräume, z. B. von Wald- und Agrarökosystemen
- Erhalt der spezialisierten Artenbestände auf Extremstandorten
- Verringerung hoher Nutzungsdichten in empfindlichen Bereichen und Vermehrung des Lebensraums für wildlebende Pflanzen und Tiere in dicht bebauten Gebieten durch Differenzierung
- Förderung des Biotopverbundes durch v. a. lineare Biotope, z. B. bewachsene Bahn- und Kanalböschungen, und der kleinräumigen Maßnahmen z. B. Entsiegelung, Dachbegrünung sowie standortgemäße und gebietstypische

¹³⁶ Vgl. Pobloth, Sonja (2008): Die Entwicklung der Landschaftsplanung in Berlin im Zeitraum 1979 bis 2004 unter besonderer Berücksichtigung der Stadtökologie, Berlin, S. 111-112

¹³⁷ Vgl. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz (Hrsg.) (1994): Landschaftsprogramm und Artenschutzprogramm 1994 – Begründung und Erläuterung, Berlin, S. 55-56

Vegetation, um den Kontakt und Artenaustausch zwischen Biotopen zu verbessern

- Ausdehnung und Erhalt der großen, zusammenhängenden Freiräume als genetische Reserven, z. B. länderübergreifende Biotopentwicklung in Berlin und Brandenburg

Im Programmplan Biotop- und Artenschutz wurde das Stadtgebiet in 3 Biotopentwicklungsräumen unterteilt, also städtisch geprägte Räume, siedlungsgeprägte Räume und landschaftsgeprägte Räume. Die spezifischen Entwicklungsziele für die jeweiligen Biotopentwicklungsräume sind aufgrund ihrer Nutzungs- und Biotopstruktur sowie naturräumlichen und kulturhistorischen Charakterisierung abgeleitet. Der Erhalt der möglichst vielen Freiflächen, die Schutzgebietsausweisung und die Lebensraumvernetzung sind die zentralen Ziele dieses Plans (siehe Tabelle 10).

Die großflächigen Artenreservoirs wurden mit ähnlichen Artenbeständen als das genetische Grundgerüst für das gesamtstädtische Biotopverbundsystem gemäß § 21 BNatSchG im Plan ausgewiesen. Sie sind für den Artenschutz als Landschafts- oder Naturschutzgebiet vorzuschlagen. Die Weiterentwicklung des linearen Biotopverbundes erfolgt mit Hilfe der Ziele und Maßnahmen der Biotopentwicklungsräume.

Die vorhandenen und geplanten Schutzgebiete, Naturdenkmale mit flächenhafter Ausprägung, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und die Biotoptypen gemäß §18ff und § 30a NatSchGIn 1994 sind im Programmplan zusammengestellt.

Tab. 10 Ziele und Maßnahmen des Programmplans Biotop- und Artenschutz und Landschaftsbild

Entwicklungsräume: Lage/Charakter		Entwicklungsziele und Maßnahmen	
		Programmplan Biotop- und Artenschutz	Programmplan Landschaftsbild
Städtisch geprägte Räume	Innenstadtbereich: Stadtzentrum, Spandauer Alt- und Neustadt, Köpenicker Altstadt/ca. 80% versiegelte Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Reduzierung des Versiegelungsgrads durch Beseitigung von unnötigen Versiegelungen auf Wohn- und Gewerbegrundstücken, im Straßenraum sowie im Grünanlagen - Schaffung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen durch standortgemäße Begründung von Höfen, Dächern und Wänden - Verwendung der wärmeliebenden Ruderalpflanzen bei der Gestaltung der Straßenräume, Plätze und Parkanlagen - Erhalt der beieinanderliegenden Brachebiotope und Grünzüge als Verbindungsbiotope 	<ul style="list-style-type: none"> - Schaffung abwechslungsreicher Straßenräume - Verbesserung der Gestaltqualität des öffentlichen nutzbaren Freiraumes durch Grünzüge und Promenaden entlang der Spree - Aufwertung von Stadtplätzen durch großkörnige Bäume, Schmuckbeete und Merkzeichen - Wohnumweltverbesserung, Bau neuer Parkanlagen und Entsiegelung bzw. Begrünung
	Grüne Mitte: Der Große Tiergarten, Regierungsviertel, Potsdamer Platz/lockere Baustruktur, artenreiche an städtische angepasste Lebensgemeinschaften	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der Funktion als übergeordnetes innerstädtisches Artenreservoir - Sorgsame Prüfung der Umwelt- und Naturverträglichkeit - Gewährleistung der Anlage von Grünzügen und Parkanlagen für die Biotopverbindung - Bewahrung der wertvollen Biotope in Moabiter Werder und des historischen Parkcharakters von Tiergarten 	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt und Verbesserung des landschaftlich geprägten Charakters - Ergänzung der erhaltenswerten Grün- und Brachflächen - Vermeidung der qualitativen Nivellierung - Erhalt der vegetationsgeprägten Räume z. B. Ruderalvegetation

<p>Städtische Übergangsbereich mit Mischnutzung:</p> <p>„Komplexer Wohnungsbau“ in Ostbezirken sowie Großsiedlungen in Westbezirken / heterogene Nutzungs- und Biotopstruktur, Artenvielfalt, ungünstige Pflanzenstandorte,</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt und Entwicklung der naturnahen Vegetationsbestände - Förderung der Ruderalvegetation - Schutzpflanzung und Begründung - Beseitigung der Bodenversiegelung - Erhalt und Wiederherstellung der Feucht- und Naßwiesen sowie naturnahen Auengehölzbestände - Umfangreiche Renaturierungsmaßnahmen von Dünenresten, Magerrasen, Niedermoor - Intensive Biotopanreicherungen durch gebietstypische Baumarten und kleinräumige Feuchtbiootope - Erhalt der wertvollen Biotope mit ausreichenden Pufferflächen - Weiterentwicklung der gebietstypischen Landschaftsstrukturen und Vegetationsbestände 	<ul style="list-style-type: none"> - Wohnumfeldverbesserung der Großsiedlungen, die Ablage gliedernder Parkanlagen, die Aufwertung von Stadtplätzen sowie die Verlagerung oberirdischer Strom- und Fernwärmeleitungen - Erhalt der ortscharakteristischen Gestaltelemente und vorhandenen Landschaftselemente - Gliederung durch markante Landschafts- und Grünstrukturen - Erhalt der besonderen Siedlungs- und Freiraumzusammenhänge aus den 20er und 30er Jahren - Erhalt des Ringsystems aus Volksparks, Kleingartenanlagen und Friedhöfen und Ergänzung der neuen Parkanlagen - Differenzierte Begrünungs- und Gestaltungsmaßnahmen
<p>Überformte Niederungen:</p> <p>Spreetal zwischen Köpenicker Altstadt, Spandauer Altstadt / unerkennbare natürliche Prägung durch Aufschüttung und Überbauung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz und Erweiterung der erhaltenen und naturgeprägten Landschaftselemente - Pflege der extensiven Feuchtwiesen - Standortgemäße Bepflanzung entlang der Gewässer z. B. Feuchtwiesen, Gehölze der Erlenbruch-, Au- und Eichen-Hainbuchen-Wälder - Möglichst Erhalt naturnaher Ausformung und Beseitigung der kleinräumigen Aufschüttungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Begrünung und Schaffung öffentlich nutzbarer Freiräume an den gewerblich genutzten Uferbereichen - Verdeutlichen des Niederungscharakters - Erlebbar Gestaltung mit naturräumlichen Zusammenhängen - Erhalt der vielfältigen Blickbeziehungen

Siedlungsgeprägte Räume	<p>Obstbaumsiedlungsbereich:</p> <p>Einfamilienhausgebiete, Gartensiedlung aus 1920 in Kaulsdorf, Mahlsdorf, Rudow / bedeutende Artenreservoir von Arten der Feldflur und erheblicher Siedlungsdruck durch Neubebauung, erhaltenswerte Obstbaumbestände</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der typischen Biotope durch Integration in Siedlungsfreiräume und Parkanlagen - Verbindung des örtlichen Biotopverbundsystems - Differenzierte landschaftsgerechte Ausgestaltung - Festsetzung der konkreten Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen - Ergänzung des traditionellen Obstbaumbestandes und alter Kulturpflanzen - Erhalt des ländlichen Charakters durch Entsiegelung von Gehwegen und Straßenrändern und gebietstypischen Pflanzen(Laubebäume) 	<ul style="list-style-type: none"> - Naturnahe Gestaltung bzw. Wiederherstellung typischer Landschaftselemente - Verlagerung der oberirdischen Strom- und Fernwärmeleitungen - Erhalt der vorhandenen Landschaftsstruktur und der landschaftstypischen Freiflächen in neuen Siedlungen - Verhinderung der ungeordneten Verdichtungen
	<p>Parkbaumsiedlungsbereich:</p> <p>Zehlendorf, Kladow, Teltow(Brandenburg) / relativ günstige Lebensbedingungen für Pflanzen und Tiere , z. T. überalterte Baumbestände</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ergänzung durch Nachpflanzung und Rasenflächen - Renaturierung der vorhandenen Pfuhe 	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der Parkbaumbestände - Berücksichtigung der Pflanzengebote für Gärten, Vorgärten und Abstandflächen - Erhalt der ursprünglichen Form der in Rinnen angelegten Parkanlagen - Naturnahe Gestaltung der vorhandenen Kleingewässer

	<p>Waldbaumsiedlungsbereich:</p> <p>Randbereiche z. B. Rahnsdorf, Wilhelmshagen, Müggelheim /alte Kiefern-, Eichen- und Birkenbestände</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Intensive Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen - Begrenzung der weiteren baulichen Verdichtung - sorgfältige Erhalt der Vegetationsbestände und artenschutzrelevanten Strukturen z. B. Totholz, Säume oder Ameisenhügel - Nachpflanzung der geeigneten Baumarten z. B. Waldkiefer, Trauben-Eiche, Birke und Eberesche - Bewahrung der empfindlichen Gebiete vor Überlastung 	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Wiedergewinnung des prägenden Baumbestandes - Waldorientierte Pflanzenauswahl bei Nach- bzw. Neupflanzung in Gärten und Siedlungsfreiräumen - Bewahrung des Raumcharakters insb. hoher Grünflächenanteil
Landschaftsräume	<p>Kulturlandschaftlich geprägte Räume:</p> <p>Malchow, Wartenberg, Falkenberg im Nordost, Blankenfelde im Nord und Catow, Kladow im West / landwirtschaftlich geprägte Räume (ehemalige Rieselfelder, zahlreiche Pfuhe, Gräben und Niederungen)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erholungsanforderungen, Steigerung der Biotopqualität vorhandener Landwirtschaftsflächen - Umgestaltung der Landwirtschaftsflächen zu Parkanlagen - Erhalt der kulturlandschaftlichen Besonderheiten und gezielte Entwicklung zu Kulturlandschaftspark - Sicherung der extensiven modellhaften Bewirtschaftung - Versuch der ökologisch orientierten Landbewirtschaftung - Renaturierung des Grabensystems - Prüfung der Möglichkeit der Feuchtgebiete für Watvögel 	<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung einer Erholungslandschaft mit historischen Strukturen - Geeignete Gestaltungsmaßnahmen und Schaffung von Sichtbeziehungen durch Beseitigung baulicher Anlagen, Sichtschutzpflanzungen und Grünverbindungen - Vermeidung der Zerschneidung der Räume z. B. durch Verkehrsstraßen - Erhalt der Sichtbeziehungen und natürlichen Geländeformen - Wiederherstellung typischer Landschaftselemente wie Hecken, Feldgehölze, Gräben, Pfuhe, Frischwiesen usw. - Schaffung neuer Parkanlagen - Beseitigung von Landschaftsbildbeeinträchtigung

	<ul style="list-style-type: none"> - Wasseranreicherung für stabilisierter Wasserhaushalt 	
<p>Waldgeprägte Räume:</p> <p>Grunewald, Spandauer und Köpenicker Forst / besonders wertvolle Lebensräume für die heimische Flora und Fauna</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ausweisung der zu erhaltenden Vorranggebiete - Waldpflege von den Berliner Forsten - Gewährleistung der ganzheitlichen Biotopentwicklung - Erhöhung der Strukturvielfalt der Wälder durch den naturnahen Waldbau - Einschränkung der belastenden Erholungsnutzungen - Einsatz der technischen Maßnahmen z. B. Absenkung und „Grüne Überbrückung“ von Straßentrassen - Verknüpfung mit den Waldinseln 	<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung von Aufforstungsgebieten sowie ehemals militärisch bzw. gewerblich genutzten Flächen zu reich strukturiertem Erholungswald - Entwicklung der naturnahen und reich strukturierten Mischwälder - Erhalt der Vorranggebiete des Biotop- und Artenschutzes - Sicherung der Feuchtgebiete und Gewässer sowie Wiedervernässung - Wiederherstellung der geschädigten Bereiche - Schaffung der abwechslungsreichen Waldbereiche - Erhalt der gestalterischen Besonderheit z. B. Landschaftspark Glienicke oder Schloßpark Tegel
<p>Flusseenlandschaft:</p> <p>Spree, Dahme und Havel mit Seegebiete / typisch naturnahe Auwälder, Feuchtwiesen und Röhrichtbestände</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Länderübergreifende Biotopentwicklung - Abgrenzung durch Wegeführung, Hinweisschilder, Gebüschpflanzungen und Koppelzäune - Umfangreiche Entwicklungs- und Renaturierungsmaßnahmen - Erweiterung und Vernetzung der vorhandenen wertvollen Bestände 	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz und Wiederherstellung naturnaher Uferbereiche - Verbesserung des Uferzustands durch Beseitigung von Uferschäden und störenden Uferbefestigungen sowie Nachpflanzung standortgerechter Ufervegetation - Schaffung zugänglicher, begrünter Uferbereiche - Räumliche Konzentration von Wassersportanlagen an weniger empfindlichen Stellen - Erhalt von Sichtachsen und Aussichtspunkten
	<ul style="list-style-type: none"> - Beseitigung der künstlichen Befestigung von Ufer und Sohle der Bäche 	<ul style="list-style-type: none"> - Wiederherstellung der räumlichen Zusammenhänge, naturnahe Gestaltung der Uferprofile, Beseitigung von

	<p>Fließtäler:</p> <p>Tegeler Fließtal, Täler des Neuenhagener und Fredersdorfer Mühlenfließes / Naturnahe Bachauenlandschaft</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Wiederherstellung der natürlichen Uferform - Erhalt der traditionellen extensiven Feuchtwiesennutzung - Forderung des stabilen Wasserhaushaltes - keine Bebauung im Auenbereich - Erhalt des ornithologischen Wertes durch große Pufferflächen - Entwicklung der durchgehenden gewässerbegleitenden Grünzüge, innerstädtischen Verbindungsbiotope und naturnahe Rückzugsgebiete für Flora und Fauna 	<p>Ufer- und Sohlbefestigungen sowie Anlage von gewässerbegleitenden, reich strukturierten Grün- und Freiflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schaffung der durchgängigen Wegeverbindungen - Pflanzenauswahl mit Niederungscharakter, z. B. Weiden, Erlen, Pappeln usw. - Vermeidung der Beeinträchtigungen, z. B. Reitsport, Pferdehaltung und Kleingartenanlagen
--	--	--	---

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage des Landschaftsprogramms und Artenschutzprogramms 1994 – Begründung und Erläuterung 1994, S. 58-71, 114-124, Kaiserslautern 2015

Programmplan „Landschaftsbild“

Zur Erhaltung und Entwicklung der örtlichen Qualitäten und Eigenarten der Stadt Berlin wurde der Programmplan „Landschaftsbild“ aufgestellt. Das in diesem Plan definierte Landschaftsbild ist die Gesamtheit der räumlichen Struktur, Ausstattungs- und Nutzungsstruktur von Freiflächen und –räumen, wie z. B. Straßen, Plätze, Blockfreiflächen und Vegetationsstrukturen im bebauten Bereich sowie Hangkanten, Rinnen, Erhebungen und alle Oberflächengewässer.¹³⁸

Zur Ortscharakterisierung wurden die naturräumlichen Gegebenheiten, die kulturgeschichtlichen Prägungen, der Siedlungszusammenhang, die Stadtgliederung mit Landschaftselementen und die räumliche Verteilung untersucht und bewertet, da diese Typik der Stadtlandschaft durch ihre Morphologie gebildet wird. Die Analyse und Bewertung des Stadtgebietes erfolgte anhand der Typen landwirtschaftlich geprägte, waldgeprägte und gewässergeprägte Räume. Weitere Bewertungen wurden nach die Stadt gliedernden und strukturierenden Freiflächen z. B. Parkanlagen, Friedhöfe, Kleingärten, Ruderal- und Brachflächen, Infrastrukturstandorten, historische Siedlungskernen, Stadtplätzen und prägnanten Alleen sowie Gräben und Pfuhe differenziert und entsprechend der Freiflächenstruktur in den Siedlungsbereichen z. B. Hinterhofbereiche, Innenstadtwiederaufbau- und Sanierungsbereiche, Schmuck- und Gartenhofbereiche, Großhöfe und architektonisches Zeilengrün der 20er und 30er Jahre, landschaftliches und geometrisches Siedlungsgrüns seit den 50er Jahren sowie Gartensiedlungsbereiche unterschieden.

Um die Lebensqualität in der Stadt zu verbessern wurden die folgenden Leitlinien bezüglich der Gestaltungsanforderungen und Aufwertung der einzelnen Freiflächen und Siedlungsbereiche verfasst.¹³⁹

¹³⁸ Vgl. ebenda, S.93

¹³⁹ Vgl. ebenda, S. 110-112

- Erhalt und Entwicklung der markanten Landschaftselemente für die Stadtgliederung und Orientierungspunkte sowie Freihaltung der wichtigen Sichtbeziehung
- Erhalt der Erkennbarkeit der naturräumlichen Gliederung im Siedlungsgebiet z. B. Topographie und Vegetation
- Erhalt und Wiederherstellung der verschiedenen typischen Landschaftsformen und ursprünglich abwechslungsreichen Erscheinungsbilder Berlins
- Erhalt der historisch gewachsenen Stadtstruktur und Verhinderung der Nivellierung der Stadtstruktur
- Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung der Individualität der einzelnen Quartiere aus eigener Entstehungszeit
- Einbeziehung naturnaher Stadtvegetation zum Erleben in der Innenstadt

Die im Plan abgegrenzten Entwicklungsräume sind identisch mit den Biotopentwicklungsräumen im Programmplan „Biotop- und Artenschutz“. Die typischen kennzeichnenden Freiraumtypen charakterisieren die gegliederten Entwicklungsräume in der Stadt Berlin. Die einzelnen Natur- und Kulturelemente für das Landschaftsbild, wie z. B. Gewässerläufe, Bahntrassen, Alleen, Stadtplätze, historische Siedlungskerne, naturräumliche und künstliche Freiflächen sowie die vorrangig landschaftlichen und naturräumlichen Gebiete für die Wiederherstellung wurden dargestellt. Für potentielle Konflikte mit technischen Infrastrukturen, wie sie beispielsweise Wind- und Solarkraftanlagen darstellen, sind Umweltprüfungen durchzuführen und die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind auszugleichen.

In der Tabelle 10 wurden die Ziele und Maßnahmen der Gestaltungsanforderungen für das Landschaftsbild je nach Entwicklungsraum zusammengefasst.

Programmplan „Erholung und Freiraumnutzung“

Um das Vorhandensein von verschiedenen Erholungsräumen zu unterscheiden, wurden die folgenden 3 Freiraumtypen unterschieden und die Richtwerte zur

Beurteilung von Defiziten der Freiflächenversorgung angewendet, die aus der Konferenz der Gartenbauamtsleiter stammen.¹⁴⁰

- allgemein zugängliche Freiräume: wohnungs- und siedlungsnahe Freiflächen und Naherholungsgebiete
- bedingt zugängliche Freiräume: Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Schutzgebiete etc.
- private/halböffentliche Freiräume: Gärten, Abstandsflächen und Höfe

Die Wohnquartiere wurden in drei Kategorien eingeteilt, also Quartiere mit geschlossener und offener Blockbebauung, Quartiere mit Blockrand-Zeilen und Großformbebauung sowie Quartiere mit offener Bauweise. Die Bebauungstypen weisen ähnliche Freiraumstrukturen, Entstehungszeiten und räumliche Lagen auf. In Wohnquartieren wurde es nach Kriterien wie z. B. Lage, Größe, Form, Typ, Ausstattung, Zugänglichkeit sowie Umweltbelastungen erfasst und die Dringlichkeitsstufen zur Verbesserung der Freiraumversorgung unterschieden. Die Dringlichkeitsstufen wurden von Typ I bis Typ IV im Zusammenhang mit Grünflächenbedarf und Zugänglichkeit von Einzugsbereichen klassifiziert.¹⁴¹

- Die Quartiere des Typs I sind Flächen des „Komplexen Wohnungsbaus“ z. B. in Marzahn, Hohenschönhausen und Hellersdorf aus der Gründerzeit mit der schlechtesten Freiflächenversorgung. Hier müssen die Kompensationsmaßnahmen, wie z. B. Hofbegrünungen oder Verbesserung der Aufenthaltsqualität im Straßenraum ergriffen werden.
- Die Versorgung der Grün- und Erholungsflächen im Quartierstyp II ist günstiger als im Typ I. Die Blockbebauung verfügt über minimale private und halböffentliche Freiflächen und die Zeilen-, Blockrand- und Großformbebauung weist private und halböffentliche Freiflächen auf.

¹⁴⁰ Vgl. Ebenda, S. 127

¹⁴¹ Vgl. Ebenda, S. 128-130

- Der Quartierstyp III ist die geschlossene und offene Blockbebauung mit den durchschnittlichen Anforderungen an den öffentlichen Freiraum bzw. liegt in räumlicher Nähe zu großen Wald- und Parkflächen.
- Der Quartierstyp IV ist Einzel-, Reihen- und Doppelhausbebauung im Pankower Nordend, Köpenick sowie entlang des Volksparks Wilmersdorf und verfügt über private Freiflächen und wohnungsnaher öffentliche Grünanlagen.

Für die Bewertung der innerstädtischen Freiräume wurden Grünflächen, Grünzüge, Naturparks, Kleingartenanlagen und Friedhöfe untersucht. Je nach Aufenthaltsdauer wurden in wohnungsnahen Grünanlagen für Kurzerholung (bis 500m Gehbereiche und mind. 0,5 ha Größe, Richtwert: 6m²/E) und siedlungsnahen Grünanlagen für halb- oder ganztägige Erholung unterteilt und eine quantitative sowie qualitative Betrachtung des Versorgungszustandes (Richtwert: 7m²/E) analysiert, wo sich die Defizite an Grünanlagen befinden sowie sonstige Nachfrage nach öffentlichen Grünanlagen vorhanden ist. Dafür wurden die Erholungsfunktionen z. B. Nutzbarkeit für Spiel, Sport, Spazierengehen, Kinderspiel, Ausruhen, Liegen, Kommunikation und visuelle Ästhetik, Immissionsbelastung (Richtwert von 55dB nach DIN 18005) und Erreichbarkeit bewertet.¹⁴²

Die Grünzüge haben große Bedeutung für die Verbesserung der Erreichbarkeit von Freiflächen und Naherholungsgebieten. Zur Kompensation des Mangels an öffentlichen Grünanlagen und zur Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten sollen sie hohe Gestalt- und Nutzungsqualität aufweisen. Die unzureichende Grünflächenvernetzung mit dem Außenraum, die fehlende Vernetzung der unterversorgten innerstädtischen Freiräume und die Beeinträchtigung durch Verkehrslärm sowie Abgase wurden in die Analyse und Bewertung einbezogen.

Die Naturparks z. B. auf dem Gleisdreieck und dem Schöneberger Südgelände mit dem in den letzten 40 Jahren entwickelten Charakter besitzen die stadtklimatischen

¹⁴² Vgl. Ebenda, S. 133

Funktionen, die außerordentliche Artenvielfalt und die damit verbundenen Potenziale zur Umnutzung der zugänglichen Erholungsflächen.

Die Kleingartenanlagen mit der Bedeutung für die Erholungsnutzung wurden zu Freizeit- und Hobbygärten oder zu Schmuckanlagen mit Rasenflächen, Ziergehölzen und Blumenbeeten umgestaltet und die Laubengröße auf 24 m² beschränkt, um Dauersiedlung mit Abwasserproblemen und sonstigen Belastungen zu unterbinden. Mit den ökologischen Potenzialen z. B. Lebensraum oder Pufferfunktion usw. tragen sie zur Freiflächenversorgung vor allem im dicht bebauten Wohngebiet bei. Die unzureichende Freiraumstruktur, die eingeschränkte öffentliche Wahrnehmbarkeit und die fehlende Sitz- und Spielmöglichkeit für die Allgemeinheit sind Handlungsschwerpunkte.

Viele Friedhöfe ergänzen auch die öffentliche Grünnutzungsmöglichkeit zum Spaziergehen oder Ausruhen mit dem räumlichen Zusammenhang.

Die Stadt Berlin umgebenden Wald- und Seengebiete im Außenraum sind als die traditionellen Naherholungsräume von Bedeutung. Die Wälder mit 17,5 % der Berliner Stadtflächen bieten gute Luftqualität und die Möglichkeit für Entspannung und Naturerleben.¹⁴³ Die noch vorzufindenden Belastungsfaktoren wie z. B. Schieß- und Übungsplätze, Sendeanlagen, Deponien, Zerschneidung durch Straßen, Lärmbelastung durch Straßen- oder Flugverkehr sowie Bodenerosion durch Zelten, Camping sowie Reiten sollten zukünftig reduziert werden. Der Anteil von Landwirtschaftsflächen wie Feldfluren und Wiesen nimmt kontinuierlich ab. Dieser Nutzungswandel erfolgt aufgrund ständiger Neubaumaßnahmen und damit zusammenhängenden Stadterweiterungen. Hohe Attraktivität mit vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten existieren in der Nähe von Gewässerflächen. Die Fließgewässer sind wichtige Erholungselemente, erzeugen infolge Nutzung der

¹⁴³ Vgl. Ebenda, S.138

Uferbereiche jedoch auch Beeinträchtigungen in Form von Erosion und schlechter Wasserqualität.

Zur ausreichenden, zweckbestimmten, landschaftsgerechten, qualitativ gut gestalteten und frei zugänglichen Freiflächen sind die Zielsetzungen im Programmplan „Erholung und Freiraumnutzung“ dargestellt. Die folgenden Zielbestimmungen wurden in weiteren Plänen umgesetzt:¹⁴⁴

- Berücksichtigung aller Möglichkeiten zur Verbesserung und Neuschaffung vielfältig nutzbarer und anspruchsvoll gestalteter Grünanlagen vor der Haustür, im Straßenraum und in Wohnblock
- Ausstattung der vorhandenen Freiräume, Kleingartenanlagen und Friedhöfe für die Alltagserholung
- Weiterentwicklung der ringförmigen Parkanlagen und Freiflächen in der Innenstadt und am Stadtrand durch Ergänzungen und Erweiterungen
- Berücksichtigung der unterschiedlichen Ansprüche der Bevölkerung, sowohl ruhige Erholung als auch aktive Nutzung
- Regionale und überregionale Vernetzung der großen und kleinen Parkanlagen im Innenraum sowie der Wohngebiete an die Erholungsgebiete im Außenraum durch Grünzüge entlang von Flüssen, Kanälen, Bahnlinien und verkehrsberuhigten Straßen
- Verbesserung der vorhandenen Teile und Ausbau der Fußwege und Radwege bei langen Strecken
- Erhalt der naturnahen Landschaftselemente – Wald, Wiesen, Felder und Gewässer durch Minimierung der Beeinträchtigung z. B. Lärm, Landschaftsbildschäden, u. a. Vermeidung der Zerschneidung

¹⁴⁴ Vgl. Ebenda, S.142

Die im Programmplan formulierten Ziele und Maßnahmen wurden für Wohnquartiere nach Dringlichkeitsstufen, innerstädtische Grün- und Parkanlagen, Kleingärten und Friedhöfe sowie Wälder, Gewässer, Feldfluren und Wiesen konkretisiert.

Für die Wohnquartiere mit höchster Dringlichkeit sollten unmittelbar umfangreichen Sofortmaßnahmen durchgesetzt werden. Die Nutzung von Baulücken, Hinterhöfen und Brachflächen, die Dach- und Mauerbegrünung, die Entwicklung der Blockkonzepte für gemeinsame Freiflächennutzung und Durchwegung, die Mehrfachnutzung von Schulhöfen, Parkplätzen oder Grünbereichen von Sportanlagen, die Verkehrsberuhigungsmaßnahmen zur bessere Aufenthaltsqualität im Straßenraum, der Ausbau von nutzbaren Dachgärten und großen Balkonen, die Wiederherstellung der Mietergärten usw. sind die gleichgewichtigen Entwicklungsmaßnahmen der Freiraumnutzung mit Natur und Kultur.

Die Freiraumsituation in der Stadt wird nicht nur durch die Sofortmaßnahmen, sondern auch durch die Stadterneuerungsmaßnahmen verbessert, die die zukunftsorientierte Entwicklung mit den erholungswirksamen Freiraumstrukturen berücksichtigen. Das innere und äußere Parkringsystem wird mit der Ergänzung der barrierefreien und großräumigen Parkanlagen umgesetzt und damit ist es möglich, ein attraktives und nutzbares Grünverbindungsnetz zu schaffen (vgl. Kapitel 5.1.2).

5.3.1.2 Ergänzung 2004

Die gesetzliche Änderung im Baugesetzbuch (BauGB) im Jahr 1998 zeigte die Integration des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der städtebaulichen Entwicklung. Die umweltschützenden Belange in der Bauleitplanung, die umweltschutzbezogene planerische Darstellung, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, die Umweltverträglichkeitsprüfung und die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der gemeinschaftlichen Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie sind im § 1a BauGB zusammenfassend geregelt. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Bebauungsplanverfahren flexibel einzusetzen. Der

Ausgleich in einem B-Plan, die Begrünung im Hofbereich, die Entsiegelung und der Ausgleich im gemeindeübergreifenden übrigen Gebiet sind möglich.

Das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 NatSchGBIn 2003 (§ 15 Abs. 2 NatSchGBIn 2013) ermöglicht die Ergänzungen sowie Änderungen des Landschaftsprogramms einschließlich Artenschutzprogramms bei geringfügiger Änderungen der Nutzung in kleinen Gebieten. Die Fassung des Landschaftsprogramms einschließlich Artenschutzprogramms 1994 wurde für die Teilbereiche im Jahr 2004, 2006 und 2011 aktualisiert.

Mit der zunehmenden stadtoökologischen Bedeutung in den 2000er Jahren wurden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß der §§ 13-19 BNatSchG durchgeführt, die Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zu kompensieren. Die im Flächennutzungsplan 1994 dargestellten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden im Landschaftsprogramm 2004 aktualisiert und konkretisiert. Die gesamtstädtische Ausgleichskonzeption wurde in einem gesonderten Plan unter Berücksichtigung der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung erarbeitet. Die Priorität der Ausgleichsflächen ist aus der gesamtstädtischen Sicht wie folgt festgestellt.¹⁴⁵

- Die erste Priorität befindet sich im Ausgleichssuchraum der Innenstadt.
- Die zweite Priorität betrifft das Naherholungsgebiet Berliner Barnim.
- Die dritte Priorität betrifft das gesamte Berliner Freiraumsystem.

Dabei handelt es sich um effektive Aufwertungsmaßnahmen für die innerstädtischen Wohnquartiere und gleichzeitig die wirksame Sicherung einer hohen Qualität von Natur- und sonstigen Freiräumen. Das betrifft beispielsweise den Park auf dem

¹⁴⁵Vgl. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung (2004): Landschaftsprogramm, Artenschutzprogramm – Ergänzung 2004, Berlin, S. 7

Nordbahnhofder im Jahr 2009 in der Innenstadt im Sinne der Ausgleichskonzeption aufgewertet worden ist.

Die im Landschaftsprogramm 2004 gebündelten Ausgleichsflächen in der Stadt Berlin wurden in der Tabelle 11 eingeordnet.

Tab.11 Ergänzung der Ausgleichsflächen im Landschaftsprogramms 2004

Teilbereich	Größe	Nutzung	Ziele
Güterbahnhof Schönholz	ca. 6,8 ha	z.T. stillgelegter Güterbahnhof, brachliegende Fläche	Behutsame Entwicklung eines Naturparks unter weitgehendem Erhalt vorhandener Vegetationsstruktur (Flächensicherung)
Mauerpark	ca. 5,7 ha	gewerblich	Komplettierung der öffentlichen Parkanlage mit großem Entsiegelungspotenzial
Landschaftspark Lichterfelde-Süd	ca. 34 ha	brachliegende Fläche	Entwicklung einer öffentlichen naturnahen Parkanlage unter weitgehendem Erhalt der wertvollen Biotopstrukturen
Ost-West-Grünzug	ca. 2,1ha	gewerblich	Entwicklung eines Grünzuges zwischen Cheruskerpark und Nord- Süd-Grünzug
Charlottenburger Spreebogen	ca. 0,22 ha	gewerblich	Vervollständigung der Spreeuferpromenade mit hohem Entsiegelungspotenzial
Schlosspark Charlottenburg	ca. 2,5 ha	gewerblich	Erweiterung bzw. Wiederherstellung der historischen Parkanlage
Murellenberg	ca. 72,7 ha	ehemaliges Militärgelände	Öffnung des Waldareals für Erholungssuchende, Integration der Flächen in die umgebende Landschaft (Abräumung, Neugestaltung, Wegeerschließung) unter Berücksichtigung der wertvollen Biotopstrukturen
Rupenhorn	ca. 19,8 ha	Wohngebiet, privater Waldbereich, Forsten	Schaffung eines Naherholungsgebietes durch Wegeerschließung und Entwicklung zum naturnahen Waldbestand mit ökologisch orientierter Pflege

Nordbahnhof	ca. 8,9 ha	brachliegende Fläche	Entwicklung einer öffentlichen Parkanlage unter weitgehender Erhaltung vorhandener Qualitäten
Wannseebahngraben	ca. 2,5 ha	Grünfläche, teilweise brachliegende Bahnfläche sowie Bahnnutzung	Grünzug, öffentliche Parkanlage unter weitgehender Erhaltung vorhandener Qualitäten
Nord-Süd-Grünzug „Kreuzberg-Straße und südliche Yorckstraße“	ca. 4,1 ha	überwiegend brachliegende Bahnfläche, Baulogistik	Sicherung sowie Schaffung von ökologischen Qualitäten und der übergeordneten Grün- und Wegeverbindung entlang der Gleisanlagen
Nord-Süd-Grünzug „Flaschenhals“	ca. 2,3 ha	gewerblich	Sicherung sowie Schaffung von ökologischen Qualitäten sowie der übergeordneten Grün- und Wegeverbindung entlang der Gleisanlagen
Gleisdreieck	ca. 26 ha	Baulogistik, Gewerbe	Entwicklung einer öffentlichen Parkanlage
Nord-Süd-Grünzug Panke	ca. 19 km Länge	forst- und landwirtschaftliche Nutzung, Parkanlage	Grünzug, länderverbindender Hauptwanderweg
Pankepark Buch	ca. 10,7 ha	ehemaliges Feuerwehrübungs-gelände	Öffentliche Parkanlage
Gut Falkenberg	ca. 18,8 ha	Landwirtschaft, z.T. ungenutzte Gewerbefläche und Park	Öffentliche Parkanlage mit landschaftlicher Prägung (Integration landwirtschaftlicher Strukturen - Altobstanlage)
Grünzug am Seelgraben	ca. 46 ha	z.T. extensive Erholungsnutzung	Verbindung der Parklandschaft Barnim mit dem Wuhlegrünzug und Nutzung von vorhandenen Potenzialen zur Entwicklung einer Biotopvernetzung
Kienberg	ca. 43,1 ha	ehemalige Bauschuttdeponie, die Mitte der 80er Jahre begrünt wurde, und Baufläche	Öffentliche naturnahe Parkanlage in Verbindung mit der Renaturierung der Wuhle
Wuhlegarten	ca. 66,5 ha	Kleingärten, Sport-, Brach- und Forstflächen	Grünzug, öffentlichem naturnahe Parkanlage zwischen Cecilienstraße und Altentreptower Straße mit Erhalt und Entwicklung der Wiesen- und Waldstrukturen

Biesdorfer Höhe	ca. 42 ha	z.T. bewirtschaftetes Grünland mit Wanderweg, Wuhle i.V. mit ehemaligem Klärwerksableiter noch erhalten	Öffentliche Grünfläche mit überörtlichem Wuhlewanderweg, Naherholungsgebiet, naturnahe Umgestaltung der Neues Wuhle
Park an der Spree	ca. 2 ha	zeitlich begrenzte Nutzung für Erdaushub	Öffentliche Parkanlage
Raum Kladower Feldflur	ca. 80 ha	Brache, Landwirtschaft, Baumschule, Gärtnerei	Erholungslandschaft, Aufwertung der Kladower Feldflur
Grünzug Nord	ca. 7,3 ha	Kleingärten, Wegeführung vorhanden	Entwicklung und Erhaltung eines Grünzuges
GUS-Fläche Treskowallee	ca. 26,8 ha	zur Zeit nicht genutzt, ehemalige GUS-Fläche	Wiederherstellung des Volksparks Wuhlheide in Anlehnung an das Konzept von Harrich (erhebliches Entsiegelungspotenzial)
Erpetal	ca. 6,2 ha	brachliegende Fläche, Kleingärten, Hausgärten und andere kleinteilige Nutzungen	Entwicklung einer naturnahen Parkanlage, Herstellung einer durchgehenden Fuß- und Radwegeverbindung
Grüngürtel Karlshorst	ca. 22 ha	Brache	Öffentliche naturnahe Parkanlage, Erhalt und behutsame Erschließung der wertvollen Brachebiotope für die Bevölkerung bei Sicherung der ökologischen Qualität, Entwicklung einer übergeordneten Grünverbindung
Barnimhang und Kaulsdorfer Seen	ca. 127 ha	Kiesgewinnung, Landwirtschaft, Brachfläche	Entwicklung einer naturnahen Erholungslandschaft mit der Sicherung der wertvollen Biotopstrukturen (Erhalt des landwirtschaftlichen Charakters)
Buckower Feldmark	ca. 17,3 ha	Landwirtschaft	Entwicklung einer öffentlichen Parkanlage mit Nutzungen für Freizeit und Erholung
Teltowkanalgrünzug	ca. 4,6 ha	Parkanlage, Kleingärten, Gemeinbedarfsflächen, Ver- und Entsorgungsfläche mit gewerblichem Charakter (Energie)	Ergänzung eines öffentlichen Grünzuges

Parkanlage an der Oderstraße	ca. 1,8 ha	Grünfläche, aufgegebener Friedhof	Entwicklung einer öffentlichen Parkanlage unter Berücksichtigung gewachsener Vegetations- und Freiraumstrukturen und des Charakters der angrenzenden Friedhofsfläche als Ort der Ruhe
Spreeufergrünzug	ca. 27,6 ha	Sport- und Grünfläche, Gewerbe, Wohnen	Entwicklung eines durchgängigen Ufergrünzuges
Parkanlage Malchower Aue	ca. 101 ha	Landwirtschaft	Öffentliche naturnahe Parkanlage unter Erhalt der wertvollen Vegetation
Parkanlage Malchower Felder	ca. 40,9 ha	Landwirtschaft	Öffentliche naturnahe Parkanlage unter Erhalt der wertvollen Vegetation
Westkreuz	ca. 5,2 ha	Bahn, Kleingartennutzung	Gründurchwegung Halensee und Lietzensee bei Erhalt der naturnahen Vegetation
Albrechts Teerofen	ca. 2,2 ha	Campingnutzung	Wiederherstellung der naturräumlichen Situation
Parkanlage Kiautschoustraße	ca. 1,3 ha	gewerblich	Öffentliche Grünanlage mit hohem Entsiegelungspotenzial
Erweiterung Volkspark Rehberge	ca. 11 ha	ehemaliger Friedhof	Erweiterung der öffentlichen Parkanlage unter Berücksichtigung vorhandener Qualitäten
Spektegrünzug	ca. 16,2 ha	Brache, Gewerbe, Kleingartenfläche	Entwicklung eines Grünzuges und Renaturierung
Spreeufergrünzug Spandau	ca. 20 ha	Gewerbe, Industriebrache	Entwicklung eines übergeordneten Grünzuges
Kladow Quastenhorn	ca. 2,8 ha	Wochenend- und Wassersportnutzung mit Bootsstegen	Öffentlicher Grünzug und Renaturierung des Havelufers
Freizeitpark Marienfelde	ca. 3,3 ha	Brachfläche, Weidefläche	Erweiterung des Freizeitparks
Görlitzer Bahndamm	ca. 3,8 ha	Brachfläche	Naturnahe öffentliche Parkanlage mit Freizeit- und Erholungsnutzung
Landschaftspark Johannisthal	ca. 65 ha	Park und Brache	Herstellung eines Landschaftsparks unter Berücksichtigung der wertvollen Vegetationsstruktur

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage des Landschaftsprogramms 2004, S. 9-51, Kaiserslautern 2014

Zusätzlich wurden die FFH-Gebiete und der Naturpark Barnim zur Sicherung der schutzwürdigen Biotope im Programmplan „Biotop- und Artenschutz“ aufgenommen. Derzeit sind 2,3 % des Stadtgebietes (ca. 2.061 ha) als Naturschutzgebiete und 13% des Stadtgebietes (ca.10.877 ha) als Landschaftsschutzgebiete in Berlin ausgewiesen. Die Erweiterung der Schutzgebiete ist noch in Planung.¹⁴⁶

Die Biotop-, Pflege- und Entwicklungspläne für die zu sichernden und renaturierenden kleinflächigen Einzelbiotope und die Artenhilfsprogramme für die gefährdeten Arten wurden ergänzt. Im überarbeiteten Landschaftsprogramm 2004 wurden die FFH-Gebiete durch die Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie aufgenommen. Ihre Fläche entspricht 7% des gesamten Stadtgebietes (ca. 6.300 ha).¹⁴⁷

6.3.2 Landschaftspläne

Die Landschaftspläne stellen die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für einen festgelegten Geltungsbereich mit textlichen Festsetzungen, Karten und Begründungen dar. Sie sind gemäß § 8 NatSchGBIn 2008 insbesondere für die folgenden Bereiche aufzustellen:

- Flächen, die nachhaltigen Landschaftsveränderungen ausgesetzt sind, z. B. bei Abgrabungen oder baulichen Nutzungen
- Flächen, die der Erholung dienen oder dafür vorgesehen sind, z. B. Optimierung oder Steuerung der Erholungsnutzung

¹⁴⁶ Vgl. Internetauftritt der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, aufgerufen unter: www.stadtentwicklung.berlin.de/natur_gruen/naturschutz/schutzgebiete/de/nsg/index.shtml, Stand 10. 06. 2015

¹⁴⁷ Vgl. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung (2004): Landschaftsprogramm, Artenschutzprogramm – Ergänzung 2004, Berlin, S.52

- Flächen, die Landschaftsschäden bereits aufweisen oder befürchten lassen, z. B. Beseitigung von beeinträchtigten oder zerstörten Erholungsräumen
- Bereiche, die an oberirdische Gewässer angrenzen, z. B. Beseitigung von Belastungen empfindlicher oder verbauter Ufergebiete
- Bereiche, die aus Gründen der Wasserversorgung unbeschadet wasserrechtlicher Vorschriften zu schützen oder zu bepflanzen sind, z. B. Überschwemmungsgebiete, Renaturierungsmaßnahmen von Gewässern
- Flächen, die von wesentlichen Belangen der Grünordnung berührt sind, z. B. Grünzüge und -vernetzung, Verbesserung der Gestalt- und Nutzungsqualität sowie Biotopqualitäten im Innenbereich für Pflanzen und Tieren und
- Flächen, die eine erhebliche Störung des Naturhaushalts aufweisen, z. B. Beseitigung von beeinträchtigten Bodenfunktionen, Verbesserung der Grundwasseranreicherung, etc.

Das zuständige Bezirksamt führt die Aufstellung und Festsetzung eines Landschaftsplanes unter Beteiligung der Bürger, der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände durch und setzt den Landschaftsplan als Rechtsverordnung fest (siehe Abbildung 27). Die festgesetzten Landschaftspläne werden in der Tabelle 12 zusammengefasst.

Tab.12 Die festgesetzten Landschaftspläne in Berlin (Stand 2013)

Bezirk	L-Plan	Name	BFF	RVO vom
Charlottenburg-Wilmersdorf	IX-L-1/1A	Grunewaldseenkette		16.03.1991
	VII-L-5	Charlottenburger Innenstadt	BFF	12.12.2000
	IX-L-5	Wilmersdorfer Innenstadt	BFF	24.05.2005
Friedrichshain-Kreuzberg	V-L-2	Frankfurter Allee Süd	BFF	09.03.1999
Mitte	II-L-10	Moabiter Insel	BFF	27.03.1997
	II-L-11	Tiergarten Süd	BFF	26.02.2002
	I-L-1	Rosenthaler Vorstadt / Vor den Toren	BFF	16.08.2005
	I-L-2	Spandauer Vorstadt	BFF	16.08.2005
Neukölln	XIV-L-4	St. Jacobi-Kirchhof		15.05.1993
Pankow	IV-L-3	Gründerzeitgebiete Prenzlauer Berg	BFF	21.09.2004

Reinickendorf	XX-L-4	Flughafensee		18.06.1990
	XX-L-5	Ehemalige Tongruben		22.01.1996
	XX-L-6	Heiligenseer Nordfeld		19.04.1997
	XX-L-7	Heiligenseer Südfeld		19.04.1997
	XX-L-10a	Heiligensee Dorf, nordöstlicher Teil		12.07.2006
	XX-L-10b	Heiligensee Dorf, südöstlicher Teil		12.07.2006
	XX-L-11c	Heiligensee Dorf, an der Fährhalbinsel		12.07.2006
	XX-L-12a	Heiligensee Dorf, westlicher Teil		12.07.2006
Steglitz- Zehlendorf	XII-L-3	Gärtner-/Kaulbachstr.		15.09.1993
	XII-L-5	Eh. Baumschule Ostpreußendamm		11.12.2000
	XII-L-4	Alt-Lankwitz		20.08.2002
	X-L-1a	Düppel		13.01.2003
	XII-L-6	Steglitz-Zentrum	BFF	11.08.2009
Tempelhof- Schöneberg	XIII-L-1	Schichauweg		01.11.95/ 22.01.96
	XIII-L-2	Kirchhainer Damm		18.12.2000
	XIII-L-3	Tempelhof Nord	BFF	30.10.2001
	7-L-1	Motzener Straße	BFF	23.05.2006
	7-L-2	Großbeerenstraße	BFF	11.01.2011
	7-L-3	Schöneberg Mitte	BFF	30.04.2013
	7-L-4	Schöneberger Insel	BFF	30.04.2013
	7-L-5	Schöneberg Nord	BFF	30.04.2013
Treptow- Köpenick	XVI-L-3	Unteres Wuhletal		21.03.2012

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlagen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt unter www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/landschaftsplanung/lplan/de/festgesetzte_lplaene.shtml , Kaiserslautern 2015

Bis zum Jahr 2015 sind 32 Landschaftspläne festgesetzt und davon enthalten 11 Pläne den Biotopflächenfaktor zur Sicherung der „grünen Qualitäten“ des Naturhaushaltes in der Innenstadt. 92 weitere Landschaftspläne befinden sich im Aufstellungsverfahren.

In den Bezirken Lichtenberg, Marzahn, Hellersdorf und Spandau sind keine Landschaftspläne vorhanden, da entweder keine Notwendigkeit für die Festsetzung gesehen wurde oder die finanziellen Voraussetzungen für die Umsetzung nicht gegeben sind.

Der Biotopflächenfaktor (BFF) als ökologischer Kennwert ist „das Verhältnis von sich positiv auf den Naturhaushalt bzw. die Biotopentwicklung auswirkenden Flächen eines Grundstückes zur gesamten Grundstücksfläche“¹⁴⁸ Der Biotopflächenfaktor berechnet sich nach dem Mindestanteil naturhaushaltswirksamer Flächen im bebauten Bereich. Dadurch sollen die Umweltbelastungen in der Innenstadt wie Bodenversiegelung, Überwärmung und mangelnde Lebensräume für Tiere und Pflanzen minimiert werden. Um den Mindeststand des Ziel-BFFs zu erreichen sollten die passenden Maßnahmen ergriffen werden. Entsiegelung, Dach- und Fassadenbegrünungen sowie Erweiterung der Vegetationsflächen sind bei der Aufstellung neuer Bebauungspläne zu berücksichtigen.

6.3.3 Praxisbezogene Umsetzungsbeispiele

Die in den letzten Monaten in Berlin festgesetzten Landschaftspläne liegen im Bezirk Tempelhof-Schöneberg. Das zuständige Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin hat die Landschaftspläne Schöneberg-Mitte (7-L-3), Schöneberg-Insel (7-L-4) und Schöneberg-Nord (7-L-5) mit den entsprechenden Biotopflächenfaktoren (BFF) festgesetzt.

Im sogenannten „BFF-Landschaftsplan“ wird ein Ziel-Biotopflächenfaktor für die einzelnen Teilflächen als Planungsziel formuliert, um die ökologischen Funktionen in dem Innenbereich einer Stadt zu verbessern. Verbesserung des Kleinklimas und der

¹⁴⁸ Landschaft Planen & Bauen (1990): Der Biotopflächenfaktor als ökologischer Kennwert – Grundlagen zur Ermittlung und Zielgrößenbestimmung, Berlin, S.2

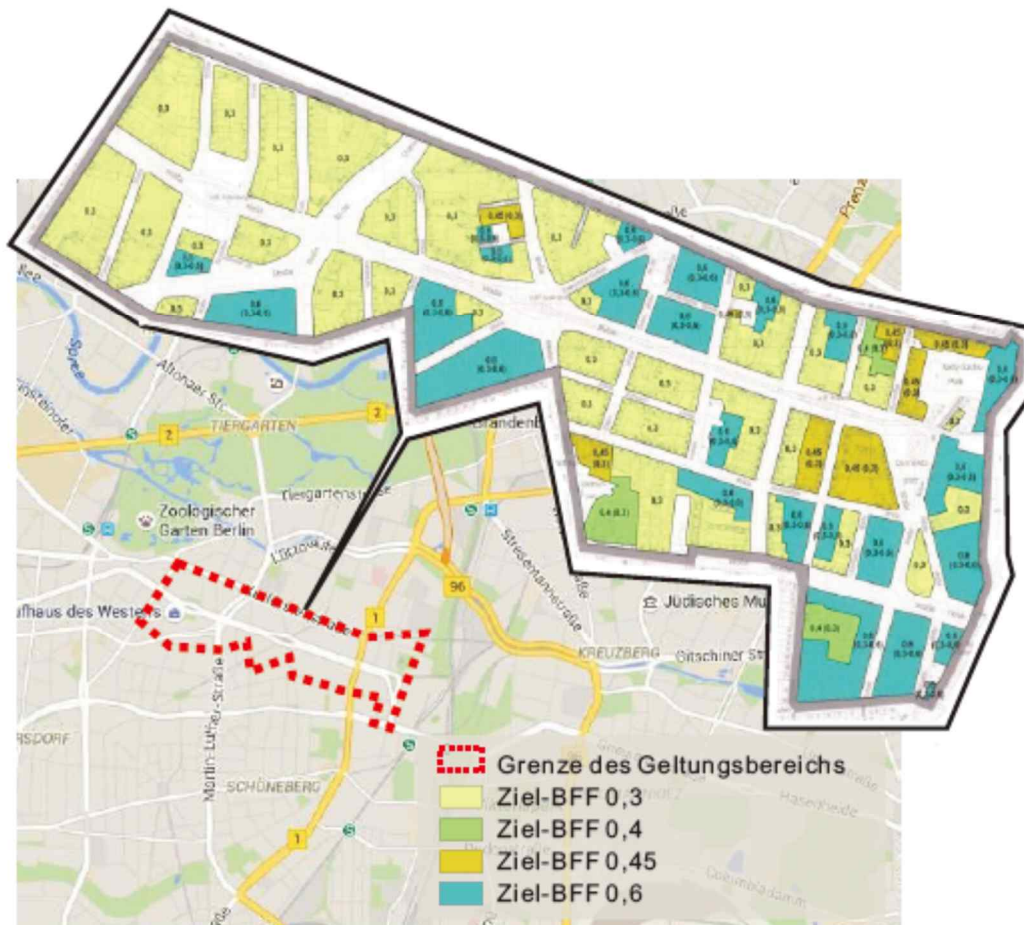
Lufthygiene, Sicherung der Wasserhaushalts- und Bodenfunktion und Erhaltung des Lebensraums von Tieren und Pflanzen sind die Ziele der Anwendung des BFF. Aber konkrete landschaftsplanerische Maßnahmen zur Erreichung des Ziel-BFF, wie z. B. Reduzierung der Asphaltfläche, Belagsveränderungen, Erweiterung von Vegetationsflächen sowie Erhöhung des Anteils von teilversiegelten Flächen werden nicht festgelegt. Die variablen Gestaltungsmaßnahmen werden durch den Bauherrn umgesetzt.¹⁴⁹

Der Landschaftsplan Schöneberg-Nord (7-L-5) wurde gemäß §§ 8-10 NatSchGBIn 2008 aufgestellt und nach der öffentlichen Auslegung und einigen Änderungen festgesetzt. Der im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin am 30. April 2013 verkündete Landschaftsplan Schöneberg-Nord (7-L-5) ist als Rechtsverordnung rechtskräftig.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes befindet sich im Norden des Bezirks Tempelhof-Schöneberg und liegt entlang der Grenze zum Bezirk Mitte, unmittelbar an der Grenze zum Ortsteil Charlottenburg im Westen und dem Ortsteil Kreuzberg im Osten. Im Süden wird die Fläche durch die Augsburg-, Fugger-, Eisenacher-, Nollendorf-, Maaßen-, Gleditsch-, Pallas-, Goeben-, Steinmetz- und Großgörschenstraße abgegrenzt. Das Geltungsgebiet hat eine Größe von ca. 126 ha. Die Abbildung 28 zeigt den Geltungsbereich des Landschaftsplanes Schöneberg-Nord (7-L-5). Es handelt sich um überwiegend dicht bebaute Innenstadtbereiche, die als Wohnbaufläche mit über 1,5 Geschossflächenzahl (GFZ) und gemischte Baufläche im Flächennutzungsplan dargestellt ist. Einzelhandelsbetriebe, Geschäfts- und Bürogebäude sowie Verwaltungsanlagen mit dem wichtigen U-Bahn-Knotenpunkt befinden sich im diesem Quartier.

¹⁴⁹ Vgl. Ebenda, S. 3

Abb. 28 Geltungsbereich und Festsetzung des LSP-Schöneberg-Nord(7-L-5)



Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlagen der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes 7-L-5 Schöneberg-Nord, Kaiserslautern 2015

Der Biotopflächenfaktor wird nachfolgender Formel berechnet und auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

$$\text{BFF} = \frac{(\text{m}^2 \text{Flächentyp a} \times \text{Anrechnungsfaktor a}) + (\text{m}^2 \text{Flächentyp b} \times \text{Anrechnungsfaktor b}) \dots}{\text{m}^2 \text{Grundstücksfäche}}$$

Die nach Nummer 4 der Anlage zur Rechtsverordnung zum Landschaftsplan Schöneberg-Nord festgesetzten Anrechnungsfaktoren für die einzelnen Flächentypen lauten wie folgt:

- Versiegelte Flächen (Flächen ohne luft- und wasserdurchlässigen Belägen, ohne Pflanzenbewuchs): 0

- Teilversiegelte Flächen (Flächen mit luft- und wasserdurchlässigen Belägen, die in gewissen Umfang Versickerung, aber i.d.R. keinen Pflanzenbewuchs zulassen): 0,3
- Halboffene Flächen (Flächen mit luft- und wasserdurchlässigen Belägen, die neben Versickerung auch Pflanzenbewuchs zulassen): 0,5
- Dachflächen mit extensiver Begrünung: 0,7
- Sonstige begrünte Dachflächen: 0,5
- nicht begründete Dachflächen: 0,2
- Flächen begrünter fensterloser Außenwände bis zu einer Höhe von 10 m: 0,5
- Vegetationsflächen: 1,0

Der im Geltungsbereich des Landschaftsplans Schöneberg-Nord (7-L-5) festgelegte Biotopflächenfaktor weist Größenordnungen von 0.3 bis 0.6 Einheiten auf.

Bei Änderung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gemäß § 29 BauGB beispielsweise bei der Schaffung zusätzlicher Aufenthaltsräume oder bei der Erhöhung des Überbauungsgrades dürfen die festgesetzten Ziel-Biotopflächenfaktoren nicht unterschritten werden.

Aber der festgelegte BFF verringert sich bei Bauvorhaben eines Grundstücks, das dem Wohnen und gewerblichen Zwecken dient, oder bei Grundstücksnutzung zu Zwecken der Arbeits- oder Lagerfläche des Gewerbes, der Handelsbetriebe, der zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und anderer kerngebietstypischer Nutzungen oder der technischen Infrastruktur abweichend auf 0,30. Bei Neuerrichtung von allgemeinbildenden Schulen verringert sich der BFF auf 0,40.

Bei der Änderung bestehender Anlagen zum Zwecke des Wohnens oder öffentlicher Einrichtungen mit sozialer und kultureller Funktion, beispielsweise Bibliotheken, Freizeitheime, Hallensportanlagen oder Hallenbäder kann der BFF gemindert werden. Wenn der Überbauungsgrad(ÜBG) bis 0,49 beträgt, vermindert sich der BFF auf 0,45. Wenn der ÜBG mehr als 0,5 ist, wird der BFF auf 0,30 vermindert.

Bei Baudenkmalschutz, Ausnutzung des bestehenden Baurechts, unangemessen hohem Aufwand zur Erhaltung sowie Boden- und Grundwasserschutz kann auch der BFF unterschritten werden.

Soweit diese Verordnung die anderen rechtlichen Regelungen unberührt lässt, werden luft- und wasserdurchlässige Materialien sowie die Vegetation für Wege und Plätze verwendet. Der zur Verbesserung der ökologischen Funktionen im Innenbereich einer Stadt eingesetzte BFF kann zur Sicherung von Kleinklima, Lufthygiene, Wasserhaushalt, Lebensraum von Tieren und Pflanzen im bebauten Bereich flexibel angewendet werden.

6.4 Zwischenfazit: Merkmale der Landschaftsplanung in Berlin

Die landschaftsbezogene Planung in Deutschland hat eine lange Geschichte. Die seit dem 19. Jahrhundert entwickelten landschaftsbezogenen Schutz- und Pflegeinstrumente und gesetzlichen Regelungen bilden die Erhaltungs- und Entwicklungsgrundlage für den gut gepflegten Berliner Freiraum.

Die deutsche Landschaftsplanung wurde mit dem Erlass des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahr 1976 erst in der BRD integriert und durch die weitere Novellierung als zentrales Planungsinstrument zur flächendeckenden und vorsorgenden Steuerung des Naturschutzes und der Landschaftspflege etabliert.

Die zweistufige Berliner Landschaftsplanung besteht aus dem Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm für das gesamte Land Berlin und die Landschaftspläne für Teilbereiche der Stadtbezirke. Der seit 1990 für die gesamte Stadt Berlin bearbeitete Umweltatlas ist die Grundlage des Landschaftsprogramms (LaPro) von 1994. Die auf Grund von Analyse und Bewertung des Ist-Zustandes von einzelnen Schutzgütern dargestellten Ziele und Maßnahmen des Berliner Landschaftsprogramms sind die aussagekräftigen und flächendeckenden Informationsgrundlagen für die Verbesserung der innerstädtischen

Freiraumversorgung und ihrer Qualifizierung in Bezug auf das Berliner Freiraumsystem, die Entwicklung der vielfältigen Erscheinungsformen der Natur, die Erhöhung der Lebensqualität in den Quartieren und die Sicherung eines typischen Stadt- und Landschaftsbildes.

Die fünf konkretisierenden Pläne für die 5 Sachbereiche wurden nach übergeordneten Zielbestimmungen im Berliner Landschaftsprogramm aufgestellt und ergänzt. Jeder Programmplan hat eine eigene Zielsetzung, die die ökologischen, soziokulturellen und ökonomischen Werte wie folgt berücksichtigt.:

- Programmplan „Naturhaushalt und Umweltschutz“ zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
- Programmplan „Biotop- und Artenschutz“ zur Erhaltung aller wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und Schaffung neuer Lebensräume
- Programmplan „Landschaftsbild“ zur Erhaltung und Entwicklung des örtlichen Charakters
- Programmplan „Erholung und Freiraumnutzung“ zur ausreichenden, hochqualitativ gestalteten und frei zugänglichen Freiflächen
- Programmplan „gesamtstädtische Ausgleichskonzeption“ zur Kompensierung der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nach Eingriffen

Die Programmpläne weisen zielorientierte Leitlinien aus, die zweckbestimmte und detaillierte Maßnahmen für die Vorranggebiete der Naturgüter, die (Biotop-)Entwicklungsräume unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung und die geeigneten Kompensationsflächen nach Eingriffs- und Ausgleichsregelung aus gesamtstädtischer Perspektive zum Inhalt haben.

Zur Verwirklichung der örtlichen Ziele wurde der Landschaftsplan mit textlichen Festsetzungen, Begründungen und Karten aufgestellt und als Rechtsverordnung festgesetzt. Beispielsweise im Landschaftsplan Schöneberg-Nord wurde der Biotopflächenfaktor jeder einzelnen Teilfläche als Mindeststandard erarbeitet, um die ökologischen Verhältnisse in der Innenstadt zu verbessern.

Die langjährig bewährte Landschaftsplanung als flächendeckende Informationsgrundlage leistet einen Beitrag zur Erhaltung der vorhandenen Grünflächen, zur Qualitätserhöhung des Wohnumfelds und zur Ergänzung der Grünflächen in unterversorgten Gebieten. Die mannigfaltige Analyse, Bewertung, Zielsetzung und Handlungsmaßnahmen der Landschaftsplanung haben vielfältige Anwendungsmöglichkeiten mit positiven Effekten im Sinne der Nachhaltigkeit hervorgebracht.

Die klare Planungsstruktur der Landschaftsplanung auf den verschiedenen Planungsebenen ermöglicht die systematische Umsetzung und die Integration und Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Abwägungsentscheidungen in der Raum- und den sektoralen Fachplanungen. Die Abwägung bei der Aufstellung der räumlichen Planung ist gesetzlich festgeschrieben. Die Landschaftsplanung spielt damit eine Rolle für die Gewährleistung einer umweltverträglichen Planaufstellung und die Überwachung der Umweltauswirkungen von Plänen und Programmen.

Der inhaltliche Schwerpunkt der Berliner Landschaftsplanung liegt vor allem auf der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung ökologischer Funktionen bei der Flächennutzung. Die Betrachtung der ökologischen Belange im räumlichen Zusammenhang unterstützt die aussagekräftige Planungsfestsetzung, die vor allem die sparsame und umweltverträgliche Flächeninanspruchnahme beabsichtigt.

7 Fazit und weiterer Forschungsbedarf

Die durchgeführte Ausarbeitung ist eine umfangreiche Betrachtung und Auswertung der Landschaftsplanung in den beiden Hauptstädten zur Weiterentwicklung der südkoreanischen Landschaftsplanung. Um den aktuellen Planungsbedarf zur naturnahen Wiederherstellung, ökologischen Naturschutzpflege, umweltfreundlichen Stadtgestalt und qualitativen Stadtentwicklung gegen das derzeit stark beeinträchtigte

Landschaftsbild zu decken ist ein novelliertes Planungsinstrument in Südkorea erforderlich.

Da die Landschaftsplanung in Deutschland ein langjährig bewährtes und sektorübergreifendes Planungsinstrument ist, das den Naturschutz und die Landschaftspflege unter Berücksichtigung der räumlichen Entwicklung und umweltvorsorgenden Aspekte steuern kann, ist die Implementierung der Landschaftsplanung in Südkorea für die Zusammenwirkung der flächensparenden und nachhaltigen Raum- und Umweltplanung unvermeidbar.

Die Notwendigkeit der Harmonisierung von Stadtentwicklung, Städtebau sowie Umwelt- und Naturschutz nimmt zu, deshalb sind die damit relevanten fachlichen Aussagen in der Diskussion und werden die planerische Orientierung und Methode vorgelegt. Aber trotz der Anstrengungen sind die gesetzlichen und planerischen Festsetzungen nicht vollständig. Das festgesetzte Landschaftsgesetz in Südkorea hat keine gerechte Abwägungsmöglichkeit zwischen den unterschiedlichen Belangen. Die aufgestellte Landschaftsplanung bleibt nur Planung ohne weitere Umsetzungsmöglichkeit.

Nun sollte die konkreten und praktischen inhaltlichen Ergänzungen, wie z. B. theoretische Auffassung, Vereinfachung des Rechtssystems, Einsatz der systematischen Methoden, umsetzbare Behandlungsweisen usw. eingefügt werden, um die vielseitige Einsatzmöglichkeit der Landschaftsplanung im raum- und umweltbezogenen Bereich zu erweitern.

7.1 Vergleich zwischen beiden Landschaftsplanungen der Städte

Durch die Betrachtung und die vergleichende Auswertung der räumlichen Stadtentwicklung, der grundlegenden Gesetze in Bezug auf Landschaft, der aufgestellten Landschaftsplanung und der praxisbezogenen Umsetzungsbeispiele

können die folgenden Unterschiede zwischen beiden Städten festgestellt werden.
(siehe Tabelle13)

Tab. 13 Vergleich der beiden städtischen Landschaftsplanung

	Berlin in Deutschland	Seoul in Korea
planerischer Gedanke über Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Seit 18 Jahrhundert mit theoretischer Überlegung 	<ul style="list-style-type: none"> • Seit den 1990er Jahren mit Vorsorgemaßnahmen in Umweltplanung
theoretische und methodische Entwicklung	<ul style="list-style-type: none"> • Landesverschönerung, Gartenkunst, Landespflege, Landschaftspflege für Naturschutz, Landschaftsplanung • Viele theoretische und praktische Vertreter • Entwicklung der Methode : Landgestaltungsplan →Landschaftsgestaltungsplan →Landespflegeplan →Landschaftsplan 	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsbezogene Belange in sektoralen Teilplänen • Über 40 landschaftsbezogene Gesetze und Vorschriften • Große Beeinflussung der japanischen Handlungsweise bei der Gesetzgebung und Planaufstellung
Planerische Anforderung	<ul style="list-style-type: none"> • Zur Optimierung der Landschaftsplanung von BDLA(1988): Ein Mindestmaß an bundesweiter Einheitlichkeit, eine unverzichtbare Voraussetzung für Eingriffsregelung und Umweltverträglichkeitsprüfung, bessere Verwaltungsausstattung und Informationsversorgung, Öffentlichkeitsbeteiligung und qualifizierte Planer • Zur zukunftsfähigen Ausrichtung der Inhalte der Landschaftsplanung (LANA, 1994) : Die Bestandsaufnahme und Bewertung des gegenwärtigen Zustandes von Natur und Landschaft wie z. B. Arten- und Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild und Landschaftserleben, Boden, Wasser und Klima, Leitbild mit allgemeinen Entwicklungszielen bzw. Grundzüge und Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine vertiefende Diskussionen und Überlegungen

Veröffentlichung der Charta	<ul style="list-style-type: none"> • „Grüne Charta von der Mainau“ im Jahr 1961 	<ul style="list-style-type: none"> • Im Aufstellungsverfahren • Voraussichtlich „Landschaftscharta“ im Mai 2017
Gesetzliche Grundlage	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesnaturschutzgesetz (1976) • Berliner Naturschutzgesetz (1979) 	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsgesetz (2007) • Landschaftssatzung der Stadt Seoul(2008)
Beziehung mit anderen Gesetze	<ul style="list-style-type: none"> • Gerechte Abwägung zwischen BauGB, ROG und Umweltrecht 	<ul style="list-style-type: none"> • kein Abwägungsgebot
Erst rechtskräftige Landschaftsplanung	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsprogramm einschließlich des Artenschutzprogramms für West-Berlin im Jahr 1988 • Ergänzung für das ehemalige Ost-Gebiet und Überarbeit für das West-Gebiet im Jahr 1994 • 5 Programmpläne für Naturhaushalt und Umweltschutz, Biotop- und Artenschutz, Landschaftsbild, Erholung und Freiraumnutzung und gesamtstädtische Ausgleichskonzeption • Örtlicher Landschaftsplan als Rechtsverordnung 	<ul style="list-style-type: none"> • Einfacher Landschaftsplan 2009 und spezifische Landschaftspläne für Straßenraum, Naturgrün, Uferraum und historisches Kulturgebiet
Planerische Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, • Zur Erhaltung aller wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und Schaffung neuer Lebensräume • Zur Erhaltung und Entwicklung des örtlichen Charakters • Zur ausreichenden, hochqualitativ gestalteten und frei zugänglichen Freiflächen • Zur Kompensierung der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nach Eingriffen 	<ul style="list-style-type: none"> • Zur Weiterentwicklung der einzigartigen städtischen Identität (<i>Seoulismus</i>) neben der Pflege und Erhaltung öffentlicher Räume und wertvoller Biotope • im Einklang mit der städtischen Vision „Design Seoul“
Inhaltliche Angabe	<ul style="list-style-type: none"> • Analyse und Bewertung des vorhanden und zu erwartenden Zustandes von Natur und Landschaft, Zielkonkretisierung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Beurteilung der Zustandsanalyse, die Erfordernisse und Maßnahmen zur Zielverwirklichung in Landschaftsprogramm • inhaltliche Flexibilität mit Pflicht- und Wahlmodule 	<ul style="list-style-type: none"> • Konkretisierte Ziele, Bestandsaufnahme und Bewertung der Landschaftsressourcen, Zielperspektive und konkretisierende Maßnahmen für die zukünftige Landschaftsgestaltung • Pflege und Verwaltung der Landschaftszonen • zuständige Verwaltung, Finanzierung, Schrittweise Umsetzung

	<ul style="list-style-type: none"> • örtliche und konkretisierte Ziele, Erfordernissen und Maßnahmen in Landschaftsplänen 	
Planerische Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftspläne mit BFF als Rechtsverordnung rechtskräftig 	<ul style="list-style-type: none"> • 11,„Entwurfsrichtlinie“ als Checkliste bei einem Baugenehmigungsverfahren • 17,„Kriterien für Landschaftsgestaltung“ für die Bereiche Naturgrün, Uferräume und historische Kultur
Handlungsschwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> • Natur und Landschaft mit ökologischen Aspekte 	<ul style="list-style-type: none"> • ästhetische Visualisierung

Quelle: Eigene Darstellung, Kaiserslautern 2017

Der planerische Gedanke über Landschaftsschutz und -pflege in Deutschland hat eine lange Geschichte. Seit dem 18. Jahrhundert wurde die Theorie „Landschaftsverschönerung“ entwickelt. Die ästhetische Ausführung der Gartenkunst und die optimierte Landnutzung waren die erste Ideen der Landschaftsplanung. Die landschaftsgestalterischen Pläne von Lenné und die landespflegerische Gesamtkonzeption von Vorherr wurden ausgestellt und mit intensiver Öffentlichkeitsarbeit umgesetzt. Im nationalsozialistischen Staat wurde die „Landespflege“ für den vorsorgenden Heimat- und Naturschutz als staatliche Aufgabe übernommen und das Reichsnaturschutzgesetz 1935 verankert. Der ökologische Aspekt wurde damit in der Raumplanung berücksichtigt und die Landschaft als Gemeingut verstanden. Die Gestaltungsmaßnahmen für Baugebiete wurde in „Landgestaltungsplänen“ und die umfangreiche Umgestaltung in „Landschaftsgestaltungsplänen“ dargestellt. Mit dem erhöhten politischen Interesse an Naturschutz und deren planerische Wirksamkeit infolge der „Grüne Charta von der Mainau“ 1961 wurde der „Landschaftsplan“ als offizielles Planungsinstrument für Naturschutz und Landschaftspflege im Bundesnaturschutzgesetz definiert. Bei der Aufstellung der mindestens zweistufigen Landschaftsplanung sollten die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß BauGB und ROG gegeneinander abgewogen werden. In weiteren Debatten über Aufgabenverständnis und

Arbeitsmethoden der Landschaftsplanung wurden die planerischen Anforderungen zur Optimierung und zukunftsfähigen Ausrichtung der Inhalte der Landschaftsplanung formuliert. Ein Mindestmaß an planerischer Einheitlichkeit, die Unverzichtbarkeit der Eingriffsregelung und Umweltverträglichkeitsprüfung, Verwaltungsausstattung und Informationsversorgung, Öffentlichkeitsbeteiligung und qualifizierte Planer wurden von BDLA 1988 eingefordert. Die Bestandsaufnahme und Bewertung des gegenwärtigen Zustandes von Natur und Landschaft wie z. B. Arten- und Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild und Landschaftserleben, Boden, Wasser und Klima, Leitbild mit allgemeinen Entwicklungszielen bzw. Grundzüge und Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wurden von LANA 1994 verfasst.

Der planerische Gedanke über umweltpolitische Instrument in Korea fing dagegen seit den 1990er Jahren mit der Neuorganisation des Umweltministeriums an. Die landschaftsbezogenen Belange wurden in der Raumplanung und Umweltplanung wie im vierten Raumordnungsplan für das Gesamtstaatsgebiet, Gesamtplan für staatliche Umwelt, Gesamtplan für Umwelterhaltung Umwelterhaltungsplan behandelt. Mit dem Wandel der umweltpolitischen Aufgaben hin zu ökologisch orientierten und vorsorgenden Maßnahmen war aber die flächenbezogene Landschaftsplanung als neues Steuerungsinstrument im Grundgesetz erforderlich. Die in den sektoralen Teilplänen gemäß über 40 verschiedenen Gesetze und Vorschriften behandelten landschaftsbezogene Belange. Sie wurden in der Landschaftsplanung mit der Verankerung des Landschaftsgesetz 2007 verankert. Da die inhaltlichen Festsetzungen des Landschaftsgesetzes und die methodische Vorgehensweise von der japanischen Handlungsweise des Landschaftsgesetzes beeinflusst war und in sehr kurzer Zeit gesetzlich festgesetzt wurden, wurden die vertiefenden Überlegungen über planerische Anforderungen nicht ermöglicht.

Das Landschaftsprogramm in Berlin wurde auf der Basis der Struktur des Berliner Freiraumsystems erst im Jahr 1988 für West-Berlin aufgestellt und nach der Wiedervereinigung im Jahr 1994 ergänzt. Das Landschaftsprogramm einschließlich des Artenschutzprogramms wurde für die 5 Sachbereiche Naturhaushalt und Umweltschutz, Biotop- und Artenschutz, Landschaftsbild, Erholung und

Freiraumnutzung und gesamtstädtische Ausgleichskonzeption in 5 Programmplänen mit eigenen Zielsetzungen zur nachhaltigen Sicherung des Freiraumsystems, der Ausgleichsräume und der Naherholungslandschaften konkretisiert. Die Analyse und Bewertung des vorhandenen und zu erwartenden Zustandes von Natur und Landschaft, die festgesetzten Ziele, die zielorientierte Leitlinien und Maßnahmen wurden unter Berücksichtigung der ökologischen, soziokulturellen und ökonomischen Werte aussagekräftig festgelegt. Die mit Text, Begründungen und Karten aufgestellten Landschaftspläne wurden als Rechtsverordnung zur örtlichen Zielverwirklichung festgesetzt. Der BFF im Landschaftsplan ist Mindeststandard zur Sicherung der innerstädtischen Grünflächen. Die passenden Maßnahmen in jeder einzelnen Teilfläche wie Erweiterung der Vegetationsflächen durch Entsiegelung und Dach- und Fassadenbegrünungen werden zur Erreichung des Ziel-BFFs ergriffen.

Die gesetzliche Landschaftsplanung in Korea als vorsorgendes und zusammenfassendes Steuerungsinstrument wurde erst im Jahr 2009 aufgestellt. Der einfache Landschaftsplan für pflegebedürftige Gesamtgebiete von dem alten Stadtzentrum, Naturgrünzug, Uferraumzug, Seoul-Festungsmauer und historischen Kernbereich und der 4 spezifische Landschaftspläne für Straßenraum, Naturgrün, Uferraum und historisches Kulturgebiet wurden aufgestellt. Zur Weiterentwicklung der städtischen Identität neben der Pflege und Erhaltung öffentlicher Räume und wertvoller Biotope wurden die konkretisierten Ziele, Bestandsaufnahme, Bewertung der Landschaftsressourcen und gestalterische Maßnahmen festgesetzt. Die 11 „Entwurfsrichtlinie“ als Selbst-Checkliste und 17 „Kriterien für Landschaftsgestaltung“ sind die festgesetzten Maßnahmen. Die Positionierung, die Gebäudehöhe, die Maße und die Außenbauformen, das Material, die Außengestaltung, die Nachtansicht und die Farbe eines Gebäudes sowie die Dimension von Außenwerbeanlage sind die planerischen Maßnahmen. Die ergriffenen Maßnahmen können die ökologischen Ziele und Strategie im Bezug auf Nachhaltigkeit nicht erfüllen. Da die planerischen Inhalte in Einfachen und Spezifischen Landschaftsplänen wiederholt wurden, wurde das Landschaftsgesetz für klare Planungsstruktur im Jahr 2014 novelliert.

Die Unterschiede zwischen beiden städtischen Landschaftsplanung werden in folgendes wieder erläutert.

7.1.1 Unterschiedliche Auffassung über Landschaftsplanung

Die Landschaft kann als ein historisches Entwicklungsergebnis mit der natürlichen und kultivierten Raumnutzung auf Grundlage der topographischen Gegebenheit beschrieben werden. In diesem Zusammenhang werden die vielfältigen Grün- und Freiflächen in der Berliner Landschaftsplanung behandelt. Die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Erholungswert der Freiräume sollten dauerhaft gesichert werden. Die flächenbezogene Erhaltung des ortstypischen Charakters, der strenge Naturschutz und die ökologisch sorgsame Landschaftspflege sind die maßnahmenbezogenen Zielaussagen.

Dagegen fasst die Landschaftsplanung in Seoul die objektbezogene Gestaltung und Sanierung sowie die ästhetische Visualisierung der öffentlichen Landschaftskomponenten zur Erhaltung der städtischen Identität „Seoulismus“ zusammen. Der Schwerpunkt liegt nicht auf ökologische Funktionserhaltung, sondern auf Seiten der ästhetischen Sanierung. Die mit dem Design Seoul-Guideline normierten Gestaltungsfarben, -formationen und Baumaterialien sind als Maßnahmen anzuwenden.

7.1.2 Entstehungsansatz und gesetzliche Grundlagen

Die landschaftsplanerische Geschichte in Deutschland fängt mit dem Rückgang der biologischen Vielfalt im 19. Jahrhundert an. Der Naturschutz und die Landschaftspflege wurden mit der Verfassung des Deutschen Reichs im Jahr 1919 als staatliche Aufgabe übernommen. Mit der theoretischen Entwicklung und dem steigenden Naturschutzbewusstsein verstärkte sich die Notwendigkeit der Landschaftsplanung. Die erste umfassende Landschaftsplanung in Bayern wurde mit der gesetzlichen Grundlage im Jahr 1973 aufgestellt. Durch die weitere gesetzliche

und instrumentelle Entwicklung, vor allem die Reform des Naturschutzgesetzes im Jahr 1976 etablierte sich die Landschaftsplanung als zentrales Instrument für die flächendeckende und vorsorgende Steuerung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Während die Landschaftsplanung in Deutschland im Zusammenhang mit der naturschutzbezogenen Freiraumsicherung eine relativ lange Geschichte hat, wurde die rechtsverbindliche Landschaftsplanung in Südkorea erst im Jahr 2009 in Seoul aufgestellt. Das im Jahr 2007 festgesetzte Gesetz zur Landschaftsplanung regelt die harmonisierte Stadt- und Regionalentwicklung mit dem eigenen Landschaftscharakter im Sinne der nachhaltigen Entwicklung und ergänzt das Gesetz zur Raumplanung und -nutzung sowie das Baugesetz. Die gestalterische Raumentwicklung ist eine theoretische Begründung der Gesetzgebung.

Nach dem Erlass des japanischen Landschaftsgesetzes im Jahr 2004 ergab sich auch die Erforderlichkeit eines koreanischen Landschaftsgesetzes und neuen Planungsgrundsatzes für zukünftige räumliche Projekte zur Flächenentwicklung. Aus diesem Grund wurde das Landschaftsgesetz ohne vertiefende inhaltliche Überlegungen verankert. Die Landschaftsprojekte führen mit der formellen Landschaftsplanung zur Wertsteigerung von Immobilien.

7.1.3 Handlungsmerkmale

Die vorgestellten Ziele und Maßnahmen der Landschaftsplanung der beiden Städte sind unterschiedlich. Die Berliner Landschaftsplanung beabsichtigt die Erhaltung der biologischen Vielfalt im gesamtstädtischen Entwicklungsprozess und die umweltverträgliche Gestaltung. Die 5 aufeinander abgestimmten Programmpläne wurden zweckmäßig gemäß dem Berliner Naturschutzgesetz aufgestellt. Der Flächennutzungsplan und das Landschaftsprogramm sind aufeinander bezogen. Die Entwicklungsziele und die zweckbestimmten Maßnahmen unter Berücksichtigung der ökologischen Belange sind die aussagekräftigen Informationsgrundlagen für

Vorrangigkeit eines Plangebiets. Vor allem führt die konkretisierte gesamtstädtische Ausgleichskonzeption zur Aufwertung der innerstädtischen Wohnquartiere und zur Freiraumsicherung mit dem Berliner Freiraumsystem. Der für einen bestimmten Geltungsbereich festgelegte BFF-Landschaftsplan auf der Bezirksebene wird als Rechtsverordnung rechtskräftig festgesetzt. Ein mindestens einzuhaltender Biotopflächenfaktor sollte als objektiver Kennwert mit den vielfältigen und variablen Gestaltungsmaßnahmen nicht unterschritten werden. Diese zukunftsorientierte Landschaftsplanung Berlins leistet damit einen Beitrag zur sparsamen und nachhaltigen Flächennutzung.

Die Stadt Seoul hat dagegen die Realisierung des eigenen Gestaltungsbildes mit der einzigartigen Stadtidentität zum Ziel. Der Schwerpunkt der planerischen Zielsetzungen und Maßnahmen liegt vor allem auf der Durchführung von Neugestaltungsmaßnahmen der Natur- und Kulturlandschaften zur grünen, wasserfreundlichen, kulturhistorischen und attraktiven Design-Stadt Seoul. Diese anthropozentrischen Planfeststellungen achten hauptsächlich darauf, die wichtigen Sichtbeziehungen zu natürlichen und baulichen Dominanten frei zu halten, das Design im Straßenraum oder Wohnumfeld zu verbessern und die Positionierung, die Höhe, die Maße und das Material eines Gebäudes sowie des Außenraums in Entwurfsrichtlinien zu überprüfen. Für die Landschaftsplanung Seouls ist eine inhaltliche Ergänzung aus der gesamtstädtischen und nachhaltigen Sicht erforderlich.

7.2 Weitere Handlungsstrategien

Mit der Verankerung des Landschaftsgesetzes ist die rechtsverbindliche Landschaftsplanung in Südkorea möglich und ergibt sich die zunehmende Bedeutung des Landschaftswertes. Die planerische Orientierung, die Zielsetzung, die Bestandsaufnahme und die Bewertung über Landschaftsressourcen, die Maßnahmen der Landschaftsgestaltung und die Gestaltungsmethode der Landschaftszone und der schönen Umgebungszone sind die inhaltlichen Festsetzungen, die in der Landschaftsplanung nach dem gesetzlichen Aufstellungsverfahren darzustellen sind.

Es gibt aber die kritische Bemerkung, dass die anthropozentrischen Handlungsmaßnahmen in Entwurfsrichtlinien überwiegend der japanischen Handlungsweise gefolgt sind. Die Inhalte in den Entwurfsrichtlinien, vor allem die Höhe, die Maße und das Material eines Gebäudes sowie die Farbe, das Material und das Aussehen eines Außenraums sind typische auch in der japanischen Landschaftsplanung festgelegten Pflegemaßnahmen. Diese planerischen Maßnahmen sollten nicht nur für die gestalterische Visualisierung, sondern auch für die ökologischen Funktionen aus der gesamtstädtischen Sicht ergriffen werden.

Um die südkoreanische Landschaftsplanung als ein zentrales Steuerungsinstrument mit der nachhaltigen Bedeutung zu implementieren, sollte die Landschaft als Naturkapital neu bewertet werden, die vorsorgenden Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Verhinderung des ungeordneten und verunstalteten Landschaftszustandes entwickelt werden und die praktische Anwendungsmöglichkeit des Landschaftsgesetzes und der Landschaftsplanung weiterentwickelt werden. Im Rahmen dieser Arbeit sollte auf die folgenden Handlungsstrategien zur Verbesserung der koreanischen Landschaftsplanung Rücksicht genommen werden.

1. Ausführliches Grundverständnis der Landschaft

Zuerst sollte die semantische Bedeutung der Landschaft definiert werden und ein gewisses Grundverständnis über Landschaft ausführlich in der Landschaftsplanung angewendet werden. Nicht nur die zusammenfassende Betrachtung der soziokulturellen, ökonomischen und ökologischen Landschaftswerte, sondern auch das ausführliche Verständnis über Landschaft in Verbindung mit dem Grundgesetz für die Umweltpolitik, Gesetz zum Natur- und Umweltschutz und des Landschaftsgesetzes sind für die flächendeckende und umweltvorsorgende Landschaftsplanung erforderlich, die bisher teilweise durchgeführten Strategien für eine „Grüne Wachstumspolitik“, wie z. B. die Grüne Stadt, die umweltfreundliche Stadt, Ecocity, Stadterneuerung usw. gehen in die richtige Richtung.

2. Verbindung mit vorhandenen Umweltplanungsinstrumenten

Die Landschaftsplanung als ein zentrales Steuerungsinstrument kann im Bereich der raumbezogenen umweltpolitischen Planung etabliert werden. Aber die derzeitige Landschaftsplanung weicht von den vorhandenen raumbezogenen Umweltplanungen ab, deshalb ist die derzeitig aufgestellte Landschaftsplanung ein unvollständiges Planungsinstrument, die nur überwiegend eine Rolle für die Ergänzung der Bauordnung spielt.

Um die bedeutsame Rolle der Landschaftsplanung zu stärken sollte die Planungsstruktur im Bereich der raumbezogenen Umweltplanung neu geordnet werden. Mit der Zusammenbetrachtung der vorhandenen raumbezogenen Umweltplanungsinstrumente, wie z. B. dem Gesamtplan für die staatliche Umwelt, der mittelfristige Gesamtplan für Umwelterhaltung und der Umwelterhaltungsplan gemäß dem Grundgesetz für die Umweltpolitik (siehe Kapitel 3) sollte die Umweltplanungsstruktur praktisch und zweckmäßig systematisiert werden und die konkretisierte Landschaftsplanung auf Grund von vorhandenen Umweltplanungsinstrumenten aufgestellt werden.

3. Novellierung der landschaftsbezogenen Gesetze

Die gesetzlichen Grundlagen für die südkoreanische Landschaftsplanung wurden mit der Verankerung des Landschaftsgesetzes klar festgestellt. Das Gesetz zur Landschaftsplanung, die Durchführungsverordnung für das Landschaftsgesetz, die Richtlinie für die Aufstellung der Landschaftsplanung und Satzung zur Stadtlandschaft sind die gesetzlichen Grundlagen, die die Aufstellung und Anwendung der rechtsverbindlichen Landschaftsplanung unterstützen.

Aber die rechtliche Verbindung zwischen dem Baurecht, Gesetz zur Raumplanung und -nutzung, Gesetz zum Natur- und Umweltschutz und

Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmäler sind gegenseitig nicht vorhanden.

Um die doppelten Regelungen in den landschaftsbezogenen Gesetzen zu vermeiden und um gegeneinander Abwägung der relevanten Belange zu ermöglichen sollte die rechtliche Novellierung der landschaftsbezogenen Gesetze erfolgen. Mit der rechtlichen Verbindung kann die effektive Anwendung maximiert werden.

4. Ausführliche und transparente Informationsgrundlagen

Um die raumbezogene und flächendeckende Landschaftsplanung zu erstellen werden ausführliche und transparente Informationsgrundlagen benötigt, die für eine detaillierte Analyse der raumrelevanten Umweltressourcen herangezogen werden können. Nicht nur die Umweltressourcen, sondern auch die gegenseitigen Wechselwirkungen sollten analysiert werden, beispielsweise Belüftungsbahnen, Grundwassereinzugsgebiete, Versiegelungsgrade, Flächennutzungsintensitäten, Verhältnis von Grundflächenanteilen und Bebauungstypen, Versorgung mit Grünanlagen und Naherholungsgebieten usw. sind die beispielhaften Datengrundlagen, die sich aus der räumlichen Betrachtung ergeben können. Damit können die umweltrelevanten Zielvorstellungen und die zweckmäßigen Maßnahmen aus der räumlichen Sicht formuliert werden.

5. Einsatz der sachlichen und umsetzungsfähigen Maßnahmen

Die aufgestellten Landschaftsplanungen in Südkorea wurden meistens unverhältnismäßig oberflächlich betrachtet, um einfach die Planaufstellung zu zeigen. Die unvollständige Betrachtung der Umweltressourcen und die Wiederholung der planerischen Aussagen haben auch eine wenig effektive Umsetzung zur Folge.

Zur praktischen und effektiven Pflege der Umweltressourcen und -funktionen sollte die sachlich angemessene und praktisch auch umsetzungsfähige

Maßnahmen vorgeschlagen werden. Der als ein objektiver Mindeststandard in Berliner Landschaftsplänen eingesetzte Biotopflächenfaktor ist beispielsweise mit den aussagekräftigen Begründungen flexibel anzuwenden. Aber der in Korea eingeführte Biotopflächenfaktor wurde nur bei der Beglaubigung des ökologischen „Grün-Gebäudes“ ohne gesetzliche Grundlage angewendet. Bei dem Einsatz oder der Einführung der sachlichen und umsetzungsfähigen Maßnahmen sollten die Fachleute mit Fachkompetenz überprüfen, ob die Maßnahmen aussagekräftig und vollständig anzuwenden sind.

Um die rechtskräftige Landschaftsplanung als ein zentrales Steuerungsinstrument für die raumbezogenen Umweltfunktionen zu implementieren sollten die genannten Handlungsstrategien im südkoreanischen Planungssystem in die Tat umgesetzt werden. Die theoretische Diskussion, die gesetzliche Novellierung, die Verwaltungsreform, die praktische und vollständige Planungsaufstellung und die aktive Umsetzung mit den fachlich versierten Mitarbeitern können die Kompetenz der südkoreanischen Landschaftsplanung erweitern und die zusammenfassende Managemententwicklung für Naturschutz und Landschaftspflege unterstützen.

8 Verzeichnisse

8.1 Literatur- und Quellenverzeichnis

Literaturverzeichnis

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Hrsg.) (2013): Statistisches Jahrbuch 2013, Berlin

Bruns, Diedrich / Kühne, Olaf (Hrsg.) (2013): Landschaften-Theorie, Praxis und internationale Bezüge, Schwerin

Bundesamt für Naturschutz(Hrsg.) (2002): Perspektiven und Strategien für die Landschaftsplanung. Ergebnisse eines gleichnamigen Expertenworkshops des BfN vom 05. bis 07. Juni 2002 auf der Insel Vilm

Bundesamt für Naturschutz(Hrsg.) (2006): Beitrag naturschutzpolitischer Instrumente zur Steuerung der Flächeninanspruchnahme, Bonn

Bundesamt für Naturschutz(Hrsg.) (2007): Landschaftsplanung – Grundlage vorsorgenden Handelns, Bonn

Bundesamt für Naturschutz(Hrsg.) (2010): Landschaften in Deutschland 2030 – Der große Wandel, Bonn

Bundesamt für Naturschutz / Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (Hrsg.) (2011): Kulturlandschaften gestalten! Zum zukünftigen Umgang mit Transformationsprozessen in der Raum- und Landschaftsplanung, Bonn

Bundesamt für Naturschutz(Hrsg.) (2011): Landschaften in Deutschland 2030 – Der stille Wandel, Bonn

Bundesamt für Naturschutz(Hrsg.) (2012): Landschaftsplanung – Grundlage nachhaltiger Landschaftsentwicklung, Bonn

Bundesamt für Naturschutz(Hrsg.) (2012): Landschaften in Deutschland 2030 – Erlittener Wandel-gestalteter Wandel, Bonn

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.) (2010): Das neue Bundesnaturschutzgesetz-Einheitlich und bürgernah, Berlin

Büchter, Christiane (2002): Zum Dilemma einer querschnittsorientierten Fachplanung- Anforderungen der Naturschutzverwaltung und der Gemeinden an den Landschaftsplan, Kassel

DEGE, Eckart (2000): Seoul - Von der Metropole zur Metropolregion, in: Geographische Rundschau 52, Heft 7/8, S.4-10

Deilmann, Clemens/ Gruhler, Karin/ Böhm, Ruth(2005): Stadtumbau und Leerstandsentwicklung aus ökologischer Sicht, München

Deutscher Bundestag (2001): Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften, Stellungnahme des Bundesrats und Gegenäußerung der Bundesregierung

Deutscher Rat für Landespflege (Hrsg.) (1984): Landschaftsplanung – Erfahrungen mit dem neuen Naturschutzrecht, Heft 45

Deutscher Rat für Landespflege (Hrsg.) (1997): Betrachtungen zur „Grünen Charta von der Mainau“ im Jahre 1997, Heft 68

Ermer, Klaus/ Hoff, Renate/ Mohrmann Rita (1996): Landschaftsplanung in der Stadt, Stuttgart

Erpenstein, Annette Juliane (2010): Städtebauliche Konfliktforschung Korea – Das Beispiel der Cheonggyecheon Restaurierung in Seoul , Tecklenburg

Fassmann, Heinz (2009): Stadtgeographie I, Braunschweig

Friedrichs, Jürgen/ Hollaender, Kristen (Hrsg.) (1999): Stadtökologische Forschung – Theorien und Anwendung, Essen

Gaebe, Wolf (2004): Urbane Räume, Stuttgart

Haaren, Christina von (Hrsg.) (2004): Landschaftsplanung, Stuttgart

Hartl, Johann (2006): Die Grenze der gebauten Stadt zur freien Landschaft - Inhalte von formellen und informellen Planwerken am Beispiel von Gemeinden des Münchner Umlandes, Berlin

- Heineberg, Heinz (2006): Stadtgeographie, Paderborn
- Henninger, Sascha (Hrsg.) (2011): Stadtökologie, Stuttgart
- Hokema, Dorothea (2013): Landschaft im Wandel?, Wiesbaden
- Jessel, Beate / Tobias, Kai (2002): Ökologisch orientierte Planung, Stuttgart
- Joo, Shin-Ha / Kim, Young-Hee (2010): A Study on the Present Condition of Landscape Planning by the Landscape Law, in: 한국경관학회지, Heft2/2, S.20-30
- Jung, Hong-won (2013): 경관법 전부개정법률 공포안 (*übersetzt: Verkündigung der Novellierung des Landschaftsgesetzes*), Seoul
- Jun, Hea-Rim / Huh, Seung-Hwoi / Choi, Hyung-Seok (2011): The Directions of the Improvements on Landscape Act - With Special Emphasis on the Opinions of the Fundamental Local Government Officials in Charge of Landscape Affairs, in: 한국도시설계학회지 Heft12/2, S.67-85
- Kim, Bo-Hyun (2012): 한국 보호지역 관리 시스템 개선 방안 연구 (*übersetzt: Enhancing Management System of the Protected Areas in Korea*), Seoul
- Kim, So-Bong (2002): 인간과 도시환경 (*übersetzt: Mensch und städtische Umwelt*), Daegu
- Koreanische Landschaftsrat (Hrsg.) (2008): 경관법과 경관계획 (*übersetzt: Landschaftsgesetz und Landschaftsplanung*), Seoul
- Kösters, Gerd (1995): Landschaftsplanung in der Stadt?, Hannover
- Kühne, Olaf (2013): Landschaftstheorie und Landschaftspraxis, Wiesbaden
- Kühne, Olaf (2015): Transformation und Landschaft, Wiesbaden
- Landschaft Planen & Bauen (1990): Der Biotopflächenfaktor als ökologischer Kennwert – Grundlagen zur Ermittlung und Zielgrößenbestimmung, Berlin
- Lee, Jung-Hyung / Lee, Yeo-Kyung (2008): A Study on the Application of the „Urbanscape Law“ Based on the Situations of Urbanscape Management System by Municipal Government, in: 대한건축학회논문집 계획계 Heft 24/5, S. 229-240.

Lee, Jung-Hyung (2012): 경관법 개정의 방향과 특징 (*übersetzt: Die Richtung und Merkmale der Novellierung von Landschaftsgesetz*), Seoul

Lee, Yeong Hee (2002): Umweltpolitik und ihre Rahmenbedingungen in Südkorea, in: Patrick Köllner (Hrsg.): Korea-Jahrbuch 2004. Politik, Wirtschaft, Gesellschaft. Hamburg: Institut für Asienkunde, S. 138-164.

Lee, Yeong Hee (2002): 독일의 자연보호 법적 도구 - 경관계획을 중심으로 (*übersetzt: Rechtliche Instrumente des Naturschutzes in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Landschaftsplanung*), in: Environment & Landscape Architecture of Korea, Heft 171, S.188-214.

Lee, Yeong Hee (2004): Wege zur nachhaltigen Entwicklung in der Republik Korea, Berlin

Marschall, Ilke (2007): Der Landschaftsplan: Geschichte und Perspektiven eines Planungsinstrumentes, Liebenau-Niedermeiser

Ministerium für Bauen und Verkehr (Hrsg.) (1999): 제 4 차 국토종합계획 (*übersetzt: Der vierte Raumordnungsplan für Gesamtstaatsgebiet*), Seoul

Ministerium für Umwelt (Hrsg.) (2005): 국가환경종합계획 2006-2015 (*übersetzt: Der Gesamtplan für staatlichen Umwelt*), Seoul

Olschowy, Gerhard (Hrsg.) (1984): Landschaftsplanung – Erfahrungen mit dem neuen Naturschutzrecht, in: Der Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflege, Heft45, S. 401-523.

Paesler, Reinhard (2008): Stadtgeographie, Darmstadt

Pobloth, Sonja (2008): Die Entwicklung der Landschaftsplanung in Berlin im Zeitraum 1979 bis 2004 unter besonderer Berücksichtigung der Stadtökologie, Berlin

Pscherer, Mario (2006): Wohnen im suburbanen Raum Berlins, Bayreuth

Reichholf, Josef H. (2007): Stadtnatur – Eine neue Heimat für Tiere und Pflanzen, München

Riedel, Wolfgang (2002): Landschaftsplanung, Heidelberg

Runge, Karsten (1998): Entwicklungstendenzen der Landschaftsplanung – Vom frühen Naturschutz bis zur ökologischen Nachhaltigen Flächennutzung, Berlin

Schekahn, Anke/ Grundler, Hubert (2004): Nachhaltige Freiraumsicherung und -entwicklung in Verdichtungsräumen, Bonn-Bad Godesberg

Schöbel-rutschmann, Sören (2003): Qualität und Quantität – Strukturelle Perspektiven städtischer Grün- und Freiräume in Berlin, Berlin

Seliger, Bernhard (2011): Grünes Wachstum in Südkorea – Etiketten – schwindel, Neo-Keynesianismus oder ein neues Paradigma der Ordnungspolitik?, Seoul

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz (Hrsg.) (1994): Landschaftsprogramm und Artenschutzprogramm 1994 – Begründung und Erläuterung, Berlin

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt (Hrsg.) (2002): Berliner Pläne 1982 bis 1994, Berlin

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung (2004): Landschaftsprogramm, Artenschutzprogramm – Ergänzung 2004, Berlin

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz (Hrsg.) (2004): Stadtentwicklungskonzept Berlin 2020 - Statusbericht und perspektivische Handlungsansätze, Berlin

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung (Hrsg.) (2009): Berlins Zukunft gestalten - Flächennutzungsplanung für Berlin, Berlin

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt (Hrsg.) (2011): Flächenentwicklung in Berlin 1991-2010-2030, Berlin

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt (Hrsg.) (2012): Berlins Biologische Vielfalt, Berlin

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt (Hrsg.) (2012): Stadtgrün in Berlin-Raum für Freizeit und Naturerleben, Berlin

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt (2012): Strategie Stadtlandschaft Berlin – natürlich urban produktiv, Berlin

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt (Hrsg.) (2013): Stadtentwicklungskonzept Berlin 2030-Statusbericht, Berlin

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt (Hrsg.) (2014): BerlinStrategie-Stadtentwicklungskonzept Berlin 2030, Berlin

Seoul Development Institute (Hrsg.) (1993): A Study for the effective Revision of „Seoul Masterplan toward the 2000`s“ in 1990, Seoul

Seoul Development Institute (Hrsg.) (2007): Thematic Maps of Seoul 2007, Seoul

Seoul Development Institute (Hrsg.) (2010): 지표로 본 서울의 변천 (*übersetzt: Indikatoren der Stadt Seoul*), Seoul

Seoul Metropolitan Government (2006): 서울시 환경보전계획 (*übersetzt: Der Umwelterhaltungsplan von Seoul*), Seoul

Seoul Metropolitan Government (2006): 2020 서울도시기본계획 (*übersetzt: Stadtentwicklungsplan Seoul 2020*), Seoul

Seoul Metropolitan Government (2009): 서울특별시 기본경관계획 (*übersetzt: Der einfache Landschaftsplan Seoul*), Seoul

Seoul Metropolitan Government (2009): 서울특별시 시가지경관계획 (*übersetzt: Der Landschaftsplan für Straßenraum Seoul*), Seoul

Seoul Metropolitan Government (2010): 서울특별시 역사문화경관계획 (*übersetzt: Der Kulturlandschaftsplan Seoul*), Seoul

Seoul Metropolitan Government (2010): 서울특별시 자연녹지경관계획 (*übersetzt: Der Landschaftsplan für Naturgrün Seoul*), Seoul

Seoul Metropolitan Government (2010): 서울특별시 수변경관계획 (*übersetzt: Der Landschaftsplan für Uferraum Seoul*), Seoul

Seoul Metropolitan Government (2012): 서울의 환경 - 2011 환경백서 (*übersetzt: Umwelt von Seoul, in Umwelt-Weißbuch*), Seoul

Steinhardt, Uta / Blumenstein, Oswald / Barsch, Heiner (2005): Lehrbuch der Landschaftsökologie, Stuttgart

Won, Jae-Moo (2010): The Paradigm Shifts on Urban Planning in Major Urban Development Eras in Korea, Seoul

Yooshin (Hrsg.) (2011): Transition and Vision of the Landscape Plan in Korea, in: Technische Berichte von Yooshin, Heft 18, Seoul

Internetquelle

Bundesamt für Naturschutz www.bfn.de/0312_workshopberichte.html

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
www.bmwi.de/BMWi/Navigation/tourismus.html

Deutscher Rat für Landespflege www.landespflege.de/

Environment & Architecture of Korea www.lak.co.kr/

Ministerium für Land, Infrastruktur und Verkehr www.molit.go.kr

Online-Informationssystem Naturschutzrecht www.naturschutzrecht-online.de/

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt www.stadtentwicklung.berlin.de

Statistik Berlin-Brandenburg www.statistik-berlin-brandenburg.de

Statistisches Bundesamt www.destatis.de/DE/Startseite.htm

국가통계포털(*übersetzt: Korean Statistical Information Service*) <http://kosis.kr/>

경기통계(*übersetzt: Gyeonggi Statistical Information Service*) <http://stat.gg.go.kr/>

경실련(*übersetzt: Citizens' Coalition for Economic Justice*) <http://ccej.or.kr/>

디자인서울(*übersetzt: DESIGN SEOUL*) <http://sculture.seoul.go.kr/>

라펜트 조경문화포털(*übersetzt: Landscape Architecture for Entertainment*)
www.lafent.com/

서울연구원(*übersetzt: The Seoul Institute*) www.si.ne.kr/indicator

서울 정책 아카이브(*übersetzt: Seoul Solution*) <https://seoulsolution.kr/>

서울특별시 서울통계(*übersetzt: Seoul Statistics*) <http://stat.seoul.go.kr/index.jsp>

행정자치부(*übersetzt: Ministerium für öffentliche Verwaltung und Sicherheit*)
rcps.egov.go.kr:8081/jsp/stat/ppl_stat_if.jsp

8.2 Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Inhaltlicher Aufbau der Arbeit.....	7
Abb. 2 Die räumliche Einteilung für die Umweltpflege des Landes.....	43
Abb. 3 Die Umweltvision und 5 Grundsätze im Umwelterhaltungsplan Seouls.....	50
Abb. 4 Aufstellungsverfahren der Landschaftsplanung.....	71
Abb. 5 Bevölkerungsentwicklung in Seoul.....	85
Abb. 6 Die topographische Karte von Seoul.....	88
Abb. 7 Die Erweiterung der Verwaltungsbezirke von Seoul.....	89
Abb. 8 Status-quo der Flächennutzung in Seoul.....	92
Abb. 9 Die Fläche der Parkanlagen pro Einwohner in Seoul.....	93
Abb. 10 Der Urbanisierungsgrad in Südkorea von 2001 bis 2011.....	95
Abb. 11 Der Urbanisierungszyklus in Seoul und Umland.....	97
Abb. 12 Die landschaftsbedeutsamen Projekte in der Stadt Seoul.....	100
Abb. 13 Das System der Landschaftsplanung Seouls.....	102
Abb. 14 Die Landschaftsressourcen Seouls.....	105
Abb. 15 Die Zusammensetzung der Landschaftspflegebestandteile Seouls.....	116
Abb. 16 Der Landschaftspflegebereich Seouls.....	118
Abb. 17 Beispielhafte Hinweise für die Entwicklung des Zentrumsbezirkes.....	126
Abb. 18 Inhaltlicher Aufbau der spezifischen Landschaftspläne.....	130
Abb. 19 Die Anwendungsbereiche der Straßenraum-Entwurfsrichtlinie.....	133
Abb. 20 Die Anwendungsbereiche des Landschaftsplans für Naturgrün.....	136
Abb. 21 Auszug der Tabelle der Überprüfungsbereiche und Anwendungsbeispiel von Kriterien für Landschaftsbildung.....	137
Abb. 22 Die Anwendungsbereiche des Landschaftsplans für Uferraum.....	139

Abb. 23 Die Anwendungsbereiche des Kulturlandschaftsplans.....	142
Abb. 24 Planungsbereiche der Umsetzungsbeispiele.....	144
Abb. 25 Flächeninanspruchnahme 1991 – 2010 nach Planungszielen.....	149
Abb. 26 Die grundlegende Struktur des Berliner Freiraumsystems.....	158
Abb. 27 Aufstellungsverfahren der Landschaftsplanung (nach NatschGBIn2013)...	173
Abb. 28 Geltungsbereich und Festsetzung des LSP-Schöneberg-Nord(7-L-5).....	203

8.3 Tabellenverzeichnis

Tab.1 Inhaltliche Übersicht des Landschaftsgesetzes.....	65
Tab. 2 Inhalte und Hierarchie der Landschaftsplanungsarten	74
Tab. 3 Entwicklung der Landschaftsplanung in Südkorea	81
Tab. 4 Die Ziele und Strategien der vier Landschaftstypen Seouls.....	110
Tab. 5 Die Entwurfsrichtlinien für jeden Landschaftspflegebereich.....	120
Tab. 6 Das Grundkonzept jedes Landschaftspflegebereichs.....	122
Tab. 7 Die Probleme je nach Straßenraumtypen.....	132
Tab. 8 Die Verbesserungsmodelle je nach Straßenraumtypen.....	134
Tab. 9 Gesetzliche Entwicklung in Bezug auf Landschaftsplanung in DE.....	163
Tab. 10 Ziele und Maßnahmen des Programmplans Biotop- und Artenschutz und Landschaftsbild.....	180
Tab.11 Ergänzung der Ausgleichsflächen im Landschaftsprogramms 2004.....	194
Tab. 12 Die festgesetzten Landschaftspläne in Berlin (Stand 2013).....	199

9 Anhang

9.1 Gesetzliche Grundlagen in Bezug auf Landschaftsplanung in Südkorea

Gesetz zur Vermeidung der Umweltverschmutzung 공해방지법

Gesetz zur Erhaltung der Umwelt 환경보전법 (im Jahr 1991 abgeschafft)

Grundgesetz für die Umweltpolitik 환경정책기본법

Gesetz zur Erhaltung der Luftreinhalteung 대기환경보전법

Gesetz zur Erhaltung der Wasserqualität 수질환경보전법

Gesetz zum Schutz gegen Lärm und Erschütterungen 소음진동규제법

Gesetz zum Management schädlicher Chemikalien 유해화학물질관리법

Gesetz über die Schlichtung von Auseinandersetzungen über Schäden durch Umweltbelastungen 환경오염피해분쟁조정법

Grundgesetz für das Land 국토기본법

Gesetz zur Raumplanung und -nutzung (RPNG) 국토의 계획 및 이용에 관한 법률

Gesetz zum Natur- und Umweltschutz (NatSchG) 자연환경보전법

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung 환경영향평가법

Baugesetz 건축법

Gesetz zum Schutz des Kulturgutes (KultgSchG) 문화재보호법

Gesetz zum Außenwerbungskontrolle 옥외광고물등관리법

Gesetz zur Waldpflege 산지관리법

Gesetz über Naturpark 자연공원법

Gesetz zur Landschaftsplanung (Landschaftsgesetz) 경관법

Gesetz für Stadtpark und Grünflächen 도시공원 및 녹지에 관한 법률

Gesetz zur Sanierung des Stadt- und Wohnumfelds 도시 및 주거환경 정비법

Satzung für Grundlage der Umwelt 환경기본조례

Satzung zur Stadtlandschaft 도시경관조례

Landschaftssatzung der Stadt Seoul 서울특별시 경관조례

Durchführungsverordnung für RPNG 국토의 계획 및 이용에 관한 법률 시행령

Durchführungsverordnung für Baugesetz 건축법 시행령

Durchführungsverordnung für Vermessungs- und Katastergesetz 측량 · 수로조사
및 지적에 관한 법률 시행령

Durchführungsverordnung für Landschaftsgesetz 경관법시행령

Durchführungsregelung für Landschaftssatzung der Stadt Seoul 서울특별시경관조례
시행규칙

Vorschriften über einzelne Anlagen 개별 시설물 관련 규정

Richtlinie für die Aufstellung des Stadtentwicklungsplans 도시기본계획수립지침

Richtlinie für die Aufstellung des Stadtteilplans 지구단위계획수립지침

Richtlinie für die Aufstellung der Landschaftsplanung 경관계획수립지침

9.2 Statistische Daten von Südkorea

	1990		1991		1992		1993	
	Flächengröße(m²)	Prozentanteil(%)	Flächengröße(m²)	Prozentanteil(%)	Flächengröße(m²)	Prozentanteil(%)	Flächengröße(m²)	Prozentanteil(%)
Landwirtschaftsfläche	54,547,266	9	53,360,081	9	47,487,550	8	46,669,075	8
Waldflächen	163,665,932	27	163,562,202	27	161,932,509	27	161,371,700	27
Bauflächen	226,376,911	37	227,069,693	38	232,242,162	38	233,323,456	39
Verkehrsflächen	68,116,040	11	68,860,799	11	71,078,215	12	71,791,881	12
Grünflächen	6,724,950	1	6,785,915	1	7,144,046	1	7,614,711	1
Wasserflächen	63,655,590	11	63,493,232	10	63,649,785	11	63,707,569	11
Gemeinbedarfsflächen	4,047,147	1	4,055,248	1	4,141,061	1	4,186,381	1
Übrige	18,210,081	3	18,147,305	3	17,687,163	3	17,146,830	3
Insgesamt	605,343,917	100	605,334,475	100	605,362,491	100	605,811,603	100.00

	1994		1995		1996		1997	
	Flächengröße(m²)	Prozentanteil(%)	Flächengröße(m²)	Prozentanteil(%)	Flächengröße(m²)	Prozentanteil(%)	Flächengröße(m²)	Prozentanteil(%)
Landwirtschaftsfläche	42,064,031	7	41,636,227	7	38,646,305	6	36,879,974	6
Waldflächen	160,071,031	26	159,631,659	26	158,376,393	26	157,501,108	26
Bauflächen	234,844,144	39	235,059,020	39	238,443,345	39	239,185,256	40
Verkehrsflächen	73,982,206	12	74,584,140	12	75,807,646	13	77,147,070	13
Grünflächen	7,845,180	1	7,883,864	1	8,386,166	1	8,899,353	1
Wasserflächen	64,448,282	11	64,627,859	11	63,497,686	10	63,554,765	10
Gemeinbedarfsflächen	4,249,418	1	4,417,431	1	4,462,233	1	4,488,320	1
Übrige	17,921,380	3	17,937,519	3	17,960,339	3	17,866,481	3
Insgesamt	605,425,672	100.00	605,777,719	100.00	605,580,113	100.00	605,522,327	100.00

	1998		1999		2000		2001	
	Flächengröße(m²)	Prozentanteil(%)	Flächengröße(m²)	Prozentanteil(%)	Flächengröße(m²)	Prozentanteil(%)	Flächengröße(m²)	Prozentanteil(%)
Landwirtschaftsfläche	35,412,051	6	34,802,610	6	34,073,229	6	33,574,376	6
Waldflächen	156,524,239	26	155,851,303	26	155,302,090	26	153,946,812	25
Bauflächen	240,056,656	40	240,585,161	40	241,099,671	40	241,349,162	40
Verkehrsflächen	78,275,236	13	78,916,718	13	79,413,358	13	79,937,819	13
Grünflächen	9,262,274	2	9,472,580	2	9,680,472	2	9,913,106	2
Wasserflächen	63,435,273	10	63,548,737	10	63,589,666	11	63,489,974	10
Gemeinbedarfsflächen	4,539,862	1	4,551,417	1	4,565,192	1	5,396,114	1
Übrige	18,017,348	3	17,795,138	3	17,771,732	3	17,921,962	3
Insgesamt	605,522,939	100.00	605,523,664	100.00	605,495,410	100.00	605,529,325	100.00

	2002		2003		2004		2005	
	Flächengröße(m²)	Prozentanteil(%)	Flächengröße(m²)	Prozentanteil(%)	Flächengröße(m²)	Prozentanteil(%)	Flächengröße(m²)	Prozentanteil(%)
Landwirtschaftsfläche	32,891,404	5	32,029,190	5	31,379,386	5	31,147,574	5
Waldflächen	153,293,770	25	152,222,339	25	151,382,137	25	150,965,249	25
Bauflächen	240,807,391	40	241,278,739	40	241,674,909	40	241,631,482	40
Verkehrsflächen	81,079,925	13	81,812,817	14	82,408,591	14	82,771,621	14
Grünflächen	10,269,748	2	10,909,260	2	11,370,387	2	11,606,802	2
Wasserflächen	63,451,261	10	63,486,214	10	63,531,999	10	63,572,415	11
Gemeinbedarfsflächen	5,402,602	1	5,471,955	1	5,589,481	1	5,664,744	1
Übrige	18,324,683	3	18,199,894	3	18,054,289	3	18,036,907	3
Insgesamt	605,520,784	100.00	605,410,408	100.00	605,391,179	100.00	605,396,794	100.00

	2006		2007		2008		2009	
	Flächengröße(m²)	Prozentanteil(%)	Flächengröße(m²)	Prozentanteil(%)	Flächengröße(m²)	Prozentanteil(%)	Flächengröße(m²)	Prozentanteil(%)
Landwirtschaftsfläche	30,717,244	5	30,229,970	5	29,672,031	5	29,551,596	5
Waldflächen	150,069,042	25	149,455,268	25	148,806,102	25	148,528,585	25
Bauflächen	242,341,972	40	242,233,184	40	242,325,426	40	242,087,163	40
Verkehrsflächen	83,284,458	14	83,833,822	14	84,197,428	14	84,613,872	14
Grünflächen	12,023,565	2	12,445,728	2	12,675,991	2	12,967,351	2
Wasserflächen	63,313,885	10	63,177,891	10	63,085,489	10	63,027,101	10
Gemeinbedarfsflächen	5,717,497	1	5,996,616	1	6,049,499	1	6,081,865	1
Übrige	17,858,599	3	17,880,026	3	18,455,835	3	18,396,187	3
Insgesamt	605,326,262	100.00	605,252,505	100.00	605,267,801	100.00	605,253,720	100.00

	2010		2011		2012	
	Flächengröße(m²)	Prozentanteil(%)	Flächengröße(m²)	Prozentanteil(%)	Flächengröße(m²)	Prozentanteil(%)
Landwirtschaftsfläche	28,838,046	5	27,791,996	5	26,865,019	4
Waldflächen	148,092,320	24	145,624,326	24	144,149,562	24
Bauflächen	242,494,089	40	243,175,164	40	243,025,148	40
Verkehrsflächen	85,054,580	14	85,702,615	14	86,492,247	14
Grünflächen	13,333,258	2	14,732,401	2	18,135,293	3
Wasserflächen	62,984,658	10	62,839,181	10	62,727,403	10
Gemeinbedarfsflächen	6,116,564	1	6,025,163	1	5,905,284	1
Übrige	18,337,970	3	19,316,792	3	17,877,276	3
Insgesamt	605,251,485	100.00	605,207,638	100.00	605,177,232	100